

Untersuchungen zum deutschen Vertriebenen- und Flüchtlingsproblem

Herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Pfister

Die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen in Hessen

Von

Prof. Dr. Gerhard Albrecht

unter Mitarbeit von H.-W. Behnke und R. Burchard



**VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
BERLIN 1954**

Schriften des Vereins für Sozialpolitik
Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Neue Folge Band 7/II

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR SOZIALPOLITIK

Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Neue Folge Band 7/II

**Untersuchungen zum deutschen
Vertriebenen- und Flüchtlingsproblem**

Herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard P f i s t e r

Zweite Abteilung: EINZELDARSTELLUNGEN

**Die wirtschaftliche Eingliederung
der Heimatvertriebenen in Hessen**

Von Prof. Dr. Gerhard Albrecht
unter Mitarbeit von H.-W. Behnke und R. Burchard



**VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
BERLIN 1954**

Die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen in Hessen

Von

**Prof. Dr. Gerhard Albrecht
unter Mitarbeit von H.-W. Behnke und R. Burchard**



**VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
BERLIN 1954**

Alle Rechte vorbehalten

Copyright 1954 by Duncker & Humblot, Berlin-Lichterfelde
Gedruckt 1954 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin SW29

Vorbemerkung

Im Sinne der Problemstellung der vom Verein für Sozialpolitik in Angriff genommenen Gesamtuntersuchung zur deutschen Vertriebenen- und Flüchtlingsfrage ist darauf hinzuweisen, daß die nachfolgende Darstellung nicht, wie so viele bereits vorliegende Arbeiten, die politische, die menschliche und soziale, die — was man auch immer darunter verstehen mag — soziologische Seite des so vieldeutigen Gegenstandes berücksichtigt. Sie beschränkt sich ganz auf die Erfassung der Bemühungen um die wirtschaftliche Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge dort, wo sie nach der Katastrophe, die sie betroffen hat, Aufnahme gefunden haben. Wenn es auch völlig offenkundig ist, daß diese wirtschaftliche Seite des Problems ihre Klärung und Lösung nur im volkswirtschaftlichen Rahmen, und nicht in irgendwelcher regionalen Isolierung finden kann, so rechtfertigt sich doch die auf einzelne Gebietsräume, wie hier denjenigen Hessens, begrenzte Bearbeitung daraus, daß von ihnen nach Lage der gegebenen Umstände die Initiative zur Lösung der schwierigen wirtschaftlichen Aufgaben ausgegangen ist, die durch den Millionenzstrom von ihrer Existenzgrundlage beraubten Menschen aufgeworfen waren. Daß aber eine solche auf ein einzelnes Hoheitsgebiet beschränkte Darstellung nur Bausteine für die Erhellung des vorliegenden wirtschaftlichen Gesamtproblems zu liefern vermag, ist offensichtlich.

Zu vermerken ist ferner, daß eine lückenlose Darstellung der das Vertriebenen- und Flüchtlingsproblem berührenden Landesgesetzgebung und der auf ihr fußenden Verwaltungsmaßnahmen nicht als die Aufgabe der vorgelegten Bearbeitung angesehen werden konnte. Die benutzten statistischen Unterlagen entstammen überwiegend den im Lande Hessen selbst gewonnenen Ermittlungen, wie sie auch den Regierungs- und Verwaltungsstellen als Grundlage ihrer Maßnahmen

zur Verfügung gestanden haben. Zur Ergänzung sei auf das zentral überprüfte und ausgewertete Zahlenmaterial des statistischen Teiles der Gesamtuntersuchung verwiesen, der demnächst gleichfalls der Öffentlichkeit übergeben werden wird.

Der nachfolgenden Darstellung liegt eine größere Anzahl von Einzelstudien zu Grunde, die der als Hauptverfasser Genannte auch in dem Bestreben veranlaßt hat, einen möglichst großen Kreis von Studierenden mit den so dringlichen wirtschaftlichen Fragen vertraut zu machen, die durch den Vertriebenen- und Flüchtlingszustrom nach Deutschland aufgeworfen worden sind. Ein Teil dieser Vorarbeiten, die im volkswirtschaftlichen Prüfungsamt und im staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg aufbewahrt sind, ist jeweils mit dem Zusatz „ungedruckt“ zitiert worden.

Marburg/Lahn, im Dezember 1953.

G. Albrecht

Inhalt

Vorbemerkung	5
--------------------	---

Erster Abschnitt

Die Heimatvertriebenen in Hessen und ihre Umsiedlung

A. Der Vertriebenenzustrom nach Hessen	9
I. Grundzüge der Wirtschaftsstruktur Hessens	10
II. Der Vertriebenenzustrom und seine Verteilung in Hessen 1946—1952	14
B. Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen und ihre Durchführung in Hessen	21
I. Die Bundes-Umsiedlung	24
1. Erste Bundes-Umsiedlungsaktion	25
2. Zweite Bundes-Umsiedlungsaktion	27
3. Beendigung der zweiten Bundes-Umsiedlungsaktion	31
4. Vertriebenen-Umsiedlung und Wohnungsbau	32
5. Dritte Bundes-Umsiedlungsaktion	33
6. Allgemeine Problematik der Umsiedlung	35
II. Die innerhessische Umsiedlung	39
1. Ihre Begründung in der Wirtschaftsstruktur Hessens	39
2. Der Hessenplan	43
3. Ergebnisse des Hessenplanes	52
Annex: Der Schlüchternplan	57

Zweiter Abschnitt

Die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen in Hessen

A. Die Eingliederung der wirtschaftlich unselbständigen Vertriebenen ..	62
I. Bevölkerungszunahme in den hessischen Arbeitsamtsbezirken	62
II. Alters- und Geschlechtsgliederung der Vertriebenen	62
III. Verteilung der Beschäftigten auf Einheimische und Vertriebene ..	65
IV. Verteilung der beschäftigten Einheimischen und Vertriebenen auf die Wirtschafts- und Produktionszweige	69
V. Vertriebenenanteil an der Beschäftigung nach Arbeitsamtsbezirken	71
VI. Anteil der Vertriebenen an der Arbeitslosigkeit	73

VII. Anteil der Vertriebenen an der Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen	77
VIII. Verteilung der arbeitslosen Vertriebenen nach Arbeitsamtsbezirken	81
IX. Arbeitslosigkeit der männlichen und weiblichen Vertriebenen nach Arbeitsamtsbezirken	86
X. Allgemeine Würdigung der Arbeitsmarktanalyse	88
 B. Die Begründung selbständiger Vertriebenenexistenzen	92
I. Die landwirtschaftliche Ansiedlung von Heimatvertriebenen in Hessen	92
1. Voraussetzungen und Möglichkeiten landwirtschaftlicher Siedlung in Hessen	93
2. Ansässigmachung von Vertriebenen nach dem Flüchtlings-siedlungsgesetz	100
3. Ergebnisse der Eingliederung von Vertriebenen in die hessische Landwirtschaft	106
4. Würdigung und Ausblick	109
II. Die Begründung gewerblicher Vertriebenenbetriebe	118
1. Finanzierung gewerblicher Vertriebenenbetriebe	119
a) Finanzierungsbedürfnisse und -möglichkeiten	119
b) Öffentliche Finanzierungs- und Kredithilfen	121
α) Maßnahmen des Landes Hessen	121
β) Maßnahmen auf Bundesebene	126
γ) Gesamtergebnisse für Hessen	132
c) Würdigung der öffentlichen Finanzierungshilfen	133
2. Hessische Schwerpunkte der Vertriebenen- und Flüchtlings-industrie	140
a) Allgemeine Kennzeichnung der Schwerpunkte	140
b) Die Standortsfrage	148
c) Die Absatzfrage und Konkurrenzbedingungen	158
d) Die soziale Atmosphäre in den Flüchtlingsbetrieben	161
e) Die wirtschaftliche Lage der Vertriebenen- und Flüchtlings-betriebe und ihre Bedeutung für die hessische Wirtschaft ..	163
3. Die Eingliederung Vertriebener in das hessische Handwerk	169
a) Das hessische Handwerk nach der Handwerkszählung 1949 ..	169
b) Die Eingliederung Vertriebener bis 1949	171
c) Die Eingliederung Vertriebener von Ende 1949 bis Mitte 1953 ..	175

Erster Abschnitt

Die Heimatvertriebenen in Hessen und ihre Umsiedlung

A. Der Vertriebenenzustrom nach Hessen

Durch den Art. XIII des zwischen den USA, England und Rußland abgeschlossenen sog. Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 ist „die Überführung der deutschen Bevölkerung oder von Bestandteilen dieser, die in Polen, in der Tschechoslowakei und in Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland“ zum Beschuß erhoben worden. Der Alliierte Kontrollrat war auf Grund dessen angewiesen worden, „der gerechten Verteilung dieser Deutschen auf alle Besatzungszonen seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken“. Demgemäß legte der Kontrollrat am 20. November 1945 unter Zugrundelegung einer Ausweisungszahl von 3,5 Mill. Personen aus Polen, von 2,5 Mill. aus der Tschechoslowakei, von 0,5 Mill. aus Ungarn und von 0,15 Mill. aus Österreich einen Plan für die Verteilung der Auszuweisenden auf die vier Besatzungszonen fest. Nach ihm hätten in dem Gebiet der drei westlichen Besatzungszonen 3,9 Mill. Vertriebene Aufnahme finden müssen, doch ergab sich auf Grund der Volks- und Berufszählung vom 29. Oktober 1946 bereits für diesen Stichtag eine Vertriebenenzahl von 5,88 Mill. Personen im Gebiet der heutigen Bundesrepublik¹, davon etwa 2,7 Mill. in der amerikanischen Besatzungszone, in der der Vertriebenenanteil an der Gesamtbevölkerung damals 16,3 % ausmachte². Frankreich, das am Potsdamer Abkommen nicht beteiligt gewesen, dessen Besatzungszone in Deutschland aber in den Verteilungsplan einbezogen worden war, hatte die von ihm besetzten Gebiete den Vertriebenen zunächst verschlossen, so daß deren Zahl hier bis zum Einsetzen der innerdeutschen Umsiedlung³ in den ersten Nachkriegsjahren verhältnismäßig gering blieb. Die Überschreitung der in dem Verteilungsplan zugrunde gelegten Zahlen war dadurch verursacht worden, daß aus den von Polen besetzten deutschen Gebieten östlich der Oder

¹ Wirtschaft und Statistik, N. F., 3. Jhrg., 1951, S. 1103

² Statistische Berichte, herausgegeb. vom Statistischen Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, vom 25. März 1950.

³ Siehe S. 24 ff.

und der Görlitzer Neiße gleichfalls alle Deutschen verjagt worden waren und daß die Ausweisung der Deutschen auch auf Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und die Baltenländer übergegriffen hatte.

Der für die Verteilung der Vertriebenen in der amerikanischen Besatzungszone auf Grund der Bevölkerungszahl von 1939 ursprünglich vorgesehene Schlüssel (Bayern 50 %, Hessen 27 %, Württemberg-Baden 23 %) wurde durch Beschuß des Länderrates der Zone vom 5. November 1946 unter Zugrundelegung der Wohnraumbestände dahin abgeändert, daß auf Bayern 52 %, auf Hessen 26 % und auf Württemberg-Baden 22 % der einströmenden Vertriebenen entfielen⁴.

Die planmäßigen Transporte der Heimatvertriebenen nach Hessen, das bereits rund 80 000 Flüchtlinge aus den Gebieten des Reiches östlich der Oder-Neiße-Linie aufgenommen hatte, setzten zu Anfang des Jahres 1946 ein und führten dem Lande bis Ende des Jahres mit 374 Transporten 397 185 Menschen zu. Der Höhepunkt des Vertriebenenstromes fiel mit 190 967 Personen in die Monate April bis Juni. Bis Ende des Jahres entfielen von der Gesamtzahl der Transporte 202 mit 214 524 Personen = 54 % auf das industriearme, überwiegend landwirtschaftliche Nordhessen⁵.

Aufgabe der Darlegungen dieses Abschnitts ist es, ein Bild von dem weiteren Zustrom von Heimatvertriebenen nach Hessen und ihrer Verteilung im Lande zu geben. Die Grundlage hierfür hat eine Kennzeichnung Hessens als Wirtschaftsgebiets und — wenigstens in den großen Zügen — der hessischen Wirtschaftsstruktur zu bilden. Die näheren Einzelheiten, besonders zur Charakterisierung der agrarischen Verhältnisse des Landes und der Verbreitung und der besonderen Artung und Bedeutung des hessischen Handwerks werden in späterem Zusammenhange, soweit es die Gesamtdarstellung erfordert, behandelt werden.

I. Grundzüge der Wirtschaftsstruktur Hessens¹

Das am 16. Oktober 1945 neugebildete Land Hessen (zunächst als „Großhessen“ bezeichnet) umfaßt die Gebiete des früheren Volksstaates Hessen (jetzt Regierungsbezirk Darmstadt ohne den Teil Rheinhessens, der links des Rheines gelegen ist und der französischen Besatzungszone zugeschlagen wurde) und der früheren preußischen Provinz Hessen-Nassau (jetzt Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden ohne die Landkreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn

⁴ Die Flüchtlinge in Westdeutschland, in: Das deutsche Flüchtlingsproblem, Sonderheft der Zeitschrift für Raumforschung, Bielefeld 1950.

⁵ Das Flüchtlingsproblem in Hessen statistisch beleuchtet, in: Das deutsche Flüchtlingsproblem, a. a. O., S. 66.

¹ Helmut Zick und Hugo Ruppert, Die hessische Wirtschaftsstruktur nach dem zweiten Weltkriege. (1952 — ungedruckt.)

und St. Goarshausen, die der französischen Besatzungszone zugeschlagen wurden). Sein Gebietsumfang beträgt 21 109 qkm. Es gliedert sich verwaltungsmäßig in die drei Regierungsbezirke Wiesbaden (mit der Landeshauptstadt Wiesbaden), Darmstadt und Kassel.

Geographisch bilden die vielen Einzellandschaften eigenen und vielfach gegensätzlichen Gepräges, in die sich das Gesamtgebiet gliedert, zwei in sich geschlossene Großlandschaften, die sich einander ergänzen und gegen die Nachbargebiete deutlich abheben: Nord- und Südhessen. Die Grenzlinie zwischen beiden verläuft in Fortsetzung der unteren Lahn nach Osten am Südhang des Vogelsberges entlang und folgt dann im Raume Schlüchtern der Wasserscheide Rhein-Weser. Hiernach sind das Gießener Becken und der größte Teil des Vogelsberges Nordhessen zuzurechnen, dessen Hauptgebiet das frühere Kurhessen bildet. Südhessen umfaßt etwa 48 % der Gesamtfläche, und zwar im wesentlichen die Gebiete der früheren Provinz Hessen-Nassau und des früheren Volksstaates Hessen (Regierungsbezirk Darmstadt) ohne die Kreise Biedenkopf (Regierungsbezirk Wiesbaden) sowie Alsfeld und Lauterbach (Regierungsbezirk Darmstadt) und ohne die in der französischen Besatzungszone liegenden Teile.

Abgesehen von den fruchtbaren Ebenen im Dreieck Worms-Wiesbaden-Darmstadt, der Wetterau (etwa begrenzt von folgenden Orten: Gießen-Lich-Büdingen-Hanau-Frankfurt-Bad Homburg-Bad Nauheim-Butzbach) und der Lahnsenke um Limburg (mit einem Durchmesser von etwa 40 km) ist das Land bergig und der landwirtschaftlichen Nutzung nur schwer zugänglich. Mit etwa 40 % seiner Gesamtwirtschaftsfläche in forstwirtschaftlicher Nutzung ist Hessen eines der waldreichsten Gebiete Deutschlands.

Im ganzen sind die naturbedingten Wirtschaftsgrundlagen Nordhessens, das weniger gebirgig ist, länger gestreckte Berge mit sanften Hängen, größere Hochflächen und Senken und einige fruchtbare Niederungen aufweist, für die landwirtschaftliche Nutzung günstiger, für die Industriewirtschaft ungünstiger. So ist — von einigen kleineren Basaltgebirgen abgesehen, wo der Wald die Hauptgrundlage des Erwerbes bildet — Nordhessen i. a. Bauernland ohne so ausgeprägte industrielle Konzentrationen wie im Süden des Landes, mit Ausnahme des Gebietes um Kassel, dem die Braunkohlevorkommen von Borken, Friedendorf, Guntershausen, des Habichtswaldes und von Münden/Weser, ferner Kalklagerstätten und bei Sontra ein Schwerspatvorkommen und östlich von Hersfeld umfangreiche Kalilagerstätten zugute kommen. In dem Gebiete zwischen den Linien Schlüchtern-Lollar-Berleburg einerseits und Sontra-Wabern andererseits sind weder Bodenschätze (außer Steinbrüchen) noch Industrie noch sonstige wirtschaftlich bedeutungsvolle Naturgegebenheiten vorhanden. Nordhessen ist aber

ferner durch zeitbedingte Umstände vor dem südlichen Teile des Landes benachteiligt. Vor Ausbruch und während des zweiten Weltkrieges waren in und um Kassel, in Allendorf (Kreis Marburg), in Hessisch-Lichtenau (Kreis Witzenhausen) und in Wolfhagen große Rüstungsbetriebe entstanden, die nach dem Kriege stillgelegt und demontiert wurden. Rund 48 000 Beschäftigte haben dadurch ihren Arbeitsplatz verloren und konnten zunächst nur zum kleinen Teil in anderen Betrieben Unterkunft finden. Durch die Errichtung der Zonengrenze im Jahre 1945 wurde der mitteldeutsche Wirtschaftsraum, zu dem erhebliche Teile des nordhessischen Gebietes gehören, zerrissen; die in langer Entwicklung ausgebildeten Wirtschaftsbeziehungen zwischen Thüringen und Hessen sind dadurch zum Nachteil nordhessischer Gebietsteile abgeschnitten oder erheblich beeinträchtigt worden. Das Industriezentrum Kassel hat durch umfangreiche Kriegszerstörungen besonders schwer gelitten. Der unverhältnismäßig starke Flüchtlingszustrom in das vorwiegend landwirtschaftliche Nordhessen ergoß sich also in ein Gebiet, das schon durch die allgemeinen Folgen des Kriegsausgangs zum Notstandsgebiet² geworden war und infolge Zusammentreffens beider Umstände zu denjenigen Teilen der Deutschen Bundesrepublik gehört, die die größten Arbeitslosenziffern aufzuweisen haben.

Der südhessische Raum ist beinahe in jeder Beziehung vor Nordhessen bevorzugt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist zwar kleiner, aber ungleich fruchtbarer als die Nordhessens. Im Süden des Landes bieten vor allem die Bodenschätze und die verkehrsmäßig günstige Lage zum Rhein- und Ruhrgebiet bevorzugte Bedingungen für die Industrie. Bis auf die Industriegruppen Bergbau, Glas, Schienenfahrzeuge und Textilien liegt das Schwergewicht der hessischen Industriewirtschaft in Südhessen. Der Promillesatz der auf die Wohnbevölkerung entfallenden in der Industrie Beschäftigten liegt im Regierungsbezirk Wiesbaden mit 96 erheblich, im Regierungsbezirk Darmstadt mit 86 auch noch über, im Regierungsbezirk Kassel mit 56 sehr weit unter dem Landesdurchschnitt (81). Die Industriebeschäftigten verteilen sich auf Süd- und Nordhessen im Verhältnis von 75 zu 25. Der wirtschaftsstrukturelle Unterschied der beiden Gebietsteile findet in der Tatsache seinen besonders deutlichen Ausdruck, daß Nordhessen landwirtschaftliches Überschuß-, Südhessen dagegen Zuschußgebiet ist.

Die hessische Bevölkerung ist von 3 479 126 nach dem Stande vom 17. Mai 1939 auf 4 064 079 (einschließlich 68 401 Ausländern in Lagern) am 29. 10. 1946 (dem Stichtag der ersten Volks- und Berufszählung nach dem Kriege im damaligen Großhessen) angewachsen, von denen (ohne ausländische Lagerinsassen) 1 367 914 auf Nord- und 2 627 664

² Siehe hierzu S. 39 ff.

Einwohner auf Südhessen entfielen. Von den neun Stadtkreisen wiesen allein Marburg und Fulda gegen Ende 1946 eine Bevölkerungszunahme gegenüber 1939 auf, während von den 39 Landkreisen 38 einen Bevölkerungszuwachs von 20 bis über 50 % zu verzeichnen hatten. Die Bevölkerungsdichte hat sich von 164,8 Einwohnern je qkm im Jahre 1939 auf etwa 192,5 im Jahre 1946 erhöht³. In Südhessen ist 1946 die Bevölkerungsdichte mit 255 Einwohnern je qkm mehr als doppelt so groß wie in Nordhessen mit 125,4.

Die bis zum Erhebungstichtage festgestellte Zahl der in Hessen aufgenommenen Flüchtlinge betrug 552 520, von denen fast die Hälfte (237 918) auf Nordhessen entfielen. Der Anteil der Zugewanderten an der Gesamtbevölkerung war durch die Erhebung von 1946 für Nordhessen mit 25,3 %, für Südhessen mit 17,9 % festgestellt worden. Der Anteil der Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung betrug damals (übrigens ebenso wie ihr Anteil an der Arbeitslosigkeit) ungefähr 18 %. Auf Nordhessen (die Arbeitsamtsbezirke Fulda, Hersfeld, Kassel, Korbach, Marburg und die Nebenstellenbezirke Biedenkopf, Alsfeld und Lauterbach) mit einem Bevölkerungsanteil von etwa 30 % entfallen ziemlich konstant fast 50 % der Arbeitslosen des Landes unabhängig von der jeweils günstigen oder ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes.

Wie vor dem Ausbruch des ersten Weltkrieges, so lag auch 1946 das Schwergewicht der industriellen Tätigkeit Hessens in den folgenden Konzentrationspunkten: Frankfurt (Stadt), Wiesbaden (Stadt), Kassel (Stadt und Land), Darmstadt (Stadt und Land), Gießen, Fulda, Offenbach und Hanau, auf die auch nach dem zweiten Weltkriege trotz den zum Teil erheblichen Kriegsschäden, die diese Städte erlitten hatten, über 50 % der in der hessischen Industrie Beschäftigten entfielen. Der Beschäftigungsanteil betrug in diesen Kreisen 1939: 56,5 % und 1946: 53 % gegenüber 43,5 % bzw. 47 % in den übrigen Kreisen des Landes. Unter den nicht kreisfreien Städten kommt einigen gleichfalls industriewirtschaftlich erhebliche Bedeutung zu, wie z. B. Wetzlar, Eschwege, Dillenburg und einigen anderen. Ausgesprochen industrielle Landkreise sind Groß-Gerau, der Dillkreis und Hersfeld. Abgesehen von den gekennzeichneten industriellen Schwerpunkten vornehmlich im Rhein/Main-Gebiet, im Lahn-Dill-Bezirk sowie in und um Kassel und der Schwergewichtsverteilung zwischen Süd- und Nordhessen weist die hessische Industrie eine ziemlich gleichmäßige Streuung über das ganze Land auf.

Im großen gesehen ist die hessische Industriewirtschaft durch ihre Vielseitigkeit und dadurch gekennzeichnet, daß sie verhältnismäßig stark mittel- und kleinbetrieblich durchsetzt und auf Qualitätserzeu-

³ Siehe auch Tabelle IV, S. 18.

gung ausgerichtet ist und daß ihr im ganzen die eigene Rohstoffbasis fehlt. Zwar werden in gewissem Umfange Eisenerz (im Dillgebiet in der Gegend von Oberscheid und im Lahngebiet um Wetzlar und Weilburg), Braunkohle (über das ganze Land verteilt) und in erheblichem Umfange Kali (im Werragebiet) gewonnen. Es fehlt ihr jedoch vor allem die Steinkohle, so daß nur ein Teil der eigenen Erzförderung in Hessen selbst verhüttet werden kann. Größere Bedeutung als Rohstoffgrundlage kommt den reichen Steinvorkommen zu. Einen nicht unwichtigen Schatz bilden auch die wertvollen Mineralquellen. Überwiegend ist aber das hessische Gewerbe in der Versorgung mit Rohstoffen und nicht minder für den Absatz seiner Produkte auf die Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsgebieten angewiesen. Es trägt im wesentlichen den Charakter der weiterverarbeitenden Industrie, der die günstige Verkehrslage ihrer Hauptstandorte zugute kommt. Von der großen Zahl der Erzeugnisse der hessischen Industrie sind vor allem zu nennen: Maschinen, Apparate und Fahrzeuge (Kraftwagen und Lokomotiven), Farben, Medikamente, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, optische Geräte, Lederwaren, Stoffe, Textilien (Fertigkleidung und Zubehör), Erzeugnisse der Holz- und Schnittholzindustrie und Schaumweine. Die Exportfähigkeit dieser Erzeugnisse beruht in erster Linie auf ihrer hohen Qualität.

II. Der Vertriebenenzustrom und seine Verteilung in Hessen 1946—1952

Von Ende 1946 bis zum 31. März 1953 hat sich die Zahl der in Hessen aufgenommenen Vertriebenen um 209 862 erhöht (siehe Tabelle II).

Tabelle I*

Heimatvertriebene und Zugewanderte im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung Hessens

Zeitpunkt	Gesamtbevölkerung		Heimatvertriebene		Zugewanderte	
	Anzahl	in vH	Anzahl	in vH	Anzahl	in vH
Insgesamt						
13. 9. 1950	4 323 801	100,0	720 583	16,7	165 700	3,8
31. 12. 1951	4 392 584	100,0	750 185	17,1	189 410	4,3
31. 12. 1952	4 431 317	100,0	767 122	17,3	205 285	4,6
weiblich						
13. 9. 1950	2 229 626	100,0	380 423	16,5	81 955	3,6
31. 12. 1951	2 334 624	100,0	396 344	17,0	94 848	4,1
31. 12. 1952	2 353 555	100,0	404 953	17,2	103 256	4,4

* Mitteilungen des Hessischen Statistischen Landesamtes, Nr. A I b 30/52/1 vom 18. 7. 1952 und Schreiben des Hess. Stat. Landesamtes A I Az. 77c/125/53 vom 10. 6. 1953.

Nach der Statistik des Hessischen Statistischen Landesamtes¹ ergibt sich folgendes Bild der Zunahme der Vertriebenen in Hessen und ihres Anteils an der hessischen Gesamtbevölkerung (Tabelle I, Seite 14).

Der Anteil der Vertriebenen an der hessischen Gesamtbevölkerung lag Ende 1952 mit 17,3 % über dem entsprechenden Satze für die Bundesrepublik (16,9 %, Ende 1951: 16,7 %). Nach der Vertriebenen-

Tabelle II

**Die Zahl der Heimatvertriebenen in Hessen vom 31. 12. 1946 bis 31. 3. 1953
nach Reg.-Bezirken¹**

Datum	Reg. Bez. Darmstadt	Reg. Bez. Kassel	Reg. Bez. Wiesbaden	Hessen
31. 12. 1946	179 151	196 231	184 784	560 166
31. 12. 1947	195 508	215 364	196 687	607 559
30. 6. 1948	200 899	220 169	200 666	621 734
30. 9. 1948	203 782	228 168	206 091	638 041
31. 12. 1948	206 979	231 083	208 830	646 892
31. 3. 1949	209 355	232 461	210 482	652 298
30. 6. 1949	211 127	232 899	212 693	656 719
30. 9. 1949	212 322	233 681	214 552	660 555
31. 12. 1949	213 676	234 998	219 554	668 228
31. 3. 1950	215 368	236 362	222 712	674 442
30. 6. 1950	215 947	236 329	227 746	680 022
30. 9. 1950	217 564	236 185	232 570	686 319
31. 12. 1950	219 105	236 407	237 577	693 089
31. 3. 1951	220 198	236 907	242 141	699 246
30. 6. 1951	222 243	236 464	247 102	705 809
30. 9. 1951	221 961	235 888	252 324	710 173
31. 12. 1951 ²	224 748	239 266	286 171	750 185
31. 3. 1952	226 062	239 452	287 931	753 445
30. 6. 1952	227 918	238 931	291 523	758 372
30. 9. 1952	229 630	238 383	295 090	763 103
31. 12. 1952	231 384	237 619	298 119	767 122
31. 3. 1953	232 463	236 651	300 914	770 028

¹ Nach Angaben des statist. Landesamtes Hessen.

² Erst seit Ende 1951 liegen der Fortschreibung die Ergebnisse der Volkszählung vom 13. 9. 1950 zu Grunde.

1 Es ist zwischen der Statistik des Hessischen Statistischen Landesamts und denjenigen der Landesflüchtlingsverwaltung zu unterscheiden. Das Statistische Landesamt schreibt die Zahl der Heimatvertriebenen und der Zugewanderten auf der Basis der Volkszählung 1950 fort. Dabei gelten als Heimatvertriebene solche Personen, die am 1. 9. 1939 ihren Wohnsitz in den deutschen Ostgebieten, die z. Zt. unter fremder Verwaltung stehen, im Saargebiet oder im Ausland (insoweit nur mit deutscher Muttersprache) hatten, und als Zugewanderte solche Personen, die am 1. 9. 1939 ihren Wohnsitz in Berlin oder in der heutigen Sowjetischen Besatzungszone hatten. Die Landesflüchtlingsverwaltung dagegen schreibt entsprechend dem hessischen Flüchtlingsgesetz die Zahl der Personen fort, die am 1. 1. 1945 in den bekannten Gebieten beheimatet waren und in Hessen mit einem Flüchtlingsausweis ausgestattet wurden.

belegungsdichte steht Hessen in der Mitte zwischen den drei besonders stark mit Vertriebenen belegten Ländern Schleswig-Holstein (Frühjahr 1952 etwa 31 Vertriebene auf 100 der Gesamtbevölkerung), Niedersachsen (etwa 27 %) und Bayern (etwa 21 %) auf der einen und den übrigen Ländern (Württemberg-Baden etwa 15 %, Nordrhein-Westfalen etwa 11 %, Bremen etwa 10 %, Hamburg etwa 8 % und Rheinland-Pfalz etwa 7 %) auf der anderen Seite².

Das stetige Anwachsen des Vertriebenenzustromes nach Hessen, aufgegliedert nach Regierungsbezirken, ergibt sich aus Tabelle II.

Bei Betrachtung der einzelnen Regierungsbezirke zeigt sich, daß sich im Unterschied zu der anfänglichen Verteilung das Schwergewicht des Zustroms immer mehr auf den Regierungsbezirk Wiesbaden verlagert hat, der als einziger Bezirk eine ständige Zunahme an Vertriebenen aufzuweisen hat. Von der Gesamtzunahme der Zahl der Vertriebenen in Hessen in diesem Zeitraum entfallen auf die Regierungsbezirke Wiesbaden 116 130 (= 55,34 %), Darmstadt 53 312 (= 25,40 %) und Kassel 40 420 (= 19,26 %). Ende 1946 = 100 gesetzt, hat sich die Anzahl der Vertriebenen im Regierungsbezirk Wiesbaden auf annähernd 163, im Regierungsbezirk Darmstadt auf annähernd 130, im Regierungsbezirk Kassel auf etwa 120 erhöht. Die Zahl der Vertriebenen nimmt im Regierungsbezirk Darmstadt mit einer einzigen Unterbrechung von Ende Juni bis Ende September 1951, im Regierungsbezirk Wiesbaden ohne Unterbrechung zu, im Regierungsbezirk Kassel wird die Zunahme der Vertriebenen zwischen März und September 1950 durch eine geringfügige Abnahme unterbrochen, um sich dann wieder bis Ende März 1951 fortzusetzen; nach einer erneuten Abnahme bis Ende September 1951 nimmt ihre Zahl erneut bis Ende März 1952 zu und sinkt von da an ständig ab — bis Ende März 1953 etwa auf den Stand von Mitte 1951. In dieser Entwicklung spiegelt sich die Lenkung des späteren Zustromes von Vertriebenen nach Hessen und im Zuge der Bundesumsiedlung³ sowie als Ergebnis der innerhessischen Umsiedlungspolitik⁴.

Die Gesamtzunahme an Heimatvertriebenen beträgt im Jahre 1952 etwa 17 000, zu denen etwa 15 600 Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone kommen⁵. Den Hauptstrom an Heimatvertriebenen hatte der Regierungsbezirk Wiesbaden (fast 12 000, hiervon allein Frankfurt über 7200), der Regierungsbezirk Darmstadt hatte einen Zuwachs von etwa 6000, während die Zahl der Heimatvertriebenen

² Siehe Deutschland-Jahrbuch, hrsg. von Mehnert-Schulte, Essen 1953, S. 381.

³ siehe S. 24 ff.

⁴ siehe S. 39 ff.

⁵ Monatsberichte des hess. Min. d. Innern als Staatsbeauftragten f. d. Flüchtlingswesen, Nr. 3/53 vom 15. 4. 1953.

Der Anteil der Vertriebenen an der Wohnbevölkerung in den hessischen Stadt- und Landkreisen

Ende Dezember 1952

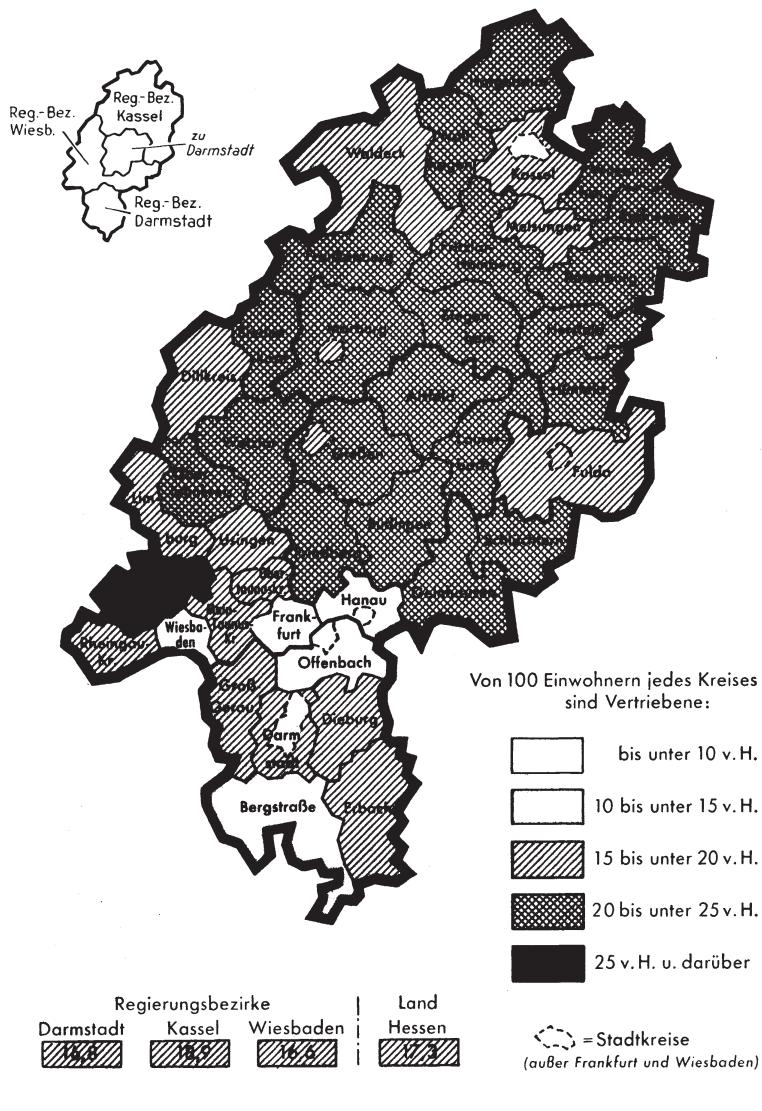


Schaubild I

Tabelle III
Heimatvertriebene in Hessen nach Herkunftsländern
(Stand vom 30. Juni 1952)¹

Reg. Bezirk	Öster-reich	CSR	Ungarn	Rumänien	Jugoslawien	Polen	östlich Oder/Nisse	andere Länder	Insgesamt
Darmstadt ..	1 841	146 979	5 489	2 357	3 999	4 120	56 000	2 592	223 377
Kassel	2 098	120 716	10 186	1 604	3 068	6 222	84 528	5 943	234 365
Wiesbaden ..	2 695	141 068	11 869	1 666	3 008	6 641	108 449	6 645	282 041
Hessen	6 534	408 763	27 544	5 672	10 075	16 983	248 977	15 180	739 783 ²

¹ Quartalsberichte „Heimatvertriebene in Hessen“, herausgegeben vom hessischen Minister des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen, vom 30. 6. 1952.

² Wegen der Differenz gegenüber Tab. II siehe Anmerkung 1, S. 15.

des Regierungsbezirkes Kassel eine Abnahme von mehr als 1600 erfuhr.

Die Verteilung der aufgenommenen Heimatvertriebenen nach Herkunftsändern ergibt sich nach dem Stande vom 30. Juni 1952 aus Tabelle III (Seite 17).

Der Zustrom von Heimatvertriebenen hat die Gesamtbevölkerung Hessens⁶ über die durch die natürliche und auf den normalen Wanderungen beruhende Bevölkerungsbewegung bedingte Vermehrung weit hinaus anwachsen lassen, wie sich aus der folgenden Übersicht ergibt:

Tabelle IV

Stand der Bevölkerung des Landes Hessen¹
(bzw. des jetzt hessischen Gebietes vor 1945)

Zeitpunkt	Wohn-bevölkerung	Ausländer in Lagern	Gesamt-bevölkerung	Verän-derung d. Wohn-bevölkg. in vH ²	Ein-wohner je qkm ³
Volksz. Mai 1939	3 479 126	—	3 479 126	—	164,8
" Okt. 1946	3 995 678	68 401	4 064 079	+ 14,8	192,5
" Sept. 1950	4 323 801	2 900 ⁴	4 326 701	+ 8,2	205,0
Mittl. Bevölk. 1946	3 791 667	68 401	3 860 068	—	182,9
" 1947	4 071 000	62 417	4 133 417	+ 7,4	195,8
" 1948	4 164 000	55 323	4 219 323	+ 2,3	199,9
" 1949	4 250 507	22 409	4 272 976	+ 2,1	202,4
" 1950	4 310 885	3 888 ⁵	4 314 773 ⁴	+ 1,4	204,4
" 1951	4 369 221	—	—	+ 1,4	207,0
1. 1. 1951 ⁶	4 343 720	—	—	—	205,8
1. 4. 1951	4 355 763	—	—	+ 0,3	206,3
1. 7. 1951	4 370 343	—	—	+ 0,3	207,0
1. 10. 1951	4 382 628	—	—	+ 0,3	207,6
1. 1. 1952	4 392 584	—	—	+ 0,2	208,1
1. 4. 1952	4 398 426	—	—	+ 0,1	208,4

¹ Aus Hessische Monatszahlen, Hessisches Statistisches Landesamt, Juli 1952, S. 477.

² Veränderung gegenüber der vorangegangenen Volkszählung, dem vorangegangenen Jahr oder dem vorangegangenen Stichtag.

³ Unter Zugrundelegung der nach neuesten Vermessungen ermittelten Fläche von 21 109 qkm.

⁴ Stichtag 1. 10. 1950.

⁵ Geschätz.

⁶ Ab Januar 1951 wird die Zahl der Ausländer in Lagern nicht mehr ermittelt. Die Bevölkerungsdichte bezieht sich daher ab 1. 1. 1951 auf die Wohnbevölkerung.

Über den Anteil der Vertriebenen an der Gesamtbevölkerung in den hessischen Stadt- und Landkreisen Ende 1952 gibt das Schaubild I (siehe vor Seite 17) Auskunft. Er betrug am 31. 12. 1952 für ganz Hessen 17,3 %, im Regierungsbezirk Kassel 18,9 %, im Re-

⁶ Gesamtbevölkerung = Wohnbevölkerung + Ausländer in Lagern; ab Januar 1951 wird die Zahl der Ausländer in Lagern nicht mehr ermittelt.

gierungsbezirk Darmstadt 16,8 % und im Regierungsbezirk Wiesbaden 16,6 %. Die Belegungsdichte der einzelnen Kreise weist erhebliche Unterschiede auf, insbesondere zwischen den Land- und Stadtkreisen. Nur im Landkreis Untertaunus beträgt sie mehr als 25 % (Ende 1952: 25,8 %)⁷. In einer nicht geringen Zahl von weiteren Landkreisen lag sie zwischen einem Viertel und einem Fünftel: Hofgeismar 24,3 %, Hünfeld 24 %, Lauterbach 23,7 %, Gießen-Land 23,5 %, Oberlahn 22,8 %, Alsfeld 22,6 %, Frankenberg 22,4 %, Hersfeld 22,3 %, Biedenkopf 21,9 %, Büdingen 21,9 %, Fritzlar-Homberg 21,8 %, Wolfhagen 21,8 %, Ziegenhain 21,5 %, Wetzlar 21,3 %, Marburg-Land 21,2 %, Schlüchtern 20,8 %, Eschwege 20,7 %, Gelnhausen 20,7 %, Friedberg 20,7 %, Witzenhausen 20,5 %, Rotenburg 20,3 %. Von den Stadtkreisen wies Offenbach den geringsten Vertriebenenanteil an der Gesamtbevölkerung mit 8,3 % auf, es folgten Kassel mit 9,5 %, Darmstadt mit 10 %, Hanau mit 13 %, Wiesbaden mit 13,2 %, Frankfurt mit 13,5 %, Gießen mit 15,3 % und Marburg mit 15,7 %. Allein in Fulda lag der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtbevölkerung mit 19,7 % über dem Landesdurchschnitt. In allen Stadtkreisen hat der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtbevölkerung von 1951 bis 1952, z. T. erheblich, zugenommen. Von den in Hessen aufgenommenen Heimatvertriebenen entfielen 1946 etwa 90 %^{8a}, 1951 83 % auf die Landkreise. In diesen Anteilsziffern drückt sich die Tatsache aus, daß die Verteilung der Heimatvertriebenen zunächst ohne Rücksicht auf die Beschäftigungs- und damit auf die wirtschaftlichen Eingliederungsmöglichkeiten erfolgt war, daß für sie vielmehr allein die verfügbaren Unterbringungsmöglichkeiten maßgebend waren. Die Unterbringung auf dem Lande war zwar auch nur bei stärkster Zusammendrängung in den vorhandenen Unterkünften möglich, doch waren diese von den zerstörenden Kriegseinwirkungen verschont geblieben, die die Aufnahme von Vertriebenen in den Städten, besonders den großen unter ihnen, so sehr erschwerten. Wenn der in den Landkreisen untergebrachte Anteil der Heimatvertriebenen von Ende 1951 bis Ende 1952 von 83 % auf 77 % zurückgegangen und der in den Stadtkreisen untergebrachte Anteil der Vertriebenen von 17 % auf 23 % angestiegen ist, so findet darin der Erfolg der Bemühungen seinen Ausdruck, die ursprüngliche Überbelegung des Landes zu vermindern und einen zunehmenden Teil der Vertriebenen in den Städten und Industriebezirken einer Beschäftigung zuzuführen.

⁷ Hessische Monatszahlen, Hess. Statist. Landesamt, März 1953, S. 1 a.

⁸ Ebenda.

^{8a} Gegen etwa 84 % in der Deutschen Bundesrepublik (siehe Beilage zum 2. Vierteljahrbericht 1952 des bayrischen Staatssekretärs für die Angelegenheiten der Heimatvertriebenen). Bei einer Gesamtzunahme der Vertriebenen vom 23. 10. 1946 bis 1. 1. 1952 in Hessen von 36 % (Bund: 38 %) betrug die Zunahme in den Stadtkreisen 187 % (Bund: 120 %), in den Landkreisen 19 % (Bund: 23 %).

Ein Vergleich der Belegung mit Vertriebenen Ende 1951 und Ende 1952 zeigt, daß in diesem Zeitraum der Zugang in die Städte z. T. weit über dem Landesdurchschnitt (plus 2,3 %) liegt. So hat die Zahl der Vertriebenen 1951 bis 1952 zugenommen in Offenbach um 17,3 %, in Darmstadt um 16,6 %, in Hanau um 15,3 %, in Gießen um 13,1 %, in Frankfurt um 10,2 %, in Kassel um 9,7 %, in Wiesbaden um 8 %, in Marburg um 5,9 % und in Fulda um 2,7 %. Mit fortschreitender Wiederherstellung bombenbeschädigter Wohnhäuser und mit der Zunahme des Neubaues von Wohnungen und des Wiederaufbaues oder der Neuerrichtung von Produktionsstätten hat sich die Aufnahmefähigkeit der Städte für die zum großen Teil auf dem Lande nur untergebrachten, aber nicht in den Arbeitsprozeß eingegliederten Heimatvertriebenen erhöht.

B. Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen und ihre Durchführung in Hessen

Als der große Flüchtlingszustrom nach dem Westen Deutschlands einsetzte und schnell zur größten Völkerwanderung der europäischen Neuzeit anschwoll, bestand in den Zuwanderungsgebieten noch keinerlei Möglichkeit, diesen Menschenstrom nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu lenken und die Aufnahme der Neuankömmlinge mit dem Bemühen um die Gewährleistung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu verbinden. Die durch Kriegseinwirkungen hervorgerufenen Zerstörungen und Beschädigungen der Wirtschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen waren noch keineswegs ausgeglichen. Die Überleitung von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft stand noch in ihrem Beginne. Die durch die kriegswirtschaftliche Währungspolitik bedingte Verzerrung des Preisgefüges, die Aufrechterhaltung der im Kriege entwickelten Grundsätze der Zwangswirtschaft und das Weiterschleppen des Kaufkraftüberhangs erschwerten die Anpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse der ihr nunmehr gestellten friedensmäßigen Aufgaben und den Wiederaufbau des Wirtschaftsapparates, in den durch die von den Besatzungsmächten auferlegten Demontagen neue Lücken gerissen wurden. Unter solchen Bedingungen war bis zur Durchführung der Währungsreform und bis zur Einführung verkehrswirtschaftlicher Grundsätze, unter denen allein es möglich war, die Produktion den ohne weitgehend freie Preisbildung nur schwer übersehbaren Bedarfsverhältnissen allmählich anzugeleichen, eine den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Verteilung der einströmenden Menschenmassen eine schlechterdings unerfüllbare Aufgabe.

So konnte zunächst nichts anderes geschehen, als die aufgenommenen Heimatvertriebenen einfach nur unterzubringen, ihnen ein Dach über dem Hause zu verschaffen. Und auch diese Aufgabe war aufs äußerste erschwert, da schon allzu viele Plätze durch die aus den bombengefährdeten Städten und Industriezentren Evakuierten, deren Rückführung noch keineswegs beendet war, belegt waren und dazu dann in nicht geringem Umfange durch Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone beansprucht wurden. Da die Unterbringungsmöglichkeiten in den Städten, besonders den großen, durch umfangreiche Wohnungszerstörungen und Beschädigungen am geringsten waren, blieb kein anderer Ausweg, als den Vertriebenenstrom in möglichst großem Umfang auf das Land zu leiten, wo trotz der Aufnahme zahlreicher Evakuerter noch am ehesten Aussicht bestand, in den im allgemeinen von Bombeneinwirkungen verschonten Wohnungen den Neuankömmlingen Unterkunft zu gewähren. Besonders schlimm waren

22 B. Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen und ihre Durchführung

hierbei diejenigen ländlichen Gebiete dran, in die schon zuvor die vor dem nach Westen vordringenden Feinde geflüchteten Menschenmassen eingedrungen waren. Eine solche lediglich durch das Erfordernis der wohnmäßigen Unterbringung bestimmte Verteilung des Zuwandererstromes bedeutete aber eine außerordentliche Erschwerung der sachgemäßen und nachhaltigen wirtschaftlichen Eingliederung der meist ohne sachliche oder geldliche Kapitalausrüstung dem Gesamtzuwanderungsgebiet zugewachsenen Menschen. Die dauerhafte Zuweisung von Arbeitsplätzen und Erwerbsmöglichkeiten war auf dem platten Lande äußerst beschränkt, und in den Städten, wo mit fortschreitendem Wiederaufbau der Produktionsstätten neue Beschäftigungsmöglichkeiten entstanden, fehlte es noch lange an ausreichenden Unterbringungsmöglichkeiten, um in großzügiger Weise die im Interesse sowohl der ländlichen Aufnahmegebiete als auch der Städte mit ihrem wachsenden Bedarf an Arbeitskräften gelegene Umsiedlung der Vertriebenen vom Lande in die Städte und Industriegebiete durchzuführen. Je länger aber dieses unheilvolle Dilemma fortbestand, um so mehr mußte nun auch mit bestimmten psychologischen Erschwerungen des notwendigen Bevölkerungsausgleichs gerechnet werden: der Eingewöhnung in die Verhältnisse des ursprünglichen Unterbringungsortes, der Gewöhnung an die öffentliche Versorgung, die ja für so viele Heimatvertriebene zunächst die einzige Möglichkeit einer wenigstens dürftigen Existenzsicherung gewesen und allzu lange unter dem Zwange der Verhältnisse geblieben war, u. a. m.

Zu allen diesen Schwierigkeiten kam der Umstand hinzu, daß die erste Verteilung des Vertriebenenstromes auf die westlichen Besatzungszonen (zunächst unter Freilassung der französischen) und die weitere Aufteilung innerhalb dieser Zonen auf die einzelnen Länder rein schematisch nach Maßstäben erfolgt war, die weit davon entfernt waren, den wirtschaftlichen Eingliederungsmöglichkeiten oder auch nur der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Aufnahmegebiete Rechnung zu tragen.

So mußte es naheliegen, sobald wie möglich den Versuch mindestens einer ersten und wenn auch noch so sehr allgemeinen und daher rohen Korrektur einer solchen weitgehend willkürlichen, in vieler Beziehung durch Zufälligkeiten bestimmten Verteilung der Millionen von Heimatvertriebenen (und der sonstigen ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Eingliederungsmöglichkeiten umgesiedelten oder neu aufgenommenen Personengruppen) über das Gesamtgebiet Westdeutschlands zu unternehmen. Aber erst gegen Ende 1949 ist es zu den ersten Schritten auf diesem durch finanzielle, wirtschaftliche und soziale Erfordernisse vorgezeichneten Wege gekommen, indem vom Bunde Maßnahmen zur Flüchtlingsumsiedlung angeordnet wurden. Ihr Ziel war zunächst ein

begrenztes: einen gewissen Ausgleich der Vertriebenenbelegungsdichte in den einzelnen Bundesländern, eine erste Entlastung der drei am stärksten belasteten Länder der deutschen Bundesrepublik, Schleswig-Holsteins, Niedersachsens und Bayerns, herbeizuführen, die nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 29. Oktober 1946 gegenüber der Vorkriegszeit eine Bevölkerungszunahme von 63,1 % bzw. 38,8 % bzw. 24,9 % — gegenüber 14,8 % für Hessen — aufzuweisen hatten¹.

Die Bundesumsiedlungspolitik ist damit von ihrem Beginn an auf den Teil-, d. h. auf die Vertriebenen beschränkten Bevölkerungsausgleich von Land zu Land ausgerichtet gewesen — und sie ist es bis zur Gegenwart geblieben. Ihr Maßstab ist auf diese Weise von vornherein die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Bundesländer als solcher, und zwar wesentlich auch im Hinblick auf die finanziellen Belastungen, die sich aus der wirtschaftlichen und sozialen Betreuung der gezwungenen Zugewanderten ergeben, gewesen und auch weiterhin geblieben. Mögen in der Zeit, in der die Umsiedlung vorbereitet und dann eingeleitet wurde, noch genügend fundierte Unterlagen für eine entschieden wirtschaftliche Orientierung der Umsiedlung, d. h. nicht unter Zugrundelegung der Grenzen zwischen den politischen Hoheitsgebieten, sondern nach wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkten, also unter Berücksichtigung auch der differenzierten Wirtschaftsstruktur der einzelnen Länder, gefehlt haben, so ist doch schwer verständlich, daß nicht im weiteren Fortgange der Umsiedlungspolitik deren wirtschaftliche Ausrichtung eindeutig in den Vordergrund gerückt ist. Das hat gerade auch für das Land Hessen schwerwiegende Bedeutung gehabt.

Im Zuge dieser Umsiedlung sowie der freien Wanderung hat Hessen einen weiteren, wenn auch gegenüber dem gewaltigen Einbruch der ersten Nachkriegsjahre nur noch verhältnismäßig geringfügigen Zustrom von Flüchtlingen aufnehmen müssen. Die hessische Regierung war angesichts der besonders schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Landes und insbesondere im Hinblick auf dessen eigene wirtschaftliche Uneigengleichheit zwischen dem Süden und dem zonengrenznahen und mit Flüchtlingen überbelegten und industriearmen Norden seines Gebietes bemüht gewesen, beim Bunde zu erreichen, daß Umsiedlungen aus den vergleichsweise überbelasteten westdeutschen Ländern nach Hessen erst dann eingeleitet würden, wenn hier ein innerstaatlicher Ausgleich² herbeigeführt worden wäre. Es muß anerkannt werden, daß, wenn überhaupt der Weg einer plan-

¹ Grundgedanken zu einem Bevölkerungsausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, Denkschrift des Instituts für Raumforschung Bonn, 2. Ausgabe, Oktober 1950, S. 3.

² Über diesen siehe S. 39 ff.

mäßigen Neuverteilung der Flüchtlinge beschritten werden sollte, die Anregung, damit auf Länderbasis zu beginnen, ihren guten Sinn hatte. Die erste Verteilung der nach Westdeutschland eingeströmten Flüchtlinge war überall, also auch in den einzelnen Zonen und Ländern, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Aufnahmefähigkeit der verschiedenen Gebiete erfolgt. Durch die Umsiedlung soll die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen durch eine zunächst wenigstens rohe Anpassung ihrer Verteilung an die wirtschaftliche Bevölkerungskapazität der einzelnen Länder gefördert und beschleunigt werden. Um dies Ziel in den Grenzen des Möglichen zu erreichen, wäre es gewiß zweckmäßig gewesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Durchführung dieser Aufgabe in den einzelnen Ländern nicht dadurch erschwert würde, daß, ehe die geeignete Verteilung hier sorgfältig überlegt und geplant war, die „Verteilungsmasse“ noch vergrößert wurde, besonders um zu vermeiden, daß durch eine Umsiedlungsaktion auf Bundesebene, also zwischen den Ländern, noch einmal, wie beim ersten Vertriebeneneinstrom, vom Standpunkt der wirtschaftlichen Aufnahmefähigkeit ungeeignete Dispositionen getroffen wurden.

Das hätte freilich, da eine Entlastung der besonders auffällig benachteiligten Aufnahmelande nicht nur aus wirtschaftlichen und sozialen, sondern auch aus finanzwirtschaftlichen Gründen eine immer dringlichere Aufgabe geworden war und nicht mehr länger hinausgeschoben werden konnte, zur Voraussetzung gehabt, daß die einzelnen Länder rechtzeitig die Erfordernisse und Möglichkeiten eines auf ihr eigenes Gebiet beschränkten Ausgleichs geklärt und darauf ihre Pläne aufgebaut und hiernach durchgeführt hätten. Leider waren aber hier die Jahre, in denen sich, wie gesagt werden muß, das Bemühen um die wirtschaftliche Bewältigung des Vertriebenenproblems, und zwar mehr auf lokaler, als auf großbezirklicher und Landesebene, mit unzulänglichen Mitteln abgespielt hatte, nutzlos verstrichen oder nur mit den gewiß schwierigen Vorarbeiten, ohne daß schon endgültige Ergebnisse erzielt worden waren, angefüllt gewesen. So ist es verständlich, daß die Bemühungen der hessischen Regierung um Aufschub der Umsiedlung auf Bundesebene bis zur Klärung und Durchführung des Ausgleiches innerhalb Hessens erfolglos blieben und demgemäß die Vertriebenenumsiedlung auf Bundesebene und die innerhessische Umsiedlung zeitlich zusammenfielen und nebeneinander herliefen.

I. Die Bundes-Umsiedlung

Der Gedanke der zwischenstaatlichen Umsiedlung reichte schon weit zurück. So war auf der Münchener Ministerpräsidentenkonferenz im Juni 1947 grundsätzliche Übereinstimmung über die Notwendigkeit

eines allgemeinen und gerechten Bevölkerungsausgleichs erzielt worden. Auf einer wenige Wochen später folgenden Konferenz der Fachminister für das Flüchtlingswesen in Bad Segeberg wurde die Arbeitsgemeinschaft der Länderflüchtlingsverwaltungen ins Leben gerufen, die dann nach langwierigen Erhebungen über die Bevölkerungs- und Wohnungszahlen in Zusammenarbeit mit dem bizonalen Zentralamt für Angelegenheiten der Vertriebenen einen ersten Umsiedlungsplan ausgearbeitet hat, der jedoch nicht zur Durchführung gekommen ist. Auch die Anfang 1949 erfolgte Bereiterklärung der französischen Besatzungszone, rd. 120 000 Vertriebene aufzunehmen und dadurch Schleswig-Holstein mit 60 000, Niedersachsen und Bayern mit je 30 000 Personen zu entlasten, führte zunächst zu keinem durchgreifenden Erfolg. Es hatte sich erwiesen, daß der Verwirklichung des Gedankens einer umfassenden Umsiedlung ohne die endgültige Klärung der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ländern als den zunächst einzigen klar umschriebenen Hoheitsträgern und dem ihnen übergeordneten politischen Verband unübersteigliche Hindernisse entgegenstanden. Und so wurde es erst nach der Errichtung der Bundesrepublik möglich, die längst als vordringlich erkannte Umsiedlung in die Wege zu leiten.

1. Erste Bundes-Umsiedlungsaktion

Die erste rechtliche Grundlage hierfür wurde durch die auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes¹ erlassene Verordnung „über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein“ vom 29. November 1949 geschaffen², deren Inhalt auf den Unterlagen und Vorschlägen des vorerwähnten ersten Umsiedlungsplanes der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen fußt. Aufgabe und Zweck dieser ersten Umsiedlungsaktion waren es, nachdem die Länder der französischen Zone bis dahin nur in geringem Umfange Heimatvertriebene aufgenommen hatten, einen Ausgleich in der Verteilung der Flüchtlinge nach dem Maßstab ihres Anteiles an der Gesamtbevölkerung und unter Einbeziehung der bisher von dem Flüchtlingszustrom im wesentlichen unberührt gebliebenen französischen Besatzungszone herbeizuführen³. Nach der Verordnung haben die Aufnahmelande, darunter Hessen,

¹ Wonach die Bundesregierung „in Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere in ihrer Verteilung auf die Länder, bis zu einer gesetzlichen Regelung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen kann.“

² BGBl. 1950, Nr. 2 (Seite 4).

³ Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen in der Bundesrepublik Deutschland, Gutachten des Instituts für Raumforschung Bonn in Verbindung mit dem Soziographischen Institut an der Universität Frankfurt/Main, Juni 1951, S. 10.

alsbald, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1950, aus den Abgabelandern (gemäß dem Titel der Verordnung) insgesamt 300 000 Heimatvertriebene (150 000 aus Schleswig-Holstein und je 75 000 aus Niedersachsen und Bayern) aufzunehmen. Die Aufnahmезiffern waren (unter Anrechnung der nachweislich seit dem 1. April 1949 aus einem der drei Abgabeländer schon Aufgenommenen)⁴ für die einzelnen Länder festgelegt; auf Hessen entfielen hiernach 8000 Heimatvertriebene, 4000 aus Schleswig-Holstein und je 2000 aus Niedersachsen und Bayern. Die Umsiedlung hatte (nach § 3 der Verordnung) „auf freiwilliger Grundlage unter Wahrung der Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft“ und unter Rücksichtnahme „auf die wirtschaftlichen und konfessionellen Verhältnisse des Aufnahmelandes“ zu erfolgen.

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Landes richtete die hessische Regierung ihre Bemühungen darauf, zu erreichen, daß ihre Verpflichtungen aus der Verordnung durch die Aufnahme von Vertriebenen nur im Rahmen der freien Wanderungsbewegungen unter Anrechnung des bis zum Inkrafttreten der Verordnung entstandenen und bis zum Ende des Jahres 1950 entstehenden Wanderungsgewinns als erfüllt anerkannt würden. Da Hessen aus Niedersachsen und Bayern schon eine recht erhebliche Zuwanderung aufzuweisen hatte, wurde dem Verlangen für diese beiden Länder stattgegeben, so daß Transporte lediglich aus Schleswig-Holstein zu übernehmen waren.

Zur Auswahl der Umsiedlungsbewerber wurde eine hierfür gebildete (aus je einem Vertreter des Landesflüchtlingsamtes, des Landesarbeitsamts und der drei Regierungsbezirke bestehende) Kommission nach Schleswig-Holstein entsandt. Hier hatten die Umsiedlungswilligen die Möglichkeit, sich durch Rücksprache mit den Mitgliedern der Kommission über die sie in Hessen erwartenden Verhältnisse zu informieren, wobei ihnen die Schwierigkeiten der Wohnungsbereitstellung in Südhessen (mit seinen allerdings günstigeren Arbeitsmöglichkeiten) infolge des erheblichen Umfanges der Gebäudezerstörungen durch Kriegseinwirkungen nicht verheimlicht wurden. Bei den dann für die Umsiedlung in Tranporten ausgewählten Personen handelte es sich in großem Umfange um solche Heimatvertriebene, die engere familiäre Beziehungen zu Hessen hatten. Zur weiteren Auffüllung der Transporte wurden kleinere Familien und Einzelpersonen bevorzugt, die nach den Angaben des Landesarbeitsamts als Fachkräfte in einzelnen Bezirken des Landes dringend gebraucht werden.

Bis zum 31. Dezember 1950 wurden auf Grund der Umsiedlungsverordnung 7 Transporte mit insgesamt 2197 Heimatvertriebenen von

⁴ Hierzu Runderlaß des Bundesministers für Vertriebene vom 6. Mai 1950 (gemeinsames Ministerialblatt 1950, S. 63) auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 2. Mai 1950.

Schleswig-Holstein nach Hessen überführt. Weitere 2428 Einzelwanderer aus Schleswig-Holstein fanden in Hessen Aufnahme, so daß sich die Gesamtzahl der Umgesiedelten auf 4625 Vertriebene belief, von denen 4405 angerechnet wurden. Die erste Umsiedlung aus Schleswig-Holstein war damit mit einem Überschuß von 405 Personen, der auf die nächste Umsiedlungsaktion (1951) angerechnet werden konnte, beendet.

Aus Bayern wurden insgesamt 7905 Heimatvertriebene als Einzelwanderer aufgenommen. In der Sitzung der Länderflüchtlingsverwaltungen beim Bundesministerium für Vertriebene in Bonn am 10. August 1950 hat Bayern die Erfüllung des hessischen Aufnahmesolls bestätigt. Der Überschuß gegenüber dem vorgeschriebenen Aufnahmesoll (2000) wurde jedoch nicht als anrechnungsfähig auf die Verpflichtungen der nächsten Umsiedlungsaktion anerkannt.

Aus Niedersachsen wurden 4328 Heimatvertriebene als Einzelwanderer aufgenommen, von denen jedoch nur 1148 angerechnet wurden. Die erste Umsiedlung aus Niedersachsen war daher erst bis Ende Juni 1951 durch die bis dahin erreichte Erfüllung der Umsiedlungsquote von 2000 Heimatvertriebenen und damit auch die Durchführung des gesamten ersten Umsiedlungsprogrammes für das Land Hessen beendet. Der Unterschied zwischen den Zahlen der aufgenommenen und der auf das Aufnahmesoll angerechneten Personen erklärt sich daraus, daß nicht für alle freiwilligen Einzelwanderer die Voraussetzungen für die Anrechnung als erfüllt anerkannt wurden.

Von den insgesamt 8000 anerkannten Umsiedlern sind bis Ende Juni 1951 2452 in Sammeltransporten, 1286 im gelenkten Verfahren (in Einzeltransporten) und 4262 im ungelenkten Verfahren aufgenommen worden. Die Umsiedler dieses ersten Programmes wurden in Hessen überwiegend in Altwohnräum untergebracht.

Von den Umsiedlern (einschließlich der nicht auf das Aufnahmesoll angerechneten) der ersten Umsiedlungsaktion haben Aufnahme gefunden⁵

im Reg.-Bez. Wiesbaden	7 841 Personen
im Reg.-Bez. Darmstadt	5 376 „
im Reg.-Bez. Kassel	3 641 „
in Hessen	16 858 Personen.

2. Zweite Bundes-Umsiedlungsaktion

Nach der Verordnung vom 29. November 1949 sollten in der Bundesrepublik 300 000 Heimatvertriebene zur Entlastung Bayerns, Nieder-

⁵ Nach Angaben des hess. Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen, stat. Büro.

28 B. Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen und ihre Durchführung

sachsens und Schleswig-Holsteins umgesiedelt werden. Dieses Ziel ist bis Ende 1950 nicht erreicht worden, vielmehr ist das Ergebnis hinter dem Soll um etwa 60 000 zurückgeblieben, mit denen die weitere Umsiedlungsaktion des Jahres 1951 vorbelastet war.

Ihre Grundlage bildet das Gesetz über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1951⁶. Diesem Gesetz lag ein Vorgutachten des Institutes für Raumforschung in Bonn zugrunde. Es „stellt in gewisser Hinsicht eine Korrektur der Umsiedlungsverordnung vom 29. November 1949 dar“⁷, indem es „den beiden größten wirtschaftlichen Aktivräumen der Bundesrepublik, nämlich Nordrhein-Westfalen und in Abstand dazu Württemberg-Baden, den Hauptteil der zunächst (bis 30. September 1951) umzusiedelnden 200 000 Heimatvertriebenen“ zuweist. Nach dem Gesetz sind aus den drei Abgabeländern vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951 insgesamt wiederum 300 000 Heimatvertriebene (und zwar 20 % aus Bayern, 30 % aus Niedersachsen und 50 % aus Schleswig-Holstein) in die übrigen Länder umzusiedeln, wobei von den in § 2 zunächst für die einzelnen Aufnahmeländer festgelegten 200 000 Personen Hessen ein Aufnahmesoll von 5000 auferlegt ist. Die Verteilung der weiteren 100 000 Umsiedler ist der Regelung durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung vorbehalten worden.

Hierzu hatte das Institut für Raumforschung Bonn im Juni 1951 in Verbindung mit dem soziographischen Institut an der Universität Frankfurt ein Gutachten: „Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen in der Bundesrepublik Deutschland“⁸ vorgelegt. Für Hessen kommt dieses Gutachten zu dem Ergebnis, daß es bei der Quote von 5000 Umsiedlern bleiben und damit das Land an der Aufnahme der restlichen 100 000 Umsiedler nicht beteiligt werden soll, damit die Durchführung seiner Sanierungspläne für das nordhessische Notstandsgebiet, das — abgesehen von seiner wirtschaftlichen Struktur — durch die Zonen-trennung wirtschaftlich in besonderem Maße benachteiligt und ohnehin schon mit Flüchtlingen besonders stark belegt ist, und die von Hessen beabsichtigte innerhessische Umsiedlung (sog. Hessenplan)⁹ nicht durch die zwischenstaatliche Umsiedlung gestört wird.

Die bundesgesetzliche Umsiedlung hat — hier über die Ziele der ersten Umsiedlungsverordnung, nämlich zunächst nur die Unterschiede der wohnraummäßigen Belastung in den Bundesländern auszugleichen, hinausgehend — unter Berücksichtigung der soziologischen und berufs-

⁶ BGBI. Jahrg. 1951, Teil 1, Nr. 24 (S. 350).

⁷ Die Umsiedlung . . . , a. a. O., Seite 10.

⁸ Siehe S. 25, Anm. 3.

⁹ Siehe S. 43 ff.

mäßigen Verhältnisse der durch sie erfaßten Heimatvertriebenen in den Abgabeländern und unter möglichster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Aufnahmeländer zu erfolgen. Das Gesetz verpflichtet ferner die Aufnahmeländer, für die beschleunigte arbeitsmäßige Eingliederung der Umsiedler bemüht zu sein. Eine wichtige Neuerung des Gesetzes stellt ferner die Bestimmung dar (§ 5), daß die Umsiedlung entweder in einem behördlich gelenkten Verfahren oder als Umsiedlung ohne behördliche Lenkung durchgeführt wird. An der im Gesetz vorgesehenen Umsiedlung von 20 000 Renten-, Pensions- und Fürsorgeempfängern unter den Aufzunehmenden ist Hessen nicht beteiligt.

Beim gelenkten Verfahren richtet der Umsiedlungsbewerber seinen Antrag an die Landesflüchtlingsverwaltung im Abgabeland. Dabei hat er genaue Angaben über seinen erlernten Beruf und seine Berufsausbildung zu machen und zu erklären, ob er seinen Beruf noch ausüben kann und ob er sich zur Zeit in Berufsarbeit befindet oder berufsfremd tätig oder arbeitslos ist. Die Richtigkeit seiner Angaben muß vom zuständigen Arbeitsamt bescheinigt werden. Außerdem müssen die Familienangehörigen und die weiteren im Haushalt lebenden Personen, die mit umsiedeln wollen, aufgeführt und die Größe des Umzugsgutes (Möbel, Heizmaterial, lebendes Groß- und Kleinvieh usw.) angegeben werden. Der Antragsteller kann besondere Wünsche bezüglich der Unterbringung, der beruflichen Verwendung, der Schulverhältnisse, einer gemeinsamen Umsiedlung mit bekannten Familien u. a. äußern. Die Richtigkeit der Angaben, soweit sie nicht den Beruf betreffen, ist vom örtlichen Flüchtlingsbetreuer oder von der Gemeindeverwaltung zu bescheinigen. Der Antrag auf Umsiedlung wird dann der Prüfungskommission des Aufnahmelandes übergeben, die sich in Hessen aus je einem Vertreter des Innenministeriums (Landesamt für Flüchtlinge, Abt. IX a 6 — Bundesumsiedlung), des Landesarbeitsamtes, der drei Regierungsbezirke und gegebenen Falles der Landräte zusammensetzt. Wenn für den Antragsteller ein Arbeitsplatz vorhanden ist oder in Aussicht steht, wird er auf die Aufnahmequote angerechnet. Wenn kein Altwohnraum zu seiner Unterbringung zur Verfügung steht, wird für ihn und seine Familie ein Neubauvorhaben geplant. Die angenommenen Umsiedler kommen dann in einem behördlich veranlaßten Sammel- oder Einzeltransport nach Hessen, wo sie nicht erst in Lagern, sondern gleich in den für sie bestimmten Wohnungen untergebracht werden.

Beim ungelenkten Verfahren handelt es sich um Heimatvertriebene, die sich im Aufnahmeland, wo sie bereits einen Arbeitsplatz haben, befinden, während ihre Familie unter Umständen noch im Abgabeland wohnt. Voraussetzung ihrer Anerkennung als Umsiedler im unge-

lenkten Verfahren ist ihre zuvor erfolgte ordnungsmäßige Erfassung im Abgabeland und der Nachweis eines Arbeitsplatzes in Hessen. Sie haben einen Umsiedlungsantrag bei der zuständigen hessischen Kreisflüchtlingsbehörde zu stellen, der über den Regierungspräsidenten — nach Prüfung und Genehmigung — an das Landesamt für Flüchtlinge zur Einplanung weitergereicht wird. Dieses übersendet die Anträge den Regierungen der Abgabeländer zur Anerkennung als ungelenkte Umsiedlung. In den meisten Fällen handelt es sich beim ungelenkten Verfahren um Familienzusammenführung.

Von den bis Ende September 1951 von Hessen aufzunehmenden 5000 Heimatvertriebenen (aus Schleswig-Holstein 2000, aus Niedersachsen 1300 und aus Bayern 1700) entfallen 1000 auf das behördlich gelenkte Verfahren, und zwar aus Bayern 400 und aus den beiden anderen Abgabeländern je 300.

Bis Ende September 1951, dem Termin, bis zu dem nach dem Gesetz vom 22. Mai 1951 das Aufnahmesoll von 5000 Heimatvertriebenen hätte erfüllt sein müssen, waren in Hessen 1829 anerkannte Umsiedler aufgenommen worden, davon 984 aus Schleswig-Holstein, 231 aus Niedersachsen und 614 aus Bayern¹⁰. Die geringe Aufnahmekapazität aus Niedersachsen erklärt sich daraus, daß von Januar bis Ende Juni 1951 zunächst die restlichen Umsiedler des Aufnahmesolls der Umsiedlungsverordnung vom 29. November 1949 untergebracht werden mußten (hiervon 255 in Umsiedlungstransporten)¹¹. Die Zahl der als Umsiedler nicht anerkannten Heimatvertriebenen aus den drei Abgabeländern belief sich bis Ende September 1951 auf 5690 (428 Zuwanderer aus Schleswig-Holstein, 1912 aus Niedersachsen und 3350 aus Bayern¹²).

Bis Ende 1951 waren im Rahmen des Umsiedlungsgesetzes vom 22. Mai 1951 insgesamt 2879 Heimatvertriebene nach Hessen umgesiedelt worden, von denen 1207 aus Schleswig-Holstein, 402 aus Niedersachsen und 1190 aus Bayern kamen, so daß das Jahr 1952 mit dem Aufnahmeerfordernis von 2121 Umsiedlern vorbelastet war¹³. Neben den 852 anerkannten Umsiedlern des ersten Programmes (dem Überhang von Umsiedlern aus Niedersachsen aus dem Jahre 1950) und den 2879 Umsiedlern des zweiten Programmes hatte Hessen im Jahre 1951 einen Wanderungsgewinn an Heimatvertriebenen von 7743 aus den drei Abgabeländern (Schleswig-Holstein 801, Niedersachsen 2888, Bayern 4054) zu verzeichnen¹⁴.

¹⁰ Halbmonatsbericht 2/1/51 des hess. Min. des Innern als Staatsbeauftragten f. d. Flüchtlingswesen vom 30. 11. 1951.

¹¹ Statistische Berichte, Arb. Nr. VIII/6, S. 6.

¹² Halbmonatsbericht 21/51 (siehe oben).

¹³ Der Bundesminister für Vertriebene III 2 b-52/122 „Umsiedlungsprogramm 1951“.

¹⁴ Die Zu- und Abwanderungen über die Landesgrenze, a. a. O. (s. S. 36).

Nach Pressemeldungen waren am 1. April 1952 in der Bundesrepublik rd. 60 000 Heimatvertriebene im Rahmen des zweiten Umsiedlungsprogrammes umgesiedelt und rd. 95 000 zur Umsiedlung fest angenommen worden¹⁵.

3. Beendigung der zweiten Bundes-Umsiedlungsaktion

Da das Soll des Gesetzes vom 22. Mai 1951 nicht erfüllt worden ist, waren am Jahresende die Fristen und die Bestimmungen dieses Gesetzes überholt. Demzufolge wurde dem Bundestag ein Entwurf zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes vorgelegt, der unter dem 23. September 1952 zum Gesetz erhoben wurde¹⁶. Es enthält im wesentlichen die notwendig gewordenen Fristenänderungen und die Aufschlüsselung der restlichen 100 000 Heimatvertriebenen auf die Aufnahmeländer. Die Bundesregierung bestimmt hiernach bis zum 30. September 1952 durch Rechtsverordnung, bis zu welchem Zeitpunkte die (300 000) umzusiedelnden Heimatvertriebenen gemäß dem Gesetze vom 22. Mai 1951 in den einzelnen Aufnahmeländern aufgenommen sein müssen. Nach der vorgeschriebenen Verteilung der nach § 2 des Mai-gesetzes 1951 noch nicht verteilten 100 000 Heimatvertriebenen auf die Aufnahmeländer entfallen auf Hessen 2000, so daß sich die Zahl der hier unterzubringenden Personen auf 7000 (davon 2950 aus Bayern, 1800 aus Niedersachsen und 2250 aus Schleswig-Holstein) erhöht. Durch Beschuß vom 8. September 1952 hat die Bundesregierung an die Aufnahmeländer Einzelanweisungen erteilt, wonach die Auswahl der im gelenkten und ungelenkten Verfahren zu übernehmenden Personen bis zum 15. Oktober 1952 durchzuführen und die Annahme zur Umsiedlung den betreffenden Heimatvertriebenen bis spätestens zum 15. Dezember 1952 zu bestätigen ist. Bis zu welchem Zeitpunkte die umzusiedelnden Heimatvertriebenen in den einzelnen Aufnahmeländern aufgenommen sein müssen, bestimmte die Bundesregierung in einer am 26. September 1952 mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnung¹⁷. Während die Fristen für Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bis in das Jahr 1953 (äußerst bis Ende Juni) hineinreichen, hat hiernach Hessen sein Aufnahmesoll von insgesamt 7000 Heimatvertriebenen bis Ende September

¹⁵ vgl. Mitteilungen an die Presse 424/52.

¹⁶ Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 23. 9. 1952, BGBl. 1952, I. Nr. 39, S. 636. Vom gleichen Tage (ebenda, S. 637) Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes (mit Gültigkeit vom 26. 9. 1952).

¹⁷ BGBl. I, 1952, Nr. 40, S. 647. — Bis Ende August 1953 sind aus dem zweiten Programm 259 760 Vertriebene umgesiedelt worden, denen im September schätzungsweise weitere 13 000 gefolgt sind.

1952 zu erfüllen. Bis zum Juni 1952 erreichte das Umsiedlungsergebnis in Hessen über 6000 (6016, hiervon 1660 aus Schleswig-Holstein, 1362 aus Niedersachsen und 2994 aus Bayern). Bis Ende August 1952 hatte die Gesamtzahl der Aufgenommenen 6827 erreicht, in diesen Zahlen verbirgt sich aber ein Überschuß über das Soll der aus Bayern Umziedelnden (das also — wie auch durch Abkommen zwischen Bayern und Hessen vom 5. September 1952 festgelegt ist — auf die nächste Umsiedlungsaktion anzurechnen ist) in Höhe von 292, während die Zahlen der aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein Umziedelnden noch mit 212 bzw. 253 hinter dem Soll zurückbleiben. Jedoch dürfte auch die Umsiedlung aus diesen beiden Ländern termingerecht beendet worden sein¹⁸. Bis zum Jahresende 1952 beläuft sich die Zahl der in diesem Jahre von Hessen aufgenommenen Vertriebenen (einschließlich der frei zugewanderten) auf 16 937, d. h. fast 10 000 mehr als dem gesetzlichen Umsiedlungssoll bis Ende September 1952 entspricht¹⁹.

4. Vertriebenen-Umsiedlung und Wohnungsbau

Zu den vordringlichsten Aufgaben der Vertriebenen-Umsiedlung gehörte die Bereitstellung des erforderlichen, sozial angemessenen und den wirtschaftlichen Unterbringungsmöglichkeiten entsprechenden Wohnraumes für die dem Lande Hessen aus den drei Abgabeländern zugeführten Flüchtlinge. Während die Umsiedler des ersten Bundes-Umsiedlungsprogrammes noch überwiegend in Altbauwohnungen untergebracht werden mußten, verband sich daher (und mußte es infolge der zunehmenden Zusammendrängung der Bevölkerung mit der Aufnahme Tausender von Umsiedlern in Hessen) mit der Durchführung der zweiten Bundes-Umsiedlungsaktion eine systematische Politik der Schaffung von Neubauwohnungen. Dies war auch deshalb dringend erforderlich, weil die Möglichkeiten für die wirtschaftliche Eingliederung der aufgenommenen Heimatvertriebenen vornehmlich dort gegeben waren, wo ein besonders großer Anteil des alten Wohnungsbestandes den Luftangriffen in den vergangenen Jahren zum Opfer gefallen war (insgesamt waren 17,9 % des Wohnraumes des Landes Hessen zerstört), im main-rheinischen Industriegebiet Südhessens.

Die den wirtschaftlichen Erfordernissen ebenso wie den sozialen Bedürfnissen entsprechende wohnungsmäßige Unterbringung der im Zuge des ersten Abschnittes der zweiten Umsiedlungsaktion aufzunehmenden 5000 Umsiedler erforderte bei einer Durchschnittsgröße des Umsiedlerhaushaltes von 4 Personen den Bau von 1250 Woh-

¹⁸ Nach Angaben des Hess. Min. des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen — Statistisches Büro.

¹⁹ Monatsbericht, a. a. O., Nr. 3/53, vom 15. 4. 1953.

nungen. Hierfür verfügte das Land Hessen über 0,7 Mill. DM Bundeshaushaltssmittel und insgesamt 6 230 000 DM Soforthilfemittel, so daß 6 930 000 DM = rund 5500 DM je Wohnung bereitstanden, die als Landesbaudarlehen ausgegeben wurden. Dazu kamen weitere 1,5 Mill. DM als sog. Finanzierungshilfen, die als Ersatz für fehlende Eigenkapitalien gewährt wurden. Im günstigsten Falle stand für die Umsiedlerwohnung ein Förderungssatz von 6500 DM zur Verfügung. Bei der Durchführung dieses Bauprogrammes entfielen 575 Wohnungen auf die Fertigstellung noch nicht vollendeter Neubauten unter der Verpflichtung des Bauherrn, in sie Umsiedlerfamilien aufzunehmen. Die übrigen 675 Wohnungen entfallen auf Neubauten. Dieses Bauprogramm konnte bis Ende 1952 durchgeführt werden. Es fand seine Fortsetzung in dem Sonderbauprogramm 1952/53, für das gleichfalls Bundes- und Soforthilfemittel verfügbar gemacht werden konnten. Infolge der Baukostensteigerung erfuhr der Förderungssatz eine Erhöhung auf 8000 DM. Nach den Mitteilungen des Leiters des hessischen Landesamtes für das Flüchtlingswesen, Ministerialdirektors J a k s c h , in seinem Ende Februar 1953 dem hessischen Landtag erteilten Berichte über die Durchführung des „Hessenplanes“ sind bis zu diesem Termin im Bauprogramm für Bundesumsiedler 2961 Wohneinheiten geschaffen worden. Im Rahmen der Bundes- und L a n d e s u m s i e d l u n g seien 14 728 Personen untergebracht worden. Die meisten Wohnungen entfallen auf das südhessische Industriegebiet mit den Schwerpunkten Frankfurt, Wiesbaden, Offenburg, Darmstadt und Wetzlar. Den für die wirtschaftliche Eingliederung von Umsiedlern nicht in Betracht kommenden Landesteilen fiel vornehmlich die Aufgabe zu, die Pensionäre und Fürsorgeempfänger unter den Heimatvertriebenen aufzunehmen und ihnen Wohnraum zur Verfügung zu stellen²⁰.

5. Dritte Bundes-Umsiedlungsaktion

Am 13. Februar 1953 ist die dritte Umsiedlungsanordnung in Gestalt der „Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein“²¹ ergangen. Für die Durchführung dieser weiteren Umsiedlungsaktion, deren besonderes Ziel gegenüber ihren beiden Vorläufern aus dem Titel der Verordnung hervorgeht, sind vom Bunde besondere Mittel für den Bau von Umsiedlerwohnungen bereitgestellt worden. Sie sollen dazu dienen,

²⁰ Nach Angaben des hessischen Ministers des Innern, Abt. V — Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

²¹ BGBL. I, 1953, Nr. 6, S. 27. Die Aufgabe dieser dritten Umsiedlungsaktion ist es, einen auf 900 000 Umsiedlungsfälle berechneten Gesamtplan zum Abschluß zu bringen, nachdem bis Ende September 1953 etwa 585 000 Vertriebene umgesiedelt worden sind.

34 B. Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen und ihre Durchführung

150 000 Vertriebenen (im freien Verfahren — § 4) aus den drei überbelegten Ländern (65 000 aus Schleswig-Holstein, 50 000 aus Niedersachsen, 35 000 aus Bayern), und zwar „vornehmlich aus Flüchtlingslagern²² und Notwohnungen“ — § 1, Abs. 1, siehe auch § 2) in den Aufnahmeländern in Wohnungen unterzubringen und, soweit arbeitsfähig, wirtschaftlich einzugliedern (§ 1, Abs. 2).

Das Land Hessen hatte im Laufe der Vorarbeiten zu dieser Verordnung gegen die Zahl (damals noch 6000) der ihm zuzuweisenden Umsiedler mit dem Hinweis auf die Tatsachen Einspruch erhoben, daß Ende August 1952 in Hessen noch immer 23 312 Heimatvertriebene arbeitslos gewesen seien und daß noch 3414 unerledigte Aufnahmeanträge für 10 460 Personen vorlägen, wobei es sich bei den Antragstellern überwiegend um solche Heimatvertriebene handele, die aus eigener Initiative in Hessen Arbeit gefunden hätten und nunmehr ihre Familien nachziehen wollten²³. Desungeachtet legt die Verordnung das hessische Aufnahmesoll mit 9000 Personen fest, von denen (nach § 6) solche zur Umsiedlung angenommenen Vertriebenen (und andere Personen gemäß § 3), die sich bereits im Aufnahmeland befinden, erst bei Nachprüfung ihrer im Antrag aufgeführten Familienangehörigen auf die Umsiedlungsverpflichtung angerechnet werden. Von dem Aufnahmesoll sind (nach § 3) mindestens 20 % „durch Nachführung von solchen Familien zu erfüllen, die nicht in Flüchtlingslagern und Notwohnungen untergebracht sind.“ „Mit Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene können die Länder vereinbaren, auch andere Personen als Vertriebene in die Umsiedlung einzubeziehen“.

Zur Durchführung der hiermit dem Lande Hessen zufallenden neuen Aufgaben hat der hessische Minister des Innern mit den Abgabelandern Vereinbarungen getroffen, wonach die Aufnahmeverpflichtungen Hessens in erster Linie im Rahmen der Familienzusammenführung erfüllt werden und Spätheimkehrer und solche Familien bevorzugt berücksichtigt werden sollen, deren Wohnverhältnisse besonders ungünstig sind. Das vom hessischen Landtage zum Ausdruck gebrachte Verlangen, die Erfüllung künftiger Aufnahmeverpflichtungen des Landes ausschließlich auf Familienzusammenführungen zu beschränken, hat die Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene gefunden, der damit die in seiner Wirtschaftsstruktur begründete

²² In Hessen selbst ist man mit Erfolg bemüht gewesen, die Lagerunterbringung so sehr wie möglich zu vermeiden oder doch für die Betreffenden abzukürzen. Am 31. 8. 1952 betrug die Lager- bzw. (in Frankfurt) Bunkerbelegung insgesamt (einschl. Ausländer und illegale Grenzgänger) im Reg. Bez. Kassel 881, im Reg. Bez. Wiesbaden 1005 und im Reg. Bez. Darmstadt 948.

²³ Monatsbericht Nr. 7/52 vom 10. 12. 1952, herausgeg. v. hess. Min. d. Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen.

Besonderheit der Lage Hessens als Umsiedlungs-Aufnahmelandes erkannt hat. Die aus Anlaß der dritten Umsiedlungsaktion erhobene Forderung, dem Entlastungsbedürfnis der mit Vertriebenen überbelegten Gebietsteile Nordhessens durch deren Einbeziehung in die bundesgesetzliche Umsiedlung als Abgabegebiete Rechnung zu tragen, ist — unter Verweisung auf die Bereitschaft, die Bemühungen um die Bereitstellung von Bundesmitteln für die innerhessische Umsiedlung zu unterstützen — vom Bundesvertriebenenminister abschlägig beschieden worden.

6. Allgemeine Problematik der Umsiedlung

Nachdem das Land Hessen seinen Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Umsiedlung auf Bundesebene nach der notwendig gewordenen Hinausschiebung der Fristen des zweiten Umsiedlungsprogrammes termingemäß erfüllt und $8000 + 5000 + 2000$ Umsiedler aufgenommen hat, steht es nunmehr vor der Aufgabe, die ihm durch das dritte Programm zugewiesenen weiteren 9000 Vertriebenen unterzubringen und wirtschaftlich einzugliedern. Seine Leistung ist um so höher zu bewerten, als die wirtschaftliche Struktur seines Gebietes, die Diskrepanz seiner Aufnahmefähigkeit zwischen Nord- und Südhessen und das daraus resultierende Gebot, im eigenen Lande, so weit irgend möglich, einen Ausgleich zu schaffen, die Erfüllung der ihm durch die Bundesumsiedlung auferlegten Aufgaben in besonderem Maße erschweren.

Zu diesen in dem Aufbau und der regionalen Verteilung seiner Wirtschaft beruhenden Schwierigkeiten kommen einige weitere Momente hinzu, die teils die Umsiedlung überhaupt, teils die Erfüllung des Anteiles Hessens an ihrer Durchführung in besonderem Maße erschweren.

Eines von ihnen stellt das niemals aufzuhaltende Einsickern der — bis zum Einsetzen des großen Flüchtlingsstromes aus der russischen Besatzungszone in die Bundesrepublik in jüngster Zeit — sogenannten „illegalen Zuwanderer“ dar. Sie gliedern sich²⁴ — mindestens kurzfristig — sehr viel leichter in den Arbeitsprozeß ein, als die der Um-

²⁴ Dies gilt nicht für die Ostzonenflüchtlinge der jüngsten Zeit, durch deren Zuzug die Bundesrepublik vielmehr vor ganz ähnliche Aufgaben wie durch den früheren Zustrom von Heimatvertriebenen gestellt ist. Von den im Jahre 1952 im Bundesgebiet aufgenommenen 137 500 Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin, von denen 108 000 als politische Flüchtlinge anerkannt worden sind, entfallen auf Hessen 15 600. Von den in den Notaufnahmelagern anerkannten Flüchtlingen sind über 9600 nach Hessen eingewiesen worden (Monatsberichte a. a. O., Nr. 3/53, vom 15. 4. 1953). Vom 1. 1. bis zum 30. 9. 1953 wurden 17 267 Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone in hessische Kreise eingewiesen und weitere etwa 1600 alte Fälle legalisiert (Monatsberichte 8/19 1953 vom 9. 9. 1953).

siedlungsaktion unterworfenen Personen, da sie, die entweder ohne Familie sind oder diese vorerst zurücklassen, beweglicher sind und keine besonderen Ansprüche an die Unterkünfte stellen und jede sich bietende Arbeitsmöglichkeit ergreifen, um dann ohne Mithilfe des immer etwas schwerfälligen behördlichen Apparates die ihrer beruflichen Vorbildung entsprechenden Arbeitsplätze zu besetzen, die auf diese Weise den umgesiedelten Vertriebenen verloren gehen.

Die wirtschaftliche Eingliederung der in die vom Gesetz bestimmten Aufnahmeländer Umsiedelnden ist des weiteren in zunehmendem Maße dadurch schwieriger geworden, daß die berufliche Gliederung der in den Abgabeländern überschüssigen Heimatvertriebenen immer weniger den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Aufnahmeländer entspricht. Die Mangelberufe in diesen sind unter den Umsiedelnden immer seltener vertreten, so daß zu der Hilfe der beruflichen Umschulung gegriffen werden muß, die aber immer eine gewisse Zeit erfordert und dadurch den endgültigen Erfolg der Umsiedlung hinauszögert.

Zu den Erschwernissen der gelenkten Umsiedlung sind aber auch die unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten an sich durchaus erwünschten freien Wanderungsbewegungen, in denen sich auch ein erheblicher Teil der Umsiedlung der Heimatvertriebenen abspielt, zu rechnen. Welche Bedeutung diesen Wanderungsbewegungen zukommt, sei zunächst mit einigen auf Hessen bezüglichen Zahlen beleuchtet.

Nach Hessen sind insgesamt zugezogen²⁵:

im Jahre 1950 117 883 Personen, darunter 36 485 Heimatvertriebene

im Jahre 1951 122 217 Personen, darunter 37 139 Heimatvertriebene

im Jahre 1952 114 225 Personen, darunter 32 655 Heimatvertriebene

Von den in den genannten Zeitabschnitten zugezogenen Heimatvertriebenen kamen 15 816 bzw. 17 884 bzw. 16 346 aus den drei Abgabeländern nach der Umsiedlungsgesetzgebung. Von diesen wiederum wurden als Umsiedler anerkannt 1951: 3731, im I. Halbjahr 1952 3217. Aus den übrigen Bundesländern sowie aus Berlin und dem Saarland sind von den zugewanderten Heimatvertriebenen gekommen 1950: 7642, 1951: 10 592, 1952: 10 989 Heimatvertriebene, aus der sowjetischen Besatzungszone 6583 bzw. 5116 bzw. 2737, aus dem ehemaligen Reichsgebiet östlich der Oder-Neiße-Linie 1020 bzw. 467 bzw. 69, aus dem Auslande 3221 bzw. 2420 bzw. 1749, aus der Kriegsgefangenschaft 1599 bzw. 58 bzw. 31 und aus unbekannten Wohnorten 504 bzw. 599 bzw. 735.

Der Anteil der Heimatvertriebenen an den insgesamt nach Hessen Zugezogenen betrug also in den drei Zeitabschnitten um 30 % herum (mit einem kleinen Rückgang von etwa 31 auf etwa 29 %). Von den

²⁵ Mitteilungen des hessischen Statistischen Landesamtes, Nr. A Ib/30/52/4.

zugezogenen Heimatvertriebenen stammte ein wachsender Anteil (etwa 43 bzw. 49 bzw. 50 %) aus den drei Abgabelandern gemäß der Umsiedlungsgesetzgebung.

Aus Hessen fortgezogen sind:

1950 77 808 Personen, darunter 15 774 Heimatvertriebene

1951 93 066 Personen, darunter 23 602 Heimatvertriebene

1952 94 256 Personen, darunter 22 868 Heimatvertriebene,

so daß das Land einen Wanderungsgewinn von 40 075 i. J. 1950, von 29 151 i. J. 1951 und von 19 969 i. J. 1952 aufzuweisen hatte. Hiervon waren Heimatvertriebene 20 711 bzw. 13 537 bzw. 9787.

Die größte Abwanderung aus Hessen erfolgte mit 21 452 bzw. 25 373 bzw. 23 831 Personen nach Nordrhein-Westfalen, von denen 4071 bzw. 6619 bzw. 6033 Heimatvertriebene waren. Hessen hatte gegenüber Nordrhein-Westfalen mit 7389 (darunter 2154 Heimatvertriebenen) i. J. 1951 und mit 5219 (darunter 1506 Heimatvertriebenen) im Jahre 1952 den größten Wanderungsverlust.

Den größten Wanderungsgewinn hatte Hessen mit 16 946 Personen i. J. 1951 und mit 10 276 i. J. 1952 gegenüber der sowjetischen Besatzungszone. Gegenüber Bayern betrug Hessens Wanderungsgewinn 11 194 i. J. 1951 und 9140 i. J. 1952, darunter 5244 bzw. 4508 Heimatvertriebene. Der Rückgang des Wanderungsgewinns gegenüber der sowjetischen Besatzungszone ist darauf zurückzuführen, daß für die Flüchtlinge aus der sowjetischen Zone der direkte Übergang über die Grenze unmittelbar nach Hessen praktisch gesperrt worden und nur noch über Berlin möglich ist. Hierdurch ist auch der starke Wanderungsgewinn gegenüber Berlin im Jahre 1952: 6063 (1951: 4496), davon 1074 Heimatvertriebene (1951: 548) zu erklären.

Alles in allem beweisen die Ergebnisse der Wanderungsstatistik, daß sich die Umschichtung der Heimatvertriebenen in erheblichem Umfang in freier Wanderung mit deutlicher Orientierung nach den Schwerpunkten der deutschen Wirtschaft, die die günstigsten Arbeitschancen bieten, vollzogen hat. Die wirtschaftliche Orientierung der freien Wanderung kommt auch in charakteristischen Unterschieden der Altersgliederung der Umgesiedelten und der freien Wanderer zum Ausdruck. Der Anteil der Altersgruppen von 25—45 Jahren betrug z. B. 1950 an der Gesamtzahl der Umgesiedelten 27,8 %, bei den freien Wanderern dagegen 32,9 %, derjenige der Altersgruppen von 15 bis 25 Jahren dort 15,9 %, hier dagegen 28,1 %²⁶. So erwünscht, weil den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten entsprechend, die freie Wanderung auch der Heimatvertriebenen ist, so bedeutet sie für die behördlich gelenkte Umsiedlung doch eine recht

²⁶ Siehe Wirtschaft und Statistik, N. F. 1951, S. 347 ff.

erhebliche Belastung. Je mehr frei gewordene oder neu geschaffene Arbeitsplätze — vielfach unter Mitwirkung der Arbeitsämter, die alles daran setzen müssen, den Anforderungen der Wirtschaft an Facharbeitern zu entsprechen, und solche überall dort, wo sie zu finden sind, auf dem schnellsten Wege zu gewinnen suchen — auf diesem Wege des freien Kräfteaustausches besetzt werden, um so schwieriger wird es, die im behördlichen Verfahren Umgesiedelten in die Wirtschaft des Aufnahmelandes einzugliedern. In Hessen ist man, wie sogleich zu zeigen ist, bemüht gewesen, durch Abstimmung der Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung, der Wohnungspolitik und des Auswahlverfahrens bei der Umsiedlung auf die gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Es kann aber wohl kaum bestritten werden, daß die freie oder durch die Arbeitsvermittlung geförderte Arbeitsplatzsuche bzw. Suche nach geeigneten Arbeitskräften die besseren Chancen bietet, schnell zum Ziele zu kommen.

Trotzdem wird die „geplante“ Umsiedlung auch weiterhin einen wichtigen Bestandteil der deutschen Vertriebenenpolitik bilden und so lange kaum entbehrlich sein, wie nicht die Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt erkennen lassen, daß die bisher noch erheblichen Unterschiede zwischen der Position der Heimatvertriebenen und derjenigen der Einheimischen auf ihm zum Verschwinden gekommen sind, und wie nicht die Gesamtbevölkerungsverteilung im großen und ganzen der wirtschaftlichen Leistungskapazität der verschiedenen Gebietsteile Deutschlands entspricht. Erst dann kann der Bevölkerungsausgleich, der immer die Begleiterscheinung einer von Erstarrung frei bleibenden Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft sein muß, sich selbst, d. h. dem Marktgeschehen überlassen werden, so daß er sich in der Form freier Wanderungen vollzieht, für die der Unterschied zwischen Einheimischen und Heimatvertriebenen dann keine Bedeutung mehr hat.

Da diese Bedingungen noch nicht erfüllt sind, bleibt die Umsiedlung noch weiter als Aufgabe bestehen. Sie findet künftig ihre gesetzliche Grundlage im Bundesvertriebenengesetz (§§ 26—34). Es ist bemerkenswert, daß hier das Recht der Bundesregierung statuiert und ihr die Pflicht auferlegt ist, alljährlich — sofern nicht eine Regelung durch Gesetz erfolgt — bis zum 1. September durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, aus welchen Ländern und in welche Länder eine Umsiedlung durchzuführen ist, und hierfür einen Umsiedlungs- und Finanzierungsplan aufzustellen, der auch die wohnungsmäßige Unterbringung der Umsiedler sicher stellt; und besonders bemerkenswert, daß die Aufstellung des Umsiedlungsplans unter Berücksichtigung des Ergebnisses der freien Wanderung zu erfolgen hat (§ 31, Abs. 2).

Hessens Vertriebenenanteil an seiner Bevölkerung liegt über dem Bundesdurchschnitt. Seine Wirtschaftsstruktur erlegt seiner Regierung die Aufgabe auf, in seinem Gebiet zwischen Nord und Süd, insbesondere zwischen den Notstands- und Zonengrenzgebieten und dem wirtschaftlich leistungsfähigen Rhein-Main-Gebiet auch weiterhin einen wirksamen Bevölkerungsausgleich zu betreiben. Die Lage Nordhessens ist derjenigen der Umsiedlungsabgabeländer sehr ähnlich. So wird erneut die Frage ernsthaft zu prüfen sein, ob auch weiterhin, wie bisher, Hessen überhaupt unter die Umsiedlungsaufnahmeländer einzureihen ist oder ob nicht die nordhessischen Notstandsgebiete als Abgabegebiete zu erklären sind. Nicht die Ländergrenzen, sondern die Verschiedenheiten der gebietlichen Bevölkerungskapazität sind für die hier gestellte Aufgabe entscheidend. Die von der hessischen Regierung von Anbeginn an als notwendig erkannte und entschlossen versuchte innerhessische Umsiedlung stellt das Bemühen um die Lösung einer Aufgabe dar, die über die Grenze des Landes hinaus weist und befriedigend nicht gelöst werden kann, wenn die Aufnahme überschüssiger Bevölkerungsteile wirtschaftlich benachteiligter Teilgebiete auf andere Teile des eigenen Landes beschränkt bleibt.

II. Die innerhessische Umsiedlung

1. Ihre Begründung in der Wirtschaftsstruktur Hessens

Die hessische Regierung ist schon frühzeitig darum bemüht gewesen, Wege zu finden, um die ihr durch die Bundesumsiedlung zugefallenen Aufgaben in Einklang mit den Besonderheiten der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes Hessen zu bringen. Das ist vor allem Sinn und Bedeutung des viel genannten Hessenplanes, der zwar zum Teil auch rein landeswirtschaftlichen Zwecken dient, aber doch in entscheidender Weise durch die besonderen Flüchtlingsnöte des Landes und sodann auch durch die ihm durch die Verpflichtung zur Aufnahme von Heimatvertriebenen aus anderen Bundesländern erwachsenden Aufgaben in seiner Zielsetzung und seinen Methoden bestimmt ist.

Es wurde weiter oben darauf hingewiesen, daß der erste entscheidende Flüchtlingsstrom sich innerhalb Hessens zu einem unverhältnismäßig großen Teil über Nordhessen, vorwiegend den Regierungsbezirk Kassel, ergoß, d. h. in denjenigen Teil des Landes, in dem der wirtschaftlichen Eingliederung eines solchen Menschenzuwachses die größten Schwierigkeiten entgegenstanden. Dieses Gebiet hatte auf Grund der weit zurückreichenden raumwirtschaftlichen Entwicklung zu Mitteldeutschland gehört. Durch die Zoneneinteilung Deutschlands nach seiner militärischen Besetzung als Folge des Kriegsverlustes ist

dieser Wirtschaftsraum zerrissen worden, die von Nordhessen nach Thüringen hinüber und herüber gehenden lebhaften wirtschaftlichen Beziehungen wurden dadurch abgeschnitten. Die Nähe der nordöstlichen Kreise zur Zonengrenze stellt für jene wirtschaftlich eine ganz besondere Belastung dar. Alles das wirkte sich um so nachteiliger aus, als die Rüstungskonjunktur des Kasseler Industriegebiets und einzelner weiterer Teile des Regierungsbezirk durch den Kriegsausgang ein jähes Ende fand. Seit 1936 war hier die Industrie im Zuge der Aufrüstung schnell und stark ausgebaut worden. 1944 wurde die Beschäftigtenzahl der „Rüstungsbetriebe“ auf 50 000 bis 55 000 geschätzt. Zahlreiche der neu entstandenen Arbeitsplätze gingen durch die Stilllegung der Rüstungsindustrie und durch Demontagen verloren, soweit dies nicht schon durch die Vernichtung großer Teile des Gewerbe- (und Wohn-)raumes von Kassel und Umgebung durch den Luftkrieg (und außerhalb der Industrie auch durch den Abzug zahlreicher Verwaltungsstellen) geschehen war. Da Kassel aber in einem vorwiegend landwirtschaftlich bestimmten Gebiet liegt, dessen Bestand an Wohnunterkünften von Kriegsschäden im wesentlichen verschont geblieben war, hatten in seiner näheren und weiteren Umgebung schon gegen Kriegsende sehr viele Evakuierte Aufnahme gefunden, denen dann Flüchtlinge und Heimatvertriebene in großen Massen gefolgt waren. Die besondere wirtschaftliche Notlage Nordhessens findet ihren Niederschlag in der Arbeitsmarktlage und in der Belastung mit Fürsorgeaufwendungen innerhalb seines Gebietes. So betrug Ende September 1950 die Arbeitslosigkeit bei einem Landesdurchschnitt von 7,1 % der Arbeitnehmer in den Nebenstellenbezirken des Kasseler Bezirks

Sontra	22,3 %	Kirchhain	22,0 %
Eschwege	18,7 %	Treysa	16,2 %
Frankenberg	15,3 %	Hofgeismar	14,7 %
Wolfhagen	13,6 %	Homberg	13,4 %,

und die Zahl der laufend unterstützten Fürsorgeempfänger betrug zum gleichen Zeitpunkt auf 10 000 Einwohner im Regierungsbezirk Kassel 346,5 gegen 294,8 im Lande Hessen und 268,7 im Bundesgebiet, sie war hier sogar größer als in dem von Heimatvertriebenen besonders über schwemmt Lande Schleswig-Holstein¹.

Für die Lösung der Aufgabe, in einem solchen wirtschaftlich im besonderen Maße benachteiligten Gebiet die eingeströmten Heimatvertriebenen in möglichst großem Umfange aus dem Zustande der Befürsorgung in den der Selbstversorgung durch eigene wirtschaftliche Betätigung zu überführen, gab es nur zwei Möglichkeiten: die Schaf-

¹ Siehe Informationen des Institutes für Raumforschung Bonn, 2/51 vom 4. 6. 1951, S. 8/9.

fung neuer Arbeitsmöglichkeiten dort, wohin das Schicksal die Flüchtlinge und Vertriebenen verschlagen hatte, und (oder) die Überführung der überschüssigen Kräfte aus den im Verhältnis zu den vorhandenen Arbeits- und wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten überbelegten Gebieten in solche, die wirtschaftlich günstigere Bedingungen aufzuweisen haben. Um beides ist man bemüht gewesen.

Der erste Weg war ohne Sonderhilfen erheblichen Ausmaßes nicht gangbar. Es konnte erreicht werden, daß ein Teil Nordhessens Anfang 1951 die Anerkennung des Bundeswirtschaftsministeriums als Notstands- und Sanierungsgebiet fand, so daß ihm zusätzliche Mittel in zwei Sanierungsprogrammen 1951/1952 und 1952/53 zuflossen. Im ersten dieser Programme umfaßte das Sanierungsgebiet den Kreis Eschwege, 6 Gemeinden des Kreises Witzenhausen, den Kreis Rotenburg, 26 Gemeinden des Kreises Melsungen, 14 Gemeinden des Knüll-Gebirges, den Kreis Ziegenhain und 43 Gemeinden des Kreises Marburg, ein Gebiet mit einer Fläche von 1896 qkm und mit etwa 232 000 Einwohnern. Im zweiten Programm ist es durch Einbeziehung des Kreises Wolfhagen, des nördlichen Teiles des Kreises Alsfeld und des östlichen Teiles des Kreises Frankenberg und der Arbeitsamtsstelle Bad Wildungen sowie durch Wegfall der Kreisteile Witzenhausen und Melsungen verändert, und zwar auf eine Fläche von 3233,5 qkm mit 345 116 Einwohnern (unter ihnen über 75 000 Heimatvertriebenen) vergrößert worden.

Der vorwiegend landwirtschaftliche Charakter des Sanierungsgebietes geht aus der Tatsache hervor, daß in ihm (nach der Abgrenzung des zweiten Programmes) 31,3 % der Beschäftigten auf die Landwirtschaft entfallen (gegen 17,7 % im Lande Hessen und 17,4 % im Bunde). Seine besondere wirtschaftliche Notlage erhellt aus der Größe der Arbeitslosigkeit: Der Anteil der Arbeitslosen an den unselbstständigen Erwerbspersonen betrug (Prozent)

	Ende Dezember 1950	Ende März 1951	Ende Juni 1951
im San.-gebiet	22,0	22,9	17,7
im Lande Hessen	9,5	8,9	7,4
	Ende September 1951	Ende Dezember 1951	Durchschnitt
im San.-gebiet	15,9	21,8	20,1
im Lande Hessen	6,7	9,1	8,3

Für die Durchführung der beiden Sanierungsprogramme im nordhessischen Sanierungsgebiet wurden aus Bundesmitteln 1,4 bzw. 2,0 Mill. DM zur Verfügung gestellt. Dazu kamen für das erste Programm weitere 19 263 000 DM (aus den verschiedensten Quellen, vor allem aus der Soforthilfe, aus Landesmitteln und aus ERP-

Geldern²). Aus diesen Beträgen wurden Flußregulierungen zur Behebung von Hochwasserschäden, Meliorationen, der Bau von Kanalisationen und Wasserleitungen, Forstarbeiten, Arbeiten zur Baureifmachung von Gelände, der Aufbau kriegszerstörter landwirtschaftlicher Gehöfte, die Durchführung der Flurbereinigung, der landwirtschaftliche Siedlungsbau, Schulbauten u. ä. finanziert, ferner (im Rahmen des Hessenplanes) Finanzierungshilfen für industrielle Anlagen verschiedenster Art gewährt. Die Bundesmittel des zweiten Programmes wurden auf die Landwirtschaft, den Straßenbau sowie als Industrie- und Handwerkskredite verteilt, ergänzt durch Landesmittel für verschiedene Sonderzwecke.

Neben diesen beiden nordhessischen Sanierungsprogrammen ist in der zweiten Hälfte 1952 auch das sog. Grenzlandprogramm angelaufen, das u. a. eine Förderung des Wohnungsbau für Flüchtlinge aus dem Zonensperrgebiet mit besonderen Bundeszuschüssen, ferner erhebliche Aufwendungen für Maßnahmen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, für den Straßenbau, die Energieversorgung u. a. vorsieht³.

Abgesehen von den drei erörterten Sonderaktionen, die nicht ausschließlich, aber doch auch unmittelbar oder mittelbar (durch produktivitätsfördernde Maßnahmen, die dazu beitragen, wenigstens in gewissem Rahmen die wirtschaftliche Aufnahmefähigkeit der betroffenen Gebiete für die in sie zugewanderten Vertriebenen und Flüchtlinge zu erhöhen) der Meisterung der Aufgabe zugutekommen, des Flüchtlingsproblems wirtschaftlich Herr zu werden, ist es der durchaus im Vordergrunde stehende Zweck des „Hessenplanes“, die Grundlagen für die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen zu verbessern, sie in überlegter und systematischer Weise durchzuführen, die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Erfolg der Bundes- ebenso wie der innerhessischen Vertriebenenumsiedlung zu schaffen.

Die Vordringlichkeit der innerhessischen Umsiedlung ergibt sich aus der Diskrepanz der wirtschaftlichen Aufnahmemöglichkeiten des mit Flüchtlingen überbelegten Nordhessen, das insofern ähnliche Bedingungen aufweist, wie die Abgabelande nach der Bundesumsiedlungs-Gesetzgebung, und dem südlichen Teile des Landes mit seinem industriellen Schwerpunkt im Main-Rheingebiet.

Der Flüchtlingsanteil an der Bevölkerung betrug Anfang 1950
 im nordhessischen Notstandsgebiet . . . 21,3 %
 im Regierungsbezirk Kassel . . . 18,5 %

² G. Kowollik, Die Durchführung der Vertriebenenumsiedlung auf Bundesebene in Hessen (ungedruckt).

³ Angaben der Bezirksplanungsstelle beim Regierungspräsidenten in Kassel. Siehe auch Kowollik, a. a. O.

und demgegenüber

im Bundesgebiet	16,1 %
im Lande Hessen	15,6 %
im Regierungsbezirk Darmstadt .	16,1 %
im Regierungsbezirk Wiesbaden .	13,2 %

Der Anteil lag bei den kreisfreien Städten (außer Fulda mit 17,3 %) weit unter diesen Sätzen, nämlich in

Offenburg	5,0 %
Frankfurt	5,3 %
Darmstadt	5,8 %
Hanau	5,9 %
Kassel	7,2 %
Wiesbaden	8,7 %
Marburg	9,3 %
Gießen	11,5 %

Ende 1949 betrug der Anteil der Heimatvertriebenen an der Arbeitslosigkeit (nach Arbeitsamtsbezirken)

im Lande Hessen	27,3 %
in Nordhessen	31,7 %
in Südhessen	20,3 %

Aufgabe und Zielrichtung der innerhessischen Umsiedlung sind durch diese Unterschiede der Belegungsdichte mit Flüchtlingen und des Maßes der Flüchtlings-Arbeitslosigkeit unmißverständlich gekennzeichnet. Außer den Landkreisen Nordhessens, insbesondere denen des Notstandsgebietes, faßt der Hessenplan für die innerhessische Umsiedlung (und seine sonstigen Aufgaben) auch einzelne Kreise des Vogelsberggebietes (Alsfeld und Lauterbach), im Odenwald (Erbach) und im Taunus (Untertaunus) ins Auge.

2. Der Hessenplan

Der Hessenplan hat seine Grundlage in einem Kabinettsbeschuß der hessischen Staatsregierung im Sommer 1950. Er sieht — unter Zustimmung des vereinigten wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Ausschusses des Landtages — eine besondere Umsetzungsaktion für die Flüchtlinge innerhalb Hessens im Rahmen und neben der bereits in Gang gesetzten Bundes-Flüchtlingsumsiedlung vor. Sein Ziel ist es, die willkürlich und zufällig erfolgte und daher vom wirtschaftlichen Standpunkt unsachgemäße Verteilung der Vertriebenen in Hessen einer Korrektur zu unterziehen und in möglichst großem Umfange die arbeitslosen und bisher vielfach berufsfremd beschäftigten Heimatvertriebenen sowohl aus sozialen Erwägungen als auch aus volkswirtschaftlichen Gründen sinnvoll und nachhaltig in das hessische Wirt-

44 B. Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen und ihre Durchführung

schaftsleben einzugliedern. Nach den von dem hessischen Minister des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen formulierten und am 13. September 1950 herausgegebenen „Grundgedanken des Hessenplanes“ soll das Ziel der wirtschaftlichen Eingliederung auf zwei Wegen erreicht werden: durch die Heranführung der Menschen an die vorhandenen Produktionsstätten und Arbeitsplätze und umgekehrt durch die Schaffung solcher in den Gebieten mit Überschuß an Arbeitskräften; das läuft auf die entscheidende Doppelaufgabe einer die wirtschaftliche Eingliederung fördernden Wohnungsbaupolitik (Errichtung von Unterkünften dort, wo sich in vorhandenen Produktionsstätten Arbeitsplätze bieten) und auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Förderung der Erweiterung vorhandener und der Errichtung neuer Produktionsstätten hinaus.

Als Bewerber für die Umsetzung sollen zunächst vorzugsweise die folgenden Gruppen (in entsprechender Rangordnung) in Betracht kommen:

1. Facharbeiter und Spezialkräfte, deren Arbeitsaufnahme in einem Industriegebiet von der Bereitstellung einer Wohnung abhängt;
2. Wochenendpendler, die in nicht zumutbarer Entfernung von ihrem Wohnort beschäftigt sind und die schon längere Zeit einen doppelten Haushalt führen müssen;
3. Angehörige städtischer und freier Berufe, die an ihrem Wohnort keine Berufsaussichten haben;
4. soziale Härtefälle, die nur im Wege der Umsetzung gelindert werden können.

Solange Hessen im Rahmen der Bundes-Umsiedlung zum Aufnahmeland bestimmt ist, kommen hierzu die nach Hessen umgesiedelten Heimatvertriebenen aus den überbelegten Ländern.

Für die Auswahl der Bewerber für die innerhessische Umsiedlung, insbesondere aus Nordhessen in das Rhein-Main-Gebiet, wurden in den Regierungsbezirken Prüfungskommissionen (bestehend aus je einem Vertreter des Landesamtes für Flüchtlinge, des Landesarbeitsamtes, des Landesverbandes der Heimatvertriebenen und zwei Vertretern des Regierungspräsidenten) gebildet. Sie treten auf Antrag des Regierungspräsidenten unter Vorsitz des Vertreters des Landesamtes für Flüchtlinge zusammen und treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Die endgültige Entscheidung liegt im Falle der Beschwerdeführung gegen die Entscheide der Prüfungskommission bei einer Landesprüfungskommission. Die zuständigen Wohnungsbehörden, die an die Entscheidungen der Prüfungskommissionen gebunden sind, sind für die Zuweisung der Wohnungen zuständig. Die Regierungspräsidenten in Darmstadt und Wiesbaden sind angewiesen, die Umsiedlung aus Nordhessen entsprechend zu berücksichtigen, während

der Regierungspräsident in Kassel gehalten ist, einen gesunden Ausgleich der Flüchtlingsbevölkerung innerhalb des eigenen Regierungsbezirkes anzustreben.

Es galt also zunächst, den unter dem Gesichtspunkte der gegebenen Beschäftigungsmöglichkeiten ungünstig — besonders auf dem Lande — untergebrachten Heimatvertriebenen dort Wohnungen zu schaffen, wo noch unausgefüllte Arbeitsplätze vorhanden sind, wo also die vorhandenen Anlagen nicht voll ausgenutzt sind, weil die für sie geeigneten Arbeitskräfte fehlen, oder wo Anlageerweiterungen wirtschaftlich Erfolg verheißend und möglich sind, sofern nur die erforderlichen Arbeitskräfte zur Stelle und die zu ihrer Unterbringung nötigen Wohnungen verfügbar sind.

Für diesen innerhessischen Ausgleich, der dreistufig: innerhalb der Kreise, innerhalb der Regierungsbezirke und innerhalb des ganzen Landes geplant ist, sieht der Hessenplan die nicht durch Zwang, sondern nach freier Entscheidung der Betroffenen durchzuführende Umsetzung von etwa 25 000 Familien mit insgesamt etwa 100 000 Personen vor. Hierfür ist nicht nur die möglichst weitgehende Unterbringung der arbeitslosen Heimatvertriebenen, sondern auch eine Reduzierung des Arbeiterpendelverkehrs⁴, der für die Pendler nicht nur lästig ist, sondern auch ihre Leistungsfähigkeit und damit ihren Arbeitserfolg beeinträchtigt, und ferner auch die Überführung zunächst nur provisorisch in Mangelberufen untergekommener Arbeitskräfte in die ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ins Auge gefaßt.

Die Verwirklichung dieses Programmes erfordert also den Neubau von 25 000 Wohnungen derart, daß in den folgenden Jahren je ein bestimmter Anteil der für den sozialen Wohnungsbau bereitgestellten Mittel für die Schaffung von Vertriebenenwohnungen dem Plan entsprechend abgezweigt wird. 2600 Wohnungen des Sonderbauprogrammes für 1950 konnten hierfür bereits in Anrechnung gebracht werden. Für die nächsten vier Jahre ist der Bau von 12 400 Wohnungen „mit der Zweckbestimmung einer klassischen Umsiedlung“ in den arbeitsmarktlchen Schwerpunkten Hessens, also zur unterkunftsmaßigen Ermöglichung der Heranziehung von Vertriebenen an vorhandene Arbeitsplätze und mithin unter Verzicht auf eine durch diese Bautätigkeit sonst mögliche Entspannung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt vor-

⁴ Die Studie von *Schanding*, Die soziale Lage der heimatvertriebenen Bauern in einigen hessischen Landkreisen (siehe unten S. 103, Anm. 15) enthält eine Sonderuntersuchung der Pendler im Kreise Gießen. Hiernach waren am 1. 2. 1951 von insgesamt 39 000 Beschäftigten 14 484 = 37,3% Pendler. Von den in Land- und Forstwirtschaft tätigen zum Landvolk gehörigen Heimatvertriebenen arbeiteten 60,5% am Wohnort, der Rest außerhalb; von den nicht land- und forstwirtschaftlich Tätigen (wie oben) waren nur 18,6% am Wohnort. 81,4% außerhalb tätig (gegen etwa 30% der Altbürger).

gesehen. Weitere 5000 Wohnungen sollen im gleichen Zeitraum im Zusammenhang mit der Neugründung oder Erweiterung von Industrien mit der Zweckbestimmung der „Unterbringung von Schlüsselkräften und Facharbeitern“ gebaut werden, deren Einsatz vermehrte Arbeitsmöglichkeiten schafft. Der Rest von 5000 Wohnungen ist für zusätzliche Schwerpunktbildungen und für „Schandfleckbereinigungen“ auf dem Gebiete des Wohnungswesens — vor allem für die Ersetzung von Barackenunterkünften durch normale Einzelwohnungen — bestimmt. Bei der Vergebung aller dieser Neubauwohnungen sind notfalls auch ortsansässige Vertriebene zu berücksichtigen; dann muß aber durch Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Wohnungsamt gewährleistet werden, daß die frei werdenden Altwohnungen für die Unterbringung der Umsiedler zur Verfügung gestellt werden. Von den 12 400 Wohnungen der sogenannten klassischen Umsetzung wurden 2400 für drei große Sonderlösungen abgezweigt: eine geschlossene Arbeiter- und Angestellten-Wohnsiedlung in Kassel, eine Strand-siedlung für Angestellte und Beamte im Einzugsgebiet von Frankfurt und eine Neusiedlung für Arbeiter und Gewerbetreibende im Kreise Groß-Gerau.

Die zweite Aufgabe des Gesamtplanes besteht in der Schaffung neuer Arbeitsplätze dort, wo die Unterbringung in geeigneten bereits vorhandenen Wohnungen gelöst ist, im Wege einer zweckmäßigen Streuung von Arbeitsmöglichkeiten aller Art. Hierzu sind die Errichtung neuer handwerklicher und industrieller Betriebe und die Erweiterung bestehender Unternehmungen bzw. die Vollausnutzung ihrer betrieblichen Kapazität vorgesehen. Die Durchschnittskosten der Schaffung eines Arbeitsplatzes waren in dem Plan ursprünglich mit etwa 4000 DM (gegenüber einem Aufwande von ursprünglich veranschlagten etwa 10 000 DM für die Errichtung einer Neubauwohnung) vorgesehen. Als die Hauptmittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sieht der Plan die Bereitstellung von Krediten und von Betriebsräumen zur Gründung neuer Betriebe, Finanzierungshilfen für die Erweiterung bestehender Betriebe, die weitere Förderung industrieller Schwerpunkte, die bereits auf früherem Wehrmachts- und MUNA-Gelände entstanden sind⁵, und das Bemühen um Freigabe von durch die Besatzungsmacht zweckentfremdeten Industrieanlagen vor. Das Planziel ist die Gewährung von Kredithilfe für die Neuerrichtung von etwa 1000 Kleingewerbe- und Handelsbetrieben und von 200 Industriebetrieben Heimatvertriebener sowie die Schaffung von 15 000 zusätzlichen Arbeitsplätzen durch Erweiterung bestehender Industriebetriebe bzw. die Vollausnutzung ihrer betrieblichen Kapazität. Auch die Ein-

⁵ siehe weiter unten, S. 149 ff.

gliederung der Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft durch Schaffung landwirtschaftlicher Stellen nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz und die Schaffung von Nebenerwerbssiedlungen bilden einen Bestandteil dieses Programmes. Ferner soll der Landarbeiterwohnungsbau eine wichtige Rolle spielen, um den als Landarbeiter tätigen Flüchtlingen angemessene Arbeitsverhältnisse zu sichern bzw. eine Mehrbeschäftigung zu ermöglichen.

Es kann darauf verzichtet werden, auf die in Denkschriften und Richtlinien niedergelegten zahlreichen Einzelheiten der Planung und auf rein organisatorische und technische Fragen und die vielen Überlegungen hier einzugehen, die in den zuständigen Ämtern angestellt worden sind. Hinter allem Wollen steht aber die entscheidende Frage der finanziellen Durchführbarkeit. Die geringste Rolle spielen hierbei die „Umsetzungskosten“ im engsten Sinne, die bei Veranschlagung von 100 DM je Person für die Erfüllung des Gesamtprogrammes 10 Mill. DM erfordern. Die Kosten des Baues von 25 000 Wohnungen sind mit 250 Mill. DM veranschlagt worden, wobei zweifelhaft ist, ob der zugrunde gelegte Betrag von 10 000 DM je Wohnung nicht schon von vornherein zu niedrig gegriffen war; daß er durch die seither eingetretene Erhöhung der Baukosten unzureichend geworden ist, steht außer Zweifel. Bezüglich der Aufbringung wird auf die Ergebnisse des Lastenausgleiches gerechnet, vorerst erfolgt die Baufinanzierung im Rahmen und nach den Richtlinien des sozialen Wohnungsbaues, also nicht mit zusätzlichen Mitteln, so daß es sich nur um dessen Anwendung unter dem allerdings besonders wichtigen Gesichtspunkte der Bedeutung des Wohnungszuwachses für die wirtschaftliche Eingliederung von Flüchtlingen handelt. Für die Schaffung der gesamten 25 000 Arbeitsplätze, deren Neugewinnung vorgesehen ist, sind etwa 100 Mill. DM veranschlagt worden. Für die Begründung von 3000 Siedlerstellen sind weitere 81 Mill. DM in Ansatz gebracht. Unter Hinzurechnung von sonstigen allgemeinen Unkosten (außer den schon erwähnten Umsetzungskosten) ergibt sich ein veranschlagter Gesamtaufwand für die Durchführung des Hessenplanes in Höhe von etwa 500 Mill. DM, die im Verlaufe von vier Jahren (in der Hauptsache ab 1951) zu je 125 Mill. DM aufzubringen wären. Für die Deckung dieses Finanzbedarfs sind die hierfür vorgesehenen ordentlichen Haushaltsmittel, die besonders für das Anlaufen des Hessenplanes durch zusätzliche Haushaltsmittel zu ergänzen sind, ferner Mittel der Soforthilfe und des sog. kleinen Lastenausgleichs (wie Existenzaufbauhilfe und Umstellungsgrundschulden), dazu solche des sozialen Wohnungsbaues und Bundesmittel für die Umsiedlung von Vertriebenen auf Bundesebene, ERP-Mittel, sodann unter Landesbürgschaft aufzunehmende Kredite heranzuziehen.

Zur Vorbereitung der Ausführung des Hessenplanes wurden die Landräte und Oberbürgermeister in Zusammenarbeit mit den zuständigen Arbeitsämtern, Fachorganisationen und Flüchtlingsverbänden angewiesen, bis zum 1. 11. 1950 die erforderlichen Angaben nach Maßgabe einer Reihe besonders formulierter Fragen über ihren Bezirk einzureichen. Der Termin konnte nicht eingehalten werden, bis zum 1. 4. 1951 lagen aber die Berichte der 39 Landkreise und 9 Stadtkreise vor. Hiernach bestand die Möglichkeit für die Begründung von 680 Siedlerstellen zu durchschnittlich 10 ha; mit einem Kapitalaufwand von ca. 52 Mill. DM waren 16 000 Arbeitsplätze zu schaffen; die Zahl der insgesamt umzusetzenden Personen wurde mit 54 000 angegeben. Obwohl diese Ergebnisse hinter den ursprünglichen Planzahlen z. T. zurückblieben, war man sich an zentraler Stelle bewußt, daß sie so, wie sie vorlagen, mit einiger Skepsis zu beurteilen sind. Diese Skepsis leitete sich aus folgenden Tatsachen her: einmal fehlen in den Berichten oft konkrete Angaben; es ist in den Berichten häufig nur ganz allgemein von „einer Anzahl“ unterzubringender Arbeitskräfte die Rede. Zum anderen haben manche Kreise ihre Möglichkeiten als besonders günstig darzustellen versucht; lokalpolitische Wünsche standen hierbei offensichtlich im Vordergrunde. Ferner erschienen die Kreditanträge im Vergleich zu ihrer Nutzenstiftung oft zu hoch, hier und da auch nach gewissenhafter Prüfung zu niedrig bemessen. Die eingereichten Vorschläge wurden daher durch den Leiter der hessischen Landesplanung an Ort und Stelle überprüft, soweit es sich speziell um wirtschaftliche Fragen handelt, vom Wirtschaftsministerium untersucht, um auf diese Weise eine Grundlage für die zu ergreifenden Maßnahmen zu gewinnen. Ebenso wurden die die landwirtschaftliche Siedlung betreffenden Anträge vom zuständigen Ministerium einer Nachprüfung unterzogen.

An weiteren Maßnahmen zur Durchführung des Hessenplanes möge der Erlass des Regierungspräsidenten von Kassel vom 12. 10. 1950 Erwähnung finden. Durch ihn wurde angeordnet, daß die Landräte und Oberbürgermeister bis zum Jahresende zunächst diejenigen Flüchtlinge ermitteln sollten, die bereits im Bereich der beiden südhessischen Regierungsbezirke Beschäftigung gefunden haben, dort ihren Wohnort haben, jedoch mangels ausreichenden Wohnraums keine Möglichkeit hatten, ihre Familien nachkommen zu lassen. Diese Umfrage ergab, daß aus dem Regierungsbezirk Kassel 345 Familien mit insgesamt 1120 Personen in den Regierungsbezirk Wiesbaden und 45 Familien mit insgesamt 156 Personen in den Regierungsbezirk Darmstadt sofort umgesiedelt werden konnten, da die Familienerhalter dort Dauerarbeitsplätze gefunden hatten.

Hätte man eine vollständige Auswertung der eingegangenen Planungsunterlagen und deren hierfür unentbehrliche Überprüfung abwarten wollen, dann hätte man zwar im Sinne der planwirtschaftlichen Dogmatik gehandelt — und aller Wahrscheinlichkeit nach hinterher feststellen müssen, daß so manche Fehlentscheidung unterlaufen wäre —, aber die Durchführung dessen, was dringend notwendig und möglich war, sehr erheblich verzögert. Glücklicherweise ist das nicht geschehen, sondern man hat sich entschlossen, vorbehaltlich späterer Planungen auf Grund der Auswertungsergebnisse des eingegangenen Materials im ersten Planjahr vor allem mit dem Wohnungsbau dort zu beginnen, wo es offensichtlich war, daß eine Fehlentscheidung nicht in Betracht kam. Die Schwerpunkte für den Bau dieser Wohnungen wurden von einem interministeriellen Ausschuß, bestehend aus den Vertretern des Innen- und Wirtschaftsministeriums einschließlich der Hauptabteilung Arbeit, festgelegt und am 10. März 1951 den Wohnungsbaugenossenschaften als Bauträgern gemeldet. Für weitere 5000 Wohnungen wurde von diesem interministeriellen Ausschuß gleichfalls ein Vorschlag vorbereitet.

Ebenso entschloß man sich, die Aufgabe der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ohne Verzögerung in Angriff zu nehmen und zu diesem Zwecke die verfügbaren Finanzierungsmittel vornehmlich für die Errichtung gewerblicher Flüchtlingsbetriebe an bestimmten Schwerpunkten der Flüchtlingsindustrie⁶ anzusetzen. Für die Auswahl der Umsiedler wurden ferner durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. 4. 1951 Prüfungskommissionen in den Regierungsbezirken und eine Koordinierungsstelle beim Landesamt für Flüchtlinge geschaffen, die alsbald ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Beim hessischen Minister der Finanzen wurde ein Prüfungsausschuß für den Hessenplan gebildet, der über unaufschiebbare Förderungsmaßnahmen zu entscheiden hat.

Der durchaus fruchtbare Grundgedanke des Hessenplanes ist darin zu erkennen, daß es wenig Sinn gehabt und eine ungerechtfertigte Härte gegenüber den schon in Hessen ansässig gewordenen, aber wirtschaftlich noch nicht versorgten Heimatvertriebenen bedeutet hätte, wenn nur für die im Rahmen der zwischenstaatlichen Umsiedlung neu nach Hessen einströmenden Heimatvertriebenen geeignete Maßnahmen für deren wirtschaftliche Eingliederung getroffen worden wären, ohne gleichzeitig alle Möglichkeiten für die wirtschaftliche Existenzsicherung der schon in Hessen untergebrachten, aber noch nicht wirtschaftlich eingegliederten Flüchtlinge auszuschöpfen. Ohne Zweifel hatte die

⁶ siehe unten, S. 140 ff. Außer den hier behandelten Schwerpunkten wurden noch die folgenden berücksichtigt: ehemaliger Flugplatz Darmstadt-Eberstadt, Funkstadt, und Waldhofsiedlung Eschenstruth bei Kassel.

⁴ Albrecht, Heimatvertriebene in Hessen

willkürliche Verteilung der in Hessen aufgenommenen Flüchtlinge, besonders ihre verhältnismäßig starke Unterbringung in dem industriearmen Nordhessen bzw. auf dem Lande, ein erhebliches Hindernis für ihre wirtschaftliche Existenzsicherung gebildet. So war es ein durchaus glücklicher Gedanke, eine innerhessische Neuverteilung der Heimatvertriebenen in der Weise in die Wege zu leiten, daß der Wohnungsbau und die Arbeitsplatzzuweisung koordiniert wurden. Das Schwergewicht der Bemühungen um die wirtschaftliche Eingliederung ist damit von dem Versuch, in den mit Flüchtlingen überbelegten vorwiegend ländlichen Gebieten Industrien ins Leben zu rufen und damit Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen — ein Versuch, der besonders angesichts der herrschenden Kapitalknappheit und des Mangels an Eigenkapital in Händen der Flüchtlingsunternehmer, das durch Kredit ersetzt werden muß, nur langsam zum Erfolg führen kann —, auf das Bernühen verlagert worden, die brachliegenden Arbeitskräfte den schon bestehenden Zentren der Industrie zuzuführen, in denen bei fortschreitender Belebung der Wirtschaft zusätzliche Arbeitskräfte gebraucht werden und in nicht wenigen Fällen Fach- und Spezialkräfte schon ohnedies fehlen. Die Schaffung von Wohnungen ist hierfür von entscheidender Bedeutung; ihr Fehlen hat sich auch vielfach bei der Entwicklung der auch durch öffentliche Hilfeleistung geförderten Neuindustrien, die unter den erschwerten Gründungsbedingungen in der Regel klein anfangen mußten, deren nachhaltige Lebensfähigkeit aber von der möglichst schnellen Erreichung der jeweils optimalen Produktionskapazität abhängt, als bedenkliches Hemmnis erwiesen. Auch hier würde also die Förderung des Baues von Arbeiter- und Angestelltenwohnungen das wichtigste Mittel zur nachhaltigen Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten darstellen.

Alles in allem erscheint es kaum zweifelhaft, daß schnellere und sicherere Erfolge dort zu erzielen sind, wo insbesondere industrielle Produktionsstätten schon seit langem ihren Standort gefunden haben, weil hier die verschiedenen Standortsbedingungen, besonders: gute Verkehrs- und Marktlage für den Bezug der Vormaterialien und den Absatz der Erzeugnisse, günstig sind. So wünschenswert in mancher Hinsicht eine stärkere Dezentralisation der Industrie sein mag, so ist doch die Verbindung ihrer Förderung mit der Aufgabe der Bekämpfung von Notständen, wie sie aus der Massierung von unter Zwang zugewanderten Arbeitskräften hervorgehen, für die die komplementären Produktionsmittel erst beschafft werden müssen, sicher nicht zu empfehlen. Es hieße das, aus der Not eine Tugend machen, indem man sich zur Lösung des Problems der Industriedezentralisierung den Umstand zunutze macht, daß zahlreiche in der Industrie verwendbare Arbeitskräfte in industriefernen Gebieten vorhanden sind. Jede dieser

beiden Aufgaben ist für sich zu schwierig, als daß es zweckmäßig sein könnte, die Erfüllung einer von beiden durch die gleichzeitige Inangriffnahme der anderen zu erschweren. Eine erfolgreiche Industriezentralisation kann sich nur organisch nach Maßgabe der gegebenen Standortsbedingungen und der wirtschaftlichen Erfordernisse bestimmter Industriezweige und Unternehmungen entwickeln. Sie mit der Ansässigmachung von Vertriebenen- und Flüchtlingsbetrieben, also in der Regel von Hause aus schwachen und i. a. nur mit öffentlichen Hilfen aufzubauenden und existenzfähig zu erhaltenden Unternehmungen in die Wege zu leiten, würde zumindest ein recht unsicheres Experiment darstellen, dessen nachhaltiger Erfolg von vornherein zweifelhaft wäre. Daher sollte bei der weiteren Durchführung des Hessenplanes auf die in ihm auch vorgesehene Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Förderung von Industrieansiedlungen in bisher industriearmen Gebieten mindestens nicht das Hauptgewicht gelegt werden.

Damit würde auch ein erheblicher Teil der bisher geleisteten Vorarbeiten zur Durchführung des Hessenplanes in seiner Bedeutung erheblich zurücktreten, nämlich die allzu maßgebende Einschaltung der lokalen und politischen Instanzen in die Planungsarbeit. Es ist ganz gewiß von erheblichem Nutzen gewesen, daß die Verwaltungen der Kreise und Städte durch diese Vorarbeiten vor die Notwendigkeit gestellt worden sind, sich einmal ganz gründlich mit den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Bezirke zu beschäftigen und Überlegungen anzustellen, was geschehen kann und welche noch fehlenden Bedingungen erfüllt sein müssen, um einer möglichst großen Zahl überschüssiger Arbeitskräfte nachhaltig gesicherte Beschäftigungsmöglichkeit zu geben. Die so an die staatlichen Zentralstellen gelangten Berichte, Vorschläge und Anträge haben für diese gewiß auch eine wichtige Grundlage für ihre Entscheidungen, beispielsweise über die Verteilung der für die Förderung des Wohnungsbaues verfügbaren Geldmittel, gebildet. Aber diese Unterlagen reichten nicht aus, sie haben sich sogar vielfach als nicht zuverlässig erwiesen; trotz noch so sorgsamer Nachprüfung ist es unvermeidlich, daß lokale Wünsche und Liebhabereien und politische Interessen, u. U. — das ist nur menschlich — gefördert durch über die jeweils im Staat bestimmenden Parteien einflußreiche Persönlichkeiten, das Bild, wie es nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gezeichnet sein müßte, trüben. Sie bedürfen unter allen Umständen der Ergänzung durch sorgsame Beobachtung und Registrierung der Vorgänge am Arbeitsmarkt, die am deutlichsten zeigen, an welchen Orten und in welchen Produktionszweigen unbefriedigter Bedarf an Arbeitskräften, besonders an Fach- und Spezialkräften, vorhanden ist; denn die wirksamste Hilfe für die ge-

sicherte Unterbringung arbeitsloser Heimatvertriebener und für ihre Überführung von Plätzen, die keine Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, an solche mit unbefriedigtem Arbeitsbedarf wird es immer sein, wenn die Schaffung von Wohnungen dort erfolgt, wo Unternehmungen zur Einstellung fehlender Arbeitskräfte oder zur Erweiterung ihrer Anlagen mit entsprechendem Mehrbedarf an Arbeitskräften unter der Voraussetzung der Bereitstellung von Unterkünften in der Lage sind. Die für die Durchführung des Hessenplanes verfügbaren Mittel werden daher sicher ihre wirkungsvollste Verwendung finden, wenn sie zur Förderung solcher unternehmerisch geplanten Möglichkeiten genutzt werden; das ist die aussichtsreichste Koordinierung von Wohnungsbau und Arbeitsplatzbeschaffung.

3. Ergebnisse des Hessenplanes

Wenn im folgenden an Hand einiger Zahlenangaben die Ergebnisse (jeweils bis zum Feststellungsstichtag) der Durchführung des Programmes des Hessenplanes gekennzeichnet werden, so ist daran zu erinnern, daß hier der Begriff der Umsiedlung die Unterbringung des Umgesiedelten in einer für ihn geeigneten Beschäftigung bei gleichzeitiger Zuweisung einer angemessenen Wohnung (oder u. U. die Zusammenführung des schon in Beschäftigung Befindlichen mit seiner Familie am Orte der Beschäftigung) beinhaltet. Die zunächst mitgeteilten Umsiedlungsergebnisse wurden für den Stichtag des 17. Juni 1952 (auf Grund der bis dahin statistisch ausgewerteten Bauvorhaben im Rahmen des Hessenplanes) ermittelt⁷. Hiernach wurden insgesamt, d. h. innerhalb des Landes, innerhalb der Regierungsbezirke und innerhalb der Kreise, umgesiedelt

- 3403 Familien (d. h. mindestens 10- bis 12 000 Menschen), und zwar
- 639 (ca. 19 %) innerhalb des Landes,
- 1203 (ca. 35 %) innerhalb der Regierungsbezirke,
- 761 (ca. 22 %) innerhalb der Kreise.

Der verbleibende Rest entfällt auf die rein örtliche „Umsiedlung“, die hier nichts anderes als die angemessene Familienunterbringung am Beschäftigungsstandort bedeutet.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß unabhängig von den Maßnahmen des Hessenplanes in freier zwischenörtlicher Bewegung gleichfalls viele Umsiedlungen stattgefunden haben, deren Zahl nicht bekannt ist. Bei der Würdigung der Hessenplan-Umsiedlungen ist aber zu beachten,

⁷ K. Boßhammer, Die innerhessische Vertriebenenumsiedlung unter besonderer Berücksichtigung des Hessenplanes (Oktober 1952, ungedruckt).

daß es sich hier zu einem großen Teil um solche Fälle handelt, in denen die Bereitstellung angemessener Wohnungen die Voraussetzung für die geeignete Besetzung vorhandener Arbeitsplätze oder der so dringend erwünschten Zusammenführung der Familie am Arbeitsort des Familienoberhauptes war.

Alles in allem heben sich im Rahmen der Hessenplan-Aktion drei Hauptgebiete der Umsiedlung heraus: in Nordhessen ein die Kreise Hofgeismar, Wolfhagen, Kassel, Fritzlar-Homberg und Eschwege umfassendes Gebiet, sodann die mittelhessischen Kreise Marburg, Alsfeld, Gießen, Büdingen, Fulda und Schlüchtern, und drittens der südlichste Teil Hessens mit den Kreisen Groß-Gerau, Darmstadt und Bergstraße. Während von diesen drei Hauptgebieten der Umsiedlung das nördliche und südliche je ein Aufnahmezentrum in Kassel und Darmstadt besitzen, fehlt dem dritten (mittelhessischen) ein solcher Anziehungspunkt; daher führte hier die Umsiedlung in fast allen Fällen in das Rhein-Main-Gebiet.

Von der Umsiedlung innerhalb des Landes, d. h. von einem Regierungsbezirk zum anderen, waren vornehmlich Facharbeiter und Angehörige der Mangelberufe betroffen. Hauptaufnehmer war hier der Regierungsbezirk Wiesbaden (423 gegenüber Darmstadt: 200 und Kassel: 16), Hauptabgeber der Regierungsbezirk Kassel mit 319 Umgiesiedelten (bei 1716 Anträgen, von denen also nur ein kleiner Teil berücksichtigt werden konnte) gegenüber Darmstadt: 211 und Wiesbaden: 109. Die Differenz von Abgaben und Aufnahmen ergibt eine Verminderung an Haushalten für den Regierungsbezirk Kassel um 303 und den Regierungsbezirk Darmstadt um 11, dagegen eine Zunahme für den Regierungsbezirk Wiesbaden um 314.

Die Mehrzahl der Umsiedlungsfälle überhaupt entfällt auf solche Heimatvertriebenen, die entweder schon aus eigener Initiative einen Arbeitsplatz, aber noch keine Wohnung in den Industriezentren gefunden hatten, oder die in den Bezirken mit guten Beschäftigungsmöglichkeiten (Stadt Kassel, Lahn-Dill-Gebiet, Rhein-Main-Dreieck, Darmstadt) als Fachkräfte und Vertreter von Mangelberufen stark gefragt waren. Daraus erklärt es sich auch, daß fast die Hälfte aller im Rahmen des Hessenplanes erstellten Wohnungen auf den Regierungsbezirk Wiesbaden und hier vornehmlich auf Groß-Frankfurt entfallen.

Von den Umsiedlungen innerhalb der Regierungsbezirke entfällt der größte Anteil auf den Regierungsbezirk Kassel mit 474 Umsiedlungsfällen gegenüber 373 (hiervon 49 aus Lagern) im Regierungsbezirk Wiesbaden und 356 im Regierungsbezirk Darmstadt. Auch die Umsiedlung innerhalb der Kreise hat im Regierungsbezirk Kassel den größten Umfang mit 337 von 761 Fällen angenommen (gegenüber

Darmstadt: 291 und Wiesbaden: 133). Von der Gesamtzahl der Umsiedlungen (auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene) entfallen auf die Regierungsbezirke Kassel 43 %, Darmstadt 33 % und Wiesbaden 24 %, was durchaus den Erfordernissen nach der Flüchtlingsbelegungsdichte und den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Wie die ermittelten Ergebnisse der innerhessischen Umsiedlung im einzelnen zeigen, hat die Stadt Kassel, das einzige Großindustriezentrum Nordhessens, eine starke Sogwirkung auf die umliegenden besonders notleidenden Kreise ausgeübt. Bei der Umsiedlung aus dem Regierungsbezirk Kassel in die beiden anderen Regierungsbezirke stellten dagegen die vier südlichen Kreise Marburg-Land, Fulda-Land, Ziegenhain und Hünfeld über ein Drittel der Umgesiedelten (während allerdings der nördliche Grenzkreis Eschwege der Zahl der gestellten Anträge nach an der Spitze stand).

Über das Gesamtergebnis der innerhessischen Umsiedlung bis Ende 1952 gibt der Landtagsbericht über den Hessenplan und seine Durchführung vom 25. Februar 1953⁸ folgende Auskunft:

Tabelle V
Gesamtergebnis der innerhessischen Umsiedlung

Erfolgte Umsetzungen aus Kreisen des	Nach			Umsetzungen im eigenen Kreis	örtliche Auflockerung	insgesamt
	Reg. Bez. Darmstadt	Reg. Bez. Kassel	Reg. Bez. Wiesbaden			
Reg. Bez. Darmstadt	581 ¹	22	475	448	480	2 006
Reg. Bez. Kassel	220	484 ²	554	591	285	2 134
Reg. Bez. Wiesbaden	154	25	741 ³	294	650	1 867
Insgesamt:	955	531	1 770	1 336	1 415	6 007

¹ Umsetzungen aus einem Kreise des Reg.-Bez. Darmstadt in einen anderen Kreis des gleichen Bezirkes.

² Umsetzungen aus einem Kreise des Reg.-Bez. Kassel in einen anderen Kreis des gleichen Bezirkes.

³ Umsetzungen aus einem Kreise des Reg.-Bez. Wiesbaden in einen anderen Kreis des gleichen Bezirkes.

Auch aus diesen Zahlen wird deutlich, daß der Regierungsbezirk Kassel eine besonders große Zahl von Heimatvertriebenen in die beiden anderen Regierungsbezirke abgegeben hat, nämlich 774, davon 554 in den Regierungsbezirk Wiesbaden; die Abgabenzahl des Regierungsbezirks Darmstadt in andere Bezirke beträgt 497, davon 475 in den

⁸ Monatsbericht Nr. 2/53, herausgegeben vom hess. Min. d. Innern (Hauptabteilung II) am 2. März 1953, S. 3.

Regierungsbezirk Wiesbaden, während dieser nur 179 Heimatvertriebene in andere Bezirke, überwiegend (154) in den Regierungsbezirk Darmstadt, abgegeben hat. Der im Zuge der innerhessischen Umsiedlung wichtigste Aufnahmbezik ist der Regierungsbezirk Wiesbaden, in den aus den beiden anderen Bezirken 1029 Umsetzungen erfolgt sind (gegen 374 des Regierungsbezirks Darmstadt und nur 47 des Regierungsbezirks Kassel).

Das den Absichten des Hessenplanes entsprechende Streben nach Dezentralisierung der Industrie und Auflockerung ihrer Zusammenballung in den großen Industriezentren und Großstädten ist bei seiner Durchführung gleichfalls zum Zug kommen — über einige Beispiele ist noch an anderer Stelle zu berichten⁹. Die Verwirklichung solcher Pläne erfordert aber — abgesehen von dem mit der Neugründung von Industrien in Gebieten noch schwächerer wirtschaftlicher Entwicklung verbundenen Risiko — einen besonders hohen Aufwand an Kapital und nimmt viel Zeit in Anspruch. Da die gegebene Notlage der Heimatvertriebenen schnelles Handeln erfordert, war es geboten, in erster Linie die vorhandenen Beschäftigungskapazitäten auszunutzen.

Die beiden entscheidenden Voraussetzungen für die wirtschaftlich und sozial erfolgreiche Umsiedlung nach den Grundsätzen des Hessenplanes ist die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten und von Wohnungen in unmittelbarer Verbindung miteinander.

Bis zum 1. Juli 1952 sind im Rahmen des Hessenplanes¹⁰ mit einem Aufwande von ca. 54 Mill. DM Landesbaudarlehn 6602 Wohnungen errichtet worden, hiervon in den Regierungsbezirken Wiesbaden 2854, Darmstadt 1787 und Kassel 1661. Nach dem Bericht des Leiters des hessischen Landesamts für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte (des Ministerialdirektors Jaksch) über den Hessenplan in der Sondersitzung des hessischen Landtages am 25. Februar 1953 umfaßt das Bauprogramm der Jahre 1950 bis 1952 die folgenden Bestandteile¹¹:

1. den Wohnungsbau im engeren Rahmen des Hessenplanes (innergebietsliche Umsiedlung von Heimatvertriebenen) einschließlich des Flüchtlings-Sonderbauprogrammes 1950 mit insgesamt 7807 Wohnungen, von denen bis Ende 1952 6007 fertig gestellt waren und zu 2134 Umsetzungen aus Kreisen des Regierungsbezirks Kassel, zu 2006 Umsetzungen aus Kreisen des Regierungsbezirks Darmstadt und zu 1867 Umsetzungen aus Kreisen des Regierungsbezirks Wiesbaden gedient haben; der Rest von 1800 Wohneinheiten soll im Laufe des Jahres 1953 bezugsfertig werden;

⁹ Siehe unten S. 140 ff.

¹⁰ Nach Angabe der Abteilung V des hess. Innenministeriums.

¹¹ Monatsbericht Nr. 2/53 vom 2. März 1953.

56 B. Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen und ihre Durchführung

2. das Bauprogramm für Bundesumsiedler (einschließlich des Flüchtlings-Sonderbauprogramms 1950) mit einem Plansoll von 2961 Wohneinheiten;
3. das industrielle Schwerpunktprogramm 1951/52 mit 1439 Wohnungen, von denen 102 auf Heimatvertriebene (die große Mehrzahl auf Sachgeschädigte) entfallen;
4. das Fach- und Schlüsselkräfte-Programm 1951 mit 1026 Wohnungen, von denen 309 auf Flüchtlinge entfallen;
5. das Wiederaufbauprogramm 1951/52 mit einem Plansoll von 2211 Wohnungen, die in erster Linie zur Rückführung evakuierter Sachgeschädigter dienen sollen;
6. das Ergänzungsprogramm zur örtlichen Auflockerung 1951/52 mit einem Plansoll von 1235 Wohnungen;
7. das Bauprogramm für Sperrgürtelflüchtlinge 1952 mit 383 Wohnungen, die ausschließlich auf die Zonengrenzkreise des Regierungsbezirks Kassel entfallen.

Der anderen Aufgabe, der Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen, diente eine umfassende Kredithilfe. Nach dem erwähnten Landtagsbericht von Anfang 1953¹² sind für diesen Zweck Kredite in Höhe von über 20 Mill. DM an 95 Firmen bzw. Betriebe und vier Städte (zur Erstellung von Werkräumen) gewährt worden. In den auf diese Weise bedachten 99 Betrieben, von denen auf den Regierungsbezirk Kassel allein 54 entfallen, sind durch diese Kredithilfe 2217 Arbeitsplätze erhalten und 5753 neu geschaffen worden; 983 erhaltene und 292 neugeschaffene Arbeitsplätze entfallen auf die 15 mit rd. 1,5 Mill. DM geförderten eigentlichen Flüchtlingsbetriebe und 10 erhaltene sowie 1760 neugeschaffene Arbeitsplätze auf die mit rd. 3,3 Mill. DM geförderten 20 sowjetzonenverlagerten Betriebe von den insgesamt geförderten 99 Betrieben. Die zur Erstellung von Werkräumen an die Städte Darmstadt, Eschwege, Marburg und Schlüchtern gewährten Kredite in Höhe von 1,95 Mill. DM dienten zur Schaffung von rd. 275 Dauerarbeitsplätzen durch Betriebe, an die die Werkräume vermietet wurden. „Bei den anderen 95 Krediten handelt es sich in 8 Fällen um reine Umschuldungskredite, in 5 Fällen um reine Betriebsmittelkredite, in 4 Fällen um Kredite, die als Umschuldungs- oder als Betriebsmittelkredite anzusprechen sind; 51 Kredite dienten zugleich neuen Investitionen und einer Verstärkung der Betriebsmittel, 27 Kredite wurden ausschließlich für Investitionen, darunter in erheblichem Umfange für Bauten, gegeben. Aus dem starken Überwiegen der Investitionskredite ergibt sich bereits, daß die 5733 Arbeitsstellen mit der Kredithergabe noch nicht ‚geschaffen‘ sind. Bis die Bauten errichtet, die Maschinen geliefert und montiert sind, vergehen in vielen Fällen Monate, so daß die erwartete Auswirkung auf die Beschäftigungslage der Heimatvertriebenen nur sukzessive eintreten kann“¹³.

¹² a. a. O., S. 4.

¹³ Monatsbericht 2/53, S. 4/5.

Außerdem wurden (allerdings außerhalb des Hessenplanes) bis Ende 1952 aus der Gemeinschaftshilfe des Soforthilfegesetzes in 203 Betrieben (hierunter 168 Industrie- und 33 Handwerksbetrieben) mit einem Aufwande von ca. 12,2 Mill. DM 3566 Arbeitsplätze geschaffen; hierbei handelt es sich um 85 Industrie- und 15 Handwerksbetriebe von Flüchtlingen mit 1208 bzw. 140 Arbeitsplätzen (im übrigen um solche von Sachgeschädigten, politisch Verfolgten und von Zuwanderern aus der Sowjetzone). Endlich sind (gleichfalls außerhalb des Hessenplanes) bis zum 1. März 1952 aus Existenzaufbauhilfen des Soforthilfegesetzes 10 332 selbständige (Klein-) Unternehmungen mit 21 922 beschäftigten Personen, darunter 15 809 fremden Arbeitskräften, geschaffen worden, von denen ein besonders großer Anteil auf die Notstandsgebiete Nordhessens entfällt.

Annex: Der Schlüchternplan¹

Bei den Hessenplanumsiedlungen im Regierungsbezirk Wiesbaden nach dem Stichtage vom 17. Juni 1952 (auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene) steht ebenso wie bei der Umsiedlung innerhalb des Regierungsbezirks der Kreis Schlüchtern mit 85 von 617 bzw. 76 Fällen vor Gelnhausen und Untertaunus an der Spitze. Diese Feststellung gibt Veranlassung, hier auf die Bestrebungen und Bemühungen hinzuweisen, die weit über Hessen hinaus unter dem Stichwort „Schlüchtern-Plan“ bekannt geworden sind und Beachtung gefunden haben².

Es wäre allerdings sicher nicht richtig, diese Aktion nur unter dem Aspekte der Flüchtlingspolitik zu sehen. Sie stellt vielmehr ihrem Ursprunge nach sozusagen einen Modellversuch dar, für den der Landkreis Schlüchtern sich, sein Gebiet und seine Einrichtungen als eine Art Experimentierfeld zur Verfügung stellte², um zu erproben, ob und inwieweit und mit welchen Mitteln der einzelne Landkreis und insbesondere ein solcher mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und demzufolge auch mit erheblichen latenten sozialen Notständen durch eigene Initiative und weitgehende Selbsthilfe in der Lage ist, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards der gesamten Kreiswohnerschaft zu schaffen. Es ist hierbei ganz generell an die optimale Ausnutzung des landwirtschaftlichen Bodens und an die Errichtung solcher standortmäßig gerechtfertigten Betriebe der Industrie, des Kleingewerbes und Handwerks und sonstiger in Betracht kommender Wirtschaftszweige gedacht, die erforderlich sind, um den nicht in der Land- und Forstwirtschaft Unterzubringenden nachhaltig gesicherte Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen. Hierzu galt es festzustellen, ob und inwieweit eine unter besonders günstigen Bedingungen gewährte „Kernfinanzierung“ weitere Mittel zu mobilisieren vermag und ob die von den Gemeinden und ihren Verbänden vertretene Ansicht sich als zutreffend erweist, daß die Vergebung, Verwaltung und Kontrolle der der Wirtschaftsführung dienenden

¹ L. Neundörfer und H. Michler, die Geschichte vom Schlüchternplan. Kleine Schriften für den Staatsbürger, Heft 11. Frankfurt, 1950.

² Alfons Wicha, Der Schlüchtern-Plan — Resultate und Erfahrungen (April 1952 — ungedruckt); Norbert Tworz, der Schlüchternplan (1951 — ungedruckt).

58 B. Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen und ihre Durchführung

und zu diesem Zwecke gewährten öffentlichen Mittel zweckmäßigerweise auf Kreisebene und in weitgehender Selbstverwaltung zu erfolgen haben.

Der Kreis Schlüchtern ist für dieses Experiment nicht unter dem Gesichtspunkte seiner repräsentativen Eignung hierfür ausgewählt worden. Man wird nicht sagen können, daß ein allerdings typischer Mittelgebirgskreis, der schon immer als Notstandsgebiet galt und — besonders nach dem Zustrom zahlreicher Flüchtlinge — schwierige wirtschaftliche und soziale Verhältnisse aufweist, für die Erprobung der angedeuteten Möglichkeiten besonders geeignet ist. Den Ausschlag bei seiner Wahl scheint vielmehr die Bereitschaft und die Aufgeschlossenheit des Landrates des Kreises Schlüchtern (W. Jansen), der sich und seinen Kreis für die Durchführung einer eingehenden soziographischen Kreisuntersuchung seitens des Soziographischen Instituts in Frankfurt zur Verfügung gestellt hatte, gegeben zu haben, an die sich dann die Konzeption und Durchführung des Schüchltern-Planes anschloß.

Durch den Zustrom erst zahlreicher Evakuierter, dann noch sehr viel mehr Heimatvertriebener (etwa 10 000) in den Kreis, durch den sich die Zahl der Kreiseinwohner von etwa 32 000 auf 47 000 erhöhte, erhielt der ursprünglich geplante Versuch aber das besondere Gepräge der Frage, wie bzw. in welchem Umfang ein in diesem Maße menschenüberfüllter Kreis mit schon von Haus aus ungünstigen Wirtschaftsbedingungen der hiermit unausweichlich verbundenen Notstände Herr zu werden vermöge. Daß dies überhaupt nur in sehr kleinem Maße der Fall sein kann, konnte von vornherein kaum zweifelhaft sein; wirklich wirksame Abhilfe kann nur durch eine sehr umfangreiche Entlastung des Kreises von überschüssigen Menschen, von denen viele (am 1. Oktober 1949 etwa 900) als Pendelwanderer ihren Erwerb finden, also durch Umsiedlung in wirtschaftlich günstigere Gebiete, geschaffen werden.

So war es ausgeschlossen, durch den Schüchltern-Plan das Ziel der Arbeitsbeschaffung für die Gesamtheit der arbeitslosen Erwerbsfähigen — nach dem Stande vom 1. Oktober 1949 arbeitslos etwa 1200 Männer, etwa 350 Frauen, davon insgesamt ein Drittel Flüchtlinge — zu verfolgen. Immerhin stellten die beiden ersten, Arbeitsbeschaffung und Wohnungsbau miteinander koppelnden, Teilprogramme der ersten Phase des Planes hohe Anforderungen an die Kräfte eines kleinen und schwachen Landkreises, indem sie die Schaffung von 433 zusätzlichen Arbeitsplätzen und — neben der Fertigstellung in der Ausführung steckengebliebener Bauten — den Bau von 220 Wohnungen zur Behausung der neu in Beschäftigung gesetzten Arbeiter mit ihren Familien forderten. Das dritte Teilprogramm hatte die Förderung der Landwirtschaft durch Beschleunigung der Flurbereinigung, durch Arbeitsentlastung der Bauersfrauen, durch Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, durch Errichtung von Modellhöfen, durch Schaffung einer Kreisjungviehweide und insbesondere durch Ansiedlung von heimatvertriebenen Bauern im Wege verstärkter Verpachtung auslaufender Höfe unter entsprechender Finanzierungshilfe zum Ziel.

Zur Finanzierung dieses Programmes wurde an das Hauptamt für Soforthilfe unter Vorlage der aufgestellten Einzelpläne der Antrag auf Bewilligung der als erforderlich errechneten „Kernfinanzierung“ in Höhe von 1 058 000 DM gestellt. Einem auf Kreisbasis gebildeten Bewilligungs- und Kontrollausschuß fiel die Aufgabe zu, die vom Hauptamte bewilligten Mittel als dessen Treuhänder zu verteilen und die Einhaltung der mit der Geldbewilligung verbundenen Auflagen zu kontrollieren.

Das Ziel des Industrieprogrammes (Arbeitsplatzschaffung) wurde durch Erweiterung bestehender Betriebe der gewerblichen Wirtschaft (21 Firmen) erreicht. Hierfür stellte das Hauptamt für Soforthilfe Industriedarlehen im Werte von 618 000 DM zur Verfügung mit der Auflage, daß mit je 1500 DM ein Arbeitsplatz für nach § 31 des Soforthilfegesetzes Berechtigte zu schaffen sei. Mit Hilfe dieser — durch private Kredite verstärkter — Mittel wurde das gesteckte Ziel der Arbeitsplatzbeschaffung (433 Arbeitsplätze) um etwa 20 überschritten. Es kann freilich nicht gesagt werden, inwieweit dieser Erfolg allein auf die Schlüchtern-Plan-Aktion zurückzuführen ist, d.h. welcher Erfolg sich auf Grund der allgemeinen Entwicklung der Wirtschaftslage auch ohne die öffentliche Sonderhilfe ergeben hätte. Außer Zweifel dürfte aber stehen, daß die vom Kreis ergriffene Initiative günstige Bedingungen für die Beschäftigungsvermehrung geschaffen hat. Soweit es sich nicht um die Aufgabe handelt, früher wirtschaftlich selbständigen Heimatvertriebenen wieder eine selbständige Existenz zu schaffen, sondern das Ziel im Vordergrunde steht, für eine möglichst große Zahl von Menschen Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, hat der im Kreise Schlüchtern beschrittene Weg des Einsatzes öffentlicher Mittel für die Erweiterung bestehender Betriebe oder ihre erhöhte Kapazitätsausnutzung Vorzüge vor der öffentlichen Hilfeleistung für die Neugründung von Flüchtlingsbetrieben, die nicht nur in jedem Falle kostspieliger, sondern im Durchschnitt auch mit erheblich größeren Risiken belastet ist, zumal dann meist das Eigenkapital durch Kredit ersetzt werden muß.

Ziel des Wohnungsbauprogrammes war einmal die Restfinanzierung der im Kreise bereits im Bau befindlichen Häuser, deren Erbauer als private Bauherren, auf dem Lande meistens einheimische Arbeiter, mit erheblichen, weit über den Durchschnitt gehenden Eigenleistungen beteiligt waren, und zwar für die Schaffung je einer zweiten Wohnung für die Unterbringung von Flüchtlingen. Das Ergebnis war die Errichtung von 156 Wohnungen mit 559 300 DM Eigenleistung der Bauherren und 184 500 DM Landesdarlehen bei einem Gesamtkostenaufwande von 1 003 300 DM. 65 dieser Wohnungen kamen Flüchtlingen und 34 anderen Geschädigten gemäß § 31 SHG zugute. Dazu kam die Planung von Neubauwohnungen im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze. Die Durchführung erlitt infolge der beim öffentlich geforderten Wohnungsbau üblichen und auch hier nicht auszuschalten gewesenen Frictionen zwar eine Verzögerung, führte aber dann doch zu einem erfreulichen Ergebnis. Nach Fertigstellung des Bauprogrammes waren etwa 210 Familien (mehr als 800 Personen) am Arbeitsort ihrer Ernährer untergebracht. Die Finanzierung ist dadurch wesentlich erleichtert worden, daß aus Soforthilfemitteln 440 000 DM als zinslose, mit 3 % zu tilgende Darlehen zur Verfügung gestellt wurden, so daß die Mietlasten der Wohnungsinhaber erträglicher sind.

Da trotz der Bemühungen, die gewerblichen Beschäftigungsmöglichkeiten zu vergrößern, die landwirtschaftliche Grundstruktur des Kreises unverändert bleiben wird, kommt dem Landwirtschaftsprogramm des Schlüchtern-Planes die entscheidende Bedeutung zu. Angesichts der Schrumpfung der Nebenverdienstmöglichkeiten der Kleinbesitzer nach dem Kriege mußte das Hauptziel der Bemühungen die Schaffung der Voraussetzungen für eine allgemeine Ertragssteigerung der landwirtschaftlichen Produktion sein. Eine der Voraussetzungen hierfür soll die beschleunigte Durchführung der Verkoppelung schaffen, die es dann gestatten wird — abgesehen von der rationelleren Ausnutzung der Arbeitskräfte —, in größerem Umfange zeitgemäße technische Produktionsmittel zu verwenden. Dazu kam die Auf-

60 B. Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen und ihre Durchführung

gabe, einem angemessenen Teil der im Kreisgebiet wohnenden etwa 200 heimatvertriebenen Bauern eine neue landwirtschaftliche Existenzgrundlage zu schaffen. Die Verwirklichung des — in den Einzelheiten hier nicht zu schildernden — großzügigen Landwirtschaftsprogrammes wird nur allmählich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Geldmittel möglich sein. Das bisher erzielte Ergebnis ist noch recht mager. Von den in Ansatz gebrachten etwa 1,4 Millionen DM (ohne Hausbaukosten) standen für die zunächst in Angriff genommene erste Phase nur etwa 200 000 DM aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung. Sie dienten in erster Linie der Ansiedlung von Flüchtlingen, vornehmlich für die Gewährung zusätzlicher Darlehen an sechs Flüchtlingsbauern, die auslaufende Höfe oder eine Siedlungsstelle übernommen haben, im ersten Falle zur Ergänzung der nach dem Flüchtlingsiedlungsgesetz zur Verfügung gestellten Mittel, und der Errichtung von zwei Gemeinschaftsanlagen für Flüchtlingsbetriebe sowie der Beschaffung von zwei Dreschgarnituren. Das gesamte Ergebnis der Flüchtlingsiedlung (überwiegend außerhalb des Schlächtern-Planes) im Kreise beträgt: 31 auslaufende Höfe (von 80 festgestellten) und 7 sonstige Höfe.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der vielberufene Schlächtern-Plan die Bedeutung des Vorbildes für die Lösung der gleichen oder ähnlichen Probleme in anderen hessischen oder nichthessischen Landkreisen gewonnen oder die flüchtlingspolitischen Maßnahmen der zentralen Stellen wesentlich beeinflußt hat. Soweit das Experiment der Erprobung verstärkter Möglichkeiten der Selbsthilfe und Selbstverwaltung galt, sind die Resultate wenig ermutigend. Die zentralen Geldgeber haben auch hier stärksten Einfluß auf die Gestaltung der Dinge verlangt und durchgesetzt und damit die Durchführung wünschenswerter Maßnahmen vielfach verzögert. Der Plan hat dem Kreise wohl insofern zum Vorteil gedient, als der Entschluß zu seiner Durchführung ihm Sondermittel eingebracht hat, und im ganzen liegt es wohl so, daß diese über den üblichen Durchschnitt hinausgehende Finanzierungshilfe die entscheidende Grundlage für die Erzielung einiger über das sonst vorliegende Maß hinausgehender Erfolge bildet. Die Arbeitsplatzbeschaffung durch Ausbau bestehender Betriebe in Verbindung mit der Errichtung von guten Wohnungen für die zusätzlichen Arbeitskräfte ist ohne Zweifel ein zweckmäßiges Verfahren, das ja auch im Hessenplan bevorzugt wird.

Die von den leitenden Männern des Kreises Schlächtern ergriffene Initiative verdient ganz gewiß vollste Anerkennung, auch wenn man nicht sagen kann, daß sie zu grundlegenden Erkenntnissen und zu Erfolgen geführt hat, die erwarten lassen, daß durch dieses „Experiment“ Möglichkeiten sichtbar geworden sind, die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen zu schnelleren und größeren Erfolgen zu führen, als sie allen anderen Bemühungen bisher beschieden waren, abgesehen allerdings wohl von der einen wichtigen Tatsache, daß im Falle des Kreises Schlächtern die nur allzu knappen Mittel wirklich, was sonst, besonders bei der Neugründung von Flüchtlingsbetrieben, durchaus nicht immer zutrifft, eine Verwendung gefunden haben, die eine nachhaltige und gesicherte Wirkung mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten läßt. Es darf aber nicht übersehen werden, daß auf Kreisebene überhaupt nur ein sehr begrenzter Teil der Probleme zu lösen ist, die durch das Erfordernis der wirtschaftlichen Eingliederung der Heimatvertriebenen gestellt sind. Die für diese Teilaufgabe gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, sollte das Bestreben jedes Landkreises sein, und als Anregung hierfür ist mit dem Schlächtern-Plan — vor

allem in dem Sinne, die im Landkreis gegebenen Möglichkeiten und Bedingungen für die Erhöhung seiner wirtschaftlichen Bevölkerungskapazität sorgfältig zu prüfen und die gewonnenen Einsichten mit nüchternem Tat-sachensinn in geeignete Maßnahmen umzusetzen — ganz gewiß Wertvolles geleistet worden.

Zweiter Abschnitt

Die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen in Hessen

A. Die Eingliederung der wirtschaftlich unselbständigen Vertriebenen¹

I. Bevölkerungszunahme in den hessischen Arbeitsamtsbezirken

Schaubild II gibt Auskunft über die (wenn auch nicht allein, so doch entscheidend durch den Flüchtlingszustrom bedingte) Bevölkerungszunahme in den 15 Arbeitsamtsbezirken des Landesarbeitsamtsbezirks Hessen zwischen 1939 und 1950 (nach den Ergebnissen der Volkszählung dieser beiden Jahre).

Die geringste Bevölkerungszunahme hat in diesem Zeitraum der Arbeitsamtsbezirk Frankfurt mit weniger als 10 % erfahren. In den Bezirken Offenbach (an Frankfurt angrenzend) und Kassel (mit besonders starken Bombenschäden in der Stadt Kassel) liegt die Zunahme zwischen 10 und 20 %. Die stärkste Zunahme weisen die nordhessischen Bezirke Korbach, Marburg und Hersfeld mit mehr als 40 % und die mittelhessischen Bezirke (von Osten nach Westen) Fulda, Gießen, Wetzlar, Dillenburg und Limburg mit zwischen 30 und 40 % auf. Sie beträgt gleichfalls zwischen 30 und 40 % in dem südhessischen Bezirk Groß-Gerau, während sie in den übrigen südhessischen Bezirken (außer Frankfurt und Offenbach — s. o.) Hanau, Wiesbaden und Darmstadt zwischen 20 und 30 % liegt.

II. Alters- und Geschlechtsgliederung der Vertriebenen

Die vom Standpunkte der arbeitsmarktpolitischen Aufgaben bedeutsame Alters- und Geschlechtsgliederung der Vertriebenen in Hessen

¹ H.-W. Behnke, Der hessische Arbeitsmarkt und die Flüchtlingsfrage (Mai 1951 — später ergänzt — ungedruckt).

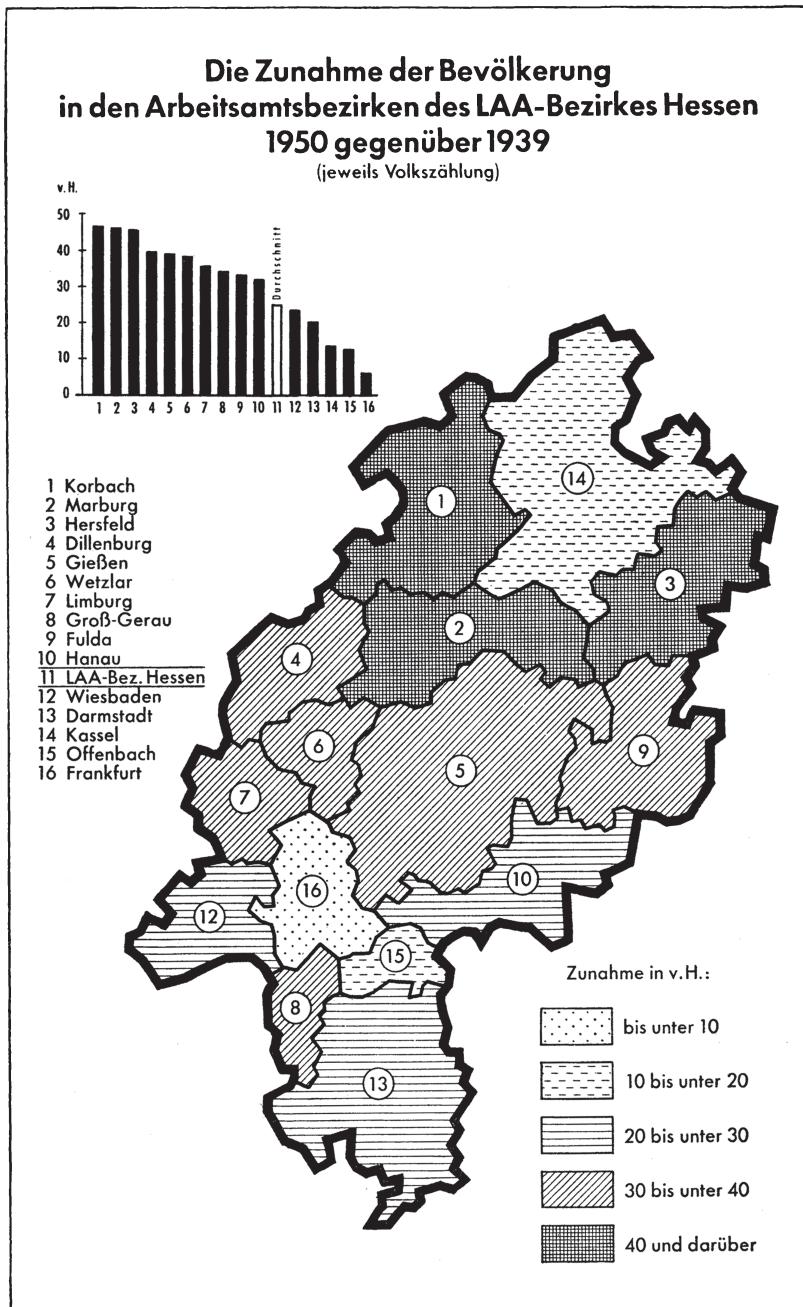


Schaubild II

64 A. Die Eingliederung der wirtschaftlich unselbständigen Vertriebenen

weist nicht die vielfach angenommenen Abweichungen von derjenigen der übrigen Bevölkerung² auf, wie die nachfolgende Übersicht zeigt.

Tabelle VI

Altersgliederung der Heimatvertriebenen und der übrigen Bevölkerung nach dem Geschlecht in v. H. (Volkszählung 1950¹)

Alter	Männer		Frauen	
	Heimatvertriebene	übrige Bevölkerung	Heimatvertriebene	übrige Bevölkerung
unter 5 Jahre	8,1	7,7	6,9	6,4
5 bis " 15 "	17,6	16,7	15,3	14,0
15 " " 25 "	16,1	15,0	14,0	13,1
25 " " 45 "	30,2	26,1	31,0	30,1
45 " " 65 "	21,1	24,3	23,9	25,8
65 Jahre und darüber	6,9	10,2	8,9	10,6
Sämtliche Altersgruppen	100,0	100,0	100,0	100,0

¹ Lt. Angabe des Hessischen Statistischen Landesamtes, Schreiben vom 6. 11. 1951
— A I, 7 AZ.: 77 c 460/51.

Der Anteil an der Altersstufe von 15 bis unter 25 Jahren ist sowohl bei den männlichen (16,1 %) als auch bei den weiblichen Vertriebenen (14 %) größer als bei der übrigen Bevölkerung (15 bzw. 13,1 %). Das gleiche gilt für die Altersstufe von 25 bis unter 45 Jahren: Vertriebene 30,2 % bzw. 31 % — übrige Bevölkerung 26,1 % bzw. 30,1 %. Der Anteil der Altersstufen von 45 bis unter 65 Jahren und von 65 Jahren und darüber liegt bei den Vertriebenen beider Geschlechter unter denjenigen der übrigen Bevölkerung. Auf die Altersgruppe von 15 bis unter 65 Jahren entfallen 65,4 % der männlichen und 69,0 % der weiblichen übrigen Bevölkerung und 67,4 % der männlichen und 68,9 % der weiblichen Vertriebenen. Der Anteil der im erwerbsfähigen Alter Stehenden, also für die arbeitsmarktmäßige Unterbringung in Betracht Kommenden, ist demnach bei den männlichen Vertriebenen etwas größer als bei der männlichen übrigen Bevölkerung, bei den weiblichen Vertriebenen nur um ein geringes kleiner als bei der weiblichen übrigen Bevölkerung.

² „Übrige Bevölkerung“ ist nicht gleichbedeutend mit „Einheimische“. In der übrigen Bevölkerung sind auch alle Personen enthalten, die nach dem 1. 9. 1939 nach Hessen aus einem anderen Lande des Bundesgebietes, aus Berlin, einem Lande der sowjetischen Besatzungszone, aus dem Ausland und ungeklärt — hier bei Vorliegen fremder Muttersprache — zugezogen sind. Der Anteil der „Einheimischen“ an der übrigen Bevölkerung beträgt jedoch 89 %.

III. Verteilung der Beschäftigten auf Einheimische und Vertriebene

Der Altersaufbau der Vertriebenen ist im ganzen und in den für die produktive Leistungsfähigkeit wichtigsten Stufen (15 bis 45 Jahre) im Vergleiche mit demjenigen der übrigen Bevölkerung relativ günstig. Allerdings ist damit auch durch die anomale Erhöhung des Gesamtarbeitsangebots eine Belastung des Arbeitsmarktes gegeben, durch die die Lösung der Aufgabe, allen Erwerbsfähigen Beschäftigung zu schaffen, erschwert ist. Für sie kommt es dann freilich wesentlich noch darauf an, wie das Angebot auf dem Arbeitsmarkt nach dem Stande vor seiner Vermehrung durch den Vertriebenenzustrom nach der qualitativen Arbeitsfähigkeit (gemäß der Berufszugehörigkeit und der beruflichen Vor- und Ausbildung der zusätzlichen Arbeitskräfte) ergänzt wird. Hierüber liegen z. Zt. noch keine auch nur annähernd ausreichenden Feststellungen vor. Es kann daher vorerst nur auf die Verteilung der Beschäftigten auf Einheimische³ und Vertriebene sowie auf die Verteilung der in Beschäftigung gelangten Vertriebenen auf die verschiedenen Wirtschafts- und Produktionszweige hingewiesen werden.

Die hierzu für Ende September 1951 (und für Ende Sept. 1950) vorliegenden Zahlen (siehe Tabelle VII) lassen folgendes erkennen:

Der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtzahl der Beschäftigten (also in der Gesamtheit der Wirtschaftszweige) betrug Ende September 1950 und 1951 jeweils 14 % und lag damit nicht unerheblich unter dem Anteile der Heimatvertriebenen an der Gesamtbevölkerung⁴.

Über diesem Durchschnitt lag der Beschäftigungsanteil der Heimatvertriebenen in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft Ende September 1950 mit 26 % und Ende September 1951 mit 25 %, in der Landwirtschaft einschließlich Tierzucht und Gartenbau allein mit jeweils 29 %, in der Gruppe Forst-, Jagdwirtschaft und Fischerei mit jeweils 16 %, ferner in der Abteilung häusliche Dienste mit 22 bzw. 21 % und in der Gruppe der Beschäftigten bei Besatzungsdienststellen mit jeweils 20 %. Der hohe Anteil der Vertriebenen in der Landwirtschaft (wie auch in der Forstwirtschaft) erklärt sich aus ihrer überwiegenden Unterbringung auf dem Lande.

In der Wirtschaftsabteilung Industrie und Handwerk betrug dagegen der Vertriebenenanteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten Ende September 1950: 14 %, 1951: 15 %, in der Abteilung öffentliche Dienste und private Dienstleistungen 13 bzw. 14 %, in der Wirtschaftsabteilung Handel und Verkehr 8 bzw. 9 %. Die wirtschaftliche Ein-

³ Siehe Anm. 2, S. 64.

⁴ Soweit nicht anders angegeben, beruhen die nachfolgenden Zahlen auf den Ermittlungen des LAA Hessen.

5 Albrecht, Heimatvertriebene in Hessen

66 A. Die Eingliederung der wirtschaftlich unselbständigen Vertriebenen

Tabelle VII

Die beschäftigten Einheimischen¹ und Vertriebenen¹ im LAA-Bezirk Hessen nach Wirtschaftszweigen, Wirtschaftsgruppen und -abteilungen.

Stand : Ende September 1951

Wirtschaftszweig Wirtschaftsgruppe Wirtschaftsabteilung	Männer und Frauen zusammen ¹						Von je 100 Beschäftigten waren Vertriebene September 1950 1951	vH zu Sp. 2		
	über-haupt	d a v o n								
		Einheimische		Vertriebene						
		absolut	i. vH der Gesamtzahl	absolut	i. vH der Gesamtzahl					
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Landwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerei	56 424	40 257	3,5	16 167	8,6	29	29	4,2		
Forst- u. Jagdwirtschaft, Fischerei	19 920	16 685	1,5	3 235	1,7	16	16	1,5		
Land- u. Forstwirtschaft zusammen	76 344	56 942	5,0	19 402	10,3	26	25	5,7		
Bergbau	14 105	11 656	1,0	2 449	1,3	17	17	1,1		
Steine u. Erden	31 272	24 172	2,1	7 100	3,8	22	23	2,3		
Metallindustrie und -gewerbe	184 709	162 358	14,3	22 351	12,0	12	12	13,9		
Elektrotechnik	37 309	33 294	2,6	4 015	2,1	10	11	2,8		
Feinmechanik und Optik	13 943	12 501	1,1	1 442	0,8	9	10	1,1		
Chemische Industrie	46 659	42 124	3,7	4 535	2,4	9	10	3,3		
Textilgewerbe	32 115	24 354	2,2	7 761	4,2	25	24	2,4		
Papiererzeugung u.-verarbeitung	10 861	9 284	0,8	1 577	0,9	14	15	0,8		
Druck- und Vervielfältigungsgewerbe	16 931	15 270	1,4	1 661	0,9	10	10	1,3		
Ledergewerbe	20 437	18 840	1,7	1 597	0,9	8	8	1,5		
Kautschuk- u. Asbest-verarbeitung	14 047	11 247	1,0	2 800	1,5	20	20	1,1		
Holz- u. Schnitzstoff-gewerbe; Musikinstrument- und Spielwarenherst.	50 257	41 633	3,6	8 624	4,6	17	17	3,8		
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	45 323	39 351	3,5	5 972	3,2	13	13	3,4		
Bekleidungsgewerbe	52 581	43 832	4,0	8 749	4,6	17	17	4,0		
Bau- u. Baunebenengewerbe	123 271	101 434	8,9	21 837	11,6	17	18	9,3		
Wasser-, Gas- u. Elektrizitätsversorgung ...	13 032	12 236	1,1	796	0,4	6	6	1,0		
Industrie u. Handw. zus.	706 852	603 586	53,0	103 266	55,2	14	15	53,3		
Handel u. Handelshilfsgewerbe	111 478	102 059	8,9	9 419	5,1	8	8	8,4		
Geld-, Bank- u. Versicherungswesen	29 400	27 443	2,5	1 957	1,0	6	7	2,2		
Post, Bundesbahn, Autobahn	91 884	83 167	7,3	8 717	4,8	9	9	6,9		
übriges Verkehrswesen	16 771	15 518	1,3	1 253	0,6	7	7	1,3		
Gaststättenwesen	15 618	13 538	1,2	2 080	1,1	13	13	1,2		
Handel u. Verkehr zus.	265 151	241 725	21,2	23 426	12,6	8	9	20,0		

III. Verteilung der Beschäftigten auf Einheimische und Vertriebene 67

Wirtschaftszweig Wirtschaftsgruppe Wirtschaftsabteilung	Männer und Frauen zusammen ¹						Von je 100 Be- schäftigten waren Ver- triebene	vH zu Sp. 2		
	über- haupt	d a v o n								
		Einheimische		Vertriebene						
		absolut	i. vH der Ge- samt- zahl	absolut	i. vH der Ge- samt- zahl					
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Verwaltung, Bildung, Kirche usw.	109 462	98 617	8,8	10 845	5,9	9	10	8,3		
Besatzungsdienststellen	76 072	60 489	5,3	15 583 ²	8,3	20	20	5,7		
Volks- u. Gesundheits- pflege, hyg. Gewerbe	44 698	39 183	3,4	5 515	3,0	12	12	3,4		
Theater, Musik, Film, Rdf., Schaust., Sport ..	5 561	5 215	0,4	346	0,1	6	6	0,4		
Öffentlicher Dienst und Private Dienstl. zus.	235 793	203 504	17,9	32 289	17,3	13	14	17,8		
häusliche Dienste	42 494	33 776	2,9	8 718	4,6	22	21	3,2		
sämtliche Wirtschafts- zweige	1 326 634	1 139 533	100,0	187 101	100,0	14	14	100,0		
davon weiblich	378 402	322 129	28,2	56 273	30,0	15	15	28,5		

¹ Arbeiter, Angestellte und Beamte.

² ohne Arbeitnehmer, die Angehörige der Besatzungsmacht sind.

gliederung in diese wichtigen Gruppen bleibt also z. T. noch weit hinter dem Anteil der Heimatvertriebenen an der Bevölkerung zurück.

In den folgenden Wirtschaftsgruppen der Abteilung Industrie und Handwerk lag der Anteil der Vertriebenen über dem Durchschnitt dieser Abteilung (14 bzw. 15 %) oder erreichte ihn:

Sept. 1950 Sept. 1951

Textilgewerbe	25 %	24 %
Steine und Erden	22 %	23 %
Kautschuk- u. Asbestverarbeitung	20 %	20 %
Bergbau	17 %	17 %
Holz- u. Schnitzstoffgewb., Musikinstru- menten- und Spielwarenherstellung	17 %	17 %
Bekleidungsgewerbe	17 %	17 %
Bau- u. Baunebengewerbe	17 %	18 %
Papiererzeugung u. -verarbeitung	14 %	15 %

Es sind dieses die gleichen Wirtschaftsgruppen, in denen, wie im nachfolgenden gezeigt wird, der Anteil an der Gesamtheit der beschäftigten Vertriebenen größer ist als derjenige an der Gesamtheit der beschäftigten Einheimischen.

68 A. Die Eingliederung der wirtschaftlich unselbständigen Vertriebenen

Der geringere Anteil der Vertriebenen an der Beschäftigung im Geld-, Bank- und Versicherungswesen (6 bzw. 7 %) und in der Gruppe „Übriges Verkehrswesen“ (7 %) erklärt sich wohl auch in der Hauptsache aus der überwiegenden Unterbringung der Vertriebenen auf dem Lande.

Tabelle VIII

Die beschäftigten Einheimischen¹ und Vertriebenen¹ im LAA-Bezirk Hessen nach Wirtschaftsabteilungen

Stand: Ende September 1952

Wirtschaftsabteilung	Männer und Frauen zusammen					Von je 100 Be- schäf- tigt waren Ver- trie- bene	v H zu Sp. 2		
	über- haupt	d a v o n							
		Einheimische		Vertriebene					
1	2	3	4	5	6	7	8		
Landwirtschaft und Tierzucht, Forst- und Jagdwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei									
Bergbau, Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, Energiewirtschaft	70 727	52 725	4,4	18 002	9,1	25	5,2		
Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung	54 539	45 400	3,9	9 139	4,6	17	4,0		
Verarbeitende Gewerbe (ohne Eisen- und Metallverarbeitung)	239 377	209 937	17,9	29 440	15,0	12	17,4		
Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe...	301 497	254 938	21,7	46 559	23,6	15	21,9		
Handel, Geld und Versicherungswesen	140 062	115 000	9,8	25 062	12,7	18	10,2		
Dienstleistungen	146 692	133 979	11,4	12 713	6,5	8	10,7		
Verkehrswesen	84 177	70 414	5,9	13 663	6,9	16	6,1		
Öffentl. Dienst und Dienstleistungen im öffentl. Interesse ..	110 886	99 988	8,6	10 898	5,5	10	8,1		
Alle Wirtschaftsabteilungen	224 437	192 723	16,4	31 714	16,1	14	16,4		
davon weiblich	1 372 394	1 175 204	100,0	197 190	100,0	14	100,0		
	399 116	339 269	28,8	59 847	30,4	15	29,1		

¹ Arbeiter, Angestellte und Beamte.

Für Ende September 1952 ist die Zahl der beschäftigten Einheimischen und Vertriebenen im Landesarbeitsbezirk Hessen in gegenüber 1950 und 1951 abweichender Anordnung (nur nach Wirtschaftsabteilungen) ausgewiesen (Tabelle VIII).

Hier nach betrug wie 1950 und 1951 der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in allen Wirtschaftsabteilungen (und in der Wirtschaftsabteilung öffentlicher Dienst und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse) 14 %. Über diesem Gesamtdurchschnitt lag er in der Abteilung Landwirtschaft und Tierzucht, Forst- und Jagdwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei mit 25 %, in der Abteilung Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe mit 18 %, in der Abteilung Bergbau, Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden sowie Energie- wirtschaft mit 17 % (nur geringfügig unter dem Anteil der Vertriebenen an der Gesamtbevölkerung), in der Abteilung Dienstleistungen mit 16 % und in der Abteilung Verarbeitende Gewerbe (ohne Eisen- und Metallverarbeitung) mit 15 %. Der Beschäftigungsanteil der Vertriebenen lag dagegen unter dem Gesamtdurchschnitt mit 12 % in der Abteilung Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung, mit 10 % im Verkehrswesen und mit 8 % im Handel, Geld- und Versicherungs- wesen.

IV. Verteilung der beschäftigten Einheimischen und Vertriebenen auf die Wirtschafts- und Produktionszweige⁵

Von sämtlichen beschäftigten Vertriebenen waren jeweils Ende September 1951 in Arbeit in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft 10,3 %, hiervon 8,6 % allein in der Landwirtschaft (einschließlich Tierzucht und Gärtnerei), ein wesentlich höherer Anteil als derjenige der einheimischen Beschäftigten: 5 % bzw. 3,5 %. Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten ist sowohl bei den Einheimischen als auch bei den Vertriebenen, bei diesen noch etwas stärker als bei jenen, zurückgegangen, in erster Linie als Folge der allgemeinen Wirtschaftsbelebung nach der Währungsreform besonders in der Industrie und auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs. Ende September 1952 betrug der in der Wirtschaftsabteilung Landwirtschaft und Viehzucht, Forst- und Jagdwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei beschäftigte Anteil der Vertriebenen an der Gesamtzahl der beschäftigten Vertriebenen 9,1 % (gegen 4,4 % bei den Einheimischen).

Auf Industrie und Handwerk entfielen von der Gesamtheit der beschäftigten Vertriebenen 55,2 % und von der der beschäftigten Einheimischen 53,0 %. Das bedeutet also, daß bis Ende September 1951 mehr als die Hälfte aller beschäftigten Heimatvertriebenen in Indu-

⁵ Hierzu die Tabellen VII und VIII.

70 A. Die Eingliederung der wirtschaftlich unselbständigen Vertriebenen

Industrie und Handwerk Aufnahme gefunden haben; das entspricht etwa dem Anteil an der Gesamtheit der beschäftigten Einheimischen.

Auf Handel und Verkehr entfällt dagegen ein erheblich geringerer Anteil der beschäftigten Vertriebenen (12,6 %) als der beschäftigten Einheimischen (21,2 %), offenbar eine Folge der überwiegenden Unterbringung der Vertriebenen auf dem Lande; denn gerade die Betriebe der Wirtschaftsabteilung Handel und Verkehr sind weitgehend standortsgemäß an die Städte gebunden und den auf dem Lande untergebrachten schwer zugänglich.

Umgekehrt beträgt der Anteil an der Gesamtbeschäftigung in der Gruppe häusliche Dienste bei den Heimatvertriebenen 4,6 %, bei den Einheimischen nur 2,9 %. Der verglichen mit den Einheimischen hohe Anteil der Vertriebenenbeschäftigung in häuslichen Diensten findet seine Erklärung in der überwiegenden Unterbringung der Vertriebenen auf dem Lande und in der Tatsache, daß diese Beschäftigung bei Einheimischen in zunehmendem Maße unbeliebt ist. In der Gruppe öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen (ohne häusliche Dienste) stehen 17,3 % aller Heimatvertriebenen und 17,9 % aller Einheimischen in Beschäftigung. Besonders hohe Anteile der in Industrie und Handwerk beschäftigten Vertriebenen entfallen auf die Wirtschaftsgruppen Metallindustrie und -gewerbe (12 % Vertriebene gegen 14,3 % Einheimische) und Bau- und Baubewerbe (11,6 % Vertriebene gegen 8,9 % Einheimische), ferner auf die Wirtschaftszweige Bekleidungsgewerbe 4,6 % bzw. 4,0 %, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Musikinstrumenten- und Spielwarenherstellung (4,6 % bzw. 3,6 %) und Textilgewerbe (4,2 % bzw. 2,2 %).

Weitere Zahlen sind aus Tabelle VII ersichtlich. Nach der Nachweisung für Ende 1952 (Tabelle VIII) waren von sämtlichen beschäftigten Vertriebenen 23,6 % in den verarbeitenden Gewerben (gegen 21,7 % bei den Einheimischen), 16,1 % (gegen 16,4 %) im öffentlichen Dienst und mit Dienstleistungen im öffentlichen Interesse, 15 % (gegen 17,9 %) in der Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung, 12,7 % (gegen 9,8 %) im Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe, 6,9 % (gegen 5,9 %) mit Dienstleistungen, 6,5 % (gegen 11,4 %) im Handel, Geld- und Versicherungswesen, 5,5 % (gegen 8,6 %) im Verkehrswesen und 4,6 % (gegen 3,9 %) im Bergbau, der Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden sowie in der Energiewirtschaft beschäftigt. Auch aus diesen Zahlen wird deutlich, daß Handel, Geld- und Versicherungswesen sowie Verkehrswesen den Vertriebenen erheblich weniger zugänglich sind als den Einheimischen; in geringerem Maße trifft dies auch für die Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung und für den öffentlichen Dienst und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zu. Umgekehrt liegt es vor allem in den Wirtschaftsabteilungen Land-

und Forstwirtschaft; Bergbau, Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, Energiewirtschaft; verarbeitende Gewerbe (ohne Eisen- und Metallverarbeitung); Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe; Dienstleistungen.

Alles in allem kann den mitgeteilten Zahlen entnommen werden, daß der Anteil an der Gesamtbeschäftigung bei den Vertriebenen in zwei Gruppen von Wirtschaftszweigen innerhalb der Wirtschaftsabteilung Industrie und Handwerk größer ist als bei den Einheimischen, nämlich einmal in solchen Beschäftigungen, die wegen der Schwere der Arbeit oder sonstiger Nachteile weniger beliebt sind: Bergbau, Industrie der Steine und Erden, Kautschuk und Asbestverarbeitung und Bau- und Baunebengewerbe, sodann in solchen, die in den Herkunfts ländern der Vertriebenen einen wichtigen Platz hatten: Textilgewerbe, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Musikinstrumenten- und Spielwarenherstellung. Hingegen ist in den Gruppen Metallindustrie und -gewerbe, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, Chemische Industrie, Druck- und Vervielfältigungsgewerbe, Ledergewerbe, Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung der Anteil an der Gesamtbeschäftigung bei den Einheimischen größer als bei den Vertriebenen.

V. Vertriebenenanteil an der Beschäftigung nach Arbeitsamtsbezirken

Die folgenden Tabellen IX und X geben Auskunft über den Anteil der Vertriebenen an der Zahl der Gesamtbeschäftigten in den Arbeitsamtsbezirken des Landesarbeitsamtes Hessen.

Der Anteil der Heimatvertriebenen an der Gesamtzahl der Beschäftigten beträgt Ende September 1951 im Landesarbeitsamtsbezirk Hessen 14,1 %, und zwar männlichen Geschlechts 13,7 % und weiblichen Geschlechts 14,8 %; er hat sich bis Ende September 1952 auf 14,4 % (14,1 % bzw. 15 %), also nur unwesentlich, erhöht. Er liegt im ganzen unter dem Anteil der Vertriebenen an der Gesamtbevölkerung, aber unter starken Abweichungen in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken. So beträgt er mehr als 20 % in den Arbeitsamtsbezirken Gießen (23,4 % 1951 und 1952), Wetzlar (22,4 % bzw. 21,8 %), Korbach (21,5 % bzw. 21,9 %), Hersfeld (21,3 % bzw. 21,4 %), Marburg (21 % bzw. 20,6 %), Dillenburg (20,9 % bzw. 20,8 %). Höher als im Gesamtdurchschnitt ist der Anteil ferner in den Arbeitsamtsbezirken Limburg (19,9 % bzw. 19,5 %), Fulda (19,6 % bzw. 19,7 %), Groß-Gerau (17,3 % bzw. 17,6 %) und Hanau (15,1 % bzw. 16,2 %). Die niedrigsten Anteile weisen Frankfurt (6,8 % bzw. 7 %) und Offenbach (8,8 % bzw. 9,7 %) auf. Eine merkliche Erhöhung des Vertriebenenanteils an der Gesamtbeschäftigung

Tabelle IX

**Die beschäftigten Vertriebenen in den Arbeitsamtsbezirken
des Landesarbeitsamtsbezirks Hessen**

Stand: Ende September 1951

Arbeitsamtsbezirke	Beschäftigte Vertriebene			Von 100 Beschäftigten jedes Arbeitsamtsbezirks sind Vertriebene		
	Männer	Frauen	insges.	Männer	Frauen	insges.
Darmstadt	13 516	5 613	19 129	12,4	13,7	12,8
Dillenburg	6 005	2 180	8 185	18,8	29,9	20,9
Frankfurt	15 420	7 333	22 753	7,0	6,4	6,8
Fulda	6 221	3 128	9 349	18,4	22,6	19,6
Gießen	20 235	8 427	28 662	22,3	26,6	23,4
Groß-Gerau	4 903	1 781	6 684	16,4	20,1	17,3
Hanau	7 200	3 548	10 748	13,9	18,4	15,1
Hersfeld	7 911	3 199	11 110	19,4	28,2	21,3
Kassel	13 911	5 829	19 740	12,2	14,7	12,9
Korbach	4 666	1 847	6 513	20,0	26,7	21,5
Limburg	4 952	2 213	7 165	17,8	26,7	19,9
Marburg	6 766	2 413	9 179	20,8	21,5	21,0
Offenbach	3 702	1 978	5 680	8,5	9,5	8,8
Wetzlar	6 246	2 449	8 695	20,7	27,8	22,4
Wiesbaden	9 188	4 317	13 505	12,3	11,7	12,1
LAA. Bezirk Hessen.	130 828	56 273	187 101	13,7	14,8	14,1

Tabelle X

**Die beschäftigten Vertriebenen in den Arbeitsamtsbezirken
des Landesarbeitsamtes Hessen**

Stand: Ende September 1952

Arbeitsamtsbezirke	Beschäftigte Vertriebene			Von 100 Beschäftigten jedes Arbeitsamtsbezirks sind Vertriebene		
	Männer	Frauen	insges.	Männer	Frauen	insges.
Darmstadt	14 927	5 935	20 862	13,3	13,7	13,4
Dillenburg	6 209	2 156	8 365	19,1	28,1	20,8
Frankfurt	16 206	8 154	24 360	7,2	6,7	7,0
Fulda	6 292	3 126	9 418	18,7	22,1	19,7
Gießen	20 376	8 473	28 849	22,4	26,2	23,4
Groß-Gerau	5 122	1 902	7 024	16,7	20,5	17,6
Hanau	8 151	3 547	11 698	15,6	17,7	16,2
Hersfeld	8 082	3 512	11 594	19,2	29,0	21,4
Kassel	15 162	6 697	21 859	12,9	16,5	13,9
Korbach	4 996	1 919	6 915	20,4	26,7	21,9
Limburg	4 944	2 107	7 051	17,7	25,6	19,5
Marburg	6 654	2 587	9 241	20,0	22,2	20,6
Offenbach	4 255	2 225	6 480	9,6	10,0	9,7
Wetzlar	6 208	2 443	8 651	20,4	26,4	21,8
Wiesbaden	9 759	5 064	14 823	12,9	13,0	12,9
LAA. Bezirk Hessen	137 343	59 847	197 190	14,1	15,0	14,4

von 1951 auf 1952 ist in den Bezirken Darmstadt, Hanau, Kassel, Korbach, Offenbach und Wiesbaden eingetreten. In fast allen Arbeitsamtsbezirken ist der Beschäftigungsanteil der vertriebenen Frauen höher, z. T. erheblich, als bei den Männern, besonders augenfällig in den Bezirken Dillenburg, Fulda, Gießen, Groß-Gerau, Hersfeld, Kassel, Korbach, Limburg und Wetzlar.

VI. Anteil der Vertriebenen an der Arbeitslosigkeit

Um über den Erfolg der Bemühungen, die Vertriebenen als Arbeitnehmer in den Wirtschaftsprozeß einzugliedern und ihnen damit eine Erwerbsmöglichkeit zu schaffen, Aufschluß zu erhalten, ist ein Blick auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Hessen und den Anteil der Vertriebenen an ihr zu werfen (Tabelle XI und Schaubild III).

Tabelle XI
Anteil der Vertriebenen an der Arbeitslosigkeit in Hessen
von Juni 1948 bis Juli 1953

Zeitpunkt (jeweils Ende des Monats)	Gesamtzahl der Arbeitslosen	darunter Vertriebene	Arbeitslose Vertriebene in vH sämtlicher Arbeitslosen	Arbeitslose in vH der vorhandenen Arbeitnehmer ¹	Arbeitslose Vertriebene in vH der vorhandenen vertriebenen Arbeitnehmer ¹	Arbeitslose Einheimische in vH der vorhandenen einhheimischen Arbeitnehmer ¹
1	2	3	4	5	6	7
Juni 1948	41 895	7 828	18,7	3,4	4,2	3,2
Oktober 1949	103 708	28 784	27,8	7,8	14,5	.
März 1950	163 739	44 065	26,9	12,1	21,6	10,4
Juni 1950	127 906	34 886	27,3	9,4	17,2	8,0
Sept. 1950	97 128	28 159	29,0	7,1	13,7	5,8
Dez. 1950	131 837	37 785	28,7	9,5	18,0	7,9
März 1951	123 895	34 677	28,0	8,9	16,4	7,5
Juni 1951	104 984	28 321	27,0	7,4	13,5	6,3
Sept. 1951	94 766	25 789	27,2	6,7	12,1	5,5
Dez. 1951	128 359	35 244	27,5	9,0	16,4	7,6
März 1952	123 294	33 128	26,9	8,6	15,3	7,4
Juni 1952	97 326	26 227	26,9	6,7	12,0	5,7
Sept. 1952	84 503	22 315	26,4	5,8	10,2	5,0
Dez. 1952	144 251	39 064	27,1	9,8	17,6	8,4
März 1953	121 535	32 681	26,8	8,3	14,7	7,2
Juni 1953	95 997	25 641	26,7	6,5	11,4	5,5
Juli 1953	93 527	25 401	27,1	6,3	11,3	

¹ Beschäftigte Arbeiter, Angestellte und Beamte + Arbeitslose.

Der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtarbeitslosigkeit (Tabelle XI, Spalte 4) liegt in Hessen nach der Währungsumstellung bis Mitte 1953 mit zwischen 26 und 29 % durchweg erheblich über ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Ein so hoher und im Zeitablauf kaum oder nur ganz geringfügig verminderter Anteil der Vertriebenen an der

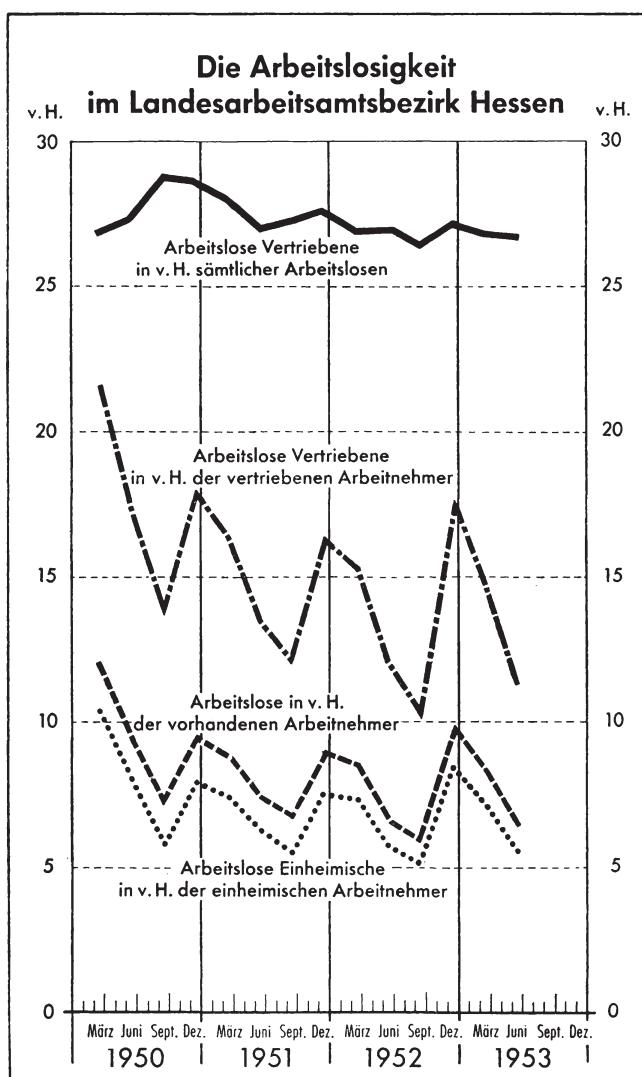


Schaubild III

Arbeitslosigkeit ist der schlagendste Ausdruck der bisher noch keineswegs behobenen benachteiligten Lage der großen Masse der Heimatvertriebenen auf dem Arbeitsmarkt in Hessen. Die Entwicklung ist hier ungünstiger als in der Bundesrepublik, in der der Anteilssatz der arbeitslosen Vertriebenen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen von 34,6 % Anfang 1950 auf 29,1 % Ende März 1953 zurückgegangen ist, während er sich in Hessen im Gesamtrend nur geringfügig verändert hat⁶. In der Höhe des Anteils (der arbeitslosen Vertriebenen an der Gesamtarbeitslosigkeit Hessens) liegt allerdings Hessen unter dem Bundesdurchschnitt. An der Gesamtzahl der heimatvertriebenen Arbeitslosen im Bundesgebiet ist Hessen von Mitte 1950 bis Mitte 1953 mit einem zwischen 6,5 und 8,7 % liegenden Anteilssatze beteiligt, der von März 1952 bis Juli 1953 ständig (von 6,8 auf 8,7 %) gestiegen ist; diese relative Zunahme ist das Ergebnis der Umlagerung der Vertriebenen durch die Umsiedlung.

Der Anteil Hessens an der Arbeitslosigkeit der Vertriebenen in v. H. aller Arbeitslosen in der Bundesrepublik⁷ liegt in der Zeit von Oktober 1950 bis Januar 1953 zwischen 1,93 % und 2,31 %. Die Entwicklung zeigt zunächst bis Oktober 1951 einen Rückgang (von 2,23 % auf 1,93 %), aber dann einen nicht ganz regelmäßig verlaufenden Anstieg mit dem höchsten Satz Anfang Januar 1953. Die Entwicklungsreihe des Anteils der Vertriebenen an der Gesamtheit der Arbeitslosen im Bundesgebiet weist dagegen eine ziemlich regelmäßig sinkende Tendenz (von 34,1 % auf 29,5 %) auf; das trifft auch im ganzen für die Anteilssätze Bayerns, besonders deutlich für diejenigen Niedersachsens und Schleswig-Holsteins (also der Abgabelande in der Bundesumsiedlung) zu. Diese Feststellungen können dahin gedeutet werden, daß die Umsiedlungspolitik den besonders stark durch den Zustrom der Vertriebenen belasteten Ländern eine sich auch in den relativen Arbeitslosenziffern der Vertriebenen im Verhältnis zur Gesamtarbeitslosigkeit im Bundesgebiet äußernde Erleichterung gebracht hat, daß es aber Hessen, ähnlich wie den meisten der übrigen Aufnahmelandern, nicht gelungen ist, den Zuwachs an Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt voll zu verkraften.

Es darf übrigens nicht übersehen werden, daß ein Teil der vertriebenen Arbeitnehmer eine dauernde Belastung des Arbeitsmarktes bedeutet und ein weiterer (erheblich größerer) Teil nur schwer in Arbeit zu bringen sein wird. Nach der Statistik der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Nürnberg) waren

⁶ Siehe Schaubild 13 im dritten Geschäftsbericht der Vertriebenen-(Lastenausgleichs-) Bank.

⁷ Nach Untersuchungen des „Göttinger Arbeitskreises“ — siehe Tabelle 16a im dritten Geschäftsbericht der Vertriebenen-(Lastenausgleichs-)Bank.

76 A. Die Eingliederung der wirtschaftlich unselbständigen Vertriebenen

nach dem Stande Mitte Oktober 1952 von insgesamt 23 393 arbeitslosen Vertriebenen in Hessen nur 13 890 als voll arbeitsverwendbar (hiervon 40 % als „ausgleichsfähig“ anzusehen, denen 7425 nur als beschränkt arbeitsverwendbar und 2078 als nicht (oder kaum noch) arbeitsverwendbar Anzusehende gegenüberstehen.

Eine Gegenüberstellung der Arbeitslosigkeit der Einheimischen, bezogen auf die vorhandenen einheimischen Arbeitnehmer (Tabelle XI, Spalte 7), und derjenigen der Vertriebenen, bezogen auf die vorhandenen vertriebenen Arbeitnehmer (Spalte 6), zeigt, daß diese in z.T. erheblich stärkerem Maße — bis auf Juni 1948 mehr als doppelt so stark — als die Einheimischen von der Arbeitslosigkeit betroffen waren.

Ende Juni 1948, also eben nach der Währungsumstellung, war die Arbeitslosigkeit in Hessen (wie auch sonst überall) nur gering (es waren 1 190 498 Arbeiter, Angestellte und Beamte in Beschäftigung und 41 895 arbeitslos). Aber der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtarbeitslosenzahl war schon damals mit 18,7 % größer als ihrem Verhältnis zur Gesamtbevölkerung entsprach. Nach der Währungsreform stieg die Zahl der erwerbslosen Heimatvertriebenen sprunghaft an. Meist fanden die Vertriebenen als letzte Aufnahme in die Betriebe, während sie von notwendig werdenden Entlassungen als erste betroffen wurden. Dies findet seine Erklärung darin, daß sie in besonders großer Zahl bei wirtschaftlich schwachen Neugründungen Beschäftigung gefunden hatten, die nach der Währungsumstellung zusammenbrachen. Hinzu kommt, daß ein großer Teil der Vertriebenen zunächst nur außerhalb ihres Berufes hatte Beschäftigung finden können. Nach der Währungsreform ergab sich die Notwendigkeit rationeller und sparsamer Wirtschaftsführung, sie hatte zur Folge, daß vorzugsweise berufsfremd beschäftigte Arbeitskräfte entlassen wurden. Da die Vertriebenen durch die Folgen der Währungsreform besonders hart getroffen wurden, wurden zudem in vielen Vertriebenenhaushalten die arbeitsfähigen Familienmitglieder genötigt, zum Lebensunterhalt der Familie durch Arbeitsaufnahme beizutragen, so daß das Arbeitsangebot vermehrt wurde.

Der Höhepunkt der Arbeitslosigkeit seit der Währungsreform wurde Ende Februar 1950 erreicht (13,2 % der vorhandenen Arbeitnehmer). Von den für diesen Zeitpunkt festgestellten 178 436 Arbeitslosen entfielen 26,5 % auf die Heimatvertriebenen. Der Höchststand des Anteiles der Vertriebenen wurde im Herbst 1950 (September und Oktober) mit 29 % erreicht.

⁸ „Ausgleichsfähig“: Arbeitslose, denen Arbeit auswärts „zugemutet“ werden kann, wenn sie gleichzeitig auch bereit sind, eine solche Tätigkeit mit nachfolgendem Wechsel des Wohnorts oder doch unter zeitweiser Trennung vom bestehenden Wohnort aufzunehmen.

VII. Anteil der Vertriebenen an der Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen 77

Innerhalb des Zeitraumes 1950 bis Ende 1952 lag der Tiefpunkt der Arbeitslosigkeit mit nur 5,5 % der vorhandenen Arbeitnehmer Ende Oktober 1952 (Ende Oktober 1951: 6,4 %). Zu diesem Zeitpunkte waren 10,3 % (Ende Oktober 1951: 11,5 %) aller vorhandenen vertriebenen Arbeitnehmer arbeitslos. Ende Dezember 1952 (ebenso Ende Juli 1953) betrug der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtzahl der gezählten Arbeitslosen (144 251 bzw. 93 527) 27,1 % (39 064 bzw. 25 401). Von den vertriebenen Arbeitnehmern waren Ende 1952 17,6 % (Ende Juni 1953: 11,4 %) gegen 8,4 % (Ende Juni 1953: 5,5 %) bei den Einheimischen arbeitslos (Tabelle XI, Spalte 6 und 7).

VII. Anteil der Vertriebenen an der Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen

In einer Reihe von Berufsgruppen lag der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtarbeitslosigkeit erheblich über dem Durchschnitt von 27,2 % (1951) bzw. 26,4 % (1952), wie für Ende September 1951 und für Ende September 1952 (in z. T. abweichender Anordnung) die Tabellen XII und XIII zeigen (Spalte 8).

An der Spitze stehen die Glasmacher mit 57 % (50,8 %)⁹ bei einem allerdings nur sehr geringen Anteil von 0,2 % (0,3 %) dieser Berufsgruppe an der Arbeitslosigkeit überhaupt. Es folgen die Ackerbauer, Tierzüchter und Gartenbauer mit einem Vertriebenenanteil von 39,3 % (40,6 %); die Steingewinner und -verarbeiter sowie Keramiker mit 38,1 % (36,8 %), die bergmännischen Berufe mit 37,3 % (34,5 %) (Anteil an der Gesamtarbeitslosigkeit 0,2 %), die Bauberufe mit 35,7 % (38,3 %), die Textilhersteller und -verarbeiter mit 33,1 % (33,3 %), die Nahrungs- und Genußmittelhersteller mit 30,7 % (29,2 %) und die Forst-, Jagd- und Fischereiberufe in beiden Jahren mit 30,1 %. Wie sich aus Tabelle XIII ergibt, ist der Vertriebenenanteil an der Gesamtarbeitslosigkeit in den Saisonaußenberufen mit 36,3 % (1952) bei weitem am höchsten; er beträgt demgegenüber in den industriellen und handwerklichen Berufen (ohne Bau) 27,4 % (nur wenig über dem Anteil in sämtlichen Berufsgruppen: 26,4 %), in den Angestelltenberufen 22,3 % und in den übrigen Berufen 21 %.

Den größten Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitslosen unter den Vertriebenen (Spalte 7) hatten die Bauberufe mit 13,2 % (12,3 %) (bei den Einheimischen — Spalte 5 — 8,9 % bzw. 7,1 %, insgesamt — Spalte 3 — 10,1 % bzw. 8,5 %). Es folgen die Textilhersteller und -verarbeiter mit 9,6 % in beiden Jahren, die Hilfsberufe der Stofferzeugung und -verarbeitung mit 9,1 % (10,1 %), die kaufmännischen Berufe mit 7,8 % (7,5 %), die Metallerzeuger und -verarbeiter mit 7,6 % (6,9 %), die Holzverar-

⁹ In Klammern die Zahlen für 1952.

78 A. Die Eingliederung der wirtschaftlich unselbständigen Vertriebenen

Tabelle XII

Die arbeitslosen Einheimischen und Vertriebenen im LAA.-Bezirk Hessen
Stand: Ende September 1951

Berufsgruppe	Arbeitslose insgesamt	in v H der Gesamtzahl	davon Einheim.		davon Vertriebene		
			absolut	in v H der Gesamtz. (Sp. 4)	absolut	in v H der Gesamtz. (Sp. 6)	in v H sämtl. Arbeitslosen (Sp. 2)
1	2	3	4	5	6	7	8
Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer	1 858	2,0	1 128	1,7	730	2,8	39,3
Forst-, Jagd- u. Fischereibrufe	3 364	3,6	2 353	3,4	1 011	4,0	30,1
Bergmännische Berufe	201	0,2	126	0,2	75	0,2	37,3
Steingewinner u. -arbeiter, Keramiker ..	1 295	1,4	801	1,1	494	1,9	38,1
Glasmacher	214	0,2	92	0,1	122	0,5	57,0
Bauberufe	9 540	10,1	6 137	8,9	3 403	13,2	35,7
Metallerzeuger u. -arbeiter	8 003	8,5	6 057	8,8	1 946	7,6	24,3
Elektriker	1 463	1,5	1 132	1,7	331	1,3	22,6
Chemiewerker	1 681	1,8	1 282	1,9	399	1,5	23,7
Kunststoffverarbeiter ..	147	0,2	119	0,1	28	0,1	19,0
Holzverarbeiter u. zug. Berufe	4 701	5,0	3 325	4,8	1 376	5,4	29,3
Papierherst. u. -verarbeiter	649	0,7	517	0,8	132	0,6	20,3
Graphische Berufe	776	0,8	606	0,9	170	0,7	21,9
Textilhersteller und -verarbeiter	7 425	7,8	4 969	7,2	2 456	9,6	33,1
Lederherst., Leder- und Fellverarb.	3 857	4,1	2 886	4,2	971	3,8	25,2
Nahrungs- u. Genussmittelherst.	3 820	4,0	2 648	3,9	1 172	4,5	30,7
Hilfsberufe d. Stoffherg. u. -verabtg.	8 470	8,9	6 116	8,9	2 354	9,1	27,8
Ingenieure u. Techniker Technische Sonderfachkräfte	1 366	1,4	1 073	1,6	293	1,1	21,4
Maschinenbau zugehörige Berufe	130	0,1	106	0,1	24	.	18,5
Kaufmännische Berufe	613	0,6	450	0,6	163	0,6	26,6
Verkehrsberufe	8 187	8,6	6 183	8,9	2 004	7,8	24,5
Hauswirtschaftl. Berufe	5 590	5,9	4 472	6,5	1 118	4,3	20,0
Reinigungsberufe	2 769	2,9	1 996	2,8	773	3,0	27,9
Gesundheitsdienst- und Körperflegeberufe	1 986	2,1	1 619	2,3	367	1,5	18,5
Volkspflegeberufe	1 390	1,5	997	1,5	393	1,6	28,3
Verwaltungs- u. Büroberufe	67	0,1	48	.	19	.	28,4
Rechts- u. Sicherheitswahrer	6 214	6,6	4 888	7,1	1 326	5,3	21,3
Dienst- u. Wachberufe	598	0,6	449	0,6	149	0,5	24,9
Erziehungs- u. Lehrber., Seelsorger	1 394	1,5	1 039	1,6	355	1,5	25,5
Bildungs- u. Forschungsberufe	582	0,6	437	0,6	145	0,5	24,9
Künstlerische Berufe	293	0,3	240	0,3	53	0,2	18,1
Ber. Tät. ohne näh. Angabe d. Ber.	1 249	1,3	992	1,5	257	0,9	20,6
Sämtl. Berufsgruppen ..	94 766	100,0	68 977	100,0	25 789	100,0	27,2
dagegen Vorjahr	97 128	.	68 969	.	28 159	.	29,0

VII. Anteil der Vertriebenen an der Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen 79

Tabelle XIII

**Die arbeitslosen Einheimischen und Vertriebenen im LAA.-Bezirk Hessen
nach Berufsgruppen**

Stand: Ende September 1952

Berufsgruppe	Arbeitslose insgesamt	in v H der Gesamtzahl	davon Einheim.		davon Vertriebene		
			absolut	in v H der Gesamtz. (Sp. 4)	absolut	in v H der Gesamtz. (Sp. 6)	in v H sämtl. Arbeitslosen (Sp. 2)
1	2	3	4	5	6	7	8
Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer	1 635	1,9	967	1,6	668	3,0	40,6
Forst-, Jagd- und Fischereiberufe ...	3 588	4,3	2 508	4,0	1 080	4,8	30,1
Steingewinner und -verarbeiter, Keramiker	1 136	1,3	718	1,1	418	1,9	36,8
Bauberufe	7 159	8,5	4 417	7,1	2 742	12,3	38,3
A. Saisonaußenberufe	13 518	16,0	8 610	13,8	4 908	22,0	36,3
Bergmännische Berufe	142	0,2	93	0,1	49	0,2	34,5
Glasmacher	244	0,3	120	0,2	124	0,6	50,8
Metallerzeuger und -verarbeiter	7 028	8,3	5 493	8,8	1 535	6,9	21,8
Elektriker	1 083	1,3	838	1,3	245	1,1	22,6
Chemiewerker	1 250	1,5	951	1,5	299	1,3	23,9
Kunststoffverarbeiter	149	0,2	119	0,2	30	0,1	20,1
Holzverarbeiter und zugeh. Berufe	3 598	4,3	2 475	4,0	1 123	5,0	31,2
Papierhersteller u. -verarb.	620	0,7	484	0,8	136	0,6	21,9
Graphische Berufe ..	620	0,7	488	0,8	132	0,6	21,3
Textilhersteller u. -verarbeiter	6 394	7,6	4 262	6,9	2 132	9,6	33,3
Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter	2 559	3,0	1 878	3,0	681	3,0	26,6
Nahrungs- u. Genussmittelhersteller ...	3 314	3,9	2 346	3,8	968	4,3	29,2
Hilfsberufe der Stofferzeugung u. -verarbeitung	8 368	9,9	6 128	9,9	2 240	10,1	26,8
Maschinisten u. zugeh. Berufe	547	0,6	399	0,6	148	0,7	27,1
B. Industrielle und handwerkliche Berufe (ohne Bau) ...	35 916	42,5	26 074	41,9	9 842	44,1	27,4

Berufsgruppe	Arbeitslose insgesamt	in vH der Gesamtzahl	davon Einheim.		davon Vertriebene		
			absolut	in vH der Gesamtz. (Sp. 4)	absolut	in vH der Gesamtz. (Sp. 6)	in vH sämtl. Arbeitslosen (Sp. 2)
1	2	3	4	5	6	7	8
Ingenieure u. Techniker	1 144	1,4	868	1,3	276	1,3	24,1
Technische Sonderfachkräfte	132	0,2	103	0,1	29	0,1	22,0
Kaufm. Berufe	7 137	8,4	5 475	8,8	1 662	7,5	23,3
Volkspflegeberufe	71	0,1	49	0,7	22	0,1	31,0
Verwaltungs- u. Büroberufe	5 471	6,5	4 348	6,9	1 123	5,0	20,5
Rechts- u. Sicherheitswahrer	410	0,5	302	0,4	108	0,4	26,3
Erziehungs- u. Lehrber., Seelsorger	441	0,5	330	0,5	111	0,5	25,2
Bildungs- u. Forschungsberufe	266	0,3	221	0,3	45	0,2	16,9
Künstlerische Berufe	957	1,1	764	1,2	193	0,9	20,2
C. Angestelltenberufe	16 029	19,0	12 460	20,2	3 569	16,0	22,3
Verkehrsberufe	5 444	6,4	4 373	7,0	1 071	4,8	19,7
Hauswirtsch. Berufe	3 842	4,6	3 033	4,9	809	3,7	21,1
Reinigungsberufe ..	2 632	3,1	2 158	3,5	474	2,1	18,0
Gesundheitsdienst- u. Körperpflegeberufe	1 158	1,4	832	1,3	326	1,5	28,2
Dienst- u. Wachberufe	1 454	1,7	1 075	1,7	379	1,6	26,1
Berufstätige ohne nähere Angabe des Berufes	4 510	5,3	3 573	5,7	937	4,2	20,8
D. Übrige Berufe ...	19 040	22,5	15 044	24,1	3 996	17,9	21,0
Sämtliche Berufsgruppen	84 503	100,0	62 188	100,0	22 315	100,0	26,4
(LAA.-Bezirk Hessen)							

VIII. Verteilung der arbeitslosen Vertriebenen nach Arbeitsamtbezirken 81

beiter und zugehörigen Berufe mit 5,4 % (5 %), Verwaltungs- und Büroberufe mit 5,3 % (5 %). Von den aufgeführten Berufsgruppen weisen nur die vier herausgehobenen, bei denen auch die Vertriebenen besonders stark an der Gesamtarbeitslosigkeit beteiligt sind, stärkere Unterschiede gegenüber den Einheimischen zuungunsten der Vertriebenen auf. Das gleiche gilt von den Ackerbauern, Tierzüchtern, Gartenbauern mit 2,8 % (3 %), den Forst-, Jagd und Fischereiberufen mit 4 % (4,8 %), den Steingewinnern und -verarbeitern, Keramikern mit 1,9 % in beiden Jahren, den Glasmachern mit 0,5 % (0,6 %), den Nahrungs- und Genussmittelherstellern mit 4,5 % (4,3 %), den hauswirtschaftlichen Berufen mit 3 % (3,7 %) und den Gesundheitsdienst- und Körperpflegeberufen mit 1,6 % (1,5 %). Im ganzen entfallen 1952 von der Gesamtzahl der vertriebenen Arbeitslosen auf die industriellen und handwerklichen Berufe (ohne Bau) 44,1 %, die Saisonaußenberufe 22 %, die Angestelltenberufe 16 % und die übrigen Berufe 17,9 %. In der ersten dieser vier Gruppen liegt der Anteilssatz nur geringfügig über dem der Einheimischen (44,1 % gegen 41,9 %), in der zweiten erheblich darüber (22 % gegen 13,8 %), in der dritten und vierten dagegen darunter (10,6 % gegen 20,2 % bzw. 17,9 % gegen 24,1 %).

VIII. Verteilung der arbeitslosen Vertriebenen nach Arbeitsamtsbezirken

(Tabellen XIV und XV)

Überblickt man die Verteilung der arbeitslosen Vertriebenen und Einheimischen auf die einzelnen Arbeitsamtsbezirke, so erweist sich, daß der Anteil der arbeitslosen Vertriebenen an deren Gesamtarbeitslosigkeit (Spalte 6) in den Arbeitsamtsbezirken mit größeren Städten und vorwiegender Industrie geringer ist als der Anteil der arbeitslosen Einheimischen an deren Gesamtarbeitslosigkeit (Spalte 5 — in Klammern), so Ende September 1951 in den Arbeitsamtsbezirken Kassel mit 19,2 % (22,4 %), Ende September 1952 mit 17,3 % (19,7 %), Darmstadt mit 9,4 % (8,7 %) bzw. 11,4 % (10,6 %), Frankfurt mit 4,2 % (15,8 %) bzw. 6,3 % (20,5 %), Wiesbaden in beiden Jahren mit 3,2 % (6,3 %) und Offenbach mit 1,4 % (1,3 %) bzw. 4,9 % (4,1 %). Es sind dies diejenigen Bezirke, in denen der Anteil der Vertriebenen an ihrer Gesamtarbeitslosigkeit unter dem Durchschnitt des Landesarbeitsamtsbezirkes (27,2 %) liegt: Frankfurt 9,1 % (10 %), Offenbach 9,4 % (10,6 %), Wiesbaden 16,1 % (15,5 %), Darmstadt 23,7 % (22,8 %) und Kassel 24,1 % (24 %).

Der auf die übrigen zehn Arbeitsamtsbezirke entfallende Anteil der vertriebenen Arbeitslosen an deren Gesamtarbeitslosigkeit liegt über demjenigen bei den Einheimischen, besonders ausgeprägt in den Bezirken Gießen mit 15,5 % (16,1 %) bzw. 8,3 % (8,1 %), Marburg mit

6 Albrecht, Heimatvertriebene in Hessen

Tabelle XIV

**Die arbeitslosen Einheimischen und Vertriebenen in den Arbeitsamtbezirken
des Landesarbeitsamtsbezirks Hessen**

Stand: Ende September 1951

Arbeitsamtsbezirke	Männer und Frauen zusammen					
	Arbeits- lose insgesamt	davon (Sp. 2)		Von 100 arbeitslosen Einheim. entfallen auf die AA.-Bez.	Von 100 arbeitslosen Vertr. entfallen auf die AA.-Bez.	Von 100 Arbeits- losen (Sp. 2) jedes AA.-Bez. sind Vertr. (Sp. 4)
		Ein- heimische	Ver- triebene			
1	2	3	4	5	6	7
Darmstadt	10 303	7 866	2 437	11,4	9,4	23,7
Dillenburg	1 759	976	783	1,5	3,1	44,5
Frankfurt	12 006	10 912	1 094	15,8	4,2	9,1
Fulda	3 977	2 497	1 480	3,6	5,7	37,2
Gießen	9 739	5 725	4 014	8,3	15,5	41,2
Groß-Gerau	1 057	708	349	1,0	1,3	33,0
Hanau	4 259	3 026	1 233	4,4	4,8	29,0
Hersfeld	7 385	4 899	2 486	7,1	9,7	33,7
Kassel	20 400	15 474	4 926	22,4	19,2	24,1
Korbach	3 627	2 084	1 543	3,0	6,0	42,5
Limburg	2 437	1 505	932	2,2	3,6	38,2
Marburg	7 227	4 524	2 703	6,5	10,5	37,4
Offenbach	3 747	3 396	351	4,9	1,4	9,4
Wetzlar	1 714	1 080	634	1,6	2,4	37,0
Wiesbaden	5 129	4 305	824	6,3	3,2	16,1
Landesarbeitsamts- bezirk Hessen	94 766	68 977	25 789	100,0	100,0	27,2

10,5 % (11,6 %) bzw. 6,5 % (6,6 %), Hersfeld mit 9,7 % (9,2 %) bzw. 7,1 % (5,3 %), Korbach mit 6 % (5,1 %) bzw. 3 % (2,5 %), Fulda mit 5,7 % (5,9 %) bzw. 3,6 % (4,1 %), Limburg mit 3,6 % (3,1 %) bzw. 2,2 % (2,1 %) und Dillenburg mit 3,1 % (2,8 %) bzw. 1,5 % (1,4 %). Es sind dies solche Arbeitsamtsbezirke, in denen der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtarbeitslosigkeit (Spalte 7) über dem Durchschnitt des Landesarbeitsamtsbezirkes mit 27,2 % (26,4 %), und zwar mit mehr als einem Drittel oder nur wenig darunter, liegt, nämlich Dillenburg: 44,5 % (42,1 %), Korbach: in beiden Jahren 42,5 %, Gießen: 41,2 % (42,2 %), Limburg: 38,2 % (34,8 %), Marburg: 37,4 % (38,8 %), Fulda: 37,2 % (34,3 %), Hersfeld: 33,7 % (38,4 %).

Um zu klären, ob bzw. inwieweit die Verteilung der Arbeitslosigkeit auf die verschiedenen Gebietsteile Hessens in ursächlichem Zusammenhang mit der regional differenzierten Stärke des Flüchtlingszstroms steht, ist in Schaubild IV der Umfang der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Monaten des Jahres 1950 für die 15 hessischen

Arbeitsamtsbezirke in Gegenüberstellung zum Durchschnitt des Landesarbeitsbezirkes Hessen veranschaulicht.

Vergleicht man den Grad der Arbeitslosigkeit und den der Bevölkerungszunahme von 1939 bis 1950, wie er oben S. 63 in Schaubild II veranschaulicht worden ist, in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken, so zeigt sich, daß in 7 von 10 der Bezirke mit der stärksten (über 40 %) und starken (30—40 %) Bevölkerungszunahme, nämlich: Korbach, Marburg, Hersfeld, Dillenburg, Gießen, Limburg und Fulda, die Arbeitslosigkeit über dem Landesdurchschnitt liegt. Dies trifft außerdem für den Arbeitsamtsbezirk Kassel zu, dessen Bevölkerungszunahme nur zwischen 10 und 20 % liegt. Die Arbeitslosigkeit der beiden Bezirke Wetzlar und Groß-Gerau, die eine starke Bevölkerungszunahme (zwischen 30 und 40 %) aufzuweisen haben, ist dagegen unter dem Landesdurchschnitt geblieben; der Arbeitsamtsbezirk Groß-Gerau hat innerhalb des Landesarbeitsamtsbezirkes Hessen die geringste Arbeitslosigkeit gehabt.

Tabelle XV

**Die arbeitslosen Einheimischen und Vertriebenen in den Arbeitsamtbezirken
des Landesarbeitsamtsbezirks Hessen**

Stand: Ende September 1952

Arbeitsamtsbezirke	Männer und Frauen zusammen					
	Arbeitslose insgesamt	davon (Sp. 2)		Von 100 arbeitslosen Einheim. entfallen auf die AA.-Bez.	Von 100 arbeitslosen Vertr. entfallen auf die AA.-Bez.	Von 100 Arbeitslosen (Sp. 2) jedes AA.-Bez. sind Vertr. (Sp. 4)
		Einheimische	Vertriebene			
1	2	3	4	5	6	7
Darmstadt	8 546	6 600	1 946	10,6	8,7	22,8
Dillenburg	1 472	852	620	1,4	2,8	42,1
Frankfurt	14 143	12 726	1 417	20,5	6,3	10,0
Fulda	3 854	2 532	1 322	4,1	5,9	34,3
Gießen	8 544	5 036	3 508	8,1	16,1	42,2
Groß-Gerau	1 327	983	344	1,6	1,5	25,9
Hanau	4 268	3 178	1 090	5,1	4,9	25,5
Hersfeld	5 366	3 303	2 063	5,3	9,2	38,4
Kassel	16 119	12 248	3 871	19,7	17,3	24,0
Korbach	2 714	1 559	1 155	2,5	5,1	42,5
Limburg	2 001	1 303	698	2,1	3,1	34,8
Marburg	6 699	4 099	2 600	6,6	11,6	38,8
Offenbach	2 836	2 533	303	4,1	1,3	10,6
Wetzlar	1 926	1 278	648	2,0	3,0	33,6
Wiesbaden	4 688	3 958	730	6,3	3,2	15,5
LAA.-Bezirk Hessen	84 503	62 188	22 315	100,0	100,0	26,4

6*

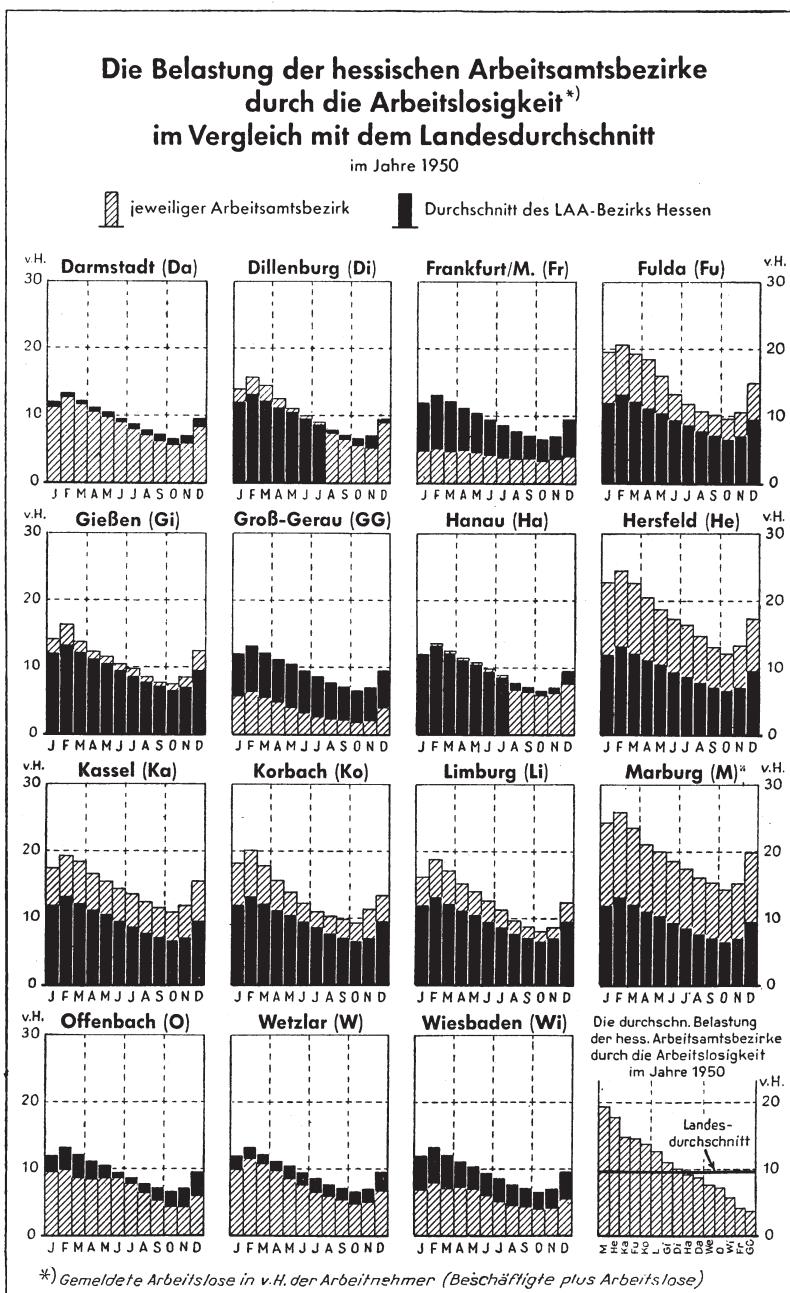


Schaubild IV

Von den Arbeitsamtsbezirken (außer Kassel — s. oben) mit einer Bevölkerungszunahme von unter 30 % weisen eine (im Bezirk Darmstadt nur um ein geringes) unter dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit auf: Frankfurt (Bevölkerungszunahme unter 10 %), Offenbach (zwischen 20 und 30 %), Wiesbaden (zwischen 20 und 30 %) und Darmstadt (zwischen 20 und 30 %), während im Arbeitsamtsbezirk Hanau mit einer Bevölkerungszunahme zwischen 20 und 30 % die Arbeitslosigkeit von Januar bis Juli etwas über, in den übrigen Monaten um ein geringes unter dem Landesdurchschnitt lag.

Im allgemeinen dürfte hiernach wohl ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Stärke des Flüchtlingszustroms in die einzelnen Bezirke und dem Umfange der Arbeitslosigkeit anzunehmen sein. Doch beweisen die Verhältnisse in den Bezirken Kassel (geringe Bevölkerungszunahme, erheblich überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit), Groß-Gerau (starke Bevölkerungszunahme, erheblich unterdurchschnittliche Arbeitslosigkeit) und Wetzlar (starke Bevölkerungszunahme, unterdurchschnittliche Arbeitslosigkeit), daß der Grad der Arbeitslosigkeit keineswegs allein durch die Stärke des Flüchtlingszustromes bestimmt ist. Entscheidend fallen vielmehr die in den verschiedenen Landesteilen gegebenen Beschäftigungsmöglichkeiten, wie sie durch die Wirtschaftsstruktur des Landes Hessen bedingt sind, ins Gewicht.

Geographisch betrachtet, liegt es so, daß die Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit ein geschlossenes Gebiet nordöstlich der Linie Spessart-Oberhessen-Westerwald bilden, aus dem lediglich der kleine industriereichere Bezirk Wetzlar und Teile des Arbeitsamtsbezirkes Gießen mit ihrer günstigeren Beschäftigungslage herausfallen; im Bezirk Gießen handelt es sich um die verkehrsgünstig gelegenen und industriereicheren Gebietsteile an der Eisenbahnstrecke Gießen-Frankfurt mit stärkerer Pendelwanderung. Der Umfang der Arbeitslosigkeit steigt i. a. nach Norden und Osten zu an, er nimmt nach Süden zu ab. Der stärkere Flüchtlingsstrom nach dem nordöstlichen Hessen (außer dem Arbeitsamtsbezirk Kassel) und dem mittleren Gebietsteil Hessens bewirkte gerade dort eine Vermehrung des Angebots an Arbeitskräften, wo nach der allgemeinen Wirtschaftsstruktur (überwiegend agrarisch, z. T. gemischt agrarisch-industriell mit einigen industriellen Schwerpunkten) die Aufnahmefähigkeit für zusätzliche Arbeitskräfte besonders ungünstig bzw. nach der speziellen Entwicklung der jüngst vergangenen Zeit (Errichtung zahlreicher Rüstungswerke, Munitionslager, Flugplätze, Wehrmachtsstellen im Zuge der Rüstung und als Folge erheblicher Zustrom von Arbeitskräften zum größten Teil aus anderen Gebieten) der Bevölkerungsstand schon vor dem Beginn des Krieges über die friedensmäßige Beschäftigungskapazität hinausgewachsen war.

86 A. Die Eingliederung der wirtschaftlich unselbständigen Vertriebenen

Die dem Schaubild IV entsprechende (aus Raummangel nicht wiedergegebene) Darstellung für 1951 und 1952 läßt im ganzen eine geringe Entlastung des Arbeitsmarktes gegenüber 1950 erkennen. Während im Durchschnitt des Jahres 1950 die Arbeitslosigkeit in 8 Bezirken den Landesdurchschnitt übertraf, war dies in den Jahren 1951 und 1952 nur noch in sieben der Fall (Marburg, Hersfeld, Kassel, Korbach, Fulda, Limburg und Gießen). 1951 und 1952 wiesen nur noch fünf Bezirke eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit zwischen 10 und 20 % auf (Marburg — 1950 über 20 % —, Hersfeld, Kassel, Korbach und Fulda) gegen acht im Jahre 1950. Während im Jahre 1950 die Arbeitslosigkeit den Satz von 20 % in 4 Arbeitsamtsbezirken in insgesamt 12 Einzelmonaten überschritt, war dies im Jahre 1951 nur im Bezirk Marburg viermal, im Jahre 1952 gleichfalls viermal in den Bezirken Marburg und Korbach der Fall. Besonders bemerkenswert ist die Verbesserung der Arbeitsmarktlage im Arbeitsamtsbezirk Hanau, in dem 1950 die Arbeitslosigkeit in den Monaten Januar bis Juli den Landesdurchschnitt übertraf, während sie 1951 stets unter und 1952 nur im Dezember über dem Landesdurchschnitt lag. Auch im Bezirk Dillenburg ist 1951 und 1952 gegenüber 1950 eine deutliche Abnahme der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Landesdurchschnitt eingetreten.

Von den 10 Arbeitsamtsbezirken mit einer Bevölkerungszunahme von mehr als 30 % (siehe Schaubild II S. 63) hatten im Jahre 1951 sechs (gegen 7 im Jahre 1950), im Jahre 1952 fünf (Korbach, Marburg, Hersfeld, Gießen und Fulda) und der Arbeitsamtsbezirk Limburg nur noch in den Monaten Januar bis April eine über den Landesdurchschnitt hinausgehende Arbeitslosigkeit. Man kann diese Entwicklung dahin deuten, daß der zwischenbezirkliche Arbeitsmarktausgleich im Sinne einer gewissen Entlastung der Bezirke mit besonders starkem Flüchtlingszustrom zu wirken begonnen hat.

IX. Arbeitslosigkeit der männlichen und weiblichen Vertriebenen nach Arbeitsamtsbezirken

Über die Arbeitslosigkeit der männlichen und weiblichen Heimatvertriebenen in Hessen und seinen einzelnen Arbeitsamtsbezirken im Jahre 1952 gibt das Schaubild V Auskunft.

Die Arbeitslosigkeit der männlichen und weiblichen Heimatvertriebenen (in Prozent der männlichen und weiblichen heimatvertriebenen Arbeitnehmer) im Landesarbeitsamtsbezirk Hessen lag im Jahre 1952 mit Ausnahme des Monats Februar, in dem die Arbeitslosigkeit der männlichen Heimatvertriebenen ihren Höchststand mit 21,8 % erreichte, zwischen 10 und 20 %. Die Arbeitslosigkeit der weiblichen Heimatvertriebenen war mit Ausnahme der Monate September und

**Die Arbeitslosigkeit der männlichen und weiblichen
Heimatvertriebenen in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken
des Landesarbeitsamtes Hessen**

in v.H. der Arbeitnehmer^{a)} im Jahre 1952

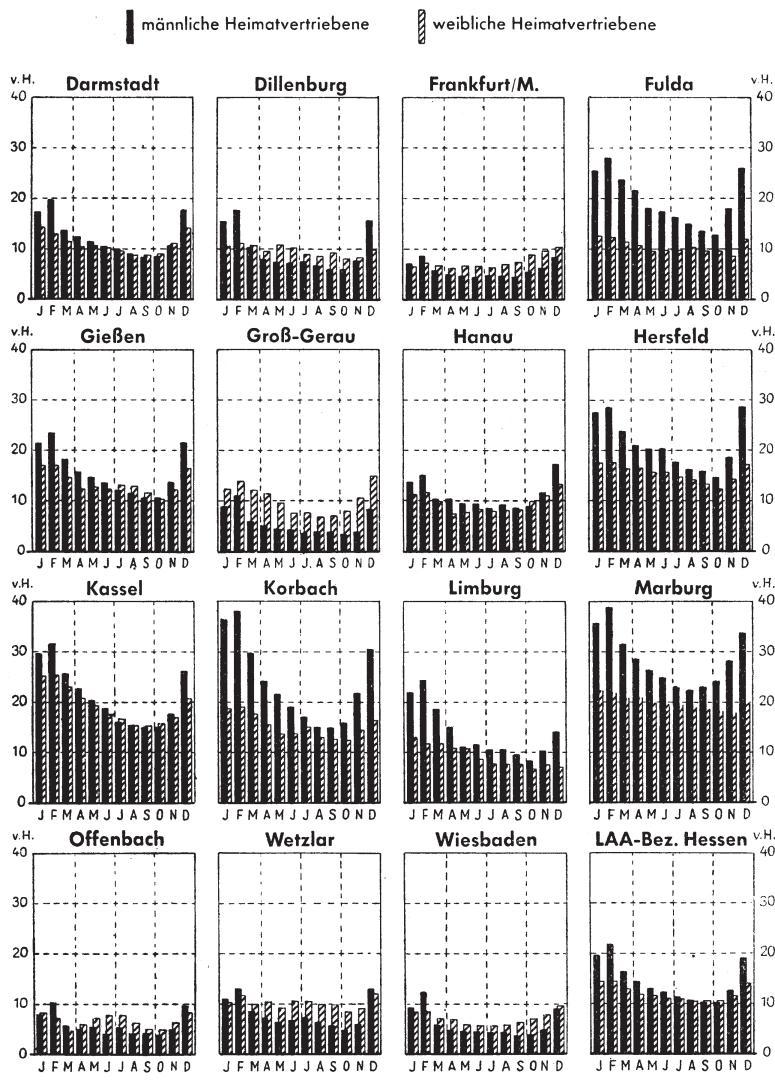


Schaubild V

Oktober geringer als die der männlichen. Die Unterschiede in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken sind jedoch erheblich. Deutlich hebt sich das Maß der Arbeitslosigkeit in den Großstadt- (außer Kassel) und industriereichen Bezirken Frankfurt, Wiesbaden, Offenbach, Groß-Gerau und Wetzlar mit einem i. a. unter 10 % liegenden Satz und einer gegenüber der männlichen i. a. stärkeren weiblichen Arbeitslosigkeit von demjenigen in den Bezirken Marburg (mit der höchsten Arbeitslosigkeit), Korbach, Hersfeld, Fulda und Kassel ab, in denen überwiegend die Arbeitslosigkeit der weiblichen erheblich geringer war als die der männlichen Heimatvertriebenen und (abgesehen von Kassel) im ganzen gleichmäßiger über das ganze Jahr hin verlief. In den Bezirken Dillenburg und Hanau lagen die Verhältnisse ähnlich, wie in den Großstadt- und Industriebezirken, wenn auch etwas ungünstiger. Die Bezirke Darmstadt, Gießen und Limburg nehmen eine Mittelstellung ein. Im ganzen entspricht dieses Bild dem Gefälle von Nord- über Mittel- nach Südhessen.

X. Allgemeine Würdigung der Arbeitsmarktanalyse

Der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtzahl der in Hessen Beschäftigten ist geringer als ihr Anteil an der Bevölkerung. Auf die Vertriebenen entfällt ein sehr erheblich höherer Anteil an der Gesamtarbeitslosigkeit, als ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht. Der Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtheit der Arbeitnehmer ist bei den Vertriebenen sehr erheblich höher als der Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtheit der Arbeitnehmer bei den Einheimischen. Die langdauernde Arbeitslosigkeit der Vertriebenen übertrifft diejenige der Arbeitslosen insgesamt beträchtlich (von 100 Personen, die über 18 Monate — Stichtag 31. 8. 1950 — arbeitslos waren, entfielen im Bundesgebiet 51,5 auf Vertriebene; während von 100 Arbeitslosen insgesamt 12,7 über 12 bis 18 Monate und 9,4 über 18 Monate arbeitslos waren, waren es von 100 arbeitslosen Vertriebenen 15,5 bzw. 14,4). Alle diese Feststellungen besagen, daß die Vertriebenen nach wie vor auf dem Arbeitsmarkt den Einheimischen gegenüber weit im Hintertreffen geblieben sind, daß sich in den sechs bis sieben Jahren seit dem großen Einstrom der Vertriebenen in die Bundesrepublik noch kein Ausgleich der Chancen bei den Bemühungen um Beschäftigung zwischen Einheimischen und erzwungenen Zugewanderten ergeben hat.

Die Erklärung hierfür ist in den verschiedenartigsten Umständen zu finden. Der Neuankömmling, mag sein Schicksal noch so hart und Verständnis und Mitempfinden hierfür im Aufnahmelande noch so groß und echt sein, steht in dem Ringen um die im allgemeinen Wirtschafts-

aufstieg neu sich bietenden Arbeitsplätze allein schon infolge dieser Eigenschaft als Fremdling dem seit jeher im Lande Ansässigen nach. Die aus anderen Gebieten erzwungen Zugewanderten sind nicht, wie die Einheimischen, mit der Wirtschaft des Landes aus der ganzen Entwicklung heraus verwachsen, nicht im Einklang mit ihrem Aufbau und der Verteilung ihrer Zweige und Einheiten über das Landesgebiet hin verteilt, die natürliche und notwendige gegenseitige Bedingtheit von Bevölkerung und Wirtschaft, Ausdruck und Ergebnis einer langen, im wesentlichen organisch verlaufenen Entwicklung, existiert nicht für sie, sie kann sich nur allmählich herausbilden. Die Verteilung der gezwungenen Zugewanderten über das Aufnahmegebiet ist ohne jede Rücksicht auf die unvermeidliche Aufgabe des Hineinwachsenden in diesen auf die Dauer notwendigen organischen Zusammenhang von Volk und Wirtschaft geschehen. Die in äußerste Not geratenen Menschen brauchen zunächst einmal ein Unterkommen, wo es auch sei, und das zum Leben erforderliche Existenzminimum. Das flache Land bot hierfür die besseren Möglichkeiten als die Städte und Industriebezirke, in denen bei einer wirtschaftlichen Wiederbelebung in erster Linie wachsende Beschäftigungschancen entstehen. Diese in zunehmendem Maße sich bietenden Gelegenheiten können von den Vertriebenen nicht so leicht und schnell wie von den Alteingesessenen genutzt werden, weil sie vielfach fernab vom Ziele sitzen, weil sie darum die vorhandenen Möglichkeiten nicht so gut überblicken können und weil das Zugreifen die Aufgabe einer wenigstens notdürftig gesicherten Unterkunft und für wer weiß wie lange die Trennung von der Familie bedeutet und darum eigentlich überhaupt nur möglich ist, wenn auch Aussicht auf angemessene Unterbringung besteht. Sie sind auf dem Arbeitsmarkt den Einheimischen gegenüber dadurch benachteiligt, daß sie in geringerem Maße über Orts- und Betriebskenntnis verfügen und daß ihnen die den Einheimischen immer sehr dienlichen persönlichen Verbindungen und Beziehungen fehlen. Das hat sich besonders zu Anfang gerade auch zuungunsten der jugendlichen Vertriebenen nach der Schulentlassung bei der Suche nach Lehrstellen geltend gemacht. Da die Vertriebenen aus Gebieten mit anderen Wirtschaftsverhältnissen, anderen Produktionszweigen, anderen Arbeitsanforderungen stammen, sind auch die neu entstehenden Arbeitsstellen für viele von ihnen nicht geeignet. Die Erlangung der Arbeitseignung erfordert häufig erst eine Umschulung von längerer Dauer. Unter denen, die dringend Verdienstmöglichkeiten brauchen, um sich wieder ein menschenwürdiges Leben aufzubauen zu können, befinden sich auch viele, die einst eine selbständige Stellung in der Wirtschaft inne hatten, aber sie im Aufnahmelande nicht wieder aufzunehmen vermochten und keine Möglichkeit sehen, daß es bald oder

90 A. Die Eingliederung der wirtschaftlich unselbständigen Vertriebenen

überhaupt dazu kommt. Für sie ist der Entschluß, sofern sie auf dem Lande untergekommen sind, schwer, Unterkunft und Familie aufzugeben und in die Stadt zu gehen oder, falls sie es wollen oder auch schon in Stadt- oder Industrienähe sind, abhängige Arbeit anzunehmen.

Auch auf dem Lande, das einen unverhältnismäßig großen Teil der Vertriebenen aufgenommen hat, liegen die Dinge für die Vertriebenen schwierig. Artikel 12 des Grundgesetzes räumt jedem Deutschen als Grundrecht die freie Wahl des Arbeitsplatzes ein. Das hat, so wünschenswert und notwendig es ist, sich als Hemmnis erwiesen, die Lücken in dem Bedarf der Landwirtschaft nach Arbeitskräften auszufüllen. Während Bauernsöhne und -töchter und Landarbeiter in die Städte und in gewerbliche Arbeit abwandern, müssen zahllose Vertriebene auf öffentliche Kosten unterhalten werden. Das durch den Vertriebenenzuzug entstandene Angebot an Arbeitskräften auf dem Lande entspricht in keiner Weise dem Bedarf und den Anforderungen speziell der Landwirtschaft. Unter ihnen gibt es viele, die früher selbständige Landwirte gewesen sind und sich — begreiflicherweise — dagegen sträuben, als Landarbeiter in den Dienst der von einem so harten Schicksal, wie es sie betroffen hat, verschont gebliebenen einheimischen Landwirte zu treten. Übrigens werden sie, wenn sie, der Not nachgebend, den inneren Widerstand gegen einen solchen Abstieg auf der sozialen Stufenleiter überwunden haben, dann vielfach abgelehnt, weil sie meist schon älter sind, Familie haben und, wenn schon, dann nur zu Tariflöhnen die Arbeit aufnehmen wollen. Den Vorzug finden junge und ledige Kräfte, die auch bei geringerer Entlohnung zur Arbeitsannahme bereit sind. So fanden vielfach die illegal aus der sowjetischen Besatzungszone Zugewanderten, deren Zahl gewachsen ist, seitdem durch das Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. 8. 1950 der legale Zustrom zunächst erheblich beschränkt worden ist, den Vorzug, da sie unter dem Zwange der Verhältnisse auch zu ungünstigen Bedingungen zu arbeiten bereit sind. Die auf dem Lande untergebrachten, aber nicht in der Landwirtschaft zu beschäftigenden Vertriebenen sind aber, soweit sie nicht handwerklichen oder industriellen Berufen angehören oder als Qualitäts- oder Fachkräfte besonders begehrt sind, nur schwer — und ganz besonders die Älteren unter ihnen — aus ihrer ländlichen Abgeschiedenheit herauszuführen und in eine Beschäftigung zu bringen, für die ihnen die spezielle Berufsausbildung fehlt und die ihrer früheren sozialen Stellung in vielen Fällen nicht entspricht.

Besonders bemerkenswert ist, daß sich in Hessen in den letzten Jahren weder der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtbeschäftigung noch ihr Anteil an der Gesamtarbeitslosigkeit noch das Verhältnis des Anteils der arbeitslosen Vertriebenen an der Gesamtheit der ver-

triebenen Arbeitnehmer zu dem Anteil der arbeitslosen Einheimischen an der Gesamtheit der einheimischen Arbeitnehmer wesentlich im Sinne einer Besserung der Situation der Vertriebenen im Verhältnis zu den Einheimischen auf dem Arbeitsmarkt verändert hat. Es liegt nahe, dies dahin zu deuten, daß die der Überwindung der spezifischen — der Sonderstellung der gezwungenen Zugewanderten im sozialen und wirtschaftlichen Gefüge des Aufnahmelandes entsprechenden — Benachteiligung der Vertriebenen auf dem Arbeitsmarkt gezogenen Grenzen — jedenfalls unter den Bedingungen der hessischen Wirtschaftsstruktur und des hessischen Arbeitsmarktes — erreicht sind. In den Grenzen der sowohl subjektiv (im Willen, in der Arbeitsfähigkeit und -eignung der Vertriebenen) begründeten als auch objektiv durch die gegebenen Wirtschaftsverhältnisse und arbeitsmarkttechnischen Bedingungen bestimmten Eingliederungsfähigkeit dieses Personenkreises haben die Vertriebenen ganz gewiß aus den sich in der Gesamtentwicklung bessernden Wirtschafts- und Beschäftigungsverhältnissen der Deutschen Bundesrepublik und in ihrem Rahmen Hessens nicht minder als die einheimischen Arbeitnehmer Nutzen gezogen, dagegen ist es nicht gelungen — und konnte wohl in so wenigen Jahren nicht oder nur unzureichend gelingen, jene Grenzen, wenn auch nur schrittweise, abzubauen. Das ist wohl nur möglich im Zusammenhange mit einer fortschreitenden Assimilierung der Vertriebenen im Rahmen des sozialen und wirtschaftlichen Gesamtgefüges ihres Aufnahmelandes, durch die sich die wirtschaftlichen Eingliederungsbedingungen zwischen „Neu“- und „Alt“-Bürgern in zunehmendem Maße ausgleichen werden. Und erst die heranwachsende neue Generation, in der sich der notwendige wirtschaftliche Assimilierungsprozeß vollenden wird, wird, unterstützt durch Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und geeignete Berufsausbildungsmöglichkeiten, die äußeren und inneren Hemmnisse und Schwierigkeiten ganz überwinden, die so lange die Ungleichheit der Chancen für Einheimische aufrechterhalten haben.

B. Die Begründung selbständiger Vertriebenenexistenzen

Die Aufgabe der wirtschaftlichen Eingliederung der Heimatvertriebenen ist nicht schon dann befriedigend gelöst, wenn es gelungen ist, einem möglichst großen Teil der in das verkleinerte und in die beiden politisch gesonderten Zonen zerteilte Gebiet Deutschlands Zugewanderten Beschäftigungsmöglichkeiten unter möglichster Berücksichtigung ihrer beruflichen Herkunft und damit eine Grundlage der wirtschaftlichen Existenzsicherung zu verschaffen. Es ist vielmehr erforderlich, soweit irgend möglich, den Gefahren einer sozialen Deklassierung zu begegnen. Damit ist vor allem die Frage aufgeworfen, welche Möglichkeiten bestehen, denen, die in ihrem Herkunftslande als Industrielle, Handwerker, Händler und Landwirte eine wirtschaftlich selbständige Stellung eingenommen hatten, die gleiche Chance im Aufnahmelande zu bieten, es ihnen zu ermöglichen, sich auch hier die Grundlagen selbständiger wirtschaftlicher Betätigung durch Betriebsneugründung zu schaffen.

I. Die landwirtschaftliche Ansiedlung von Heimatvertriebenen in Hessen

Das gilt zunächst für diejenigen Heimatvertriebenen, die in ihrem Herkunftslande als Landeigentümer oder Pächter selbständige Landwirte, Bauern oder Gutsbesitzer oder auch Kleinlandwirte gewesen sind. Der Anteil der Selbständigen an der Gesamtzahl der Erwerbspersonen in der Land- und Forstwirtschaft hatte (nach der Volks- und Berufszählung vom 17. 5. 1939) in den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie 19,7 %, im Sudetenland 26,3 %, im Gebiet der heutigen Bundesrepublik 23,6 % betragen. Er machte im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik 1950 (nach der Volks- und Berufszählung vom 13. 9. 1950) 24,5 %, bei der einheimischen Bevölkerung allein 26,6 %, dagegen bei den Vertriebenen nur 3,2 % aus. Die entsprechenden Zahlen für die mithelfenden Familienangehörigen und für die Arbeiter sind: 44,6 % bzw. 34,4 %—50,4 % bzw. 22,2 %—59,4 % bzw. 16,2 %—53,4 % bzw. 21,3 %—57,9 % bzw. 14,9 %—7,7 % bzw. 87,3 %¹.

¹ Dritter Jahresbericht der Vertriebenen-(Lastenausgleichs-)Bank (1952), Tabelle 15.

I. Die landwirtschaftliche Ansiedlung von Heimatvertriebenen in Hessen 93

Diese Zahlen lassen erkennen, daß es bisher nur in geringem Umfange möglich gewesen ist, vertriebene Landwirte in der Bundesrepublik als Bauern und in anderer Art wirtschaftlich Selbständige ansässig zu machen. Die zu lösende Aufgabe ist im Bereich der Landwirtschaft noch sehr viel schwieriger als in dem gewerblichen Wirtschaftstätigkeitsbereich. Für die in ihrem Herkunftsland in Gewerbe, Handel und Verkehr wirtschaftlich selbständig Gewesenen ist im allgemeinen ein Hinüberwechseln von einem zu einem anderen gewerblichen Berufszweig eher möglich und erfolgt auch unter normalen Umständen nicht selten. In der Landwirtschaft dagegen gibt es nur die eine Lösung: die Wiedergewinnung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Und die Lösung dieser Aufgabe stößt auf eine Grenze, die für die Begründung neuer Betriebe in den gewerblichen Berufszweigen keine Rolle spielt: das Vorhandensein des für die Vermehrung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Bodens. In der Landwirtschaft besteht i. a. auch weniger als in den anderen Wirtschaftszweigen die Möglichkeit, bestehende Betriebe aus anderer Hand zu übernehmen, da die Ausübung des Landwirtsberufes, insbesondere des bäuerlichen, in sehr viel höherem Maße, als es in anderen Berufen der Fall ist, traditionsgebunden ist, die vorhandenen Betriebe i. a. in der Familie verbleiben und nur in verhältnismäßig geringem Umfange die Hand wechseln. Darum ist der wichtigste Weg, die selbständigen Landwirte unter den Heimatvertriebenen vor dem Verlust ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit im Aufnahmelande zu bewahren, die Neubegründung landwirtschaftlicher Betriebe, d. h. die landwirtschaftliche Siedlung, und die entscheidende Frage ist die, in welchem Umfange der für die Lösung dieser Aufgabe benötigte Grund und Boden vorhanden ist.

1. Voraussetzungen und Möglichkeiten landwirtschaftlicher Siedlung in Hessen.

Welche Möglichkeiten ein Gebiet für die Aufnahme von Heimatvertriebenen, sei es als Betriebsinhaber, sei es als Arbeitskräfte, in der Landwirtschaft und im besonderen für die landwirtschaftliche Siedlung und die Neubegründung landwirtschaftlicher Betriebe bietet, ist von der in ihm bestehenden Agrarstruktur abhängig, vornehmlich nach der Verteilung der Betriebe und ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche auf die verschiedenen Betriebsgrößenklassen.

Die landwirtschaftliche Betriebszählung vom 22. Mai 1949 ergibt², daß von den 211 938 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit landwirtschaftlich benutzter Fläche in Hessen nur 0,1 % der Größenklasse von 100 ha und mehr (259 Betriebe) und 2,1 % (4404

² Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1952, S. 100/101.

Betriebe) der Größenklasse von 20 bis 100 ha (großbäuerliche Betriebe) angehören (gegen 0,2 bzw. 6,3 % in der Deutschen Bundesrepublik). Der Anteil der Großbetriebe bzw. der großbäuerlichen Betriebe an der landwirtschaftlich genutzten Fläche beträgt in Hessen 4,3 % (Bund: 4,2 %) bzw. 13,9 % (Bund: 30,2 %). Damit ist alles in allem die für Landabgaben aus schon bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben, für die in erster Linie diese beiden Betriebsgrößenklassen in Betracht kommen, verfügbare Bodenmenge verhältnismäßig geringfügig. Der landwirtschaftlich nutzbare Boden Hessens ist im ganzen durch eine weit überdurchschnittliche Zahl von Nutznießern in Anspruch genommen, wie in einer einzigen Zahl schon die Betriebsdichte dieses Landes zeigt: auf 100 qkm Gebietsfläche kommen in Hessen 1010,6 landwirtschaftliche Betriebe gegen 819,6 im Bund. Von der Gesamtheit der Betriebe entfallen 41,8 % (gegen 32,9 % im Bund) auf solche unter 2 ha, die 9 % (gegen 4,9 % im Bund) der landwirtschaftlich genutzten Fläche einnehmen, und 30,0 % (gegen 27,5 % im Bund) auf kleinbäuerliche Betriebe (2 bis 5 ha), die 21,1 % (gegen 13,4 % im Bund) der landwirtschaftlich genutzten Fläche einnehmen. Der Anteil der mittelbäuerlichen Betriebe an der Gesamtzahl der Betriebe ist in Hessen nicht unerheblich geringer als in der Bundesrepublik: 26,0 % gegen 33,1 %. Beinahe die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche, nämlich 47,3 %, wird von Betrieben der Größenordnung von 2 bis 10 ha eingenommen gegen nur 34,5 % im Bunde. Mit einer Durchschnittsbetriebsgröße von 4,6 ha steht Hessen unter den Ländern der Bundesrepublik — vor Rheinland-Pfalz (mit einem erheblich höheren ha-Einheitswert, der in Hessen im Gesamtdurchschnitt 1125 DM je Hektar beträgt) — an vorletzter Stelle.

Die agrarische Struktur Hessens wird auch durch die Tatsache gekennzeichnet, daß annähernd 90 % (89,6 %) der ständig in der Landwirtschaft Hessens beschäftigten Personen kleinst-, klein- und mittelbäuerlichen Betrieben (bis zu 20 ha) angehören und daß von ihnen 68 % auf Familienangehörige und nur 14 % auf familienfremde Arbeitskräfte (18 % auf hauptberufliche Betriebsinhaber) entfallen. Bei alledem ist in Betracht zu ziehen, daß, bei aller Vielgestaltigkeit in dieser Hinsicht und Unterschieden, wie sie etwa zwischen dem fruchtbaren Boden der Wetterau und dem äußerst kargen Boden der Rhön und des Westerwaldes bestehen, die Bodenbeschaffenheit in Hessen keineswegs besonders gut ist. Der Anteil der ausgesprochen wertvollen Böden ist gering. Auch daraus ist zu folgern, daß in der großen Masse der Betriebe, die im Interesse einer erfolgreichen Wirtschaftsführung eher einer Vergrößerung der Betriebsfläche bedürftig sind, als daß sie zu Landabgaben ohne Beeinträchtigung der eigenen Wirtschaft in der Lage sind, kaum eine allzu stark ins Gewicht fallende

Bodenreserve für die Seßhaftmachung von Heimatvertriebenen zur Verfügung steht.

Auf längere Sicht birgt ein Umstand allerdings die Chance einer wenn auch nur geringfügigen weiteren Erhöhung der Besiedlungsdichte, also der Vermehrung der Zahl der Ackernahrungen, Nebenerwerbsstellen und Kleinsiedlungen: die in Teilen von Hessen starke Bodenzersplitterung der Betriebe, die nach Abhilfe schreit. Gelegentlich der Betriebszählung von 1949 wurde zum ersten Male die Frage gestellt: „Aus wie vielen räumlich von einander getrennt liegenden Stücken besteht die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes?“ Das Ergebnis der Beantwortung dieser Frage in Hessen war, daß im Durchschnitt auf jeden Betrieb 11,8 Teilstücke fallen. Von 211 938 erfaßten Betrieben hatten 138 181 Betriebe (65 %) bis zu 10, weitere 68 006 Betriebe (32 %) 11 bis 50 und 5751 Betriebe (3 %) 51 und mehr Teilstücke. Die hiernach in Hessen³ — abgesehen von dem Regierungsbezirk Kassel, in dem infolge der vorwiegend geschlossenen Besitzübergabe an nur einen Erben und infolge der bereits weitgehend durchgeführten Zusammenlegung die Bodenzersplitterung eine gerin-gere ist als in den beiden anderen Regierungsbezirken — (wie über-all) dringliche Flurbereinigung, auf deren beschleunigte Durchführung mit Nachdruck hinzuwirken ist, wäre geeignet, die Voraussetzungen für eine umfassende Intensivierung der Betriebsführung vor allem im Wege rationellerer Verwendung der vorhandenen Arbeitskräfte und verstärkter Anwendung technischer Produktionsmittel zu schaffen. Besondere Bedeutung gewinnt die Flurbereinigung für die wirtschaftliche Unschädlichkeit der Landabgabe für Siedlungszwecke aus bäuerlichem Besitz; durch Arondierung der Betriebsflächen der Abgabeverpflichteten könnte deren durch die Landabgabe bewirkter Schaden ausgeglichen werden. In gewissem Umfange würde dann auch die Möglichkeit gegeben sein, eine, wenn auch wohl kaum erhebliche, Landreserve für die Abgabe an Heimatvertriebene auch aus dem Bestande der bäuerlichen Betriebe zu bilden; besonders dann, wenn von der gesetzlichen Möglichkeit (nach § 136 der Reichsumlegungsordnung von 1937) der Kostenentschädigung für die Umlegung durch Landabgabe (wie im Regierungsbezirk Darmstadt mit 7,5 %) Gebrauch gemacht wird⁴.

³ Siehe Eduard Lang, Die Flurbereinigung in Hessen, Gießener Dissertation 1953, und W. Hofmann, Die Realteilungssitte und ihre Auswirkung auf die Grundbesitzverhältnisse nach der Flurbereinigung in Oberhessen, Gießener Dissertation 1952.

⁴ Nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 wird nur noch Land, das durch die Flurbereinigung auf Grund von Umlegungsgewinnen oder durch Neulandkultivierung frei wird, verfügbar sein, doch bleibt frei-willige Landabgabe zum Zwecke der Flurbereinigungsfinanzierung möglich.

Daß Hessen seiner bestehenden Agrarverfassung nach nicht zu den Räumen Deutschlands zählt, die ins Gewicht fallende Möglichkeiten für die landwirtschaftliche Siedlung bieten, zeigen deren Ergebnisse in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen auf Grund des Reichs-siedlungsgesetzes (RSG) von 1919. Die Voraussetzungen für die obligatorische Bildung von Landlieferungsverbänden waren infolge des geringen Anteils der Großbetriebsfläche am landwirtschaftlich genutzten Boden in Hessen nicht gegeben. Nur für wenige Kreise (Kassel-Land, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Witzenhausen, Wolfhagen) des Regierungsbezirks Kassel war auf Grund der Kannvorschrift des § 12 RSG ein Landlieferungsverband gebildet worden. In der früheren preußischen Provinz Hessen-Nassau waren in der Zeit von 1919—1937 insgesamt 10 553 ha, hiervon aus dem Bestande der Großgüter 2673 ha, aus Staatsland 4518 ha und aus sonstigem Besitz 3342 ha, im früheren Volksstaat Hessen 10 091 ha, hiervon 6452 ha aus dem Bestande der Großgüter, 2711 ha aus Staatsbesitz und 928 ha aus sonstigem Besitz, für Siedlungszwecke erworben und bereitgestellt worden. Von diesen rund 20 600 ha sind nur rd. 3600 ha der Schaffung neuer Siedlerstellen zugute gekommen. Nur 167 von ihnen lagen in der Größenklasse von 5 ha und darüber. Dagegen fanden ca. 9375 ha für Anliegersiedlung⁵ Verwendung (in 15 526 Landzulagen — mit einem nicht unerheblich unter dem Reichsdurchschnitt liegenden Durchschnitt je Einzelfall, der mit 0,4 ha in der Provinz Hessen-Nassau der niedrigste im ganzen Reichsgebiet war⁶).

Nach den Vorschriften des hessischen Siedlungsgesetzes (GSB)⁷ über die Landabgabepflicht für Siedlungszwecke aus landwirtschaftlichem Grundbesitz von 100 und mehr ha — es handelt sich nach dem Stande vor Wirksamwerden des Gesetzes um etwas mehr als 40 000 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche — ergibt sich ein Abgabesoll von etwa 18 000 ha, das sich auf Grund der Ausnahmebestimmungen (für Spezialbetriebe u. ä.) auf ca. 17 000 ha⁸ vermindert. Eine weitere Verminderung des Anfalles für die Begründung von Neusiedlerstellen ergibt sich daraus, daß bei Neuverteilung des abzugebenden Bodens, soweit er verpachtet war, die Pächter Anspruch auf Berücksichtigung haben. Nach dem Stande vom 1. Januar 1952 hatten 170 Grundeigentümer Landabgabebescheide bekommen.

⁵ Karl Salow, Die ländliche Siedlung in Hessen (ungedruckt 1953).

⁶ Schindler, Die Neubildung deutschen Bauerntums in Kurhessen. Marburger Dissertation 1938, S. 59.

⁷ Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946. Gesetz und Verordnungsblatt f. d. Land Hessen 1946, S. 218.

⁸ Bodenreform, Siedlung, Flüchtlingssiedlung — Wasserwirtschaft, Berichte der Landeskulturverwaltung, herausgegeben vom hessischen Staatsministerium, Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, März 1952.

Von den etwa 13 500 ha ehemaligen Wehrmachtsgeländes in Hessen werden für Siedlungszwecke — in diesem Falle besonders für die Errichtung von Neubauernstellen, da es sich um größere zusammenhängende Flächen handelt — etwa 7000 ha zur Verfügung stehen, die aber nicht in vollem Umfange der Bodenqualität nach für landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Aus Wehrmachtsgelände, Staatsdomänen, Gemeindeland und Kirchenbesitz zusammen wird ein Landanfall von etwa 8000 ha erwartet.

Mit diesen Bodenreserven für Siedlungszwecke auf Grund der gesetzlichen Landabgabepflicht, die nur allzu gering sind, erschöpfen sich die überhaupt bestehenden Möglichkeiten für die Neuschaffung von Siedlerstellen im Sinne der Ackernahrung, wobei aber zu beachten ist, daß selbst bei entschiedenster Inanspruchnahme dieser Reserven ein nicht unerheblicher Teil des so verfügbar gemachten Landes auch nur für die Zuteilung kleinerer Landstücke in Betracht kommt. Hierfür so gut wie allein eignen sich die übrigen im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Landbeschaffung. Die nach den Vorschriften des Gesetzes möglichen Landabgaben aus bäuerlichem Besitz können im wesentlichen nur zur Errichtung von Klein- (Nebenerwerbs- und Wohn-)Siedlungen und Gärten oder zur Arrondierung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Von den gesetzlichen Landabgaben in Sonderfällen (schlecht bewirtschaftete Betriebe, ständig verpachtetes Landeigentum) ist kaum eine Vermehrung des verfügbar zu machenden Siedlungslandes zu erwarten.

Über eine praktisch ins Gewicht fallende Landreserve für Siedlungszwecke in Gestalt von kultivierbaren Mooren und Ödländereien verfügt Hessen nicht. Nach der Bodenbenutzungsstatistik von 1949 betrug hier der Anteil der Moore weniger als 0,1 %, des Ödlandes etwa 2 % der Gesamtfläche. Eine sorgfältige Nachprüfung⁹ hat ergeben, daß von den in Betracht kommenden über das ganze Land verstreuten Flächen (Moore etwa 500 ha¹⁰, Öd- und Unland etwa 42 000 ha) nicht mehr als ein Viertel bis ein Drittel (also etwa 120 bis 150 ha) bzw. 8 bis 10 % (also etwa 3500 bis 4000 ha) als für landwirtschaftliche Zwecke kultivierbar anzusehen sind und fast ausschließlich für die Anliegersiedlung in Betracht kommen. Die aus Moor und Ödland zu erwartende Landreserve ist also von einer Größenordnung, die in Anbetracht des Bedarfes an Land für Neusiedlungen völlig bedeutungslos ist.

Eine weitere Landreserve für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche Hessens und damit auch u. U. für die Ausstattung

⁹ Hans Ruf, Die Hessische Landesreserve. Untersuchung des Beitrages, der aus Moor- und Ödland zu erwarten ist (1951 — ungedruckt).

¹⁰ Die etwas höheren statistischen Nachweisungen in den vorausgehenden Jahren beruhen offenbar auf Erhebungsgenauigkeiten, aber auch wenn sie richtig wären, wäre damit nichts geändert.

von Heimatvertriebenen mit Land zur Begründung von Bauernstellen scheint auf den ersten Blick in dessen Reichtum an Wald¹¹ zu liegen. Das hessische Siedlungsgesetz sieht (Art. 2, Abs. 3) auch die Heranziehung von Waldboden für die landwirtschaftliche Siedlung vor. Nach der ersten Durchführungsverordnung vom 15. Januar 1947 ist aller Forstbesitz über 100 ha anzumelden. Nach der zweiten Durchführungsverordnung vom 17. Februar 1947 sollen auf Grund des GSB herangezogene Forstflächen vorwiegend für landwirtschaftliche Neusiedlungen verwendet werden.

Nach dem Stande von 1946 beträgt die Holzbodenfläche Hessens 795 242 ha, hiervon im Regierungsbezirk Kassel 350 740, im Regierungsbezirk Wiesbaden 231 422, im Regierungsbezirk Darmstadt 213 080 ha. Von dem Gesamtbestande sind Staatswald 315 965 ha, sonstiger Körperschaftswald 315 177 ha, Privatwald 164 100 ha. In manchen Gegenden Hessens, so im Taunus-, Odenwald- und Vogelsberggebiet, sind noch 40 bis 60 % der Bodenfläche mit Wald bestockt. Seit 1945 bis zum Forstwirtschaftsjahr 1950 sind für Siedlungszwecke 1554,47 ha Forstfläche, hiervon (nach Angaben der Landesforstverwaltung) 1367,90 ha Holzboden, abgegeben worden, über weitere 904,16 ha, davon 723,30 ha Holzboden, schwieben am 1. Oktober Abgabeverhandlungen, die inzwischen zum Abschluß gekommen sein dürften; somit wären 2091,20 ha = 0,26 % der hessischen Holzbodenfläche bisher für die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung gestellt. Das ist gewiß wenig. Berücksichtigt man aber, daß die Deutsche Bundesrepublik in ihrer Holzversorgung zu 50 bis 60 % auf Einfuhren aus dem Ausland angewiesen ist und daß die Eingriffe in die dortigen Waldbestände seit 1933 bis in die Besatzungszeit hinein das Maß einer pfleglichen wirtschaftlichen Nutzung weit überschritten haben, dann ist klar, daß sich aus volkswirtschaftlichen Gründen ein Rückgriff auf Holzboden für landwirtschaftliche Siedlungszwecke auch fernerhin aufs äußerste zu beschränken haben wird, zumal hierfür überhaupt nur die besten Böden, also diejenigen, die auch forstwirtschaftlich am dringendsten benötigt sind, in Betracht kommen. Der mit Waldrodungen verbundene volkswirtschaftliche Verlust ist um so größer, als ihnen meist Bestände zum Opfer fallen, die noch nicht hiebreich sind.

An zuständiger Stelle im Hessischen Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft (seit dem 1. 1. 1953 Ministerium für Landwirtschaft und Forsten) wird die Auffassung vertreten, daß bis zu 5 % des hessischen Waldgebietes, also rund 40 000 ha Waldfläche, ohne erhebliche Beeinträchtigung forstwirtschaftlicher Belange und ohne irgendwelche nachteiligen Einflüsse auf Klima und Wasserführung für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden können. Ein Spezialfachmann, Dr. K n a p p , der im Auftrage der Forstverwaltung im Jahre 1947 eine Kartierung der Waldflächen durchgeführt hat, ist dagegen zu dem Ergebnis gelangt, daß etwa 16 500 ha Holzboden im hessischen Waldgebiet für landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind und unbedenklich herangezogen werden können. Selbst wenn unterstellt wird, daß sich die Abgabemenge über dieses Maß, aber natürlich innerhalb der Unschädlichkeitsgrenze von etwa 5 % des vorhandenen Holzbodens, noch erhöhen läßt, handelt es sich hier im ganzen

¹¹ Ludwig Haas, Die Siedlungsmöglichkeiten im Waldgebiet Hessens (1951 — ungedruckt).

I. Die landwirtschaftliche Ansiedlung von Heimatvertriebenen in Hessen 99

doch um eine sehr geringfügige Landreserve für landwirtschaftliche Siedlung. Aus Kostengründen liegt es nahe, ihre Inanspruchnahme bis zur Erschöpfung der anderen noch vorhandenen Landbeschaffungsmöglichkeiten hinauszuschieben oder sie doch auf einen längeren Zeitraum zu verteilen und sie jedenfalls in den nächsten Jahren, die ganz gewiß wirtschaftlich und finanziell noch sehr beengt sein werden, auf das Notwendigste zu beschränken. Denn zu den üblichen Siedlungskosten bei der Beschaffung von Bauernstellen kommen bei der Verwendung von Waldland zusätzlich die Rodungskosten, die sich zwischen 1000 und 5000 DM je Hektar bewegen, und gegebenenfalls die Entzäsurung für Abtrieb eines unreifen Bestandes hinzu; diese entfällt allerdings nach Erlass des Ministeriums für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 15. Mai 1950 bei Neuansiedlungen und Kleinsiedlungen von Flüchtlingen; aber auch ohne dies kann der Betrag, um den der Bodenpreis von Waldboden unter demjenigen von Kulturboden liegt, die Mehrkosten nicht aufwiegen, die sich durch die notwendige Zurichtung von Waldboden für landwirtschaftliche Nutzung ergeben.

Für eine gewisse Zurückhaltung in der Inanspruchnahme von Waldboden für Siedlungszwecke spricht auch der Umstand, daß Landwirtschaftsbetriebe, deren alleinige Grundlage in Kultur genommener Waldboden bildet, erst nach mehreren Jahren härtester Arbeit volle Ernteerträge erwarten lassen, da es längerer Zeit bedarf, bis der Unterschied der Bodengüte gegen Feldboden, selbst bei sonst gleichen natürlichen Gegebenheiten, infolge der Eigenart forstlicher Nutzung ausgeglichen ist. Daher verdient seine Verwendung für die Anliegersiedlung bzw. die Auslegung von neuen Siedlerstellen durch Zusammenlegung von schon landwirtschaftlich genutztem Boden und Rodland den Vorzug vor der Bildung landwirtschaftlicher Betriebe allein auf in Kultur genommenem Waldboden.

Nur auf längere Sicht, so muß abschließend gesagt werden, besitzt also Hessen in seinem reichen Waldbestand eine im ganzen doch nur geringfügige Landreserve für die Vermehrung bärlicher Stellen. Es kann aus volkswirtschaftlichen und finanziellen Gründen kaum damit gerechnet werden, daß sie in naher Zeit einer ins Gewicht fallenden Zahl von früheren selbständigen Landwirten die Möglichkeit zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes bietet.

Das Ergebnis der Landbeschaffung für die ländliche Siedlung in Hessen in der Zeit von 1945 bis Ende 1951 (ohne „die Ergebnisse der Maßnahmen auf Grund des Flüchtlingsiedlungsgesetzes, soweit es sich um die Eingliederung aller durch Kauf oder Pacht bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe handelt“) beträgt nach Ausweis des statistischen Jahrbuches für die Bundesrepublik Deutschland 1953¹² insgesamt 19 174 ha, hiervon

aus Wehrmachtseigentum	6 179 ha
von sonst. jur. Pers. des öffentl. Rechts (einschl.	
NSDAP)	2 147 ha
von natürl. Pers. und jur. Pers. des priv. Rechts	10 848 ha,
hiervon 10 049 ha von Personen mit landwirtschaftlich	
genutzter Fläche von über 100 ha (in 158 Fällen).	

¹² S. 150, IX, A, 20b.

Nach der gleichen Quelle ist in diesem Zeitraum Siedlungsland verteilt worden für insgesamt 11 113 Siedlungen (7352 ha), die sich auf 3699 Anlieger- und 7414 Neusiedlungen (2176 bzw. 5176 ha) verteilen. Von den Neusiedlungen entfallen jedoch nur 254 (mit 3598 ha) auf bäuerliche Siedlungen (und zwar 12 mit 25 ha Stellen unter 5 ha, 174 mit 1890 ha von 5—15 ha, 68 mit 1683 ha von über 15 ha), 61 mit 77 ha auf Erwerbsgartensiedlungen, 21 mit 33 ha auf Land- und Forstarbeitersiedlungen und 239 mit 437 ha auf sonstige Nebenerwerbssiedlungen, dagegen 6839 mit 1031 ha auf „sonstige Siedlungen“. Die bisher in Hessen erzielten Siedlungsergebnisse sind ganz überwiegend den Heimatvertriebenen zugutegekommen¹³.

2. Ansässigmachung von Vertriebenen nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz

Die in ihren Möglichkeiten in Hessen begrenzte landwirtschaftliche Siedlung hat den Bedürfnissen der Landbevölkerung und der Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit zu dienen: der Landflucht zu steuern, die Leistungsfähigkeit der zahlreichen Kleinbetriebe durch Landzulagen zu erhöhen, nachgeborenen Landwirkskindern die Möglichkeit der Begründung eigener Betriebe zu schaffen, Landarbeitern den Weg zum sozialen Aufstieg zu eröffnen und ihre Existenzbasis zu verbessern. Sie kann damit selbstverständlich auf die Dauer nicht allein den Heimatvertriebenen zugute kommen, wie es in den letzten Jahren geschehen ist.

Um den ihrer Berufsherkunft nach selbständigen Landwirten unter den Heimatvertriebenen in den Grenzen des Möglichen den Weg zum Erwerb bzw. Betrieb einer bäuerlichen Wirtschaft zu öffnen, wurde das Gesetz „zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft“, das sog. Flüchtlingssiedlungsgesetz (FlüSG), vom 10. August 1949 erlassen¹⁴.

Spricht dieses Gesetz zunächst ganz allgemein die Forderung und Aufgabe aus, daß Heimatvertriebene, die aus der Landwirtschaft stammen, dadurch wieder in die Landwirtschaft eingegliedert werden

¹³ Nach Angaben des hess. Min. für Landwirtschaft und Forsten (Landeskulturbabteilung) und des Landesverbandes für Heimatvertriebene in Hessen zu 98 %. — Nur bei der Aufteilung von Gütern wurden Nebenerwerbsstellen für die ehemaligen Gutsarbeiter geschaffen.

¹⁴ Gesetzesblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 29 vom 24. August 1949, S. 231. Siehe hierzu Norbert Tworz, Das Flüchtlings-siedlungsgesetz und seine Durchführung in Hessen (1951 — ungedruckt) und Horst Schanding, Die soziale Lage der heimatvertriebenen Bauern in einigen hessischen Landkreisen (Oktober 1951 — ungedruckt). Das Flüchtlings-siedlungsgesetz ist inzwischen durch die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 ersetzt worden.

sollen, daß sie entweder als Siedler im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung oder sonst als Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke angesetzt werden, so wird als besonderer Weg zur Erreichung des Ziels die Ansetzung auf „auslaufenden Höfen“ und auf „wüsten Höfen“, die sich für eine Wiederinbetriebnahme eignen, angegeben. Um diesen Weg gangbar zu machen, werden die für die Ansetzung erforderlichen zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt und Eigentümern, die für die Zwecke dieses Gesetzes landwirtschaftliche Grundstücke freiwillig hergeben, Vergünstigungen gewährt. Die Einzelheiten der Gesetzesbestimmungen, die der Verwirklichung der Absichten des Gesetzes dienen, insbesondere die vorgesehenen steuerlichen und sonstigen Vergünstigungen, können hier als bekannt vorausgesetzt werden.

Die besondere Eigenart und der Vorzug dieses Gesetzes, mit dem ein in der Siedlungsgesetzgebung neuartiger Weg eingeschlagen worden ist, ist es, daß hier auf jeden gesetzlichen Zwang verzichtet und damit der Gefahr begegnet wird, die begreiflicherweise und doch leider bestehenden Gegensätze zwischen Einheimischen und Zugewanderten zu vertiefen; es eröffnet statt dessen die Möglichkeit, selbständigen Landwirten unter den Heimatvertriebenen bäuerliche Stellen, insbesondere auslaufende Höfe unter Verhütung der Zerschlagung, also Erhaltung des Bestandes, durch freiwillige Abgabe zu Eigentum oder durch Verpachtung auf der Grundlage wirtschaftlicher Erwägungen im beiderseitigen Interesse zuzuweisen; denn das Gesetz nötigt keinen einheimischen Eigentümer, Land abzugeben; es gewährt vielmehr demjenigen, der einen Hof oder Land zur Ansetzung eines Heimatvertriebenen abgibt, bestimmte Vergünstigungen und Sicherheiten. Dazu kommt der Vorteil, daß die Finanzierung der auf diesem Wege gewonnenen Siedlerstellen sehr viel günstiger als bei der Schaffung von Neusiedlungen nach der allgemeinen Siedlungsgesetzgebung ist, da (mindestens die vollen) Neubaukosten für die erforderlichen Baulichkeiten entfallen.

Die Durchführung des Gesetzes ist (§ 1, Abs. 2) Sache der Länder, die verpflichtet sind, dabei die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft, die Vertretungen der Heimatvertriebenen und die Selbsthilfeeinrichtungen zu beteiligen. Im Lande Hessen sind als untere Instanz für die Durchführung des Gesetzes die Kulturämter bestimmt worden. Die ihnen übergeordnete Dienststelle ist die Landeskulturstelle des Regierungsbezirks; oberste Instanz ist das hessische Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft (jetzt: für Landwirtschaft und Forsten) in Wiesbaden, in dem ein besonderes Flüchtlingssiedlungsreferat besteht.

Die Kulturämter führen das Verfahren der Ansetzung von Vertriebenen nach den Vorschriften des FlüSG von Amts wegen und unter eigener Verantwortung nach den erlassenen Richtlinien durch. Diese Siedlungsbehörde ist die Stelle, der die Interessenvertretungen der Vertriebenen ihre Anliegen und Vorschläge für die Ansetzung auf einem wüsten oder auslaufenden Hof unterbreiten oder einen Antrag auf Verpachtung eines bäuerlichen Betriebes stellen. Auch die einheimischen bäuerlichen berufsständischen Organisationen tragen ihre Anliegen in dieser Richtng an der gleichen Stelle vor.

Die Siedlungsbehörden legen die für die Beurteilung der Siedlungsmaßnahmen notwendigen Unterlagen (Siedlungsantrag, Nachweis, daß es sich um einen Vertriebenen im Sinne des § 31 Ziff. 1 des Soforthilfegesetzes handelt, Gutachten der Vertriebenenorganisation — in diesem Falle Landvolkausschuß im Landesverband der Heimatvertriebenen) nebst den Kreditanträgen über die Landeskulturstelle beim Ministerium zur Prüfung vor. Diese Vorgänge werden alsdann nach positiver Beurteilung einem interministeriellen Kreditausschuß zwecks Entscheidung zugeleitet.

Die Finanzierung der Siedlungsmaßnahmen erfolgt durch den interministeriellen Kreditausschuß, der über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel entscheidet. Die Bundesmittel werden von der Deutschen Landesrentenbank, Landesmittel durch die Hessische Landesbank in Frankfurt verwaltet. Beide Institute zahlen die Mittel auf Grund eines von dem genannten Ausschuß erteilten Bewilligungsbescheides nach Abruf durch die unteren Siedlungsbehörden (Kulturämter) auf ein Sperrkonto aus, über das nur mit Zustimmung des zuständigen Kulturamtsvorstehers verfügt werden kann.

Im einzelnen richtet sich die Finanzierung nach den am 20. 9. 1949 erlassenen Finanzierungsrichtlinien zum Flüchtlingsiedlungsgesetz. Die Finanzierungshilfe wird Vertriebenen gewährt, die aus der Landwirtschaft stammen und die Voraussetzungen des § 31 Ziff. 1 des Soforthilfegesetzes erfüllen. Fernerhin muß der Bewerber die zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der zu übernehmenden Stelle erforderliche Eignung besitzen. Damit ein erfolgreicher Einsatz der Finanzierungshilfe gesichert ist, sind nur solche Vorhaben zu fördern, deren Durchführung sichergestellt ist und die vor allem für den Vertriebenen eine ausreichende Lebensgrundlage im landwirtschaftlichen Beruf sichert. Die Finanzierungshilfen des Gesetzes bestehen in Beihilfen, Darlehen, der Freistellung von der Bürgschaft und in Pachtentschädigungen.

Die Beihilfen dienen dazu, die Ansetzung von Vertriebenen im Wege der Siedlung zu ermöglichen. Die Gewährung einer Beihilfe bis zu 5000,— DM, die den angesetzten Vertriebenen unmittelbar zugute kommen muß, ist an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß das Land seinerseits bei der Ansetzung des Vertriebenen im Siedlungsverfahren Beihilfen leistet. Hierzu gehören auch Beihilfen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse sowie die Bereitstellung von zinslosen Krediten und die Gewährung von Frei- und Schonjahren. Durch die Beihilfe nach § 3 FlüG wird eine weitere Finanzierung ausgeschlossen.

Zinslose Darlehen werden nach den verschiedenen Vorschriften der §§ 4 und 6, § 5 Abs. 4 und § 9 FlüSG gewährt. Zinslose Darlehen nach den §§ 4 und 6 können bis zu einem Betrage von 5000,— DM für die Finanzierung der Beschaffung von Ersatzwohnräumen für die bisherigen Eigentümer gewährt werden, wenn bei der Ansetzung der Vertriebenen die Siedlungsbehörde mit tätig ist. Für bauliche Aufwendungen bei der Übernahme eines

wüsten Hofes kann nach § 5 Abs. 4 ein Darlehen bis zu 5000,— DM gewährt werden, wenn die Aufwendungen zur Erreichung oder Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des wüsten Hofes notwendig sind. Ist ein Darlehen dieser Form gewährt worden, so haben im dritten Jahr nach Übergabe des Betriebes die Kulturämter vor Beginn der Tilgungsperiode festzustellen, ob das Darlehen ganz oder teilweise in eine Beihilfe umgewandelt werden soll. Nach § 9 können zinslose Darlehen zum Erwerb und zur Errichtung von Höfen und landwirtschaftlichen Grundstücken in Höhe von 500,— DM je Hektar übernommener Fläche, jedoch nicht mehr als 5000,— DM insgesamt, gewährt werden. Für die Darlehen sind Zinsen nicht zu entrichten. Während der ersten drei Jahre nach Übernahme des Grundstückes sind die Darlehen auch tilgungsfrei; nach Ablauf von drei Jahren sind die Darlehen jährlich mit mindestens 4 % des Darlehensbetrages zu tilgen. Schuldner des Darlehens ist im Falle des § 9 FlüSG nur der Heimatvertriebene, im Falle der Gewährung nach den §§ 4, 5 Abs. 4 und 6 FlüSG der Heimatvertriebene oder der Grundstückseigentümer oder ein Dritter, dem das Darlehen zugute kommt.

Voraussetzung für die Freistellung des Landes von der Bürgschaft nach § 4 Abs. 2 FlüSG nunmehr seitens des Bundes ist, daß die von dem bisherigen Eigentümer beanspruchte Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (z. B. Altenteil) sich in einem entsprechenden, der Betriebsgröße des auslaufenden Hofes angemessenen Rahmen hält. Die Übernahme der Versorgung muß für den Vertriebenen tragbar sein, und das Land muß nach Prüfung dieser Voraussetzungen die Bürgschaft übernommen haben.

Bei der vorzeitigen Auflösung von Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnissen bei der Übergabe eines wüsten Hofes an einen Heimatvertriebenen können nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Pachtentschädigungen gewährt werden.

Einblick in die wirtschaftliche und soziale Lage der von Haus aus der Landwirtschaft zugehörigen Heimatvertriebenen und damit zugleich in die Aufgaben, die im Hinblick auf diesen Personenkreis der Flüchtlingspolitik gestellt sind, gewährt eine dem heimatvertriebenen „Landvolk“ gewidmete Sonderuntersuchung¹⁵, die in sechs hessischen Landkreisen, teils rein landwirtschaftlichen, teils landwirtschaftlich-gewerblich gemischten, teils stärker industrialisierten, nämlich in den Landkreisen Gießen, Offenbach, Fritzlar-Homberg, Marburg, Eschwege und Schlüchtern, durchgeführt worden ist. Ihre Feststellungen verdienen um so mehr Beachtung, als die sorgfältig vorbereiteten und einheitlich ausgerichteten Kreisuntersuchungen in unmittelbarem persönlichen Konnex jedes der sechs Erheber mit dem in die Enquête einbezogenen Personenkreis und unter bereitwilliger Mithilfe sowohl aller behördlichen Stellen als auch der Vertretungen der Heimatvertriebenen durchgeführt worden sind.

Erfaßt wurden diejenigen Heimatvertriebenen, die ihrer beruflichen Herkunft nach dem „Landvolk“ zugehören, nämlich ehemals

¹⁵ H. Schanding, Die soziale Lage der heimatvertriebenen Bauern in einigen hessischen Landkreisen (Oktober 1951 — ungedruckt).

selbständige Bauern (einschließlich Pächter), landwirtschaftliche „Nebenerwerbswirkschafter“ (ländliche Handwerker, Gewerbetreibende, nichtlandwirtschaftliche Arbeiter) — beide Gruppen zusammen machten 85,4 % der in die Untersuchung einbezogenen über 4100 Haushalte und 86,2 % der über 14 700 sie bildenden Personen aus —, ferner land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Gärtner, landwirtschaftliche Beamte und Angestellte und „Sonstige“ (Pfarrer, Lehrer u. a.). Der Anteil der durch die Enquête erfaßten Zugehörigen zum „Landvolk“ an der Gesamtzahl der Heimatvertriebenen beträgt in den sechs untersuchten Kreisen zwischen 9,4 und 20,5 % (die höchsten Anteile in den beiden kurhessischen Kreisen Fritzlar-Homberg — 20,5 % und Eschwege — 18,1 %).

Von den insgesamt 2799 früheren Bauern (einschließlich Pächtern) hatten in ihrem Herkunftslande besessen

1519 = 54,7 %	Betriebe von	5— 20 ha
769 = 27,6 %	"	" 20— 50 ha
313 = 10,6 %	"	" 2— 5 ha
94 = 3,4 %	"	" 50—100 ha
92 = 3,3 %	"	" 0,5— 2 ha
12 = 0,4 %	"	" 100 ha und darüber.

85,7 % dieser früheren Bauern bzw. landwirtschaftlichen Kleinbesitzer hatten hiernach über Betriebe in der Größenordnung von 5—100 ha verfügt, mehr als die Hälfte gehörten der Gruppe der mittleren Bauern an. Von den 706 früheren „Nebenerwerbswirkschaftern“ hatten die große Mehrzahl (659 = 93,5 %) Betriebe unter 0,5 und von 0,5 bis 2 ha und nur 41 (= 5,7 %) solche von 2 bis 5 ha und 6 (= 0,8 %) Betriebe mit mehr als 5 ha besessen.

Die fundamentale berufliche und soziale Umschichtung der ihrer Herkunft nach dem „Landvolk“ zugehörigen Heimatvertriebenen in den sechs untersuchten Kreisen findet in den folgenden Feststellungen Ausdruck: Im Frühsommer 1951, der Zeit der Durchführung der Enquête, waren nur noch 30,4 % des im Erwerbsleben stehenden Personenkreises in der Land- und Forstwirtschaft tätig, hierbei aber (ebenso wie die in nichtlandwirtschaftliche Berufe Abgewanderten) zu 90 % in unselbständiger Stellung. Von den 3505 Haushaltungsvorständen, die früher selbständige Bauern (einschließlich Pächter) und „Nebenerwerbswirkschafter“ gewesen waren, übten nur noch 981 (= 28 %) den land- und forstwirtschaftlichen Beruf in irgendeiner Form aus. Fast ein Drittel (30,8 %) der Erwerbspersonen in Land- und Forstwirtschaft waren arbeitslos (gegen 22,3 % der 3519 nichtlandwirtschaftlichen Erwerbspersonen), 55 % der Haushaltungsvorstände waren in nichtlandwirtschaftliche Berufe abgewandert; von ihnen wurde ein Drittel als arbeitslos festgestellt. 17 % waren berufslose Selbständige,

d. h. in der Hauptsache Renten- und Fürsorgeempfänger (hiervon mehr als die Hälfte Frauen).

Von den vor ihrer Vertreibung 3505 Bauern und „Nebenerwerbswirten“ (79,9 % bzw. 20,1 %) waren 1951: 4,9 % Selbständige aller Berufe, 5,4 % Angestellte, 55,7 % Arbeiter, 20,7 % Arbeitslose und 13,3 % Unterstützungsempfänger. Von der Gesamtheit der in die Untersuchung einbezogenen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbspersonen waren nur noch 9,4 % selbständig, 8,4 % waren mithilfende Familienangehörige, 4,7 % landwirtschaftliche Beamte und Angestellte, 3,4 % Lehrlinge und 74,1 % Landarbeiter. Von den 12 599 Personen der 3505 Bauern- und „Nebenerwerbswirten“-Haushalte, soweit sie als nicht in Land- und Forstwirtschaft erwerbstätig ermittelt wurden, waren 4,3 % Selbständige, 5,8 % Beamte und Angestellte, 25,6 % Facharbeiter, 54,3 % Hilfsarbeiter und 10 % Lehrlinge.

Für die Frage, wie die aus dem Bauerntum stammenden und nach ihrer Vertreibung unter Verhältnissen lebenden Heimatvertriebenen, unter denen nur für einen Bruchteil der früher selbständigen Landwirte und deren Nachkommen Aussicht besteht, ihren früheren Beruf wieder auf- und ihre alte soziale Stellung einzunehmen, sind die folgenden Feststellungen bemerkenswert: 353 frühere Bauernsöhne (69 % der im Erwerbsleben stehenden männlichen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren) sind z. Zt. der Erhebung ein festes Lehrverhältnis in nichtlandwirtschaftlichen Berufen eingegangen. Es ist ihnen klar, daß ihnen der Zugang zum Boden versperrt ist; sie suchen darum über eine Fachausbildung und im Handwerk den Weg zum Neubeginn in der Erwartung, daß sie auf ihm zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und so, wenn auch in einer ganz anderen Berufswelt als ihre Väter, in die gleiche soziale Stellung, wie diese sie in glücklicheren Zeiten innegehabt haben, gelangen werden. Dieser Drang zu Berufen außerhalb der Landwirtschaft ist nach den Erhebungsfeststellungen auch in den höheren Altersgruppen bis etwa zum 50. Lebensjahr festzustellen, während in den weiteren Altersklassen der Wunsch überwiegt, auf dem Lande und dem landwirtschaftlichen Berufe treu zu bleiben. Die erst in der neuen Heimat herangewachsenen Jugendlichen streben in die Stadt, die von den überstandenen Nöten gelähmten Älteren, denen ohnehin kaum aussichtsreiche andere Berufsmöglichkeiten offen stehen, bleiben auf dem Lande, trotz der Aussichtslosigkeit für die meisten, hier je wiederzufinden, was sie verloren haben. Dem entspricht auch die Arbeitslosenkurve nach Altersklassen; der Arbeitslosenanteil steigt mit zunehmendem Alter, zwei Drittel der heimatvertriebenen männlichen Arbeiter sind über 40 Jahre alt; diese Leute sind meist zur Umschulung zu alt, sie fühlen sich auch durch ihre Familie an den ländlichen Wohnort gebunden.

Für die Frage, wie die Menschen, die früher in ihrer alten Heimat den landwirtschaftlichen Beruf als Selbständige ausübten, jetzt aber mit dem, was sich gerade bietet, vorlieb nehmen müssen, mit ihrem Los sich abfinden, ist auch das Ergebnis einer mit besonderer Sorgfalt durchgeführten Umfrage nach den Siedlungswünschen der früher selbständig Gewesenen aufschlußreich. 45,8 % der früheren Bauern und 11,4 % der Nebenerwerbswirkschafter haben nach ihren Angaben den Wunsch nach einer bäuerlichen Siedlungsstelle, 22,1 % der Nebenerwerbswirkschafter und 8 % der Bauern sind an einer Nebenerwerbs-siedlung interessiert, 31,3 % jener und 16,9 % dieser haben nur noch das Verlangen nach einer Wohnsiedlungsstelle. 35,3 % der Nebenerwerbswirkschafter und 29,3 % der Bauern zeigten sich an irgendeiner Art der Siedlung überhaupt nicht mehr interessiert.

Soweit Siedlungswünsche der einen oder der anderen Art bestanden, hatten bis zum Erhebungszeitpunkt ein Drittel der nach der Befragung Interessierten ihre Anträge bereits gestellt. Bis zum 15. August 1951 waren in den sechs in die Sonderuntersuchung einbezogenen Kreisen 196 Siedlungsstellen auf 2344 ha (darunter 22 unter 2 ha, 85 über 10 ha und 68 mit 5 bis 10 ha) geschaffen worden. Gegenüber dem durch die Erhebung festgestellten Wünschen des gesamten als „Landvolk“ erfaßten Personenkreises, die auf 1453 Bauern- und 438 Nebenerwerbs-siedlungsstellen gerichtet waren, ist das nur ein mageres Ergebnis.

3. Ergebnisse der Eingliederung von Vertriebenen in die hessische Landwirtschaft

Nach Ausweis der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 22. Mai 1949 waren in Hessen bis zum Erhebungsstichtag in 15 495 von 213 807 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 16 036 männliche und 16 807 weibliche Heimatvertriebene beschäftigt. Von diesen waren 1064 (= 0,5 % der Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebs-inhaber) Betriebsinhaber, und zwar 668 Inhaber von Betrieben von 2 bis 50 ha, hiervon die Mehrzahl (623) solche von Betrieben von 2 bis 20 ha; nur 11 Vertriebene hatten Betriebe von 50 bis 100 ha, einer einen solchen von mehr als 100 ha inne; Betriebe unter 2 ha befanden sich im Besitz von 384 Heimatvertriebenen; 124 der Betriebsinhaber waren weiblichen Geschlechts. Schon vor Wirksamwerden des FlüSG war es also einer wenn auch kleinen Anzahl von Flüchtlingen aus eigener Initiative, z. T. durch Einheirat oder Pacht in Fällen, in denen der Hofbesitzer nicht aus dem Kriege heimgekehrt war, gelungen, eine eigene landwirtschaftliche Stelle zu übernehmen; allerdings ent-fallen von den in Betracht kommenden Stellen 82 % auf Kleinst-(unter 2 ha) und kleinbäuerliche (2 bis 5 ha) Betriebe. In sonstiger, d. h. unselbständiger ständiger Beschäftigung waren 18 893 (11 818 männ-

liche, 7075 weibliche), als in der Woche vom 15. bis 21. Mai 1949 vorübergehend beschäftigt 12 886 (3278 männliche, 9608 weibliche) Heimatvertriebene ermittelt worden¹⁶.

Nach der Bodenbenutzungsstatistik vom Mai 1952^{16a} betrug die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Inhaber Heimatvertriebene sind, in Hessen 2095 (= 8 % von 26 212 in der Bundesrepublik mit einer Betriebsfläche von 17 631 ha (= 6,8 % von 258 129 ha in der Bundesrepublik), hier von

unter 2 ha	643	Betriebe mit	611 ha
2—5 ha	431	"	1394 ha
5—10 ha	422	"	3223 ha
10—20 ha	483	"	6706 ha
20—50 ha	94	"	2682 ha
100 ha u. darüber	6	"	1819 ha

Nach Angabe des Geschäftsführers des Landvolkausschusses im Bunde vertriebener Deutscher hat sich die Zahl der in Hessen ansiedelten Heimatvertriebenen inzwischen (bis Ende 1953) auf etwa 3250 auf einer Fläche von etwa 24 300 ha erhöht.

Auf Grund des Flüchtlingsiedlungsgesetzes sind in Hessen angesiedelt worden:

1. Unter Bereitstellung von Krediten und Beihilfen nach §§ 3, 4, 5, 6 und 9 FlüSG:

bis zum	heimatvertriebene Landwirte	mit ha	h i e r v o n a l s			
			Pachtbetriebe	mit ha	Eigenbetriebe	mit ha
15. 8. 1951 ¹	828	8 836	451	5 489,5	377	3 346,5
31. 3. 1952 ²	1 142	10 693	536	6 477,5	606	4 215,5
31. 12. 1952 ³	1 688	13 643	620	8 269,0	1 068	5 376,0

¹ Nach Mitteilung des hess. Min. für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

² Monatsbericht Nr. 1/52 (wie a. a. O.), vom 20. 5. 1952.

³ Monatsbericht Nr. 2/53, vom 2. 3. 1953.

An Bundes- und Landesmitteln waren hierfür bis Ende 1952 23 267 220 DM, von denen etwa 10,3 Millionen DM auf das Land Hessen entfielen, aufgewandt worden.

2. Unter Gewährung von Vergünstigungen nach § 4 FlüSG
bis zum 15. 8. 1951 152 heimatvertriebene Landwirte mit 2023,0 ha Land

" "	31. 3. 1952	200	"	"	2627	" "
" "	31. 12. 1952	241	"	"	3056	" "

¹⁶ Stat. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1952, S. 112.

^{16a} Stat. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1953, S. 149, IX A, 19.

Von der bis Ende 1952 erreichten Gesamtzahl von $1688 + 241 = 1929$ Stellen sind 974 Vollbauernstellen, 487 Kuh- (Klein-) Bauernstellen, 85 Spezialbetriebe und 383 Nebenerwerbsstellen¹⁷.

3. Nach dem RSG und GSB (die Fälle, in denen für Heimatvertriebene als Neusiedler nach dem Reichs- und hessischen Siedlungsgesetz Beihilfen bzw. Darlehen an Stelle von Beihilfen gemäß § 3 FlüSG vermittelt worden sind)

bis zum 15. 8. 1951	217	heimatvertriebene Landwirte mit 1736,0 ha Land
" " 31. 3. 1952	335	" " 2619,5 "
" " 31. 12. 1952	738	" " 4250,0 "

Für die Schaffung dieser 738 Flüchtlingssiedlungen sind bis Ende 1952 3,690 Millionen DM vermittelt worden.

Auf Grund des Flüchtlingssiedlungsgesetzes sind also (Ziffer 1 bis 3) 2667 Siedlerstellen für Heimatvertriebene auf einer Gesamtfläche von fast 21 000 ha geschaffen worden, ohne Zweifel eine unter den schwierigsten, besonders finanziell, Verhältnissen erzielte Leistung, die sich sehen lassen kann. Von den 2667 Siedlerstellen entfallen 811 auf auslaufende und 519 auf wüste (stillgelegte) Höfe, 1337 auf sonstige Grundstücke. Insgesamt erfolgte die Übernahme in 738 Fällen im Siedlungsverfahren, in 781 Fällen im Pachtwege, in 1148 Fällen im Wege des Erwerbes. Es entfallen von der Gesamtzahl der Betriebe auf solche in der Größenordnung von

bis 2 ha	963	10 bis 20 ha	609
2 bis 5 ha	355	20 bis 30 ha	76
5 bis 10 ha	613	über 30 ha	51. ¹⁸

Die auslaufenden und wüsten Höfe (einschließlich derjenigen 47, die schon vor Erlaß des Flüchtlingssiedlungsgesetzes übernommen worden waren) sind teils durch Pacht, teils als Eigentum, dies häufig auch durch Einheirat (z. B. bis Frühjahr 1951 in 138 Fällen), in die Hand Vertriebener übergegangen¹⁹. Die Zahl der auslaufenden und wüsten Höfe, die in übersehbarer Zeit, wenn auch z. T. erst in Jahren, voraus-

¹⁷ Als solche werden landwirtschaftliche Betriebe bezeichnet, deren Betriebsleiter einen Hauptberuf außerhalb der Landwirtschaft ausüben oder Rentner sind, sowie landwirtschaftliche Betriebe unter 4 bis 5 ha, deren Haushalt ein Familienmitglied angehört, das außerhalb der eigenen Landwirtschaft berufstätig ist oder eine Rente bezieht (*Laible*, Die wirtschaftliche und soziale Stellung der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe im Einflußgebiet des Arbeitsmarktes Gießen, Dissertation Gießen, 1952, S. 46). Die Zahl der nebenberuflichen Stelleninhaber in Hessen beträgt über 99 000.

¹⁸ Siehe die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten publizierten „Ergebnisse der Förderungsmaßnahmen zugunsten der Eingliederung des heimatvertriebenen Landvolks.“

¹⁹ Z. B. sind im Stadt- und Landkreis Marburg aufgrund des Flüchtlings-siedlungsgesetzes (nach Angaben des Kultaramtes Marburg) in die Hand von Vertriebenen übergegangen: durch Erwerb: 3 mit 6 ha, durch Pachtung: 16 mit 169 ha, durch Einheirat: 22 mit 210 ha.

sichtlich zur Verfügung stehen, wird von zuständiger Stelle auf etwa 800 bzw. 650 geschätzt.

Die Gesamtfinanzierung der bis zum 31. 12. 1952 durchgeföhrten Förderungsmaßnahmen zugunsten des heimatvertriebenen Landvolkes in Hessen ergibt nach Feststellung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes Bild (Beträge in DM)²⁰:

	Zuschüsse bzw. Beihilfen	Zinslose Darlehen	Verzinsliche Darlehen
Landesmittel	1 710 718	3 488 800	20 242 110
		25 441 628	
Bundesmittel (Haushalt)	250 000	—	735 000
		985 000	
Bundesmittel (Soforthilfe)	2 039 000	16 080 920	156 000
		18 275 920	
Bundesmittel (ERP)	270 000	—	3 261 400
		4 531 400	
Bundesmittel (Arbeitsbeschaffungs- programm)	—	—	3 556 884
		3 556 884	
Gesamtsumme:		51 590 832	

4. Würdigung und Ausblick

Der nachhaltige Erfolg der Seßhaftmachung von Heimatvertriebenen als selbständige Landwirte, deren Rechtsgrundlage nunmehr das Bundesvertriebenengesetz vom 29. Mai 1953 (§§ 35—68) bildet²¹, wird in entscheidender Weise davon abhängen, daß die ihnen zugewiesenen Betriebe ihren Inhabern ein Geldeinkommen sichern, das einem Vergleich mit den Einkommensverhältnissen in anderen Berufszweigen standhält. Immer mehr hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß dies in allen Fällen, in denen es sich nicht um besonders gute Böden, die

²⁰ Siehe im dritten Jahresbericht der Vertriebenen-(Lastenausgleichs-)Bank (1952) Tabelle 10. — Über landwirtschaftliche Produktiv- und Betriebsmittelkredite der Lastenausgleichsbank siehe weiter unten S. 128 Anm. 14.

²¹ BGBL. 1953, I, S. 201.

Spezialkulturen (Anbau von Wein, Edelobst, Tabak u. a.) zulassen und bei verhältnismäßig günstigem Verhältnis von Aufwand und Ertrag ausreichende Einkommen abwerfen, eine Frage genügender Betriebsgröße und wohl arrondierten Besitzes ist. Die erhebliche Zahl der Kleinbauernstellen unter den bisher geschaffenen Flüchtlingssiedlungen muß daher bedenklich stimmen. Nur solche Betriebe sind nach allen Erfahrungen der letzten Zeit vor der Gefahr gefeit, daß die nachfolgende Generation das Interesse an dem Hofe verliert und der Verlockung der Stadt und des in der Regel so viel leichteren Verdienstes in der Industrie erliegt, die ihrer Größe nach und bei möglichster Zusammenfassung des Betriebsbodens in der Lage sind, alle Möglichkeiten moderner Betriebsführung und Landbautechnik auszunutzen. Es wäre verfehlt, um des Augenblickserfolges willen in der Siedlungs- politik überhaupt und speziell bei der Seßhaftmachung heimatvertriebener Landwirte Erfahrungen außer acht zu lassen, deren Bedenkllichkeit gerade in einem Gebiet mit so starkem Überwiegen des landwirtschaftlichen Kleinmittel- und Kleinbetriebes, wie es Hessen aufweist, offenkundig geworden ist, die Erkenntnis in den Wind zu schlagen, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Gesamtverhältnisse gebieterisch die vornehmlich von der Betriebsgröße abhängige Gewährleistung ausreichender Geldeinkommen aus landwirtschaftlicher Berufstätigkeit fordert. Es wird auf die Dauer den Heimatvertriebenen kein guter Dienst geleistet, wenn über dem wohlgemeinten Streben, so viele von den Landwirten unter ihnen wie möglich anzusiedeln, die Erfüllung der Aufgabe vernachlässigt wird, ihnen damit auch eine nachhaltig gesicherte Existenz, d. h. hierfür dem Umfange nach ausreichende Betriebe zu schaffen.

Auch die Ergebnisse der Siedlungstätigkeit auf Grund des hessischen Siedlungsgesetzes sind ganz überwiegend den Heimatvertriebenen zugute gekommen²², zu deren Gunsten die Siedlungswünsche und die sehr dringlichen Siedlungserfordernisse der alteingesessenen hessischen Landbevölkerung fast gänzlich (abgesehen vornehmlich von der Anliegersiedlung) vernachlässigt werden mußten. Das ist nicht ohne Schwierigkeiten und sogar Erregung von Mißstimmung unter der alteingesessenen Bauernschaft abgegangen. Nicht uninteressant ist in dieser Hinsicht das Ergebnis einer Befragung von 50 Bauern in einem der hessischen Kulturamtsbezirke, die den Zweck verfolgte, die Mei-

²² § 38 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 schreibt vor, daß „bei der Vergabe von Neusiedlerstellen das neu anfallende Siedlungsland im Bundesgebiet ländermäßig nach Fläche und Güte mindestens zur Hälfte“ Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, die aus der Landwirtschaft stammen oder nach der Vertreibung überwiegend in der Landwirtschaft tätig waren (§ 35), zuzuteilen ist und daß „bei der weiteren Vergabe gleichrangig die einheimischen Siedlungsbewerber entsprechend der Zahl der vorliegenden Anträge zu berücksichtigen sind.“

nung der westdeutschen Bauern über die Absichten des Flüchtlings-siedlungsgesetzes zu ermitteln²³. Es war hierbei zunächst überraschend, wie gut alle Befragten über die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes unterrichtet waren. Auf die Frage aber, wie das Gesetz und seine Absichten beurteilt und welche Einwände gegen seine Bestimmungen etwa erhoben würden, wurde mit großer Einhelligkeit geantwortet, daß die stärksten Bedenken gegen die in dem Gesetz zum Ausdruck gelangende Bevorzugung der Flüchtlinge und Benachteiligung der Einheimischen beständen. Es gäbe doch genug einheimische nachgeborene Bauernsöhne, denen mit der Übernahme auslaufender Höfe geholfen werden könnte, zumal von ihnen nach Meinung der Befragten bessere Leistungen zu erwarten wären, da sie mit den natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des Landwirtschaftsbetriebs ihrer Heimat besser vertraut seien als die aus Gebieten mit ganz anderen Verhältnissen Zugewanderten. Nur wenn im Einzelfalle besondere persönliche oder wirtschaftliche oder finanzielle Verhältnisse die Inanspruchnahme der Vorteile, die das Gesetz gewähre, notwendig erscheinen lasse, bestände Bereitschaft zur Abgabe, vorzugsweise im Pachtwege, an Heimatvertriebene, die also nur im Ausnahmefalle Zustimmung findet. In verschiedenen Fällen wurden die Hofabgeber seitens der einheimischen Bauernbevölkerung unter Druck gesetzt, und selbst vor körperlichen Mißhandlungen älterer Leute wurde nicht zurückgeschreckt. Die erzielten Ergebnisse beweisen indessen, daß es weitgehend gelungen ist, diese Widerstände zu überwinden.

Nach der hessischen Agrarstruktur und angesichts der Knappheit an Siedlungsland ist es aber klar, daß die nicht zu bestreitenden Erfolge der hessischen Flüchtlings-siedlung in keiner Weise ausreichen, um die begreiflichen, aber in ihrem vollen Umfang unerfüllbaren Wünsche der nach Hessen eingewanderten Bauern unter den Heimatvertriebenen zu befriedigen. Nach Schätzung des hessischen Landesverbandes der Heimatvertriebenen beträgt die Zahl der durch ihr schweres Schicksal nach Hessen verschlagenen Bauernfamilien etwa 35 000, von denen etwa 20 000 als siedlungswillig²⁴ angesehen werden. Schon vor der jüngsten zu bis dahin unbekannter Stärke angewachsenen Flüchtlingswelle aus der sowjetischen Besatzungszone war die Zahl der aus ihr nach Hessen zugewanderten Bauernfamilien auf 3000 bis

²³ Norbert Tworz, Das Flüchtlings-siedlungsgesetz und seine Durchführung in Hessen (1951 — ungedruckt).

²⁴ Neuerdings liegt die Schätzung nur noch bei 12—15 000 Bewerbern um Bauernstellen; 90% der Kinder vertriebener Bauern seien bereits in andere Berufe abgewandert. Die Ergebnisse einer von dem Verband durchgeföhrten Siedlererhebung lagen bei der Drucklegung leider noch nicht vor. — Über den Anteil der Siedlungswilligen unter den heimatvertriebenen Landwirten siehe auch die Feststellungen in sechs hessischen Landkreisen oben S. 106.

3500 geschätzt worden. Mit dem seit der Jahreswende 1952/53 verstärkten Zustrom von Ostzonenflüchtlingen — von denen nach bisheriger Schätzung 25 000 bis 30 000 im Laufe des Jahres 1953 von Hessen aufzunehmen sind^{24a} — wird sich die Zahl der Siedlungsbewerber vielleicht noch vermehren. Auch wenn man von der Zahl der tatsächlich gestellten Siedlungsanträge von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen ausgeht, ist das Mißverhältnis zwischen den bestehenden Wünschen und den gegebenen Möglichkeiten noch groß genug. So standen nach Feststellung des Flüchtlingssiedlungsreferenten im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft den bis zum 15. August 1951 angesiedelten 1197 heimatvertriebenen Bauern etwa 7000 Bewerber gegenüber. Nach den Erfahrungen der Hessischen gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften kommen im Durchschnitt auf eine Neusiedlerstelle etwa 12—15 Bewerbungen.

So verschieden die Verhältnisse in den einzelnen Landkreisen gewiß auch liegen, so geben doch die nachfolgenden Angaben für den Landkreis Marburg einen Anhaltspunkt für die Grenzen, die nun einmal allen Bemühungen gesetzt sind, den heimatvertriebenen Bauern in ihrem Aufnahmeland eine selbständige Existenz in der Landwirtschaft zu verschaffen²⁵. Von den 1200 ha „Bodenreformland“ (d. h. nach dem GSB für Siedlungszwecke bereitzustellendem Land) besteht für 300 ha keine Zugriffsmöglichkeit, da dieses Land an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet ist und ihnen aus wirtschaftlichen Gründen belassen werden muß. 900 ha stehen voraussichtlich für Siedlungszwecke zur Verfügung, sobald die noch schwebenden rechtlichen Fragen geklärt sind; sie eignen sich für die Schaffung von 100 bis 120 Stellen, und zwar etwa je zur Hälfte Bauern- und Nebenerwerbsstellen. Im Frühjahr 1952 gab es in diesem Kreise nach Abwanderung von 25 Landwirtefamilien noch etwa 550 Anwärter auf einen Landwirtschaftsbetrieb, von denen bis dahin erst 33 zum Ziele gekommen waren²⁶, und zwar 25 als Vollbauern (davon 5 durch Einheirat, 13 durch Betriebspachtung und 7 durch Neusiedlung), 5 in Nebenerwerbsstellen (von allerdings durchschnittlich 5 ha) und 3 in Gärtnerstellen (mit durchschnittlich 3,6 ha). Zur Zeit (Sommer 1953) ist noch Land für zehn oder elf Bauernstellen und für eine Anzahl von Nebenerwerbsstellen zur Verfügung; dazu wird in den nächsten Jahren noch eine größere Anzahl von auslaufenden Höfen kommen.

Es ist allerdings auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß Wunsch und Bereitschaft derer, die in ihrer Heimat den Landwirtschaftsbau ausgeübt hatten und nach ihrer Vertreibung meist mittellos (wie in Westdeutschland überhaupt) in Hessen Aufnahme gefunden haben, ihren alten Beruf wieder aufzunehmen, langsam, aber unauf-

^{24a} Monatsbericht 2/53 (wie oben), S. 6.

²⁵ Reinhard Wilke, Die wirtschaftliche und soziale Eingliederung heimatvertriebener Bauern und Siedler, dargestellt am Beispiel des Landes Hessen (Mai 1953 — ungedruckt).

²⁶ nach jüngsten Angaben sind es inzwischen 49 geworden.

haltsam im Schwinden begriffen ist²⁷. Eine große Anzahl unter diesen Bauern ist inzwischen zu alt geworden, um nach jahrelangem Warten unter von ihnen als demütigend empfundenen Umständen die Spannkraft für einen neuen Anfang aufzubringen; dazu kommt die verständliche Scheu vor dem Risiko, das die Übernahme einer kreditbelasteten Siedlerstelle unvermeidlicherweise mit sich bringt; Jahre der Arbeitslosigkeit und der bedrückenden Stellung als Empfänger öffentlicher Fürsorgeleistungen haben vielfach die Initiative gelähmt. In den Fällen, in denen das Familienoberhaupt Erwerb und ausreichenden Verdienst in nichtlandwirtschaftlicher Beschäftigung gefunden hat, sind es vielfach die Frauen, die neben ihren Haushaltspflichten nicht mehr die zusätzliche Arbeit auf sich nehmen wollen, die die Übernahme einer Siedlungsstelle mit sich bringt. Unter den Bauernkindern aber nimmt die Berufsentfernung zu^{27a}; sie nutzen jede sich ihnen bietende Chance, eine möglichst selbständige oder mindestens einigermaßen gesicherte wirtschaftliche Existenz zu begründen, und das ist sehr viel eher in der Stadt als auf dem Lande, in Gewerbe, Handel und Industrie als in der Landwirtschaft möglich. Die Beobachtung dieser Entwicklung hat in Kreisen der über den Augenblick hinaussehenden Führer der Heimatvertriebenenverbände die Sorge wacherufen, daß eine schnell zunehmende Zahl der trotz allen Enttäuschungen jetzt noch Siedlungswilligen dem landwirtschaftlichen Beruf entfremdet wird, für dessen Wiederaufnahme sich unter Umständen nach Wiedervereinigung von West- und Ostdeutschland neue Möglichkeiten ergeben könnten.

Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Nebenerwerbssiedlung Bedeutung, durch die ein Teil der siedlungswilligen heimatvertriebenen Landwirte, die in der eigentlichen bäuerlichen Siedlung nicht zum Zuge kommen, von der immer mehr drohenden Abwanderung vom Lande und aus der Landwirtschaft bewahrt werden könnte. So ist in der Tat auch die Zahl der Bewerber um landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen groß; sie ist für Hessen auf 5000 Familien geschätzt worden. Dieser Sachlage trägt der Erlaß des hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft und des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen vom 16. April 1952

²⁷ Hierzu äußert sich (a. a. O., siehe Anm. 24, S. 111) der Landesverband der Heimatvertriebenen in Hessen wie folgt: „Die Zahl der noch siedlungswilligen und vor allem noch siedlungsfähigen selbständigen Bauernfamilien ist in einem rapiden Rückgang. Aus der praktischen Erfahrung bei den landwirtschaftlichen Eingliederungsmaßnahmen glauben wir, daß z. Zt. noch rund 20 000 Familien siedlungswillig sind. Den jährlichen Verlust an Siedlungswilligen bzw. Siedlungsfähigen beziffere ich (der Unterzeichner des Schreibens) auf etwa 5000 Familien in Hessen.“ Siehe auch die weiter oben, S. 106, mitgeteilten Angaben über die Siedlungswünsche in sechs hessischen Landkreisen.

^{27a} siehe oben Anm. 24.

Rechnung, durch den die Errichtung landwirtschaftlicher Nebenerwerbssiedlungen im Rahmen des Flüchtlingssiedlungsgesetzes angeordnet wird. Die Nebenerwerbssiedlung soll nach den Richtlinien der Landeskulturstelle Hessen für das Nebenerwerbssiedlungsprogramm 1953 (gemäß Erlass vom 7. Dezember 1952) künftig dem Ziele der Erhaltung des ländlichen Elements unter den Heimatvertriebenen (und der von Bauernhöfen stammenden Jugend) dienen und darum — im Unterschied zur sogenannten klassischen Nebenerwerbssiedlung — auf ausgesprochen ländliche Bezirke mit vorwiegend bäuerlichem Charakter beschränkt werden; hierbei kommen nur solche Ansiedlungsorte in Betracht, die unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Gegebenheiten über existenzsichere Arbeitsplätze in einer Entfernung verfügen, die eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Siedlungsstellen zuläßt. Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen soll die Nebenerwerbsstelle auf dem Lande mit Gartenland im Eigentum des Stelleninhabers nicht unter 800 qm und mit Pachtland nicht unter 2 Morgen ausgestattet werden. Bei geeigneten Nebenerwerbssiedlern ist der Ausbau solcher Stellen zur vollen Ackernahrung zu erstreben. In diesen Fällen besteht nach einer Anleitung des Bundesausgleichsamtes zur Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft (§ 1) vom 21. 10. 1952 die Möglichkeit der Förderung solcher Vorhaben mit einem Betrage von mehr als 10 000,— DM aus Aufbaudarlehen²⁸. In stadtnahen Gemeinden soll künftig nur noch die Errichtung von Wohn- und Kleinstsiedlungen mit Gartenland und einer Landzulage angestrebt werden, die die Kleintierhaltung ermöglicht.

Mit dieser klaren Ausrichtung der künftigen hessischen Nebenerwerbssiedlung ist die Folgerung aus den Erfahrungen der letzten Jahre gezogen worden, daß nach fortschreitender Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach der Währungsreform die Intensität und Sorgfalt der Bewirtschaftung solcher Stellen erheblich nachgelassen und der in industrienahen Gebieten schon seit Jahrzehnten beobachtete Zug in die Stadt und zur Industrie sich immer mehr verstärkt hat. Die hier immer bedrohlicher aufsteigenden Gefahren werden durch einen Bericht über die Ergebnisse einer von der Betriebsabteilung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft durchgeföhrten Dorfuntersuchung als Vorarbeit für die Flurbereinigung im Offenbacher Gebiet beleuchtet²⁹. Der in den letzten Jahrzehnten erfolgte Einbruch der Industrie hat in dem untersuchten Gebiet dahin geführt, daß von den vor 50 Jahren vorhanden gewesenen 72 landwirtschaftlichen Betrieben (Haupt- und Nebenerwerbswirtschaften)

²⁸ Monatsberichte, a.a.O., 4/53 vom 30. Mai 1953.

²⁹ Siehe A. Henrichs, Der Weg zur größeren Einheit, in: Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, 68. Jahrg. (1953), Heft 14.

gegenwärtig nur noch 18 Haupt- und 8 Nebenerwerbswirtschaften übrig geblieben sind. „Wird hier die landwirtschaftliche Tätigkeit neben der Industriearbeit ausgeübt, so erlebt der Wirtschaftende täglich, welches Mißverhältnis sich hier im Zeitalter der Maschine und der Gewerkschaften gebildet hat. Auch die Frau legt auf Feld- und Stallarbeiten keinen Wert mehr. Man verkauft zunächst die lästige Kuh, die den Menschen auch an Sonn- und Feiertagen an das Heim bindet. Durch den Ausfall des Stallmistes verliert der Acker bald seine nachhaltige Fruchtbarkeit, und die Felderträge fallen rasch ab. Die Gespannarbeiten werden noch eine Zeitlang gewerblichen Fuhrunternehmern übertragen, die geernteten Früchte werden meist teurer als beim unmittelbaren Kauf. Man gibt die Landwirtschaft auf...“³⁰.

Während in Hessen vor 1945 der Anliegersiedlung vor der Neusiedlung der Vorrang eingeräumt worden war, ist hier die Siedlungs politik der jüngsten Zeit vornehmlich auf die Vermehrung bäuerlicher Betriebe und von Nebenerwerbsstellen (in dem soeben gekennzeichneten Sinne) gerichtet. Nach den nunmehr geltenden Richtlinien hat auf Zuteilung von Anliegerland nur ein solcher Betriebsinhaber bzw. Pächter Anspruch, der das von ihm nach dem GSB abzugebende Land schon lange in Bearbeitung hat. Dieser Anspruch wird auch nur dann berücksichtigt, wenn der abgabepflichtige Betrieb auf Grund der Landabgabe eine nicht zumutbare Verkleinerung erleidet, er also bei Verlust des Landes keine Ackernahrung mehr darstellen würde. Ferner wird Anliegerland an Handwerker und Waldarbeiter zugeteilt, wenn ihnen dadurch die Haltung von zwei Kühen ermöglicht wird. Kleinbetriebe werden im Wege der Anliegersiedlung nur dann vergrößert, wenn sie durch Landzulage auf den Umfang einer Ackernahrung gebracht werden. Bis Ende 1951 sind in Hessen 2176 ha als 3699 Landzulagen vergeben worden.

So wichtig ohne Zweifel die Bemühungen auch sind, die verhältnismäßig geringen Landreserven Hessens dazu zu benutzen, einem möglichst großen Teil der heimatvertriebenen Landwirte dazu zu verhelfen, ihren alten Beruf auch nach Verlust der Heimat wieder ausüben zu können, so können doch ernstliche Bedenken gegen eine Siedlungs politik nicht unterdrückt werden, die die Interessen der altansässigen landwirtschaftlichen Bevölkerung und die allgemeinen argrarwirtschaftlichen Erfordernisse zugunsten einer noch so begründeten sozialen Aufgabe allzusehr vernachlässigt. Gerade in Hessen mit dem starken Anteil von Kleinmittel- und Kleinbetrieben an seiner landwirtschaftlichen Produktion fällt der Anliegersiedlung eine überaus wichtige Aufgabe zu. Abgesehen von den Gebieten der Spezial- und Intensivkulturen (Garten-, Obst-, Gemüse-, Weinbau u. ä.) erweist

³⁰ A. Henrichs, a. a. O., S. 327.

sich mit dem zunehmenden Sog, der von den Städten und der Industrie ausgeht, die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe als unzureichend, um aus ihnen ein Einkommen zu erwirtschaften, das — zumal unter Berücksichtigung der mit der Landwirtschaft verbundenen Mühen und Lasten — den Vergleich mit den Verdienstmöglichkeiten in anderen Berufen aushält. Allein mit der Betriebsintensivierung ist es nicht getan, deren Voraussetzung i. a. auch eine bestimmte — nach Bodenart und -güte verschiedene — Betriebsgröße ist. In sehr großem Umfange reicht auch ohnedies die Bodengrundlage der Betriebe nicht aus, um aus ihnen mehr als ein sehr bescheidenes, den Industrielöhnen unterlegenes Arbeitseinkommen zu erwirtschaften. Eine gesunde Siedlungspolitik sollte diese volkswirtschaftlich und sozial in gleicher Weise wesentlichen Erfordernisse auch dann im Auge behalten, wenn ganz gewiß sehr dringliche soziale Sonderaufgaben zu erfüllen sind.

Konzentriert sich die hessische Siedlungspolitik zur Zeit fast ganz auf die Schaffung neuer Betriebe (bzw. im Rahmen des FlüSG im Hinblick auf auslaufende Höfe auf deren ungeteilte Erhaltung) unter Vernachlässigung der so dringend erforderlichen Aufstockung bestehender Betriebe zu wirtschaftlich genügend tragfähigen und ausreichender Betriebsintensivierung zugänglichen Betrieben, und kommen ihre Leistungen ganz überwiegend den Heimatvertriebenen unter Vernachlässigung des Siedlungsbedarfs der alteingesessenen landwirtschaftlichen Bevölkerung zugute, so ist es besonders wichtig, daß dann auch wirklich die besten und geeignetsten Kräfte zum Zuge kommen. Bei dem großen Mißverhältnis zwischen Siedlungsmöglichkeiten und -bedarf ist es nicht schwer, dieser Forderung zu entsprechen, also die beste Auswahl unter den vielen Bewerbern zu treffen und dadurch zugleich das Risiko für Erfolg und Bestand der neubegründeten (oder in ihrem Bestand erhaltenen) Betriebe weitgehend auszuschalten. An der Auswahl unter den Bewerbern wirken Vertriebenenverbände und Siedlungsgesellschaften, Landwirtschaftsschulen sowie Fach- und Ortsbehörden mit. Es werden alle Faktoren berücksichtigt, die von Bedeutung für die erfolgreiche Führung des Betriebes sein können. Die Stelle wird dann dem mit aller Sorgfalt ausgewählten Bewerber für die ersten drei Jahre im Pachtwege überlassen, und sie soll ihm dann nur bei Bewährung zu Eigentum übertragen werden (bisher konnten nicht wegen Nichtbewährung, sondern weil die endgültigen Belastungen der einzelnen Stellen noch nicht geklärt sind, noch keine Eigentumsübertragungen vorgenommen werden). Nur in ganz wenigen Fällen hat sich eine Wiederabsetzung von Neusiedlern als notwendig erwiesen. Dem stehen nicht wenige Fälle gegenüber, in denen von heimatvertriebenen Neusiedlern besonders augenfällige Erfolge — begünstigt auch durch die modernen Anforderungen entsprechende Ein-

richtung der Betriebe — erzielt worden sind, so daß sie sich auch in den eingesessenen Bauernschaften Anerkennung und besonderes Ansehen verschafft haben (und in einer ganzen Reihe von Gemeinden zu Vorsitzenden der bäuerlichen Ortsverbände gewählt worden sind). Angesichts der eher dem Beharren im Überkommenen und Gewohnten als dem Fortschritt zuneigenden Artung besonders der nordhessischen Bauern und angesichts der sorgfältigen (und bisher im ganzen sich bewährt habenden) Auswahl der Flüchtlingssiedler ist fast mit Sicherheit zu erwarten, daß sich diese auf die Dauer als ein belebendes und die bäuerliche Landwirtschaft Hessen förderndes Element erweisen werden. Schon jetzt liegt eine ganze Reihe von Beispielen dafür vor, daß, zumal die Neusiedlerstellen unter fortlaufender Beobachtung, Beratung und Belehrung durch Fachberater stehen, von den heimatvertriebenen Neulandwirten Impulse im Sinne verbesserter Arbeitsmethoden und betrieblicher Fortschritte auf ihre bäuerlichen Nachbarn ausgehen. Um so dringlicher wird sich freilich dann auch bei den Inhabern kleinerer Betriebe das Bedürfnis nach ausreichender Vergrößerung ihrer Stellen und bei den übrigen die Forderung geltend machen, daß auch ihre Interessen in der Siedlungspolitik (z. B. hinsichtlich der Landversorgung weichender Erben) gebührende Berücksichtigung finden.

Auch ohnedies besteht keine Möglichkeit, den Siedlungsbedürfnissen der Landwirte unter den Heimatvertriebenen auch nur annähernd in dem gewünschten Umfange zu entsprechen. Das hierfür erforderliche Land steht eben einfach nicht zur Verfügung. Die Grenze des Möglichen wird sehr bald erreicht sein. Die Auswanderung nach Übersee und in einem wirtschaftlich stärker integrierten Europa in solche Länder, für die tüchtige Bauernkraft einen Gewinn auch für die gesamteuropäische Ernährungswirtschaft darstellt, wird aller Voraussicht nach verhältnismäßig wenigen der von Deutschland aufgenommenen Heimatvertriebenen die Möglichkeit geben, sich eine neue Existenz in der Landwirtschaft zu schaffen. Und so ist es unvermeidlich, daß ein nicht geringer Anteil der aus der Landwirtschaft stammenden hessischen Neubürger sein wirtschaftliches Unterkommen in anderen, städtisch-gewerblichen Berufen wird finden müssen, eine Entwicklung, die sich bereits deutlich in dem Streben zahlreicher Bauernkinder ankündigt, den Weg zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und zur Vermeidung des sozialen Abstiegs in anderen Berufen zu sichern. In dem Maße aber, wie die zugewanderten Heimatvertriebenen mit der alteingesessenen Bevölkerung verwachsen, wird die Stärke der Neigung zum Landwirtschaftsberuf in Verbindung mit der Eignung zu und mit dem Fleiß und der Tüchtigkeit bei seiner Ausübung in echtem Wettbewerb darüber entscheiden, welchen Kräften die wirt-

schaftliche Nutzung des knappen Bodens zur bestmöglichen produktionellen Leistung zufallen wird.

II. Die Begründung gewerblicher Vertriebenenbetriebe

Probleme besonderer Art ergeben sich für den Teil der Heimatvertriebenen, der in der verlassenen Heimat der Gruppe der wirtschaftlich selbständigen Gewerbetreibenden in Industrie, Handwerk, Handel und anderen Gewerbezweigen angehört hatte.

Die ehemals selbständigen Gewerbetreibenden unter den Heimatvertriebenen stellen die berechtigte Forderung, ihre wirtschaftliche Existenz im Aufnahmeland in der gleichen Position wirtschaftlich Selbständiger wie ehedem wiederbegründen zu können. Sie wollen und sollen, soweit irgend möglich, nicht auf der sozialen Stufenleiter hinabsteigen. Auch das Aufnahmeland hat das größte Interesse daran, daß ihnen in möglichst großem Umfange zur Erfüllung dieses Strebens verholfen wird. Es kann ihm nichts daran liegen, auf längere Dauer Menschen, die sich deklassiert fühlen, zu beherbergen. Diese Gruppe von Zugewanderten bringt außerdem auch volkswirtschaftlich wertvolle Eigenschaften und Beziehungen mit: unternehmerischen Geist, vorwärtsstrebende Initiative, wirtschaftliche Kenntnisse, besondere Erfahrungen auf den im Aufnahmelande bisher nicht oder weniger gepflegten Produktionsgebieten, Kundschaft und Geschäftsbeziehungen im Auslande.

Nicht nur aus sozialen, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ist daher jede Anstrengung geboten, den früher selbständig gewesenen Heimatvertriebenen in den Grenzen des irgend Möglichen die erforderliche Hilfe zur Wiederbegründung einer wirtschaftlich selbständigen Existenz in ihrem Aufnahmelande zu leisten. Wie schwierig die Erfüllung dieser Aufgabe, die Erfüllung besonders der nur zu begründeten und begreiflichen Wünsche der Betroffenen ist, und in welchem Maße alle auf die Erreichung des von vornherein erkannten und verfolgten Ziels gerichteten Bemühungen in den ersten Jahren nach dem Einstrom der Vertriebenen noch hinter dem Erstrebten zurückgeblieben sind, ist aus der Statistik abzulesen. Nach den Ergebnissen der Volks- und Berufszählung vom 13. 9. 1950 liegt zu diesem Zeitpunkt der Anteil der Selbständigen an der Gesamtzahl der Erwerbspersonen in der Bundesrepublik bei den Vertriebenen in Industrie und Handwerk mit 4,3 % und in Handel und Verkehr mit 11,3 % erheblich unter dem der übrigen Bevölkerung des Bundesgebietes mit 11,3 % bzw. 20,9 % und unter demjenigen in den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie nach der Zählung vom 17. 5. 1939 mit 11,2 % bzw. 18,3 % und im Sudetenland (gleichfalls 1939) mit 10,4 % bzw. 16,2 %.

Zur Würdigung der in diesen Zahlen zum Ausdruck kommenden harten und bedauerlichen Tatsachen ist zu bedenken, daß vieles von dem, was die Wiederaufnahme der im Heimatland ausgeübten selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit erfordert, das Aufnahmeland nicht ohne weiteres bieten kann. Die Produktionsstätten mit ihren Einrichtungen müssen neu geschaffen oder aus dem vorhandenen Bestande an Gebäuden oder Räumen zur Verfügung gestellt werden. Beides erfordert einen bestimmten Kapitalaufwand. In vielen Fällen ist es auch fraglich, ob die Zugewanderten dort, wohin sie das Schicksal verschlagen hat, den gerade für die ihrer früheren wirtschaftlichen Aufgabe entsprechende Produktion geeigneten Standort finden. Weiterer Kapitalaufwand ist für die Beschaffung der benötigten Anlagen, Maschinen und Geräte usw. erforderlich.

So ist für die Befriedigung der Wünsche dieser Gruppe von Zugewanderten, diejenigen, die eine unternehmerische Tätigkeit in der gewerblichen Wirtschaft suchen, das Problem der Finanzierung, der Kapitalbereitstellung von besonderer Dringlichkeit.

1. Finanzierung gewerblicher Vertriebenenbetriebe¹

a) Finanzierungsbedürfnisse und -möglichkeiten

Nur verhältnismäßig wenigen Vertriebenen war es möglich gewesen, vor oder bei ihrer Flucht oder Vertreibung Maschinen oder sonstiges Inventar, das wenigstens den Grundstock für den Wiederaufbau ihrer Produktionsstätte bilden konnte, mit herüber zu retten. In solchen Fällen bestand die Möglichkeit, mit Hilfe des vorhandenen Realkapitals und u. U. des mitgebrachten Geldes, anderenfalls durch Aufnahme von Betriebskredit oder durch Beschaffung von Betriebsmitteln durch Verkauf eines Teiles des vorhandenen Realkapitals sofort an die Errichtung von Produktionsstätten und an die Aufnahme der Produktion heranzugehen. Auch in diesen Fällen bedeutete das meist einen Neuanfang in verkleinertem Maßstab, aber doch von vornherein aus eigener Kraft und unabhängig von der öffentlichen Hilfe des Aufnahmelandes und damit auch unabhängig von allen Kontrollen und Auflagen, die mit einer solchen öffentlichen Hilfe verbunden zu sein pflegen.

Für diejenigen Flüchtlingsunternehmer, die über Geldmittel verfügten, war entscheidend, ob es ihnen gelang, ihr Geldkapital vor der Währungsumstellung zum Aufbau einer Produktionsstätte zu ver-

¹ Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich z. T. auf die im Rahmen der Gesamtuntersuchung durchgeföhrte (ungedruckte) Studie von Dr. K. Kolbe (Marburg — Frankfurt/M.), „Flüchtlingskredite in Hessen“ (1951).

wenden. Das stieß freilich vielfach auf die größten Schwierigkeiten, da die hierfür erforderlichen Materialien, Maschinen u. dgl. gerade zu dieser Zeit nicht oder nur schwer zu erwerben waren. In manchen Fällen leisteten hier frühere Geschäftsverbindungen, Lieferanten oder Kunden, Hilfe, indem sie den Flüchtlingsunternehmern die begehrten Gegenstände oder sonstige Realwerte überließen, die sie unter Umständen auch zu Kompensationszwecken verwenden konnten. In anderen Fällen wurde auch der Weg der Kapitalbeschaffung durch Aufnahme von Gesellschaftern beschritten; hierbei wurden vornehmlich solche Personen bevorzugt, die nicht nur Kapital, sondern auch fachliches Können und wirtschaftliche Erfahrung in das Unternehmen einbringen konnten.

Wo auf diese Weise die Neubegründung einer unternehmerischen Existenz schnell gelang und die Produktion noch in einer Zeit, in der jedes zusätzliche Güterangebot leichten Absatz fand, anlief und sich günstig entwickelte, bot der Weg der steuerlich begünstigten Selbstfinanzierung die Möglichkeit, die zunächst oft ziemlich primitiven und auf das Notwendigste beschränkten Anlagen zu verbessern und zu erweitern.

In der großen Mehrzahl der Fälle war aber die Errichtung von Flüchtlingsbetrieben auf Fremdfinanzierung angewiesen. Es spricht für den Aufbauwillen und die Initiative in Kreisen der Flüchtlingsunternehmer, daß, da der Kapitalmarkt so gut wie brach lag, alle sonst sich bietenden Möglichkeiten der Geldbeschaffung benutzt wurden: die Inanspruchnahme von Lieferanten- und Kundenkrediten, die Aufnahme von Bankkrediten gegen Verpfändung von Wertpapieren und Anlagegütern, die Abtretung von Forderungen u. a. m.

Aber es war doch nur ein kleiner Teil der zum Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz drängenden Heimatvertriebenen, dem die für solche Geldbeschaffungsmöglichkeiten erforderlichen Unterlagen zur Verfügung standen und dessen Kreditwürdigkeit den Geldgebern gegenüber in ausreichender Weise nachweisbar war. Und so waren die für ihren wirtschaftlichen Neubeginn auf Kredit für Anlage- und Betriebsführungsziele angewiesenen Flüchtlinge in der weitaus größten Zahl der Fälle von staatlicher Hilfe abhängig, besonders nachdem die gegebenenfalls in ihren Händen befindlichen Barmittel zum größten Teil dem Währungsschnitt zum Opfer gefallen waren.

Gegenüber den Finanzierungsproblemen, wie sie sich beim normalen Gründungsvorgang von Einzel- oder Gesellschaftsunternehmungen stellen, ergaben sich für die Finanzierung von Flüchtlingsunternehmungen schwerwiegende Besonderheiten. Bildet dort das Vorhandensein oder die vom Kreditmarkt unabhängige Beschaffbarkeit des benötigten Grundkapitals die selbstverständliche Voraussetzung,

so ist die Begründung von Flüchtlingsunternehmungen, da hier in den meisten Fällen auch das Eigenkapital fehlt und nur unter ganz besonders günstigen Umständen auf dem Markt für Anlage suchendes Kapital zu beschaffen ist, schon für diesen Zweck auf langfristig gewährtes Leihkapital, auf Investitionskredit angewiesen. Die besonderen Schwierigkeiten seiner Beschaffung liegen auf der Hand, da hier eben der Kredit an die Stelle des Eigenkapitals zu treten hat und die üblichen bankmäßigen Sicherheiten fehlen. Die Erfüllung der Aufgabe ist von den Trägern des normalen Bankgeschäftes kaum zu erwarten, zumal sie — abgesehen von dem Erfordernis der Langfristigkeit — ohne Zinsverbilligung und sonstige Sonderbedingungen keine wirksame, den erfolgreichen Start der neu zu gründenden Unternehmungen ermöglichte Hilfe zu gewähren in der Lage sind.

In vielen Fällen bildet schon der für Flüchtlingsbetriebe gewählte Standort (etwa auf früheren Truppenübungsplätzen, auf dem Gelände von Munitionslagern u. ä.) eine nicht leicht zu überwindende Erschwerung der Herbeiführung eines festen Kontaktes zwischen den vorhandenen, meist in den größeren Städten domizilierenden Kreditinstituten und den Flüchtlingsunternehmen. Freilich müssen alle bestehenden Einrichtungen des Kreditapparates unter allen Umständen dieser ja nur technischen Schwierigkeiten Herr zu werden bemüht sein, da ohne ihre Mithilfe auch der Erfolg jeder denkbaren Sonderkreditaktion verhindert oder doch erheblich beeinträchtigt und die Gefahr heraufbeschworen werden würde, bei Versagen oder mangelnder Bereitschaft der bestehenden Institute Abhilfe durch Schaffung eines gesonderten Flüchtlings-Bankapparates zu suchen (örtliche Flüchtlingsbanken, Flüchtlingskreditgenossenschaften), dessen Basis von vornherein unzureichend sein müßte und der wegen der Einseitigkeit der Risiken nicht lebensfähig sein könnte.

Aber auch bei aller Bereitschaft auf Seiten der bestehenden Kreditinstitute, den Flüchtlingen Hilfe bei ihren Bemühungen um die Errichtung neuer Produktionsstätten zu gewähren — nur in den seltensten Fällen besteht für sie die Möglichkeit, ihnen im Kreditwege die erforderlichen Anlagen zu finanzieren. Sie würden damit ihre eigene Existenz und die ihrer normalen Kreditkunden in unvertretbarer und unzulässiger Weise aufs Spiel setzen. Diese Aufgabe war daher nur mit staatlicher Hilfe zu lösen.

b) *Öffentliche Finanzierungs- und Kredithilfen*

a) Maßnahmen des Landes Hessen

Im Dienste der wirtschaftlichen Wiederaufbauförderung hatte der hessische Staat schon früh durch das Gesetz betreffend die Über-

nahme von Staatsbürgschaften vom 6. Juni 1946² 50 Millionen RM bereitgestellt. Dieser vor der Währungsumstellung nur zu einem geringen Teil in Anspruch genommene Betrag wurde fortlaufend auf die folgenden Haushaltsjahre vorgetragen. Nach der Währungsreform ist in der Höhe des nicht verbrauchten Teils (44 Millionen RM) auf DM umgestellt³ und dann den Verhältnissen entsprechend erhöht worden. Für die Übernahme dieser Staatsbürgschaft gelten die zuerst am 8. 11. 1946 erlassenen Richtlinien, die dann mehrfach abgeändert wurden und zur Zeit in der Fassung vom 6. 1. 1951 gelten. Ferner ergingen für die Verbürgung von Krediten für die Finanzierung von Flüchtlingsbetrieben durch Kreditinstitute besondere Richtlinien.

Diese hessische Staatsbürgerschaft dient, wie sich aus den allgemeinen Richtlinien ergibt, in erster Linie dazu, den Heimatvertriebenen die Eingliederung in das Wirtschaftsleben zu erleichtern. Soweit es sich um diesen Personenkreis (daneben kommen auch einige andere hier nicht interessierende Gruppen in Betracht) handelt, sind antragsberechtigt:

1. Heimatvertriebene im Sinne des § 1 des Hess. Flüchtlingsgesetzes vom 19. 2. 1947,
2. juristische Personen und Personen-Gesellschaften, sofern der oder die Gesellschafter Flüchtlinge (wie zu 1), mit mehr als 50 % an dem Unternehmen beteiligt sind und Entscheidungen nicht ohne ihre Mitwirkung getroffen werden können,
3. flüchtlingsverwandte Betriebe, d. h. solche Unternehmungen, zu deren Gesamtbelegschaft mindestens 60 % Heimatvertriebene gehören; dieser Beschäftigungsstand muß während der Dauer der Inanspruchnahme der staatlichen Kredithilfe aufrechterhalten bleiben.

Die Bürgschaft wird grundsätzlich als Ausfallbürgschaft übernommen. Die Form der sog. modifizierten Ausfallbürgschaft, d. h. einer solchen, die mit der Verpflichtung verknüpft ist, beim Vermögensverfall eines Schuldners oder beim Eintritt bestimmter Ereignisse nach Ablauf festzulegender Fristen Zahlung aus der Staatsbürgschaft zu leisten, kommt nur für bestimmte Spezialverfahren in Betracht, die eine solche Finanzierung erfordern (z. B. ERP-Kredite); die selbstschuldnerische Bürgschaft nur dann, wenn sie auf Grund eines Gesetzes oder statutarischer Bestimmungen gefordert werden muß. In das Antragsverfahren⁴ bei Anträgen auf Staatsbürgschaften in Höhe von 20 000 DM und darüber sowie in geringerer Höhe, sofern der Kreditwerber bereits die Staatsbürgschaft oder Staatskredite von mindestens 20 000 DM erhalten hat, ist zur vorbereitenden Bearbeitung die Deutsche Revisions- und Treuhand-AG, Frankfurt/Main, eingeschaltet.

Die Staatsbürgschaft deckt neben dem verbürgten Kapitalbetrag auch die darauf entfallenden Zinsen, die Spesen, die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und diejenigen der Verwertung des Sicherungsgutes, nicht aber ohne besondere Genehmigung solche Beträge, die ein Kreditinstitut

² Hessisches GVBl. 1946, S. 174.

³ Erreichtes und Erstrebtes — 4 Jahre hessischer Politik, hsg. von der hess. Regierung, Frankfurt a. M. 1951.

⁴ Die Bearbeitung der Bürgschaftsanträge ist ebenso wie diejenige von Anträgen auf Staatskredite (s. u.) im Frühjahr 1952 vom hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft auf die hessische Treuhandverwaltung G.m.b.H. in Wiesbaden übergegangen.

über den verbürgten Nominalbetrag hinaus als weitere Ausleihung zur Verfügung gestellt hat. Zwar übernimmt das Land Hessen Ausfallbürgschaften bis zu 100 % des Kreditbetrages, es wird aber erwartet, daß sich die Kreditinstitute künftig mehr als bisher bereit erklären, sich mit einer Eigenrisikoquote an dem Kredit zu beteiligen.

Staatsbürgschaften werden sowohl für Investitionskredite als auch für Betriebsmittelkredite übernommen, d. h. zur Finanzierung der Betriebsaufnahme, der notwendigen Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen sowie der laufenden Produktion und zur Verbesserung der Liquidität. Die Laufzeit der Kredite soll vom Kreditinstitut der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers und dem Kreditzweck angepaßt werden. Die Höchstsätze an Zinsen und Provisionen betragen nach vom hessischen Minister für Finanzen am 28. 8. 1949 bekanntgegebenen Bestimmungen⁵ für staatsverbürgte Kredite 1½ % über dem Lombardsatz der Landeszentralbank zuzüglich ½ % Kreditprovision für jeden angefangenen Monat. Für die Bearbeitung der Anträge auf Staatsbürgschaften wird im Falle der Billigung des Antrages in Höhe von über 5000 DM grundsätzlich vom Antragsteller eine einmalige Bearbeitungsgebühr von ½ % der Kreditsumme erhoben, die vor Inanspruchnahme des Kredites zu zahlen ist. Dem Kreditinstitut ist die Pflicht auferlegt, jede erdenkliche Sorgfalt walten zu lassen und auf Bedenken hinzuweisen, die nach seiner Auffassung — selbst bei Anlegung des für den zu fördernden Personenkreis gebotenen sozialpolitischen Maßstabes — gegen die Kreditgewährung und die Bürgschaftsübernahme sprechen. Es hat bei der Verwaltung des staatsverbürgten Kredites die gleiche Sorgfalt anzuwenden, die bei einem unter vollem Eigenrisiko gewährten Kredit erforderlich ist. Es hat die Interessen des Landes Hessen als Bürgen in jeder erdenklichen Weise zu wahren.

Nach Mitteilung aus dem hessischen Innenministerium (Schreiben vom 20. 6. 1953) sind vom hessischen Staat bis zum 31. 12. 1952 Bürgschaften in 3134 Fällen im Betrage von etwa 88 Mill DM, davon für ERP-Kredite etwa 8,1 Mill. DM (192 Fälle), für Arbeitsbeschaffungskredite etwa 1,8 Mill. DM (185 Fälle), für sonstige Kredite etwa 78,1 Mill. DM (2757 Fälle) übernommen worden.

Zur Zinsverbilligung eines Teiles der staatsverbürgten Kredite sind in den Haushaltsplänen fortlaufend bestimmte Beträge zur Verfügung gestellt worden, um den Aufbau und die gesunde Weiterentwicklung von zwar an sich lebensfähigen, aber durch die normale Zinslast im wirtschaftlichen Wettbewerb und in ihrer Ertragsfähigkeit behinderten Unternehmungen, insbesondere Flüchtlingsbetrieben, zu erleichtern. Für die Entscheidung über Anträge auf Zinsverbilligung, die in individueller Staffelung bis zum Höchstbetrage von 4 % gewährt werden kann, gilt ein strenger Maßstab. Bis zum 31. 3. 1953 sind Zinszuschüsse im Betrage von 979 800 DM gewährt worden⁶.

Bei den nicht durch Hypothekendarlehen gedeckten staatsverbürgten Anlagekrediten in Form von Tilgungsdarlehen mit einer Laufzeit von 10 bis 20 Jahren erwies sich vielfach die Aufbringung der Tilgungs-

⁵ Hess. Staatsanzeiger Nr. 38 v. 17./24. 9. 1949.

⁶ Siehe Tab. 14 im 3. Geschäftsbericht der Lastenausgleichsbank.

beträge für die im Aufbau befindlichen Unternehmungen als eine zu schwere Last. Auch diesen Schwierigkeiten ist durch Aufstellung von Richtlinien für die Berücksichtigung und Entscheidung der in großer Zahl gestellten Anträge auf Änderung der Tilgungsbedingungen — auch hier unter Anlegung eines strengen Maßstabes — begegnet worden.

Zur Erwagung steht in Hessen schon seit langem die Umschuldung kurz- und mittelfristiger Flüchtlingskredite in langfristige durch deren unter Vermittlung der bis vor kurzem drei in Hessen tätig gewesenen, nunmehr zur hessischen Landesbank (Frankfurt) vereinigten Landesbanken zu vollziehende Umwandlung in Schuldtitle mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren. Über die Modalitäten dieser Umschuldung bestehen noch Meinungsverschiedenheiten zwischen den staatlichen Stellen und den Heimatvertriebenen, die sich besonders gegen hier und da verfochtene Bestrebungen wenden, den Titeln die Eigenschaft von Beteiligungsverschreibungen zu geben⁷, und die die jederzeitige Ablösbarkeit der Titel seitens der Schuldner fordern. In hessischen Regierungskreisen wird mit Recht die Auffassung vertreten, daß es hier einer Regelung auf Bundesebene bedarf, da dann auch die verschiedenen Bundes-Kreditaktionen miterfaßt werden können, was auch im Interesse der Beseitigung der unterschiedlichen Kreditregelungen wünschenswert erscheint. Es handelt sich hier um eine Frage von zunehmender Dringlichkeit, die auch durch die Aufnahme der Bestimmung des § 42, Abs. 2, in das Bundesvertriebenengesetz ihre Bestätigung gefunden hat, wonach zur Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit die Umwandlung hochverzinslicher und kurzfristiger Kredite in langfristige zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen ermöglicht werden soll.

Neben der Übernahme von Staatsbürgschaften für Bankkredite, vornehmlich an Heimatvertriebene, hat der hessische Staat zur Überwindung der Anlaufsschwierigkeiten bei der Begründung von Flüchtlingsbetrieben in begrenztem Umfange Haushaltsmittel zur Gewährung von Krediten bereitgestellt. Sie werden als Klein-kredite an Flüchtlinge — in der Regel bis zu einem Betrage von 5000 DM⁸ — und als sog. Finanzierungshilfe für Flüchtlinge⁹ gewährt. Die Bereitstellung erfolgt durch die hierfür bestimmte Zentralbank — in den Fällen der Finanzierungshilfe die neuerdings in der hessischen Landesbank aufgegangene Nassauische Landesbank in Wiesbaden — über die vom Kreditwerber bestimmte Bank (Hausbank).

⁷ Siehe hierzu auch den Art. „Umschuldung der Flüchtlingskredite“ in der Fr. Allg. Ztg. (Wirtschaftsblatt) v. 18. 5. 1951 (ohne Angabe d. Verfassers).

⁸ Erlaß des hess. Min. d. Fin. vom 14. 2. 1949.

⁹ Erlaß des hess. Min. d. Fin. vom 4. 3. 1949.

Für die Gewährung der Kleinkredite gelten die vom hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft herausgegebenen Richtlinien, jetzt in der Fassung vom 10. 5. 1950. Im Normalfalle sind die hierfür bereitgestellten Staatsmittel dort einzusetzen, wo infolge der bestehenden Kreditrestriktionen die Banken zur Gewährung staatsverbürgter Kredite nicht in der Lage sind. Die Kreditinstitute sind jedoch bei der Vorprüfung dieser Kredite eingeschaltet. Die Kleinkredite (Kredithilfe) werden zur Festigung bestehender oder zur Errichtung neuer Betriebe der gewerblichen Wirtschaft — soweit sie volkswirtschaftlich vertretbar und möglichst arbeitsintensiv sind — sowie zur Begründung und Festigung kaufmännischer und freiberuflicher Existenzen — vornehmlich aus Kreisen der Heimatvertriebenen — gewährt und dienen der Beschaffung der für den Betrieb benötigten Räume und Gegenstände, erforderlichenfalls unter Bereitstellung angemessener Betriebsmittel. Die bei dem zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister einzureichenden Anträge waren ursprünglich über die Regierungspräsidenten dem hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zur Entscheidung durch einen interministeriellen Kreditausschuß zu leiten; seit dem Frühjahr 1952 erfolgt ihre Bearbeitung durch die hessische Treuhandverwaltung G.m.b.H. (s. o.); Auszahlung und Verwaltung der mit 6% zu verzinsenden und nach einer angemessenen tilgungsfreien Laufzeit in entsprechenden Monatsraten in drei bis fünf Jahren zu tilgenden Kredite erfolgt durch ein Kreditinstitut.

Es hat sich gezeigt, daß in zahlreichen Kreditfällen die Tilgungszeit viel zu kurz bemessen ist, so daß sich gerade hier die Umschuldung als dringlichst erforderlich erweist. Die Summe der bis Ende 1952 aus öffentlichen Landesmitteln gewährten Kleinkredite wird amtlich mit etwa 9,65 Mill. DM (in 2325 Fällen) beziffert. Demgegenüber sind bis zum gleichen Zeitpunkt (außer etwa 20,575 Mill. DM in 131 Fällen aus Hessenplanmitteln) in 72 Fällen Großkredite im Betrage von etwa 3,209 Mill. DM gewährt worden. Aufgabe der Hessenplankredite ist die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in den Notstands- und anderen förderungswürdigen Gebieten. Sie sind nicht speziell auf die Vertriebenen abgestellt, denen sie aber in geeigneten Fällen auch zugute kommen. Die Sonderaktion der Finanzierungshilfe (Kredite über 5000 DM) für Flüchtlinge war ursprünglich nur für die Notstandsgebiete bestimmt; sie werden neuerdings — wie die Hessenplankredite — auch an Betriebe in anderen förderungswürdigen Gebieten gegeben (z. B. Städten mit einseitiger Wirtschaftsstruktur). Dem Kreditnehmer obliegt die Verpflichtung, entsprechend der Höhe des Kredits neue Arbeitskräfte einzustellen; es wird neuerdings jedoch angestrebt, auch die Sanierung von Betrieben bzw. die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze als förderungswürdig anzuerkennen. Die in die Kreditgewährung eingeschalteten Banken geben den Kredit im eigenen Namen, aber für Rechnung des Landes Hessen und haben — wie bei ihren eigenen Krediten — seine nützliche und zweckmäßige Verwendung durch den Kreditnehmer und die Besicherung des Kredites zu überwachen. Da die den Banken zugestandene Provision von 1% (bei

ursprünglich 8½ %iger Verzinsung, die jedoch in vielen Fällen, meist auf 6—7 %, gesenkt worden ist) die mit der besondere Sorgfalt erfordernden Bearbeitung dieser Kredite verbundenen Kosten nur unzureichend deckt, ist es oft schwierig, ein zur Übernahme der Aufgabe bereites Kreditinstitut zu finden. Die Laufzeit des Kredites sollte zunächst sechs Jahre nicht überschreiten, doch kann bei befriedigender Entwicklung des Schuldner-Unternehmens eine Verlängerung der nach Ablauf dieser Frist noch nicht getilgten Kreditsumme in Aussicht gestellt werden; so ist in der Tat die Laufzeit meist auf 7½ bis 10 Jahre verlängert worden.

Einschließlich eines sich auf 113 Fälle verteilenden Übergangshilfe-Betrages von 200 000 DM beläuft sich die Kredithilfe aus hessischen öffentlichen Landesmitteln (Hessenplan, Großkredite und Kleinkredite) bis Ende 1952 auf etwa 33,434 Mill. DM¹⁰.

β) Maßnahmen auf Bundesebene

Für die Finanzierung von Vertriebenenunternehmungen sind in erheblichem Umfange auch Mittel zentraler Herkunft zur Verfügung gestellt worden, von denen bestimmte Beträge auch nach Hessen geflossen sind.

In dem ersten ECA-Programm für die kreditmäßige Verwendung der aus den Marshallplan-Lieferungen gespeisten Counterparts-Funds hatten die Flüchtlinge keine besondere Berücksichtigung gefunden. Das zweite ECA-Programm (in Höhe von 1,15 Milliarden DM) hatte für die Kreditgewährung an Flüchtlingsbetriebe einen Betrag von 70,5 Millionen DM vorgesehen, dessen Bewirtschaftung der Vertriebenen-Bank in Bonn, die am 12. 5. 1950 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 3 Millionen DM gegründet worden war, übertragen wurde. Investitionskredite aus ERP-Mitteln der zweiten und dritten Tranche (einschließlich Aufstockung) sind in Hessen bis zum 31. 3. 1953 in 180 Fällen im Gesamtbetrage von 8,165 Mill. DM gewährt worden. Sie sind nur in geringem Umfange dem Handwerk (5 Fälle — 116 000 DM) und dem Handel (9 Fälle — 280 000 DM) zugute gekommen. Im Bereiche der Industrie entfallen u. a. auf¹¹:

Textil	33 Fälle	—	2 016 000 DM
Bekleidung	10 "	—	515 000 DM
Wäscherei	7 "	—	386 000 DM
Baugewerbe	17 "	—	814 000 DM
Gablonzer Industrie	15 "	—	252 000 DM

¹⁰ Nach Mitteilung aus dem hess. Innenministerium.

¹¹ Siehe Tabelle 1 des 3. Geschäftsberichtes der Lastenausgleichsbank.

Maschinenbau	10	"	—	540 000 DM
Musikinstrumente,				
Spielwaren, Schmuck ..	10	"	—	370 000 DM
Metallwaren	7	"	—	325 000 DM
Glas, Glaswaren	5	"	—	360 000 DM
Steine und Erden	5	"	—	325 000 DM

Der Vertriebenen-Bank A.G. (gemäß Hauptversammlungsbeschuß vom 29.4.1952 „Bank für Vertriebene und Geschädigte [Lastenausgleichsbank] A.G.“) war bei ihrer Begründung die Aufgabe gestellt worden, die Verwaltung der auf der Bundesebene für die Förderung der Vertriebenen und Sachgeschädigten aufgebrachten und als Kredite weitergeleiteten Mittel an einer Stelle bankmäßig zusammenzufassen. Sie hat in ihren Kreditbedingungen den besonderen Erfordernissen der Heimatvertriebenen Rechnung zu tragen und die zentral verfügbaren Kreditmittel nach den jeweiligen wirtschaftspolitischen Erfordernissen und Förderungstendenzen zu steuern. Das Institut besitzt kein eigenes Filialnetz, es arbeitet vielmehr mit dem bestehenden Kreditapparat zusammen. Seine Kreditbereitstellungen oder Haftungsübernahmen sind demgemäß darauf abgestellt, der örtlichen Bankverbindung der kreditnehmenden Heimatvertriebenen die Kreditgewährung zu erleichtern. Dies geschieht durch eine haftungsmäßige Entlastung der Hausbanken der kreditnehmenden Heimatvertriebenen durch Zuleitung von Kreditmitteln. Bei deren Beschaffung war die Vertriebenen-Bank zunächst auf Zuteilungen durch den Bund angewiesen (hierfür kamen in erster Linie ERP-Mittel in Betracht, für die die Bank dem Bunde gegenüber Erstschuldner ist)¹². Die Hereinnahme von Spareinlagen und Kundendepositen ist nach ihrer Satzung nicht gestattet.

Wie erwähnt (S. 126), wurden der Vertriebenen-Bank aus der ECA-Tranche 70,5 Millionen DM — und zwar von der am 5. 11. 1948 gegründeten Kreditanstalt für Wiederaufbau, deren Aufgabe die Übernahme der Mittel aus den Counterparts-Funds¹³ und ihre Zuführung an alle Zweige der Wirtschaft als mittel- und langfristige Darlehen für die Durchführung von Wiederaufbauvorhaben ist — ohne deren Haftung zugeleitet. Von diesem Betrage sind 3 Millionen DM zur Bildung des Grundkapitals der Bank und weitere 17 Millionen DM zur Anlage eines Garantiefonds verwendet worden.

¹² Siehe Jahresbericht für das erste Geschäftsjahr (1950) der Vertriebenen-Bank, Bonn 1951.

¹³ Außerdem soll sich die Kreditanstalt für Wiederaufbau langfristige Mittel für Wiederaufbaukredite durch Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und durch Darlehensaufnahme bei der Bundesregierung und im Auslande beschaffen.

Gestützt auf diesen Fonds kann die Vertriebenen-Bank 90%ige Ausfallbürgschaften, in der Regel für Betriebsmittelkredite, übernehmen, die an Flüchtlingsbetriebe von deren Hausbanken gegeben werden¹⁴. Diese Betriebsmittel-Kreditaktion ist von Anfang an durch Bereitstellung von Liquiditätskrediten des Hauptamtes für Soforthilfe entscheidend gefördert worden. Dadurch wurde es möglich, die von der Vertriebenen-Bank verbürgten Betriebsmittelkredite durch Weitergabe der Liquiditätskredite des Hauptamtes für Soforthilfe im Endergebnis zu refinanzieren. Die BDL hatte zugesagt, diese Kredite im Hinblick auf ihren besonderen Charakter und in Anerkennung der wirtschaftlichen Sonderlage der Flüchtlingsbetriebe nicht in das der Kreditrestriktion unterliegende Volumen der kurzfristigen Kredite einzubeziehen. Ein wesentlicher Betrag des Garantiefonds ist durch Übernahme von Schuldverschreibungen der Industriebank in Düsseldorf für langfristige Investitionen nutzbar gemacht worden. Bis zum 31. 12. 1952 hat die Vertriebenen-Bank in Hessen in 119 Fällen Bürgschaften im Gesamtbetrag von 4,728 Mill. DM übernommen¹⁵.

Die Kredite der Vertriebenenbank sind vorwiegend für Investitionszwecke zu verwenden und dazu bestimmt, eine möglichst große Anzahl Vertriebener wirtschaftlich einzugliedern, bereits bestehende Unternehmen von Heimatvertriebenen finanziell ausreichend zu festigen und den Aufbau in der Entstehung begriffener oder neu zu errichtender Betriebe kreditmäßig in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu unterstützen und zu fördern. Die Vertriebenen-Bank stellt die Kredite im Wege der Refinanzierung einem vom Vertriebenen zu nennenden Kreditinstitut zur Verfügung, das den Kredit im eigenen Namen dem letzten Kreditnehmer (Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, deren Entwicklung und Förderung volkswirtschaftlich geboten ist, und Angehörigen freier Berufe) gewährt und seinerseits der Vertriebenen-Bank gegenüber für den refinanzierten Kredit als Kreditnehmer selbstschuldnerisch auftritt. Für die refinanzierten Kredite hat das Land für 60 % des Kreditbetrages eine Ausfallbürgschaft für den Vertriebenen zu übernehmen, während die Vertriebenenbank bei Eintreten des Bürgschaftsfalles eine zusätzliche Entlastung in Höhe von 30 % des jeweils noch geschuldeten Kreditbetrages gewährt, so daß dem Kreditinstitut ein eigenes Risiko von 10 % verbleibt. Die Höhe des Einzelkredites darf den Betrag von 100 000 DM nicht überschreiten und

¹⁴ Siehe Richtlinien der Vertriebenen-Bank für die Übernahme von Bürgschaften vom 4. 8. 1950. — Neuerdings übernimmt die Lastenausgleichbank eine 90 %ige Ausfallbürgschaft auch für Produktiv- und Betriebsmittelkredite in Höhe von mindestens 1000, höchstens 10 000 DM (zu 3,75 % zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 1 %, rückzahlbar bis spätestens 31. 3. 1957), die die Hausbanken unter 10 %iger Beteiligung am Betriebsrisiko Eigentümern und Pächtern landwirtschaftlicher Betriebe gewähren.

soll nicht unter 5000 DM liegen. Der Zinssatz für die Kredite beträgt während der ersten 5 Jahre 2 % jährlich, im 6. und 7. Jahr ist der jeweils gültige Lombardsatz zu zahlen, nach Ablauf des 7. Jahres wird für den Rest der Laufzeit der Zinssatz durch die beteiligten Bundesministerien neu festgesetzt. Auf Grund freundschaftlicher Vereinbarung mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau wurden die im Schwerpunktprogramm (s. u.) enthaltenen, nicht durch ERP-Mittel finanzierten Flüchtlingskredite, die bereits vor Gründung der Vertriebenen-Bank festgelegt worden waren, nachträglich von dieser übernommen.

Es handelt sich hierbei um Investitionsmittel für Flüchtlingsbetriebe, die diesen im Rahmen des im Frühjahr 1950 eingeleiteten Arbeitsbeschaffungs- und Wohnungsbau-Sonderprogrammes des Bundes zugeflossen sind, dessen Ziel es war, durch den Einsatz von Investitionsmitteln die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die damals in Erscheinung getretene Stagnation zu überwinden. Neben Mitteln für die Bundesbahn und für die Exportförderung wurde in diesem Rahmen ein Sonderbetrag als sogenanntes Schwerpunktprogramm zur Entlastung der mit Heimatvertriebenen besonders stark belegten und von der Arbeitslosigkeit vornehmlich betroffenen Gebiete zur Verfügung gestellt. Zu ihnen gehörte — neben Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein — auch Nordhessen. Diese Mittel waren ausschließlich für wirtschaftsfördernde Maßnahmen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen unter besonderer Berücksichtigung von Betrieben Heimatvertriebener und zur Durchführung schnell anlaufender und besonders arbeitsintensiver öffentlicher Arbeiten, landwirtschaftlicher Siedlungen u. a. bestimmt, bei denen Heimatvertriebene bevorzugt beschäftigt werden sollten. Nach dem Verteilungsplan entfielen von dieser Summe auf Hessen 15 Mill. DM, hiervon 3,910 Mill. DM für gewerbliche Vertriebenenkredite¹⁶. Bis zum 31. 3. 1953 sind hiervon 1 660 000 DM als Kleinkredite an Flüchtlinge in Handwerk, Kleingewerbe und freien Berufen, als Sonderkontingent 173 000 DM und als Einzelkredite 1 183 125 DM, hiervon 960 625 DM solche über 100 000 DM (6 von insgesamt 9 Fällen), ausgelegt worden (im ganzen: 3 016 125 DM)¹⁷. Entsprechend dem Zwecke dieser Sonderaktion — Minderung der Arbeitslosigkeit — waren die Empfänger dieser Kredite unter diesem Gesichtspunkt auszuwählen. Bei einer Verzinsung von 7 % ist die Laufzeit dieser Kredite in Hessen auf zehn Jahre festgelegt worden. Ihre Auszahlung hat sich infolge besonders starker bürokratischer Hemmungen erheblich verzögert.

¹⁵ Nach Mitteilung aus dem hessischen Ministerium des Innern vom 20. 6. 1953.

¹⁶ Siehe Tabelle 15 des ersten Jahresberichtes (Geschäftsjahr 1950) der Vertriebenen-Bank.

¹⁷ Dritter Geschäftsbericht der Lastenausgleichsbank für 1952, S. 52/53.

9 Albrecht, Heimatvertriebene in Hessen

Seit Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. 8. 1952 hat die Bank — in Fortführung ihrer engen Zusammenarbeit mit dem Hauptamt für Soforthilfe — nach Vereinbarung mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes die zentrale Auszahlung und Verwaltung der im Gesetz vorgesehenen Eingliederungskredite übernommen (der Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und freien Berufe, für die Landwirtschaft und den Wohnungsbau sowie der Eingliederungsdarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen — Arbeitsplatzdarlehen)¹⁸.

Die Aufbaudarlehen (Existenzaufbauhilfe-Darlehen) sind zur Finanzierung einer neuen wirtschaftlichen Lebensbasis der Geschädigten (so vor allem der Heimatvertriebenen) bestimmt. Ihre gesetzliche Verbindung mit einem Anspruch auf Entschädigung für erlittene Vermögensverluste (§ 254 des Lastenausgleichsgesetzes) erlegt den Stellen, in deren Hand die Entscheidung über eine Darlehnsgewährung liegt, eine große wirtschaftliche Verantwortung auf. Zwar bestimmt das Gesetz, daß es des Nachweises eines Vorhabens bedarf, für dessen Durchführung der Geschädigte die Gewähr persönlicher und sachlicher Eignung bietet. Trotzdem liegt es allzu nahe, daß die Ausgleichsfondsorgane ihre Entscheidungen vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des sozialen Zweckes unter Vernachlässigung volkswirtschaftlicher Erwägungen treffen. Die Beschränkung der Mitwirkung der eingeschalteten Kreditinstitute auf eine reine Treuhänderfunktion erscheint darum als nicht ganz unbedenklich. Die Bewilligung der Aufbaudarlehen ist neuerdings von der Voraussetzung abhängig gemacht worden, daß die Kapitalausstattung, die dem Vertriebenen zur Verfügung gestellt werden kann, tatsächlich zum Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen Unternehmens ausreicht. Inwieweit angesichts der gesetzlichen Begrenzung der Höhe dieser Kredite dieser wirtschaftlich entscheidend wichtigen Voraussetzung in der Praxis nun auch wirklich Rechnung getragen werden kann, muß sich erweisen. Auch hier zeigt sich, wie problematisch vom Standpunkte wirtschaftlicher Erfordernisse die Verknüpfung von Kreditmöglichkeiten und Vermögensschadensansprüchen ist. „Die nachträgliche Durchfinanzierung von kleineren Betrieben“ — so heißt es im dritten Geschäftsbericht der Lastenausgleichs-Bank (S. 59) sehr mit Recht —, „die mit Existenzaufbauhilfe-Krediten gegründet wurden, wird in Zukunft eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Kreditpolitik sein“.

Auf Grund der in § 7, Abs. 1, Satz 4 der zweiten Durchführungsverordnung zum ersten Teil des Soforthilfegesetzes (siehe jetzt Lasten-

¹⁸ Dritter Jahresbericht der Lastenausgleichsbank über das Geschäftsjahr 1952, Bad Godesberg 1953.

ausgleichsgesetz vom 14. 8. 1952, § 202) erteilten Ermächtigung hat das Hauptamt für Soforthilfe unter dem 17. April 1951 besondere Richtlinien für die Darlehnsgewährung an Heimatvertriebene erlassen, die einen einheimischen Betrieb kaufen oder pachten oder einen Betriebs teil als Teilhaber übernehmen können. In diesem Falle können (entsprechend dem Grundgedanken des Flüchtlingssiedlungsgesetzes!) Heimatvertriebene im Rahmen einer Sonderaktion Anträge auf Zustimmung zu solchen Verträgen sowie auf Gewährung eines Existenz aufbaudarlehens stellen. Die Darlehnsmittel werden zusätzlich — außerhalb der gewährten Kontingente für Aufbauhilfedarlehen — vom Hauptamt für Soforthilfe zur Verfügung gestellt. Verkäufern bzw. Verpächtern von Betrieben oder Betriebsteilen mit einem der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen von nicht mehr als 20 000 DM Einheitswert wird die Soforthilfeabgabe unter bestimmten Umständen erlassen.

Eine neue Kreditaktion des Hauptamtes für Soforthilfe stellte für die Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen in gewerblichen Betrieben Darlehen zur Verfügung (Arbeitsplatzdarlehen). Die Arbeitsplätze müssen für die Laufzeit des Darlehens, mindestens für acht Jahre, geschaffen werden und sind (außer Spätheimkehrern, Sachgeschädigten und politisch Verfolgten) Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen. Antragsberechtigt sind nur solche Arbeitgeber, die selbst einen wesentlichen Kriegsschaden an ihrem Betrieb unter Ausschluß der Grundindustrien — Kohle, Eisen, Energie —, des Handels, des Gaststätten- und des Verkehrsgewerbes — mit Ausnahme der Schiffahrt — erlitten haben. Die Höhe des Darlehens beträgt je Arbeitskraft bis zu 5000 DM. Bei den bisher ausgezahlten Dauerarbeitsplatzdarlehen beträgt ihr Durchschnittsbetrag 3122 DM. Die Mindestzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze muß fünf betragen.

Die Einschaltung der Bank bei der Auszahlung und Verwaltung der Kredite aus Mitteln des Hauptamtes für Soforthilfe (künftig des Bundesausgleichsamtes) erfolgt in Form des Treuhandgeschäftes, d. h. ohne eigenes Kreditobligo. Bei den Aufbauudarlehen handelt es sich um eine Bevorschussung der noch nicht auszahlbaren Hauptentschädigung zwecks beschleunigter wirtschaftlicher Eingliederung der Geschädigten; sie sind daher in ihrer Höchstgrenze von 50 000 DM von dem Nachweis und der rechtskräftigen Zuerkennung eines mindestens ebenso hohen Anspruchs auf Hauptentschädigung abhängig und ohne Vorliegen dieser Voraussetzung auf eine Höchstgrenze von 35 000 DM beschränkt. Sie sind langfristig und niedrig verzinslich (zehnjährige Laufzeit, nach zwei Freijahren in acht gleichen Jahresraten zu tilgen, 3 % Zinsen — Darlehen für die Landwirtschaft und für den Wohnungsbau zinslos mit 4%iger Tilgung). Sie kommen in Höhe der festgestellten

Hauptentschädigungsansprüche zu gegebener Zeit zur Auflösung und werden damit zu Eigenkapital der Geschädigten. Die Arbeitsplatzdarlehen, die nicht von einem Hauptentschädigungsanspruch abhängig sind, sind daher auch in ihrer Gesamthöhe je Betrieb nicht beschränkt; sie haben eine Laufzeit von 10 Jahren und sind mit 5 % verzinslich. Zu den Zinsen der Eingliederungsdarlehen kommt ein jährlicher Verwaltungszuschlag von 0,3 bis 0,375 % hinzu. Ihre Bewilligung erfolgt durch die Organe des Lastenausgleichsfonds; die Bank wirkt nur, soweit Dauerarbeitsplatzdarlehen den Betrag von 50 000 DM überschreiten, bei der Vorbereitung der Kreditbewilligung mit, eine Aufgabe, die im übrigen den örtlichen oder den zentralen Kreditinstituten der Länder zufällt.

Bis Ende 1952 sind Hessen¹⁹ an Soforthilfe-Aufbaumitteln für Heimatvertriebene in 7739 Fällen etwa 27,528 Mill. DM und Soforthilfemittel für Arbeitsplatzbeschaffung in 101 Fällen etwa 4,269 Mill. DM (nach dem dritten Geschäftsbericht der Lastenausgleichsbank [Tabelle 7] bis zum 31. 3. 1953 in 103 Fällen — 1398 Arbeitsplätze — 4,398 Mill. DM zuzüglich 1,629 Mill. DM zugunsten von 24 Sowjetzonenflüchtlingen — 479 Arbeitsplätze —) zugeflossen. Die nach Hessen ausgelegten Existenzaufbauhilfedarlehen verteilen sich zu 44,1 % auf das Handwerk, zu 37 % auf den Handel, zu 15 % auf freie Berufe und zu 3,9 % auf die Industrie. Von den 103 Heimatvertriebenen (und 107 Personen aus anderen Geschädigtengruppen) zugute gekommenen Arbeitsplatzdarlehen entfallen 176 mit einer Kreditsumme von 12,034 Mill. DM (3496 Arbeitsplätze) auf die Industrie und 34 mit einer Kreditsumme von 1,136 Mill. DM (318 Arbeitsplätze) auf das Handwerk²⁰.

γ) Gesamtergebnisse für Hessen

Die gesamte in Hessen bis Ende 1952 in etwa 13 730 Fällen wirksam gewordene öffentliche Kredit- und Bürgschaftshilfe beläuft sich auf 160 Mill. DM²¹. Von insgesamt 133 263 im Zeitraum von 1948 bis zum 31. 3. 1953 in der Bundesrepublik festgestellten Kreditfällen der öffentlichen Hand für Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe entfallen auf Hessen 11 179, denen nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 13. 9. 1950 16 791 heimatvertriebene Erwerbstätige in selbständiger Stellung (ohne Land- und Forstwirtschaft) von insgesamt 161 045 in der Bundesrepublik gegenüberstehen²². Hiernach sind also ungefähr

¹⁹ Nach Mitteilung aus dem hessischen Ministerium des Innern vom 20. 6. 1953.

²⁰ Siehe Tabellen 6 und 7 im dritten Geschäftsbericht der Lastenausgleichsbank.

²¹ Mitteilung aus dem hessischen Ministerium des Innern vom 20. 2. 1953.

²² Siehe Kartenbild 7 im dritten Geschäftsbericht der Lastenausgleichsbank.

zwei Dritteln der heimatvertriebenen Selbständigen öffentliche Kredithilfen zugute gekommen (sofern sich dieser Anteilssatz nicht durch Mehrfachkredite an die gleiche Person vermindert).

Seit der Währungsreform bis zum 31. 3. 1953 beläuft sich die Gesamtheit der finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Eingliederung in Industrie, Handwerk, Handel und die freien Berufe in Hessen²³ auf folgende Beträge (in 1000 DM):

Landeszuschüsse (einschl. Sowjetzonen- und flüchtlingsverwandte Betriebe)	1 419,5	(Anzahl: 1 666)
Kredite	64 665,0	(Anzahl: 11 179)
Bürgschaften	89 539,6	(Anzahl: 3 256)

Bei den Landeszuschüssen handelt es sich um Zinszuschüsse im Betrage von 979 800 DM (1547 Fälle) und sonstige Zuschüsse im Betrage von 439 700 DM (119 Fälle). Die Kredite verteilten sich auf folgende Herkunftsgruppen (Beträge in 1000 DM):

ERP-Vertriebenen-Kredite	8 165,0	(Anzahl: 180)
Schwerpunktprogramm (Arbeitsbeschaffung)	3 626,1	(Anzahl: 188)
Soforthilfe (Dauerarbeitsplätze)	4 398,0	(Anzahl: 103)
Soforthilfe (Existenzaufbau)	27 527,8	(Anzahl: 7 739)
Darlehen aus öffentlichen Landesmitteln	16 034,8	(Anzahl: 2 960)
Refinanzierung von Bankkrediten aus öffentlichen Landesmitteln	506,0	Anzahl: 9)
Liquiditätskredite der L.-B. aus Sofort- hilfemitteln	4 407,3	

Von den Bürgschaften entfielen auf (Beträge in 1000 DM):

Bürgschaften der Lastenausgleichs- bank	4 925,8	(Anzahl: 122)
Landesbürgschaften		
a) für ERP-Kredite	4 800,0	(Anzahl: 192)
b) für Arbeitsbeschaffungskredite	1 671,5	(Anzahl: 185)
c) sonstige Landesbürgschaften (einschl. flüchtlingsverwandte Betriebe)	78 141,8	(Anzahl: 2 757)

c) Würdigung der öffentlichen Finanzierungshilfen

Wenn man berücksichtigt, daß in der Gesamtsumme der geleisteten Kredithilfen ein erheblicher Teil auf die allerdings sehr dringend

²³ Siehe Tabelle 14 im dritten Geschäftsbericht der Lastenausgleichsbank.

benötigten Betriebskredite entfällt, dann ist es — bei aller Anerkennung der Bemühungen um wirksame Hilfeleistung — angesichts des Ausmaßes des zu befriedigenden Bedarfs nicht allzuviel, was für die Kapitalbeschaffung für den Aufbau von Flüchtlingsbetrieben durch öffentliche Mittel geleistet worden ist — geleistet werden konnte in Anbetracht der großen finanziellen Schwierigkeiten, unter denen sich der wirtschaftliche Wiederaufbau im Gebiete der Deutschen Bundesrepublik und in Sonderheit in Hessen vollzogen hat; nicht allzuviel, verglichen mit den imposanten Beträgen, die insbesondere für industrielle Investitionszwecke im allgemeinen seit der Währungsreform aufgebracht worden sind.

So ist es auch bisher nicht möglich gewesen, dem sozialen Anliegen, den in ihrem Herkunftslande wirtschaftlich selbständig Gewesenen die gleiche Position (wenn auch auf verkleinerter Basis) in dem ihnen politisch aufgezwungenen Aufnahmelande zu verschaffen, auch nur annäherungsweise gerecht zu werden. Da sich die anzustrebende weitere wirtschaftliche Leistungssteigerung Deutschlands in entscheidender Weise durch Vergrößerung und Produktionsintensivierung bestehender Unternehmungen vollziehen dürfte und da die Kapazitätsgrenze — abgesehen von dem normalen Entwicklungstrend — für die wichtigsten Wirkungsbereiche des Handwerks und des Einzelhandels im allgemeinen erreicht ist, bis sich durch allgemeine Wohlstandssteigerung und Zunahme der Konsumentenkraft neue Möglichkeiten eröffnen, wäre es Utopie, darauf zu rechnen, daß jenes Ziel in vollem Umfang überhaupt noch zu erreichen wäre. Es ist nicht anders, als daß politische Katastrophen auch ihre beklagenswerten sozialen Wirkungen haben. Alle früher wirtschaftlich selbständig Gewesenen von dem harten Schicksal des Abstiegs auf der sozialen Stufenleiter zu bewahren, dafür konnten die Kräfte Deutschlands nach den Schlägen, die es getroffen und die es unter widrigsten Bedingungen zu überwinden hatte, nicht ausreichen. Bewährung und Tüchtigkeit, gleichviel wo und in welcher sozialen Position sie zunächst ihr Wirkungsfeld findet, wird auch in Zukunft die für den Wiederaufstieg zur wirtschaftlichen Selbständigkeit unentbehrlichen und im Bereich des Möglichen liegenden Hilfen finden. Die Zeit rückt aber auch näher, in der die Ablösung der älteren durch die jüngere Generation dazu führt, daß bei dem Bemühen um wirtschaftliche Selbständigkeit und um die Behauptung in ihr ein Unterschied zwischen Heimatvertriebenen und Einheimischen nicht mehr besteht, daß also Tüchtigkeit und Leistung im Wettbewerb allein darüber entscheiden, wem die Lösung unternehmerischer Aufgaben zufällt. Inzwischen wird die dringlichste Aufgabe darin bestehen, alles zu tun, um die wirtschaftlichen Lebensmöglichkeiten der neu geschaffenen Vertriebenenunter-

nehmungen, soweit sie wirtschaftsstrukturell und markmäßig überhaupt gegeben sind, zu festigen und nachhaltig zu sichern. Das wird — abgesehen von der in zahlreichen Fällen dringend notwendigen Umschuldung — in den kommenden Jahren noch erhebliche öffentliche Mittel vor allem für langfristige Kredite zur Festigung der Finanzstruktur der Vertriebenenbetriebe, deren Lebens- und Konkurrenzfähigkeit in vielen Fällen einen Ausbau ihres Produktionsapparates zur Voraussetzung hat, erfordern. Nur so kann vermieden werden, daß sich Teile der bisher und in bester Absicht gemachten öffentlichen Aufwendungen am Ende als volkswirtschaftliche Fehlinvestitionen erweisen.

Mit besonders kritischen Augen muß die Zersplitterung der Kredithilfemaßnahmen angesehen werden. Eine großzügige Gesamtaktion, in der die aus verschiedenen Quellen stammenden Mittel zu einheitlicher bankmäßiger Verwendung zusammengefaßt wäre, würde die Schlagkraft der hier notwendigen Kredithilfe und ihren wirtschaftlichen Effekt ohne Zweifel wesentlich erhöhen. Es war nicht möglich, in der voraufgehenden Übersicht die unter sich sehr verschiedenartigen Modalitäten der einzelnen Hilfsaktionen in allen Einzelheiten sichtbar zu machen und damit zu zeigen, wie viele Instanzen, Ausschüsse, Behörden in wie verschiedenartigen Verfahren und mit wie verschiedenartigen Bedingungen und Auflagen am Werke sind, um die verfügbar gemachten Summen ihrer Bestimmung zuzuführen. Es liegt nahe, einen einheitlichen Apparat aus der Zentrale der Vertriebenenbank AG heraus zu entwickeln, der alle verfügbaren Mittel rein bankmäßig zu verwalten und sie dem bestehenden Kreditapparat (Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften) zur wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung zuzuführen hätte.

Eine im Sommer 1951 im Rahmen der vorliegenden Untersuchung durchgeföhrte Sonderstudie²⁴ über die „Flüchtlingsindustrien“ in Hessen, über deren sonstige Ergebnisse im Nachfolgenden weiter zu berichten sein wird²⁵, gab, da alle in die Untersuchung einbezogenen Betriebe persönlich aufgesucht, mit allen Betriebsinhabern oder -leitern gesprochen wurde, Gelegenheit, einiges über die Erfahrungen der unmittelbar Betroffenen bei ihren Bemühungen um Kredithilfe zu ermitteln.

Im Vordergrunde stand verständlicherweise die Frage der Verzinsung der Kredite. „Hält sich die Verzinsung der Kredite der Vertriebenenbank und aus der Existenzaufbauhilfe in den Grenzen, die

²⁴ Rainer Burchard, Die Flüchtlingsindustrien in Hessen (Oktober 1951) — ungedruckt). — Die in Anführungsstriche gesetzten Stellen der nachfolgenden Darlegungen sind dieser Untersuchung entnommen.

²⁵ Siehe Seite 140 ff.

der besonderen Lage der um den Aufbau neuer Betriebe bemühten Flüchtlinge entsprechen, so ist dies bei allen anderen Kreditaktionen nicht der Fall. Schon die Direkthilfe aus Haushaltssmitteln und die Kredite aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Bundesregierung sind, obwohl billiger als die Bankkredite, mit 7 bis 8,5 %²⁶ so teuer, daß der Zinsdienst eine erhebliche Vorbelastung der Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Tatsache darstellt, daß es sich in der Regel um mittelfristige Kredite für Anlagebedarf handelt (5 bis 10 Jahre Laufzeit bei Zwang zur Verwendung für Investitionen)²⁷. Während der Laufzeit müssen nicht nur die Zinsbeträge, sondern auch die Amortisationsquoten aufgebracht werden, die mit 10 bis 20 Prozent jährlich eine recht beträchtliche Höhe erreichen. Auch die staatsverbürgten Bankkredite sind durchschnittlich mit 10 % zu verzinsen. Die Belastung der Unternehmen durch den gesamten Schuldendienst ist dadurch so hoch, daß sie teilweise nur eine der beiden Pflichten oder gelegentlich auch keine von beiden voll erfüllen können. Um sie vor dem drohenden Zusammenbruch zu bewahren, wurde zwar die Möglichkeit von Zinsverbilligungen geschaffen, für die im hessischen Landeshaushalt 1951 500 000 DM bereitgestellt wurden, aber abgesehen davon, daß der verbleibende Zinssatz (6 bis 8 %) für einen Investitionskredit immer noch sehr hoch ist, reicht die ausgeworfene Summe nicht annähernd aus, allen Vertriebenenunternehmungen diese Zinserleichterung zu gewähren, und schon der Antrag, der unter Umständen abgelehnt wird, weil die Mittel nicht ausreichen, bringt für den Unternehmer wieder neue zeitliche und geldliche Aufwendungen mit sich, die die effektiven Kosten seines Kredites erneut vermehren.

Hinsichtlich der Tilgungsbedingungen wurde zwar die Möglichkeit einer Verlängerung der Laufzeit der Kredite geschaffen, die gleichfalls auf Antrag gewährt werden kann; aber auch hier entstehen durch die Antragstellung wieder oft erhebliche Nebenkosten. Eine generelle Minderung der Lasten durch eine klare, verbindliche und für alle Vertriebenenunternehmen gleichmäßige Regelung ist deshalb mit Nachdruck zu fordern.

Aus dem Gesagten ergibt sich zwangsläufig die Forderung nach einer Umschuldung der bisher aufgenommenen Kredite²⁸. Der Aufbau der Vertriebenenindustrie ist überwiegend ohne jedes Eigenkapital erfolgt, die Kredite mußten in den meisten Fällen das Eigenkapital in vollem Umfange ersetzen. Ein Überblick über die Finanzierung unter dem Gesichtspunkt ihrer überwiegenden Basierung auf Eigen- oder Fremdkapital — unter Einbeziehung derjenigen neu geschaffenen Betriebe

²⁶ Später z. T. verbilligt.

²⁷ Schreiben des Landesflüchtlingsamts in Wiesbaden vom 5. 6. 51.

²⁸ Siehe auch Seite 124.

in den der Sonderuntersuchung unterzogenen hessischen Schwerpunkten der Flüchtlingsindustrie, die nicht im Sinne des hessischen Flüchtlingsgesetzes Flüchtlingsbetriebe sind, sondern deren Inhaber Ostzonenverdrängte sind oder aus Westdeutschland stammen — ergibt, daß die Finanzierung der eigentlichen Flüchtlingsunternehmen ganz überwiegend (in 132 von 143 Fällen), diejenige der anderen nur zu 10 % (in 5 von 50 Fällen) durch Kredite erfolgt ist, bei denen also das Eigenkapital die, wie es normalerweise überall der Fall ist, Unternehmungsgrundlage bildet. Ein Kredit ist wirtschaftlich nur dann tragbar, wenn der Erlös aus den Erzeugnissen die reibungslose Durchführung des Schuldendienstes gewährleistet. Indem die Vertriebenenindustrie die Kredite in erster Linie zur Beschaffung der notwendigen Anlagen verwandte, also langfristig anlegte, hat sie unter dem Zwange der gegebenen Verhältnisse bewußt einer der wichtigsten Grundregeln der Finanzierung zuwider gehandelt, ohne für diesen Fehler verantwortlich gemacht werden zu können. Auf die Dauer müssen die Kreditbedingungen sowohl in der Höhe der Verzinsung als auch in der Tilgungsraten — und damit in der Laufzeit — diesem langfristigen Kapitalbedarf angepaßt werden. Es muß deshalb nach Mitteln und Wegen gesucht werden, um den bestehenden Zustand sobald wie möglich zu ändern.“

Als besonders kritisch hat sich auf der anderen Seite die Versorgung der Flüchtlingsbetriebe in den untersuchten Flüchtlingsindustrien mit Betriebskrediten erwiesen. Das hat einmal seine Ursache in der Tatsache, daß „bei allen finanziellen Hilfsaktionen besonderer Nachdruck auf die Verwendung der Mittel zu Investitionszwecken gelegt wurde. Wenn auch bei einigen von ihnen ausdrücklich Betriebsmittelkredite vorgesehen waren, so war doch deren Aufnahme mit erheblich größeren Schwierigkeiten verbunden, als die von Investitionskrediten²⁹. Die Erklärung hierfür ist wohl vor allem darin zu finden, daß die Besicherung hier auf sehr viel größere Schwierigkeiten stieß als bei den Investitionskrediten, bei denen sie durch Sicherungsübereignung oder andere Formen der Realsicherung möglich war. Dazu kommt, daß die meisten Betriebe von vornherein keineswegs ausreichend mit Kapital aus Kreditmitteln ausgestattet waren, um eine gesunde Weiterentwicklung zu gewährleisten. Die Folge davon war, daß viele der Unternehmen in dem Bestreben, die Produktionserlöse zu steigern, um die aus den eingegangenen Krediten übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können, sich sehr rasch ausdehnten, ohne auf die mangelnde Kapitaldecke Rücksicht zu nehmen. Häufig stellte sich heraus, daß höhere

²⁹ Richtlinien d. hess. Min. d. F. u. d. hess. Min. f. Wirtschaft u. Verkehr für die Finanzierung von Flüchtlingsbetrieben durch Kreditinstitute vom 24. 4. 1947.

Umsätze trotz eines erheblichen Auftragsüberhangs und trotz Erweiterung des Betriebes nicht erzielt werden konnten, da hierfür zumindest vorübergehend die Verfügung über mehr Betriebskapital Voraussetzung ist. Der Weg, die Schwierigkeiten durch Erhöhung der Umschlagshäufigkeit des Umlaufskapitals zu überwinden, stand nur wenigen Betrieben offen und mußte dann häufig mit Einbußen anderer Art erkauft werden.“

Die Aufnahme des erforderlichen Betriebskredites bei den Banken stieß aber häufig auf unüberwindbare Schwierigkeiten, da die hierfür notwendigen Sicherungen durch die in Anspruch genommenen Anlagekredite bereits blockiert waren. Auch aus diesem Grunde erscheint die von den Vertriebenen seit langem geforderte Umschuldungsaktion dringend erforderlich; der Mangel an ausreichendem Umlaufskapital hat zwangsläufig eine permanente Illiquidität zur Folge, deren letzte Ursache nur durch Umschuldung beseitigt werden kann. „In einigen Zweigen der Flüchtlingsindustrie konnte die Wirkung der von staatlicher Seite ausdrücklich gewünschten schnellen Betriebsausweitung auf den Betriebsmittelbedarf dadurch abgeschwächt werden, daß den betroffenen Betrieben Sonderkredite gewährt wurden. Als Beispiel sei die Glasindustrie im Gebiete Limburg-Hadamar genannt, die weitgehend Exportkredite erhält. Aber auch diese sind recht hoch zu verzinsen und stellen im übrigen keine spezielle Lösung für die Vertriebenenindustrie dar, da sie zu den allgemeinen Exportförderungsmaßnahmen gehören.“

Es sei schließlich noch auf eine weitere Benachteiligung der Flüchtlingsindustrien gegenüber einheimischen Unternehmungen hingewiesen: in den Fällen, in denen es Flüchtlingsunternehmen gelungen war, unverbürgte Bankkredite für Betriebsmittel zu erhalten, sind gerade diese Kredite von den allgemeinen Restriktionsmaßnahmen besonders stark betroffen worden. So verständlich es vom Standpunkt der Banken ist, daß sie in der Regel zunächst einmal den neuen, i. a. noch schwachen und weniger bekannten Kunden die Kredite kürzen, ehe sie auf ihre alten Kunden zurückgreifen, so nachteilig muß sich das auf die Vertriebenenindustrie auswirken.

Trotz allen kreditmäßigen Belastungen und Benachteiligungen ist es aber doch „einer ganzen Anzahl von Vertriebenenunternehmungen bereits in den wenigen Jahren ihres Bestehens gelungen, ein gewisses Eigenkapital zu bilden. Das wurde zunächst durch die Tilgungsbedingungen ermöglicht, die eine tilgungsfreie Anlaufszeit vorsahen. Als Quellen für die Bildung von Eigenkapital kamen in erster Linie die Abschreibungen und daneben in geringerem Umfang auch die Gewinne in Betracht. Bei einigen wenigen Unternehmen ist die Kapitalbildung dadurch bereits so weit vorgeschritten, daß bei ihnen das

Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital durchaus dem eines alteingesessenen Unternehmens entspricht³⁰; ihnen fällt dann der Schuldendienst auch nicht mehr schwer. Einige andere Unternehmen haben es immerhin schon so weit gebracht, daß sie mit einem beträchtlichen Anteil eigenen Kapitals arbeiten³¹, der einem Viertel bis zur Hälfte des Gesamtkapitals entspricht. In solchen Fällen beruhen diese Erfolge, abgesehen von der besonderen Tüchtigkeit der Betriebsleiter, auf besonders günstig gelagerten Verhältnissen, die fast immer in einer relativen Konkurrenzlosigkeit der hergestellten Erzeugnisse oder in einer auf anderen Ursachen beruhenden beherrschenden Marktposition bestehen. In einigen Fällen hat auch eine besonders gute Konjunkturlage, besonders seit Mitte 1949 (weniger die Koreakrise), die Eigenkapitalbildung ermöglicht³². Diese Unternehmen haben auch nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit Eigenkapital bilden können; sie stellen aber Ausnahmen dar. Solche Ausnahmen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Masse der in die Sonderuntersuchung einbezogenen Vertriebenenunternehmungen bisher (Herbst 1951) noch kaum nennenswertes Eigenkapital bilden konnte. Das beruht sicher nicht auf Untüchtigkeit der Betriebsleiter, sondern in erster Linie auf der starken Vorbelastung der Vertriebenenunternehmungen im Konkurrenzkampf, wie sie sich u. a. aus der Notwendigkeit der kreditmäßigen Finanzierung der gesamten Anlagen ergibt. Es soll nicht verkannt werden, daß auch die Tilgung einen Eigenkapitalbildungsvorgang darstellt; aber mit einem solchen, der der Unternehmung ständig die für andere Zwecke dringend benötigten Mittel entzieht, ist den Vertriebenenunternehmungen nur wenig gedient. So können in den meisten Fällen gerade noch die betriebsnotwendigen Abschreibungen erwirtschaftet werden, die den Flüchtlingen bisher gebotenen Möglichkeiten der erhöhten Abschreibungen nach den §§ 7a und 7e EStG aber nur von wenigen Unternehmen ausgenutzt werden. Auch die Vergünstigungen, die ihnen nach dem § 10a EStG die Eigenkapitalbildung aus nichtentnommenem Gewinn ermöglicht hätten, sind praktisch nur selten zum Zuge gekommen, weil entsprechende Gewinne gar nicht erzielbar waren. Von einer ausreichenden Eigenkapitalbildung hängt aber auf die Dauer die Existenzfähigkeit der Flüchtlingsunternehmen in entscheidendem Maße ab. Das gilt in besonderem Maße für einige Produktionen, die überwiegend Luxusgüter für den Export herstellen³³. Hier ist wegen der hohen Krisenempfindlichkeit eine schnelle Eigenkapitalbildung unbedingte Voraussetzung für eine dauerhafte Existenz.

³⁰ so z. B. in der Wollspinnerei in Arolsen.

³¹ so z. B. die Glashütte in Stierstedt und die Graslitzer Gruppe der Musikinstrumentenindustrie in Nauheim.

³² so z. B. bei der Graslitzer Gruppe in Nauheim.

³³ so in der Glasindustrie in Limburg und Oberursel.

Kann die Herstellung einer gesunden Relation von Fremd- zu Eigenkapital in einer relativ krisenunempfindlichen Branche notfalls über eine größere Anzahl von Jahren verteilt werden, so müßte ein solches Vorgehen bei den exportorientierten Luxusgüterindustrien sehr bedenkliche Folgen haben. Diese mußten schon immer in einem ziemlich gleichförmigen Turnus mit einem oder mehreren Krisenjahren rechnen, wenn aus irgendeinem Grunde der Auslandsabsatz zurückging. Bei diesen Industrien besteht eine ausgesprochene Exportabhängigkeit, da sich bei sinkendem Auslandsabsatz in keinem Fall ein ausreichender Inlandsabsatz erschließen läßt. Die ersten Jahre nach der Währungsreform haben das bereits deutlich gezeigt, als das Inlandsgeschäft wegen des teureren Geldes völlig aufhörte und der Export erst sehr langsam anlief, so daß diese Industrien damals eine ernste Krise durchmachten, an deren Folgen sie heute (Herbst 1951) noch leiden.“

2. Hessische Schwerpunkte der Vertriebenen- und Flüchtlingsindustrie

a) Allgemeine Kennzeichnung der Schwerpunkte

Wie erwähnt¹, beziehen sich die mitgeteilten Erfahrungen auf dem Gebiete der Finanzierung und die an sie geknüpften Folgerungen u. a. auf diejenigen „Flüchtlingsbetriebe“, die einer besonderen Untersuchung² unterzogen wurden, auf diejenigen Fälle also der Begründung selbständiger wirtschaftlicher Existenzen im Bereich des Gewerbes und zum großen Teil der Industrie³, in denen der Versuch einer mehr oder minder umfangreichen geschlossenen Ansetzung von Betrieben gemacht wurde — im Unterschied zu vereinzelten Betriebsgründungen nach völlig freiem Entschluß und freier Standortswahl einzelner Vertriebener (oder Ostzonenflüchtlinge) ohne Verbindung mit anderen oder ohne geplante Lenkung einer öffentlichen Instanz mit dem Ziele, bestimmte Gegebenheiten, wie vor allem das Vorhandensein früherer Wehrmachtsanlagen, auszunutzen oder auch Ansatzpunkte für die Schaffung neuer Wirtschaftsmittelpunkte in bisher industrielosen oder -armen Bezirken zu bilden.

Es ist klar, daß mit der Sonderbehandlung jener Schwerpunkte nur ein Teil der industriewirtschaftlichen Flüchtlingsbetriebsgründungen erfaßt ist.

Eine von dem Institut für Raumforschung Bonn veranstaltete Erhebung mit dem Stichtag des 13. September 1950 (aus Vergleichsgründen

¹ Siehe S. 135.

² Rainer Burchard, a. a. O.

³ Siehe hierzu S. 147.

dem gleichen wie der amtlichen Volks- und Betriebszählung)⁴ umfaßt annähernd 5000 Flüchtlingsbetriebe in der Bundesrepublik, von denen 337 auf Hessen entfallen⁵.

Nach Ermittlung des Statistischen Bundesamtes beherbergte Hessen nach dem Stande vom September 1951 von den erfaßten 6070 industriellen Vertriebenenbetrieben im Bundesgebiet 545 = 8,8 %⁶, die sich auf folgende Branchen (Wirtschaftsgruppen) verteilen⁷:

Textil	104	Elektrotechnik, Feinmechanik	20
Bekleidung	56	Musikinstrumente, Sport-	
Holz	49	geräte, Schmuck	19
Steine und Erden	47	Kunststoffe, Kautschuk,	
Glas	40	Asbest	12
Nahrungs- und Genußmittel (ohne Mehl, Nährmittel, Brot)	40	Eisen- und Metallwaren	12
Papierverarbeitung, Druck ..	37	Zieherei, Stahlverformung ..	7
Lederwaren, Schuhe	28	Wäschereien	7
Stahlbau und Maschinenindu- striе	27	Mehl, Nährmittel, Brot	4
Chemie	27	Eisen- und Metallindustrie ..	3
		Feinkeramik	3
		Tabakverarbeitung	2
		Grundstoffverarbeitung	1

Wie in den wichtigsten Flüchtlingsaufnahmeländern (so Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) gehört auch in Hessen ein besonders großer Teil der Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie an. Auch die anderen in Hessen unter den Flüchtlingsindustrien stark vertretenen Industriezweige finden sich in anderen Aufnahmeländern in besonders großer Zahl, so vor allem Holz (besonders in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein), Steine und Erden (besonders in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen), Glas und Feinkeramik (Bayern, Baden-Württemberg). In starkem Maße ist der Aufbau der Flüchtlingsindustrie Hessens — abgesehen von den im Aufnahmelande

⁴ Siehe Erich Dittrich, Die Wiedereingliederung der Flüchtlingsindustrien in die Wirtschaft der Bundesrepublik. Vorträge I des Instituts für Raumforschung Bonn (als Manuskript gedruckt).

⁵ Siehe auch Erich Dittrich, Der Aufbau der Flüchtlingsindustrien in der Bundesrepublik, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 67 (1951), Heft 2, S. 327 ff.

⁶ Die Zahlen der beiden Erhebungen können nicht ohne weiteres verglichen werden, da offenbar die Bestimmung des Erhebungsobjektes in beiden nicht identisch ist. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß mit den bundesstatistischen Zahlen, die auf einer Sondererhebung zur Industieberichterstattung vom September 1951 beruhen, der Bestand an industriellen Vertriebenenbetrieben noch nicht endgültig erfaßt ist.

⁷ Siehe Tabelle 12 im dritten Jahresbericht (1952) der Vertriebenen-(Lastenausgleichs-) bank.

gegebenen Faktoren, die der Begründung bestimmter Gewerbezweige günstig sind, und abgesehen von der besonderen Anziehungskraft einzelner Produktionszweige auf wagemutige Kräfte, die einen neuen Anfang im Bereich der Industrie suchen — durch das sudetendeutsche Element, das in der allerdings überwiegend in Bayern vertretenen Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie, der Haida-Steinschönauer Glasveredlungsindustrie, der Graslitzer und Schönbacher Musikinstrumentenindustrie in die Erscheinung tritt, und durch die Textilindustrie schlesischer und lausitzer Herkunft bestimmt.

Wenn, wie hervorgehoben, die einer Sonderuntersuchung unterzogenen Schwerpunkte der Neuansiedlung von Flüchtlingsbetrieben (z. T. vermischt mit Ostzonenvertriebenen und westdeutschen Betrieben⁸) auch nur einen, wenn auch nicht unbedeutenden Teil der durch die Bundesstatistik erfaßten hessischen industriellen Flüchtlingsbetriebe ausmachen, so beansprucht ihre Hervorhebung und die Darstellung ihrer Entstehung und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse doch besonderes Interesse, weil es für ihre Begründung und Entwicklung in erhöhtem Maße öffentlicher Mitwirkung und -hilfe bedurft hat und weil die eigenartige Problematik der industriellen Eingliederung Vertriebener dort, wo es sich nicht nur um isolierte Einzelfälle, sondern um kleinere oder größere Gruppen von Unternehmungen handelt, besonders deutlich hervortritt.

Die Sondererhebung, deren Ergebnisse der nachfolgenden Darstellung zugrunde liegen, ist im Sommer 1951 durchgeführt worden. Sie erstreckte sich auf insgesamt 137 Betriebe (mit über 2700 Beschäftigten) in den wichtigsten hessischen Schwerpunkten der Neuansiedlung von „Flüchtlingsbetrieben“ in Limburg, Oberursel, Nauheim (Kreis Groß-Gerau), Arolsen-Korbach, Hessisch-Lichtenau, Trutzhain, Frankenberg und Wolfhagen. Von der Gesamtzahl der Betriebe gehören allein 74 der Glasindustrie (4 der Glaserzeugung, 70 der Glasverarbeitung) hauptsächlich in Oberursel (63, vorwiegend ganz kleine, aber rechtlich selbständige Betriebe) und in Limburg an. 16 Betriebe widmen sich der Musikinstrumentenherstellung (15 in Nauheim, 1 in Frankenberg), 20 sind solche der Textilindustrie (mit weiter lokaler Streuung), die übrigen verteilen sich auf die verschiedensten Erzeugungszweige. 86 (= 62,8 %) Betriebe sind solche mit zum Erhebungszeitpunkt bis zu 10; 40 (= 29,2 %) solche mit 10 bis 50; 5 (= 3,6 %) solche mit 50 bis 100; 4 (= 2,9 %) solche mit 100 bis 200 und 2 (= 1,5 %) solche mit über 200 Beschäftigten. Es handelt sich also vorwiegend um Kleinbetriebe und nur verhältnismäßig wenige mittelgroße Betriebe.

Über die Zahl der in den 137 Betrieben Beschäftigten und die Höhe des Umsatzes gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

⁸ Siehe hierzu S. 144/45.

Tabelle XVI
**Beschäftigten- und Umsatzzahlen
der Flüchtlingsindustrien in den Schwerpunkten¹
(Sommer 1951)**

Gebiet	Zahl der Betriebe	Beschäftigte		Jahres- umsatz in 1 000 DM	davon Export in 1 000 DM
		insgesamt	davon Vertrie- bene		
Limburg	16	960	664	9 000	1 700
Oberursel	64	553	523	5 050	1 850
	(29) ²				
Nauheim	17	485	432	3 580	2 550
Arolsen-Korbach	9	200	140	2 680	50
Hess. Lichtenau	9	307	262	3 470	660
Trutzhain	15	190	183	2 280	80
Frankenberg	4	63	53	850	300
Wolfshagen	3	5	5	35	—
zusammen	137 (102)	2 763	2 262	24 945	7 190
in v H	100	100	81,5	100	28,8
Hessen³	4 059	378 640	?	5 928 432	559 356
in v H	100	100	?	100	9,4

¹ Sämtliche Zahlen beruhen auf mündlichen Auskünften der Unternehmer.

² Zahl der marktfähigen Betriebe.

³ Industrieberichterstattung in Hessen, Jan. 1951.

Besonders fällt der hohe Exportanteil am Umsatz auf, der fast 29 % gegen damals nur 9,4 % in Hessen beträgt.

Eine zweite Tabelle (XVII) gibt über die drei typischen Flüchtlingsindustrien Hessens (die Musikinstrumentenindustrie, die Glas- und Schmuckwarenindustrie und die Textilindustrie) Auskunft.

Einer gesonderten Untersuchung wurden außerdem die neu entstandenen Industrieansiedlungen in Neustadt und Allendorf (Kreis Marburg) unterzogen⁹. In beiden Gemeinden überwiegt (nach dem Stande vom Frühjahr 1951) die Textilindustrie (in Neustadt und Allendorf mit je 4 Firmen), in Neustadt kommen zwei Werkzeugfabriken und eine kleine Schuhfabrik hinzu; die Allendorfer Industriesiedlung weist auch eine arbeitsmarktmäßig erwünschte stärkere Branchendifferenzierung auf; außer der Textilindustrie (1 Kammgarnspinnerei, 1 Weberei — zugleich Reparatur von Textilmaschinen, 1 Strickerei,

⁹ Wilfried Petri, Die volks- und betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Neubürgerindustrien im Gebiet Allendorf/Neustadt (Frühjahr 1951 — ungedruckt).

Tabelle XVII

Der Anteil der drei besonderen Flüchtlingsindustrien in den Schwerpunkten an ihren Industriegruppen in Hessen¹

	Musikinstrumenten-industrie ²		Glas- u. Schmuckwarenindustrie		Textilindustrie	
	Hessen	Schwer-punkte der Flü.-Ind.	Hessen	Schwer-punkte der Flü.-Ind.	Hessen	Schwer-punkte der Flü.-Ind.
Zahl der Betriebe . .	53	16	42	39 (74) ³	213	21
Zahl der Beschäftigten . .	1 352	430	2 652	1 305	23 426	706
Monatsumsatz in 1 000 DM . .	1 075	318	2 180	899	40 951	880
davon Export in 1 000 DM . .	328	238	180	300 ⁴	1 720	—
Monatsumsatz i. DM je Beschäftigten . .	795,85	739,55	822,00	688,90	1 748	101 246,45

¹ Die Zahlen für Hessen sind der Industrieberichterstattung in Hessen, Januar 1951, Tabellen 1–6 entnommen; die Zahlen beziehen sich auf den Monat Januar 1951.
Die Zahlen für die Flüchtlingsindustrieschwerpunkte sind nach den Angaben der Unternehmen zusammengestellt.

² Die amtliche Statistik faßt Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie zusammen, während in der betr. Gruppe Flüchtlingsindustrie nur Musikinstrumente und Musikspielwaren hergestellt werden. Es bestehen in Hessen auch noch weitere Flüchtlingsunternehmen der Musikinstrumentenindustrie außerhalb der Schwerpunkte.

³ Die Abweichung liegt in der weiten Fassung des Begriffes „Industrie“ begründet, der in der Sonderuntersuchung zugrunde gelegt wurde.

⁴ Diese Zahl ist auf Grund der Auftragslage im Frühjahr 1951 errechnet worden.

1 Strumpffabrik) ist die Glasindustrie (mit 2 mit einander verbundenen Firmen), die Eisengießerei (1), 1 Spezialfabrik für elektrische Ventilatoren und Apparate und 1 Sägewerk — verbunden mit Bauholzgeschäft — vertreten. Die Zahl der Beschäftigten betrug im Frühjahr 1951 in Allendorf zwischen 1100 und 1200, in Neustadt zwischen 1000 und 1100. Die Zahl der Beschäftigten (je Betrieb) in den Neustädter Werken liegt zwischen 8 und etwa 500 (3 Werke mit mehr als 100 — bis zu 500 — Beschäftigten), in den Allendorfer Werken zwischen 15 und 350 (4 Werke mit mehr als 100 — bis zu 350 —) Beschäftigten; hier überwiegen im ganzen die mittelgroßen Betriebe. Die meisten Betriebsinhaber bzw. -leiter stammen aus der ostdeutschen Besatzungszone, doch sind in den einzelnen Werken i. a. 50 bis 80 % Heimatvertriebene beschäftigt. Eine ganze Reihe der Firmen ist mit mehr oder minder großen Anteilen ihrer Erzeugung am Export beteiligt.

Als Flüchtlingsbetriebe sind gemäß der Begriffsbestimmung des hessischen Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. Februar 1947^{5a} diejenigen Unter-

^{5a} GVBl. 1947, S. 15.

nehmungen zu verstehen, deren Inhaber oder maßgeblich Beteiligte (51 % des Kapitals bei voller Mitentscheidung) Flüchtlinge im Sinne des genannten Gesetzes sind. Aber nicht alle in den Schwerpunkten der Flüchtlingsindustrie neu entstandenen Unternehmungen sind solche im Sinne des hessischen Flüchtlingsgesetzes. In Neustadt/Allendorf z. B. überwiegen, wie schon erwähnt, unter den Inhabern Ostzonenflüchtlinge, in den untersuchten 8 anderen Bezirken machen diese 11,5 % (20 von im ganzen 174) — neben 9,9 % (17 von 174) aus Westdeutschland — aus. Auf diese Unterschiede der Herkunft muß ausdrücklich hingewiesen werden; denn die Verhältnisse sind in mancher Hinsicht zwischen den einzelnen Gruppen recht verschieden. Die Heimatvertriebenen haben meist ganz kurzfristig unter Zurücklassung alles Eigentums ihre Heimat verlassen müssen, sie haben vielfach nur das nackte Leben retten können. Die Flüchtlinge aus der Ostzone hatten in den meisten Fällen Zeit und Gelegenheit, ihren Übertritt in das Gebiet der Deutschen Bundesrepublik vorzubereiten, Kapitalreserven im Westen zu schaffen, Maschinen, Waren u. dgl. zu verlagern. Ein Teil von ihnen hat die in der Ostzone gelegenen Betriebe nicht aufgegeben, vielfach handelt es sich bei den Gründungen in den Westzonen einstweilen zwar nicht rechtlich, aber faktisch nur um Zweigbetriebe. Sie kamen nicht in Massentransporten herüber und wurden nicht wahllos auf bestimmte Aufnahmegebiete verteilt, sondern sie suchten sich meist einzeln den Ort ihrer Niederlassung, vielfach möglichst nahe der Zonengrenze (also in Nordhessen), um so leichter den Kontakt mit drüben aufrechterhalten zu können. Sie können sich häufig auch auf einen alten Kundenstamm stützen, besonders in den Fällen, in denen der Wechsel von Thüringen nach Hessen, d. h. innerhalb eines eng in einander verflochtenen und vertrauten Wirtschaftsgebietes erfolgte, ein weiterer Umstand, der den Neubeginn in der Westzone erleichtert¹⁰. In den Fällen allerdings, in denen sowjetzonenflüchtige Unternehmer ihre Betriebseinrichtungen und Arbeitskräfte jenseit der Zonengrenze zurücklassen mußten, handelt es sich bei den in der Bundesrepublik (Hessen) neugegründeten Werken um solche, die in besonders ausgeprägter Weise mit den aufgegebenen alten Betrieben in Konkurrenz stehen, für deren Ergebnis u. U. die Frage entscheidend werden könnte, ob die entsprechenden Ostzonenbetriebe in ihrer Leistung qualitätsmäßig absinken, die Flüchtlingsbetriebe dagegen die Qualität ihrer Erzeugung auf ihren früheren Stand in Mitteldeutschland zu halten oder sie sogar zu verbessern in der Lage sind.

¹⁰ Siehe: Arbeitsgemeinschaft der Grenzlandeskammern, Die Auswirkungen der Ostzonengrenze auf die anliegenden Gebiete der Bundesrepublik — Erkenntnisse und Vorschläge. Braunschweig (Dezember 1950).

10 Albrecht, Heimatvertriebene in Hessen

So wenig also der Unterschied zwischen den Heimatvertriebenen aus den Ausweisungsgebieten und den Ostzonenflüchtlingen — soweit die östliche Besatzungszone nicht nur Durchgangsgebiet für Ausgewiesene gewesen ist, aus dem sie nach längerem oder kürzerem Aufenthalt, vielleicht auch nach einem ersten Versuch der Existenzneugründung, die Zonengrenze nach Westen überschritten haben — für das Problem der wirtschaftlichen Eingliederung vom Standpunkte der Frage der Aufnahmekapazität bedeutet, was freilich auch nur unter gewissen Vorbehalten ausgesprochen werden kann, so wichtig ist er unter dem Gesichtspunkte der subjektiven Bedingungen des wirtschaftlichen Neubeginnes. Von Einzelfällen abgesehen, stehen die Heimatvertriebenen viel schwierigeren Aufgaben gegenüber als die frühzeitig herübergekommenen Ostzonenflüchtlinge (unter denen freilich wieder die „illegalen“ Zuwanderer eine Sonderstellung einnehmen), die auf der anderen Seite allerdings, besonders anfänglich, dadurch benachteiligt waren, daß die öffentlichen Hilfsmaßnahmen auf die besonderen Verhältnisse der Heimatvertriebenen zugeschnitten und auf jene nicht anwendbar waren.

Vom Standpunkt der Aufnahmefähigkeit eines Landes oder Gebietes für Unternehmungen in größerer Zahl, die früher in anderen Ländern oder politisch abgetrennten Gebieten ihren Sitz hatten, sind bestimmte Umstände von entscheidender Bedeutung, die grundsätzlich für Betriebsneugründungen von Vertriebenen und Ostzonenflüchtlingen Geltung haben. Da es sich diesen gegenüber in gleicher Weise zunächst um ein sehr schwerwiegendes soziales Problem handelt, ist es begreiflich, daß sich die Bemühungen um die Schaffung von Vertriebenen- und Flüchtlingsunternehmungen zunächst einmal an der Frage nach den hierfür gegebenen finanziellen Möglichkeiten, die gewiß auch von größter Bedeutung sind, ausrichten und Fragen wie vor allem die nach den jeweils geeigneten Standorten zurücktreten. Der eigentliche Kern des Problems ist aber die Frage der marktähnlichen Eingliederungsfähigkeit¹¹. Unter den für die wirtschaftliche Gesamtsituation der Deutschen Bundesrepublik entscheidenden Gegebenheiten kommt ihrer weltwirtschaftlichen Stellung hervorragende Bedeutung zu. Die Absatzfähigkeit der Erzeugung bestimmter Produktionszweige im In- und besonders im Ausland, die Absatzfähigkeit also auch der zu der vorhandenen Produktionskapazität durch die Neubegründung von Vertriebenen- und Flüchtlingsbetrieben hinzukommenden, teils sie erhöhenden, teils sie durch neue Produktionszweige ergänzenden Produktion ist für den nachhaltigen Erfolg dieses Teiles der wirtschaftlichen Eingliederungspolitik entscheidend. In dieser Hinsicht besteht im Grundsätzlichen — bei aller sonstigen Verschiedenheit —

¹¹ Hierzu S. 158 ff.

Gemeinsamkeit der Eingliederungsproblematik für Vertriebene und Ostzonenflüchtlinge. Gemeinsam ist beiden Fällen auch ein Moment, das unter Umständen die Marktorientierung der Eingliederung erschwert, die Tatsache nämlich, daß Vertriebene und Flüchtlinge in aller Regel ihren früheren Betrieb, ihre frühere Produktion im Aufnahmegerieb wieder aufnehmen wollen — ungeachtet der Frage, welche Bedeutung der Standortsveränderung zukommt und wie sie sich in die inneren und äußereren Marktverhältnisse des Aufnahmelandes einfügen. Da gerade bei den typischen Vertriebenenindustrien, die bisher in Hessen entstanden sind, von Haus aus mit starker Konkurrenz der Herkunftsgebiete zu rechnen ist, kommt es dann entscheidend auf höchste Rationalität der neuen Betriebe an, die der sozusagen mitgebrachten Konkurrenz — sofern im Herkunftsgebiet nicht etwa die Leistungsfähigkeit abgesunken ist oder fernerhin absinkt — nur gewachsen sein und bleiben können, wenn sie modern ausgestattet sind und ihre Erzeugnisse einen hohen Qualitätsgrad aufweisen.

Bei den sog. flüchtlingsverwandten Betrieben (unter deren Beschäftigten sich ein bestimmter Anteil von Vertriebenen befindet), handelt es sich z. T. um solche von Ostzonenflüchtlingen, z. T. um teils schon vorhanden gewesene, teils neu gegründete Unternehmungen westdeutscher Inhaber; daß bei diesen im allgemeinen die Verhältnisse am günstigsten liegen, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Wenn hier und im folgenden im Hinblick auf die untersuchten Betriebe von Flüchtlingsindustrien gesprochen wird, so ist zu beachten, daß es sich keineswegs bei allen der Untersuchung zugrunde gelegten Betrieben um Fabrikunternehmungen handelt, sie gehören vielmehr den verschiedensten Betriebssystemen an.

Eine große Anzahl von Betrieben in den behandelten Schwerpunkten — 67, darunter 63 Flüchtlingsbetriebe i. e. S. — ist der **Hausindustrie** (selbständige Unternehmungen, aber Fertigung im Hause der Inhaber) zuzurechnen, die besonders in der Gablonzer „Industrie“ im Raume von Oberursel eine erhebliche Rolle spielt und in entscheidender Weise den Charakter dieses Gewerbezweiges der sudetendeutschen Heimatvertriebenen bestimmt und auch unter den Glasveredlern der Haidaer Industrie im Raume von Limburg am Anfang eine Rolle gespielt hat, sich hier aber den schwierigen Konkurrenzverhältnissen der Jahre 1949 und 1950 nicht gewachsen gezeigt hat und daher z. T. wieder verschwunden ist. Das **Verlagssystem** (mit Vergabeung einzelner Fertigungen an Heimarbeiter) begegnet in der Sonderuntersuchung in 9 Fällen (darunter 7 Flüchtlingsbetrieben i. e. S.), u. a. in 2 Fällen der Streichinstrumentenherstellung in der Gruppe der Musikinstrumentenerzeuger und bei 2 Handschuhnähereien (Nauheim)¹². In der Musikinstrumentenerzeugung ist das Verlagssystem in den Herkunfts-

¹² Die Erhebung des Institutes für Raumforschung Bonn (s. o. S. 140) weist für ganz Hessen 84 Betriebe (von 1088 in der Bundesrepublik) nach, die 1068 Heimarbeiter (Bund: 16 088) beschäftigen.

gebieten der Heimatvertriebenen an der Thüringischen Grenze Böhmens in viel größerem Umfange gebräuchlich. Das Schwergewicht der Produktion in der in den untersuchten Schwerpunkten neubegründeten Musikinstrumentenherstellung fällt auf die fabrikmäßige Fertigung, das gleiche gilt — trotz Vergebung einzelner Arbeiten an Heimarbeiter — von der Oberurseler Glasindustrie, in der jetzt der größte Teil der Arbeiten in eigenen Produktionsräumen ausgeführt wird. 31 der Betriebe (darunter 26 Flüchtlingsbetriebe i. e. S.) sind als Handwerksbetriebe anzusprechen, vornehmlich in der Gablonzer „Industrie“ und in der Gruppe der Streichinstrumentenhersteller der Musikinstrumenten-„Industrie“. In 86 Fällen (darunter nur 47 Flüchtlingsbetrieben i. e. S.) liegt fabrikmäßige Produktion vor, die vor allem bei Nicht-i. e. S.-Flüchtlingsbetrieben bei weitem überwiegt. Das findet seine Erklärung darin, daß die Inangriffnahme des Aufbaues bei ihnen unter meist sehr viel günstigeren Kapitalbedingungen erfolgen konnte, während auf der anderen Seite bei den eigentlichen Flüchtlingsbetrieben solche Erzeugungszweige eine größere Rolle spielen, die (bei geringerem Aufwand für Investitionen) die kleinbetriebliche Produktion begünstigen.

Was die Unternehmensform anbetrifft, so überwiegt bei weitem, besonders bei den Flüchtlingsbetrieben, bei denen es sich allermeist um kleinere Unternehmungen handelt, die Einzelunternehmung (in 130 Fällen, darunter 103 Flüchtlingsbetrieben i. e. S.). 28 (bzw. 20) Unternehmungen haben die Rechtsform der O.H.G. Demgegenüber fällt der hohe Anteil der Nicht-i.e.S.-Flüchtlingsunternehmungen an den Unternehmungen in der Gesellschaftsform der G.m.b.H. auf (26 bzw. 13 Fälle); dies liegt ohne Zweifel in deren besseren Ausstattung mit Eigenkapital begründet. Wo von den Flüchtlingsunternehmungen die Form der G.m.b.H. gewählt wurde, handelt es sich durchweg um Familienunternehmungen. Die Rechtsform der AG., die in 2 Fällen unter den Nicht-i.e.S.-Flüchtlingsunternehmungen vertreten ist, kommt bei den eigentlichen Flüchtlingsbetrieben überhaupt nicht vor, während 1 Firma die Form der Kommanditgesellschaft hat.

b) Die Standortsfrage

Für die Ansiedlung der untersuchten Flüchtlingsbetriebe ist kennzeichnend, daß für ihre Standortswahl in den wenigsten Fällen die sonst ausschlaggebenden wirtschaftlichen Überlegungen maßgebend waren. Da die meisten Heimatvertriebenen, die jetzt Inhaber oder Beteiligte von Unternehmungen spezieller Industrien ihrer Heimatgebiete sind, sich schon sehr bald (noch vor der Währungsreform) nach ihrer Einweisung nach Hessen um den Neuaufbau ihrer angestammten Industrien bemühten, waren für ihre Standortswahl die Verhältnisse jener Zeit entscheidend. So fiel die Wahl in vielen Fällen einfach danach, wo sich in erreichbarer Nähe der gerade zugewiesenen Unterkunft eine, wenn auch vorerst noch so primitive, Unterbringungsmöglichkeit für die erforderlichen Produktionsstätten fand. In einigen Fällen, so besonders in Nauheim und Oberursel, in Neustadt und Kirchhain, fiel auch die Regsamkeit, das Interesse und die Initiative einzelner Gemeinden oder Kommunalverbände, die die Ansässigmachung von Industriewerken in ihrem Verwaltungsgebiet aus kommunal-

politischen Erwägungen für wünschenswert hielten und sie z. B. durch Überlassung geeigneter Gebäude oder Ermöglichung des Erwerbs von Grund und Boden zu günstigen Bedingungen oder auf andere Weise, ferner durch Bereitstellung von Unterkünften für die zu beschäftigenden Arbeitskräfte förderten, maßgebend ins Gewicht. Mit dem Einsetzen der staatlich finanziellen Hilfsaktionen, die nur bei Nachweis der Verfügung über geeignete Produktionsräume oder über den Grund und Boden für ihre Errichtung wirksam wurden, lag es nahe, daß sich die Heimatvertriebenen mehr und mehr auch an staatliche Stellen um die Zuweisung von Industriegelände wandten. So kam es, daß einige der Schwerpunkte der Flüchtlingsindustrieansiedlungen auf den allmählich von der Besatzungsmacht freigegebenen früheren Wehrmachts- und Munageländen entstanden, an deren Verwertung die öffentliche Hand oder die sonst Verfügungsberechtigten interessiert waren oder in denen sie geeignete Grundlagen für die Entfaltung einer aus sozialen Gründen dringlichen Initiative zur wirtschaftlichen Eingliederung der Zugewanderten sahen. In manchen Fällen wurde von Heimatvertriebenen diese Chance auch trotz der Erkenntnis ergriffen, daß die so erwählten Standorte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sehr erheblichen Bedenken begegneten, während auf der anderen Seite sich für die öffentliche Hand die Kosten der Zurichtung solcher Gelände für ihren neuen Zweck als eine schwere Belastung erwiesen.

Ein besonders lehrreiches Beispiel hierfür bietet die Flüchtlings-industrieansiedlung auf dem Gelände der ehemaligen Sprengstoffwerke in Allendorf (Kreis Marburg). Für die seit 1938 in Angriff genommene Anlage dieser Werke, mit der größten ihrer Art in Europa, gerade hier waren vor allem maßgebend gewesen die günstigen Möglichkeiten der Beschaffung von Arbeitskräften (Allendorf liegt im nordhessischen Notstandsgebiet), die ausreichende Wasserversorgung, die zentrale Lage mit guten Verkehrsverbindungen (durch die Main-Weserbahn und Reichsstraßen) und die guten Tarnungsmöglichkeiten (in waldreichem Gelände), offenbar Standortsbestimmungsgründe, die nicht auch ohne weiteres für die Anlegung von Friedensindustrien vorwiegend kleineren Umfangs maßgebend sein können.

Zunächst setzte auch hier das Zerstörungswerk der Demontagen ein, dem auch vieles, u. a. 55 für industrielle Zwecke geeignete Gebäude, zum Opfer fielen, was vielleicht z. T. im Interesse der Heimatvertriebenen oder für andere Zwecke wirtschaftlich nutzbar hätte gemacht werden können. Der Gesamtwert der demontierten Anlagen belief sich auf fast 17 000 000 RM (bei einem Anschaffungswert von 24,4 Millionen RM); die Kosten der Demontage betrugen 14,6 Millionen RM¹³. Nach Beendigung der Sprengungen im Gelände der

beiden kriegswirtschaftlichen Werke, der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff A. G. (Berlin) und der Dynamit AG. (Troisdorf) standen für neue industrielle Nutzung etwa 17 900 qm zur Verfügung. Die Anordnung und Anlage der übriggebliebenen Gebäude, die ursprünglich nach den Erfordernissen ihrer kriegswirtschaftlichen Verwendung erfolgt war, erwies sich für die in Betracht kommenden neuen Zwecke als wenig geeignet. In manchen Fällen waren an den übernommenen Gebäuden z. T. recht kostspielige Umbauten erforderlich. In einem Falle (der Glasindustrie) hat sich nachträglich durch Auffindung von Quarzsand der gleichen Qualität, wie er bisher unter erheblichen Transportkosten aus dem Rheinland bezogen werden mußte, in der Nähe von Allendorf die Standortswahl als günstig erwiesen; fast 90 % der übrigen westdeutschen Hütten haben für den Antransport von Quarzsand höhere Kosten aufzuwenden als die Allendorfer Hütte. Auch die zunächst nicht ganz klaren Eigentumsverhältnisse an dem Gelände erschweren seine Verfügbarmachung (durch Verpachtung) für die Errichtung neuer Flüchtlingsunternehmungen¹⁴. Im übrigen ergibt eine eingehende Nachprüfung unter Zugrundelegung der die Standortswahl üblicherweise bestimmenden Faktoren, daß irgendwelche besonderen Vorteile in diesem Gebiet, das sich zu dem wichtigsten Schwerpunkte der hessischen Flüchtlingsindustrie entwickelt hat, vor anderen Standorten kaum vorliegen. Hauptanziehungspunkt für die Errichtung spezieller Produktionsstätten waren hier die zur Verfügung stehenden pachtweise in Anspruch zu nehmenden Gebäude, so daß die vorhandenen oder zu beschaffenden Kapitalien für Produktionseinrichtungen und -zwecke verwendet werden konnten. Nach dem Stande vom April 1951 waren für industrielle Zwecke 132 Gebäude und für Wohnzwecke 80 Gebäude in Benutzung genommen. Für weitere Verwendung waren noch 109 Gebäude für jene, 54 für diese frei.

Es verdient vermerkt zu werden, daß westdeutsche Firmen bisher (1951) nur wenig Interesse für das Allendorfer Industriegelände gezeigt haben. So bestehen also für Flüchtlings- und Verlagerungsbetriebe der östlichen Besatzungszone noch erhebliche Möglichkeiten, die hier verfügbaren Gebäude industriell zu nutzen. Das geringe Interesse bestehender oder erst zu gründender westdeutscher Firmen zeigt aber deutlich, daß es sich hier offenbar um keinen sehr verlockenden Industriestandort handelt, und es bedarf daher auch für Flüchtlingsbetriebe sehr sorgfältiger Überlegungen, ob und unter welchen besonderen Bedingungen sie gerade hier und vor allem in den für ganz anders

¹³ Die Hessische Wirtschaft nach dem Kriege. Bericht des hess. Min. für Wirtsch. u. Verkehr über die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage Hessens von 1945 bis 1949 und die Tätigkeit des Ministeriums. November 1949, S. 97.

¹⁴ Der Ankauf dieses Geländes durch den Hessischen Staat scheint (nach Zeitungsberichten) unmittelbar bevorzustehen.

geartete Zwecke unter rüstungswirtschaftlichen Gesichtspunkten errichteten Gebäulichkeiten ihren geeigneten Standort finden. Das wird nur dann der Fall sein, wenn ihnen durch angemessene finanzielle Hilfen solche Startbedingungen gesichert werden, durch die die sonst vorhandenen Nachteile ausgeglichen werden können.

Nach überschläglichen Berechnungen bietet das Allendorfer Gelände (nach dem Stand vom Frühjahr 1951) noch Raum für etwa 2200 Arbeitsplätze. Der Kostenaufwand der für ihre Beschäftigung erforderlichen Investitionen (einschl. Instandsetzung, Wohnungsbau, Straßenbau, Stromversorgungsanlage) ist auf etwa 11,5 Millionen DM veranschlagt worden¹⁵, wozu gegenwärtig ein nicht unerheblicher Aufschlag hinzukäme. Wichtiger indessen und schwieriger zu entscheiden ist die Frage, welche Produktionszweige für einen solchen weiteren Ausbau der Allendorfer Industriesiedlung in Betracht kommen. Schon haben sich in einigen Fällen deutlich die Mängel gezeigt, die in der durch die Erfordernisse der Sprengstoffproduktion bedingten Streulage der Hallen und ihrer begrenzten Größe begründet liegen. Eine Firma mit besonders günstigen Startbedingungen unter vorwärtsdrängender Leitung und mit starkem Ausdehnungsstreben hat bereits in der Nachbarschaft günstigere Bedingungen für die Werkausweitung gefunden. Es muß künftig sehr gewissenhaft geprüft werden, ob die verfügbaren Investitionshilfen nicht ergiebiger und Entwicklungsfähiger zu Industrieneubauten verwandt werden, die den jeweils speziellen Produktionserfordernissen besser angepaßt werden können, als die für ganz besondere, einzigartige Zwecke bestimmten Fabrikationsstätten, wie sie sich auf dem Allendorfer Gelände vorfinden.

Den lokal viel diskutierten Vorschlägen, im Allendorf-Neustädter Raum ein neues Zentrum der Textilindustrie zu entwickeln, muß auf alle Fälle mit Zurückhaltung begegnet werden. Eine der wichtigsten Bedingungen hierfür, ein ausreichendes Angebot geeigneter Arbeitskräfte (besonders qualifizierter Arbeiterinnen) ist nicht erfüllt; vielleicht läßt sie sich im Zuge der Umsiedlungsaktionen erfüllen. Zu bedenken ist aber auch, daß die Konjunktur für die Textilindustrie nicht die gleiche geblieben ist wie zur Zeit, in die die Anfänge der Flüchtlingsindustrieansiedlung fallen und in der ein riesiger Nachholbedarf zu befriedigen war. Nur für Spezial- und Qualitätserzeugnisse mit sicheren Absatz-, insbesondere Exportaussichten ist ganz besonders in einem Bezirk noch Raum, der keine ausgesprochen günstigen Standortsbedingungen und keine Produktions- und Firmentradition aufzuweisen hat.

¹⁵ Bericht über das Sanierungsgebiet Nordhessen, erstattet vom hess. Min. f. Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft (7. 4. 51).

In den acht übrigen untersuchten Schwerpunkten der hessischen Flüchtlingsindustrie stammten von den Betriebsinhabern 122 aus der Tschechoslowakei, 13 aus Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie, 2 aus anderen Ausweisungsgebieten; mit ihnen waren 20 Betriebsinhaber aus der östlichen Besatzungszone und 17 aus Westdeutschland in den verschiedenen Industrieneusiedlungen vereinigt. Von diesen sind nur diejenigen in Trutzhain und Hessisch-Lichtenau im hessischen Notstandsgebiet gelegen; auch Neustadt-Allendorf gehören zu den von der Landesregierung anerkannten Sanierungsgebieten.

Soweit ihnen — wie in Allendorf — Wehrmachts- und Munagelände als Standort zugewiesen worden waren — dies trifft für Hessisch-Lichtenau (Kreis Witzenhausen), Trutzhain (Kreis Ziegenhain), den Industriehof Frankenberg und Wolfhagen (in den gleichnamigen Kreisen) zu —, bestehen sie nicht aus geschlossenen oder sich organisch ergänzenden Produktionsgruppen, sondern aus Unternehmungen ganz verschiedener Produktionszweige. In diesen Fällen handelt es sich noch weniger um reine Flüchtlingsindustriesiedlungen als in den anderen untersuchten Schwerpunkten; für die Nutzbarmachung dieser Gelände sind auch Unternehmer anderer Herkunft herangezogen worden; sie ist in allen Fällen noch nicht abgeschlossen, für die Unterbringung weiterer Werke ist noch Raum vorhanden; die meisten der bereits errichteten Betriebe befanden sich zum Erhebungszeitpunkt auch noch in einem unabgeschlossenen Entwicklungsstadium.

Die vier anderen Industriesiedlungen haben dagegen ihr Gepräge durch bestimmte Produktionszweige erhalten: in Limburg-Hadamar haben Teile der Haida-Steinschönauer Glasveredelung, im Gebiet von Oberursel eine Gruppe der Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie, in Nauheim Teile der Musikinstrumentenindustrie aus Graslitz und Schönbach und in Korbach-Arolsen Textilwerke Aufnahme gefunden. Bei diesen Produktionszweigen handelt es sich nur um mehr oder minder zufällige Absplitterungen von einst in ihrem Herkunftsgebiete geschlossenen Industriesiedlungen, die sich dort organisch gebildet und entwickelt hatten und die gerade hieraus einen wesentlichen Teil ihrer Kraft und damit auch ihrer Bedeutung und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte gezogen haben. Im Gebiete der Bundesrepublik haben diese Industrien ihren räumlichen Zusammenhang eingebüßt; außer in Hessen haben sie ihre neue Heimat besonders in Bayern und Baden-Württemberg, mit kleineren Absplitterungen auch in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen gefunden. Diese vielfältige Streuung muß sich besonders für die Gebiete mit geringfügigeren Teilen der einzelnen Produktionszweige nachteilig auf die Beschaffung von Facharbeitskräften, das Heranwachsen eines Arbeiternachwuchses und seiner fachlichen Schulung auswirken.

Auf den ehemaligen Wehrmachts- und Munageländen boten sich auch in Hessisch-Lichtenau, Trutzhain, Frankenberg und Wolfhagen, wie in Allendorf, bestimmte Vorteile für die Neuschaffung von Produktionsstätten, besonders in einer Zeit, in der es überall an allem hierfür Erforderlichen fehlte: Gelände, Baulichkeiten für Betriebsanlagen und Wohnunterkünfte, Licht- und Starkstromanlagen, Wasserversorgung, Kanalisation, Fernsprechanschlüsse, fast überall auch Gleisanschluß an das Eisenbahnnetz, meist Verbindungen mit den öffentlichen Straßen für Kraftwagenverkehr. Erst als die neu entstandenen Firmen sich in den Konkurrenzkampf hineingestellt sahen, wurden aber vielfach die Standortsnachteile fühlbar, die unvermeidbar sind, wenn für die Standortbestimmung Faktoren maßgebend sind, die in einer Situation, wie sie nach Kriegsende bestand, gewiß ganz augenfällige Vorzüge besitzen. Nach ihrem ursprünglichen Zweck waren die in Betracht kommenden Anlagen weit ab von den größeren Menschenansiedlungen und den Städtchen des normalen Wirtschaftslebens geschaffen worden. Dadurch ist den neu entstandenen Werken der Anschluß an dieses, an die Liefer- und Absatzgebiete, die Ergänzungsbetriebe, den Arbeitsmarkt erheblich erschwert worden. Die vorgefundene Gebäude, ihre Anordnung, ihre Bauweise, entsprachen vielfach nicht ihren Anforderungen. Die Behörden, mit denen gerade Flüchtlingsunternehmen nur allzu viel zu tun haben, genügend leistungsfähige und geeignete Kreditinstitute, auf die sie angewiesen sind, sind nur unter erheblichem Zeit- und Kostenaufwand erreichbar. Einen Ausgleich für die so entstehenden Mehrkosten bilden zwar die meist (im Unterschied zu Allendorf!¹⁶) gering bemessenen Pachtsätze für die benutzten Gelände und Gebäude, zu denen allerdings die entsprechenden Anteile an der Grundsteuer, der Soforthilfeabgabe und anderer Reallasten hinzukommen. Dafür sind aber häufig nicht unerhebliche Aufwendungen für Reparaturen, Um- und Anbauten und dergleichen erforderlich.

Alles in allem bedeuten „für die meisten Flüchtlingsindustrien die [nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewählten, sondern auf Grund der Zuweisung frei gewordener Wehrmachtsanlagen einfach vorgefundene] Standortsbedingungen insgesamt eine starke Vorbelastung ihrer Produktionsbedingungen gegenüber der Industrie einheimischer Unternehmer an [den von ihnen sorgsam ausgewählten] alten Industriestandorten. Das ist besonders im nordhessischen Raum stark zu spüren¹⁷.“ So ist es nicht verwunderlich, daß in einigen Fällen bereits eine Abwanderung aus den neuen Industriesiedlungen ein-

¹⁶ Hier steht wohl nach Übernahme des Geländes durch den Staat Besse rung in Aussicht.

¹⁷ Burchard, a. a. O.

gesetzt hat — an der allerdings bisher noch keine Flüchtlingsbetriebe beteiligt waren, bei deren Inhabern aber hier und da auch diese Möglichkeit erwogen wird —, um den Anschluß besonders an das Kasseler Industriezentrum zu gewinnen.

Günstiger liegen die Verhältnisse in den Fällen, in denen zusammengehörige Produktionsgruppen geschlossen Aufnahme gefunden haben. Die Musikinstrumentenindustrie in Nauheim und die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Oberursel liegen in unmittelbarer Nähe des Rhein-Main-Industriezentrums verkehrsmäßig günstig, die Glasindustrie in Limburg liegt mindestens nicht ungünstig. Für diese drei Industriegruppen ist die Verkehrslage besonders wichtig, da sie stark exportorientiert sind. Für alle in Hessen angesiedelten Gablonzer ist die Nähe der Glashütte in Stierstadt besonders wichtig, wenn auch nicht alle einschlägigen Firmen in unmittelbarer Nähe der Hütte angesiedelt werden konnten. Auf die Nachteile, die diesen Produktionszweigen aus der Auseinanderreißung ihres einst geschlossenen Aufbaues erwachsen, wurde bereits hingewiesen¹⁸.

Verhältnismäßig günstig liegen die Verhältnisse auch in der neu entstandenen Arolsen-Korbacher Textilindustrie insofern, als sich die einzelnen Betriebe (zur Zeit der Erhebung eine Spinnerei, zwei Webereien, eine Färberei und ein Textilmaschinenwerk) gut ergänzen, wenn auch hier wie anderwärts — das trifft auch für die Glas- und Musikinstrumentenindustrie zu — nicht in der Vollständigkeit, wie in den Herkunftsgebieten dieser Flüchtlingsunternehmen. „Der Mangel an vollständiger Ergänzung macht sich immer noch stark genug bemerkbar. So leidet die Musikinstrumentenindustrie, die ganz besonders auf die enge Zusammenarbeit mehrerer Einzelunternehmen angewiesen ist, unter einer viel zu hohen Transportkostenbelastung. Oft müssen Zwischenarbeiten an einzelnen Teilen außerhalb der eigenen Produktionsstätte ausgeführt werden, wobei rund 25 % der Teile — vorwiegend an Heimarbeiter — verschickt werden müssen. Im Herkunftsland entstanden solche Transportkosten überhaupt nicht, da die Heimarbeiter in der Nähe wohnten und sich die Stücke selbst abholten. ... Nachteilig wirkt sich ferner aus, daß diese Industriezweige in bereits bestehenden, teilweise industrialisierten Orten aufgebaut wurden. Der Mangel an Kapital und die Verhältnisse vor der Währungsreform machten es unmöglich, neue oder für diese Fertigung speziell geeignete Produktionsstätten zu beschaffen, so daß sie oft unter recht primitiven Verhältnissen beginnen mußten. Besonders bei den Gablonzern in und um Oberursel und bei den Glasveredlern bei Limburg kommt das zur Geltung. Hier sind in den meisten Fällen die anfänglichen Schwierigkeiten zur Zeit der Erhebung noch nicht beseitigt gewesen, so daß

¹⁸ Siehe S. 147 und ergänzend im Nachfolgenden.

eine ganze Reihe von Unternehmen in bis zu fünf ziemlich weit auseinanderliegenden einzelnen kleinen Räumen arbeiten mußten, zum Teil sogar in verschiedenen Ortschaften. Damit sind zwangsläufig innerbetriebliche Transporkosten, Leerlaufzeiten und mangelnde Betriebsübersicht und Arbeitskontrolle verbunden. Die Beseitigung dieser Mängel erfordert zusätzliche Kostenaufwendungen; nur in wenigen Fällen war es bis dahin möglich gewesen, durch besondere Kredithilfen oder durch Eigenkapitalbildung Grundstücke zu erwerben und geeignete Produktionsräume zu schaffen.

Zu den örtlich bedingten Standortnachteilen tritt als weiterer hinzu, daß die Unternehmen der Vertriebenen sehr weit über ganz Hessen verstreut liegen. Das beruht in erster Linie auf der in den Verhältnissen vor der Währungsreform begründeten Notwendigkeit, dort, wohin der einzelne Unternehmer durch die Einweisung gelangt war, sein Unternehmen neu aufzubauen. Auch die staatliche Industriepolitik ist an der Entstehung dieser Streulage der Flüchtlingsindustrien nicht ganz unbeteiligt, da sie besonderen Nachdruck auf eine weitgehende Dezentralisierung bei der Ansiedlung legte. Für einige Industrien, besonders die Musikinstrumentenindustrie in Nauheim, wirkte dies sich sehr nachteilig aus. Vielfach müssen bestimmte Arbeiten in Heimarbeit vergeben oder bestimmte Zwischenanfertigungen von Spezialbetrieben durchgeführt werden. Durch die starke Streulage entstehen den Unternehmen nicht nur erhebliche Transportkosten, sondern auch Zeitverluste. Beides wirkt sich in einem Bedarf an dem besonders knappen Betriebskapital aus. Auch andere Industrien leiden unter dem Mangel an nahe gelegenen Ergänzungsbetrieben. Unerwähnt soll ferner nicht bleiben, daß infolge der Streulage auch ein gelegentlicher Wechsel von Arbeitnehmern innerhalb des gleichen Produktionszweiges unmöglich gemacht oder sehr erschwert wird, der nicht nur für den Arbeitnehmer selbst von Nutzen sein kann, sondern auch von dem Unternehmen wegen der Möglichkeiten eines Erfahrungsaustausches begrüßt wird.

Für die starke Streuung der Flüchtlingsindustrien ist in gewissem Umfang auch das Verhalten der einzelnen Kreisverwaltungen verantwortlich zu machen. Neben dem ausgesprochenen Streben z. B. der nordhessischen Landkreise nach Industrialisierung ihrer Gebiete begibt man gelegentlich auch einem völligen Mangel an Interesse hieran. In beiden Fällen sträuben sich hier und da aber die Kommunalbehörden gleicherweise gegen eine weitgehende Umsiedlung der Flüchtlinge in Gegenden, in denen sie Arbeitsplätze finden können. Sie befürchten dabei eine Abwanderung lediglich der Arbeitsfähigen, während den Landkreisen bzw. -gemeinden nur die Alten und Arbeitsunfähigen, das sog. „Sozialgepäck“, bleiben. Ob dieses Argument gegen-

über den wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die eine gewisse Zentralisation verlangen, anerkannt werden kann, erscheint doch recht zweifelhaft.

Was über die Streulage der Vertriebenenindustrie in Hessen gesagt wurde, gilt ähnlich auch für das Verhältnis der Flüchtlingsindustrie in Hessen und der im übrigen Bundesgebiet. Hiervon sind, wenn auch nicht in demselben Umfange, gleichfalls die typischen Zweige der Vertriebenenindustrie (Glas-, Musikinstrumenten- und Textilindustrie) betroffen. Sowohl die Unternehmungen der Glasveredelungsindustrie aus Haida-Steinschönau als auch die der Gablonzer Industrie und die der Musikinstrumentenindustrie sind nach der Ausweisung aus ihren Heimatgebieten stark zersplittet worden und nur zu einem geringen Teil nach Hessen gelangt. Obwohl in Hessen unter den Vertriebenen landsmannschaftlich das sudetendeutsche Element überwiegt, beherbergt allein Bayern mehr als doppelt so viele Sudetendeutsche als Hessen. Dementsprechend sind von allen drei Industriezweigen jeweils wesentlich stärkere Gruppen in Bayern tätig geworden. Da die einzelnen Industriezweige in ihrer sudetendenischen Heimat in engem räumlichen Zusammenschluß gearbeitet haben, hat sich dort eine weitgehende Spezialisierung der Erzeugung innerhalb jedes Zweiges ergeben, die sich immer weiter auf die nachfolgenden Generationen übertragen hat. Diese Spezialisierung führte zur Ausgliederung einiger Sondererzeugungen aus den einzelnen Betrieben, die dann ausschließlich auf Spezialunternehmen übergingen; sie läßt sich heute beim Neuaufbau dieser Industriezweige im Bundesgebiet nicht mehr rückgängig machen. Als Ergebnis stellt sich dabei, besonders in der Musikinstrumentenindustrie, eine starke Abhängigkeit der verschiedenen Siedlungsgebiete voneinander heraus. Die Zersplitterung der Industrien macht sich nicht nur dadurch bemerkbar, daß die Unternehmungen mehrerer Siedlungsgebiete oft den gleichen Heimarbeitern irgendwo im Bundesgebiet (z. T. in Schleswig-Holstein) Beschäftigung geben, sondern auch dadurch, daß z. B. in Hessen einzelne Zweige der Vorproduktion nicht vertreten sind. Die Errichtung eines neuen Unternehmens für eine solche Vorproduktion würde aber ganz sinnlos sein, da die hessische Gruppe der betreffenden Industrie dieses nicht voll beschäftigen könnte. Bei einer Lenkung der Ausweisung und der Verteilung der Ausgewiesenen auf die Aufnahmeländer nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten hätten sich solche Schwierigkeiten sicher vermeiden lassen. Gerade bei der Musikinstrumentenindustrie fällt schwer ins Gewicht, daß sie mit einer westdeutschen, ostdeutschen und ausländischen Konkurrenz zu rechnen hat, die unter Nachteilen der hervorgehobenen Art nicht zu leiden haben, weil sie ähnlich wie die be-

treffende sudetendeutsche Industrie in ihrer Heimat standortmäßig organisch gewachsen waren.

Für alle Zweige der exportierenden Vertriebenenindustrie ist deren starke Zersplitterung im Hinblick auf den notwendigen Kontakt mit den ausländischen Einkäufern von Nachteil; diese wollen sich auf ihren Einkaufsreisen nicht länger als früher bei den deutschen Erzeugern aufzuhalten. Während sie früher an einem Platz in wenigen Tagen einen guten Überblick gewinnen und auch die Erzeuger sich leicht über die Marktsituation unterrichten konnten, werden einzelne Firmen heute entweder überhaupt nicht oder nur kurz besucht, wobei die Einkäufer besonders zurückhaltend sind, weil ihnen die Übersicht über das gesamte Angebot zu schwer gemacht wird. So wenig sich dieser Standortnachteil kostenmäßig exakt nachweisen läßt, so muß er doch unbedingt als vorhanden beachtet werden¹⁰.

Die mehr oder minder dem Zufall überlassene und nicht nach strengen wirtschaftlichen Erwägungen erfolgte Standortverteilung der Flüchtlingsindustrien hat auch für die Versorgung vieler Neufirmen mit den benötigten Facharbeitskräften erhebliche Schwierigkeiten im Gefolge gehabt. Dort, wo die industriellen Neusiedlungen entstanden — vornehmlich auf dem mit Flüchtlingen überbelegten Land oder in Nordhessen auf ehemaligem Wehrmachtsgelände —, war zwar kein Mangel an Arbeitskräften überhaupt und an ungelernten Arbeitern, die ohne weiteres als Hilfsarbeiter Verwendung finden konnten. Der fehlende Wohnraum machte aber die Heranziehung von Fachkräften äußerst schwierig. So mußte das im Einzelfalle geeignete Personal erst angelernt werden, was für längere Zeit eine erhebliche Starterschwierung und Konkurrenzbenachteiligung gegenüber einheimischen Firmen, die i. a. über einen ausreichenden Stamm von Facharbeitern verfügen, im Hinblick auf die Kostenbelastung und die Qualität der Produktion bedeutete. Auch die Beschäftigung geeigneter Fachkräfte aus weiterer Ferne — im Pendelverkehr — machte sich nachteilig geltend, da dann zwangsläufig die Leistung der Arbeiter infolge Ermüdung durch weite Anmarschwege leiden mußte. Die auf ehemaligem Wehrmachtsgelände vorhandenen Unterkünfte wurden zwar nicht gleich von den neu entstehenden Werken für die Unterbringung ihrer Arbeitskräfte voll in Anspruch genommen; bei der allgemein herrschenden Wohnungsnot mußten sie aber zur Behausung anderer Wohnungssuchender (meist von Flüchtlingen) herangezogen werden, so daß die für die Weiterentwicklung der neu entstandenen Unternehmungen dringend benötigten Unterkunftsgelegenheiten für geeignete Arbeitskräfte blockiert waren. In einem Falle wurde sogar der reichlich vorhandene Wohnraum für Industriefachkräfte durch die Einrichtung einer Krankenanstalt und eines

¹⁰ Burchard, a. a. O.

Altersheimes (im Industriegelände Wolfhagen) zweckentfremdet, was mit ein Grund für die dort herrschenden besonderen Schwierigkeiten der industriellen Besiedlung war. So stellt sich „das Facharbeiterproblem in erster Linie als Wohnraumproblem, sowohl in den geschlossenen Flüchtlingsindustriesiedlungen als auch auf den ehemaligen Wehrmachtsgeländen.“ Die Wohnungsbaupolitik Hessens hat dem inzwischen nach Kräften Rechnung getragen.

c) Die Absatzfrage und Konkurrenzbedingungen

Der Absatz der Erzeugnisse einer großen Zahl (54 von 97) der untersuchten Vertriebenenbetriebe war nach Feststellung durch die Erhebung (also zum Erhebungszeitpunkt) ein lokal begrenzter. Dies findet z. T. in der Eigenart ihrer Produktion seine Erklärung, so besonders in der Gablonzer und in der Musikinstrumenten-Industrie. „Die Mehrzahl der lokal absetzenden Betriebe ist Zulieferer notwendiger Bestandteile dieser exportintensiven Produktionszweige.“ Das Absatzgebiet von 11 weiteren Betrieben war auf das Land Hessen beschränkt, während es sich bei den restlichen 33 — abgesehen vom Export — auf das Bundesgebiet oder Teile des Bundesgebietes erstreckte.

Die ziemlich genau feststellbare²⁰ Beteiligung der Flüchtlingsbetriebe am Export ist dadurch gekennzeichnet, daß 32 % der befragten Unternehmen einen Teil ihrer Produktion exportieren, davon fast 29 % den überwiegenden Teil. Und zwar liegt diese Exportbeteiligung nur bei den Zweigen der Flüchtlingsindustrie vor, deren Erzeugung mit den Flüchtlingen neu nach Hessen gekommen ist (der Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie, der Haidaer Glaswarenindustrie und der Musikinstrumentenindustrie; das gilt auch von der Kunstblumenindustrie, die in Hessen bisher (Herbst 1951) jedoch nur mit einem Unternehmen vertreten war. Für das Gedeihen dieser in besonderem Maße konjekturempfindlichen Produktionszweige kann also von einer ausgesprochenen Auslandsabhängigkeit gesprochen werden, die u. U. für die betroffenen Unternehmungen um so gefährlicher werden kann, als sie in Konkurrenz mit der Produktion der Ostzone und des Auslandes stehen, die, da sie hier nicht mit den (früher hervorgehobenen) Nachteilen belastet sind, im Konkurrenzkampf um die Auslandsmärkte in der stärkeren Position sind. „Von den übrigen Neugründungen [also nicht den eigentlichen Vertriebenenbetrieben] in den Schwerpunkten beteiligen sich die Glasgerätehersteller aus Thüringen und einige Unternehmen mit international bekannten, meist patentierten

²⁰ Die Bemühungen um Exportkredite und die geforderten häufigen statistischen Meldungen veranlassen die Unternehmer, ihren Exportanteil an ihrem Absatz ständig zu kontrollieren. Hier war auch die Auskunftsbereitschaft besonders groß.

Spezialartikeln am Auslandsgeschäft, ohne aber in gleichem Umfange wie die genannten Vertriebenenindustrien vom Exportgeschäft abhängig zu sein.“²¹

Ein Aktivum stellt dagegen die Tatsache dar, daß gerade die genannten typischen Flüchtlingsindustrien sich beim Wiederaufbau ihres Geschäftes z. T. auf alte Kunden- und Lieferantenverbindungen stützen konnten, über die gleichfalls einigermaßen zuverlässige Aufschlüsse zu erlangen waren. Beim Inlandsabsatz konnten sich fast ausschließlich diejenigen Betriebe, die als Hausindustrielle Zulieferer der größeren Unternehmen ihrer Branche sind, auf alte Verbindungen zu den Abnehmern verlassen (das trifft durchweg für die Gablonzer Industrie in Oberursel zu). Nur eine geringe Zahl von Firmen dagegen konnte sich beim Absatz der Fertigprodukte auf alte Kunden stützen. Im Exportgeschäft aber spielt das eine nicht unerhebliche Rolle, da die hier in Betracht kommenden Produktionszweige auch schon in ihrem Herkunftsland ihren Hauptabsatz im (außereuropäischen) Auslande hatten. Trotzdem ist i. a. der Auslandsabsatz erst spät und schleppend in Gang gekommen; die Konkurrenz der anderen Herstellungsländer ist hier durchaus im Vorteil gewesen.

Bei den übrigen Neugründungen in den behandelten Gebieten ist die Situation insofern eine andere, als sich diese in weit größerem Maße, wenn auch mit unterschiedlichem Anteil, auf alte Kundenverbindungen in Westdeutschland stützen konnten und gelegentlich sogar die Betreuung dieser Kunden im Westen zum Anlaß nahmen, hier neue oder Zweigunternehmen aufzubauen.

Die durchgeführte Absatzanalyse — unter Ausschaltung der reinen Zuliefererbetriebe — läßt im übrigen zweifelsfrei erkennen, daß eine große Anzahl von Flüchtlingsunternehmen, unter ihnen vornehmlich — abgesehen von der Textilindustrie — im Bereich der nicht zu den typischen Flüchtlingsindustrien gehörenden, unter recht schwierigen Inlandskonkurrenzbedingungen gegenüber der alteingesessenen Industrie steht. In der Textilindustrie stoßen die Flüchtlingsbetriebe auf die Konkurrenz zahlreicher und fast durchweg erheblich größerer Unternehmungen mit gleicher Produktion nicht so sehr in Hessen, wie im ganzen übrigen Bundesgebiet — eine überall fühlbare Erschwerung für das Vorwärtskommen der betreffenden Unternehmen der Heimatvertriebenen. „Das macht sich deshalb besonders bemerkbar, weil es auf dem Gebiete der verarbeitenden Textilindustrie schon seit langem keine Engpässe mehr gibt und weil es im Sommer 1951 sogar schon vorübergehend zu sehr ernsthaften Absatzstockungen gekommen war.

Die beiden anderen typischen Flüchtlingsindustrien haben es dagegen im Inland durchweg mit einer starken Konkurrenz von gleich-

²¹ Burchard, a. a. O., Annex.

artigen Flüchtlingsunternehmen zu tun, die in anderen Teilen Westdeutschlands angesiedelt worden sind, insbesondere in Bayern. Diese Industrien stammen ja durchweg aus dem sudetendeutschen Raum und sind nur zu einem geringen Teil nach Hessen gekommen, während ein überwiegender Teil dieser Industrien in Bayern ihren Sitz hat. Allgemein wird als Grund für die starke Preiskonkurrenz der bayerischen Gruppen dieser Industrien angegeben, daß die Lebensbedingungen in den ländlichen Bezirken Bayerns günstiger wären und daß zum großen Teil die Löhne in Bayern unter denen in Hessen liegen. Dieses Argument ist insofern sehr wichtig, als diese Flüchtlingsindustrien eine relativ hohe Lohnintensität aufweisen.

In Hessen selbst machen sich hingegen die Flüchtlingsunternehmen keine wesentliche Konkurrenz. Das findet seine Erklärung einmal darin, daß in Hessen die Zahl der Industrieunternehmen von Flüchtlingen gleichen Produktionszweiges relativ gering ist, sodann aber in dem Umstande, daß die einzelnen Unternehmen der in Frage stehenden Industriezweige durch die Art ihrer Produktion einen stark ausgeprägten individuellen Charakter tragen. Dies gilt dagegen nicht gegenüber den Unternehmen der gleichen Branche in Bayern, da es unter der Gesamtzahl aller Unternehmen doch wieder relativ viele mit der gleichen oder ähnlichen Erzeugung gibt, die in anderen Teilen der Bundesrepublik preislich günstiger liegen.

Die Konkurrenz mit der ausländischen Produktion auf ausländischen Märkten ist fast durchweg recht stark. Das hat vor allem seine Ursache darin, daß die Herkunftsländer dieser Industrien auch heute noch einen großen Teil der deutschstämmigen Facharbeiter festhalten und mit ihrer Hilfe Güter erzeugen, die oft weit unter dem Preis der westdeutschen Zweige dieser Industrien im Ausland angeboten werden. Diese Preisunterbietung beruht einmal auf dem Gebaren der die in der Tschechoslowakei hergestellten Erzeugnisse vertreibenden staatlichen Verkaufsorganisationen, dann aber auch auf den geringeren Kosten der Produktion infolge niedrigerer Löhne und eines tieferen Lebensstandards der dort verbliebenen Facharbeiter. In diesem Zusammenhange mag darauf hingewiesen werden, daß inzwischen in Südamerika und in der Südafrikanischen Union Teile dieser Industrien mit deutschen Fachkräften angesiedelt worden sind, die in Kürze die Konkurrenzlage auf den Auslandsmärkten weiter zu verschärfen drohen.

Auch hinsichtlich der Konkurrenzbedingungen zeigt sich eigenartigerweise eine günstigere Situation der übrigen Neugründungen in den untersuchten Industriesiedlungen. Der überwiegende Teil dieser Firmen arbeitet unter völlig normalen, durchschnittlichen Konkurrenzbedingungen, jedenfalls solchen, die die Aufbauarbeit nicht sonderlich

erschweren. Der wichtigste Grund hierfür dürfte sein, daß diese Unternehmen in weit größerem Maße im voraus wußten, warum sie in die Westzone kamen, und sich daher vorher eine reale Chance ihres Neu-aufbaues überlegt hatten. Sodann spielen aber auch die Kundenverbindungen, die größere finanzielle Bewegungsfreiheit und die Standort-wahl hierbei eine Rolle.“²²

d) Die soziale Atmosphäre in den Flüchtlingsbetrieben

Ein kurzes Wort nun noch zu der menschlich-sozialen Seite des Problems der Flüchtlingsindustrien. Die diesen gewidmeten beiden Sonderuntersuchungen haben die erfreuliche Tatsache evident gemacht, daß in den Flüchtlingsbetrieben das Verhältnis zwischen Unternehmer und Beschäftigten i. a. ein besonders gutes ist. In sehr vielen Fällen sind der Betriebsinhaber ebenso wie die Mehrzahl der Beschäftigten Heimatvertriebene oder aus der östlichen Besatzungszone zugewandert, in manchen sind beide Teile schon im Heimatlande miteinander verbunden gewesen. Das gemeinsame Erlebnis der Flucht oder der Ausweisung und das gemeinsame Schicksal, mit allen Kräften um den Neuanfang zur Sicherung einer nicht von öffentlichen Unterstützungen abhängigen wirtschaftlichen Existenz ringen zu müssen, hat das Gefühl der Zusammengehörigkeit in unverkennbarer Weise verstärkt. Die Arbeiter haben die entschlossene Initiative so manchen Unternehmers und seine vor keinen Schwierigkeiten zurückschreckenden Bemühungen um den Aufbau neuer Produktionsstätten, in denen sie Beschäftigung und Verdienst gefunden haben, die Unternehmer die Bereitschaft ihrer Arbeiter erlebt, unter oft widrigsten Verhältnissen ihre Bemühungen um Förderung des Werksaufbaues zu unterstützen. Es ist auch den Arbeitern nicht verborgen geblieben, welchen aufreibenden und kräfteverzehrenden Kampf der Flüchtlingsunternehmer oft zu bestehen hat, bis er angesichts der allzu umständlichen und langwierigen Verfahren, um in den Genuß der verschiedenartigsten Hilfen und Förderungen zu gelangen, endlich zum Ziele gekommen ist. Sie wissen, welche Belastung es für ihn darstellt, seine Zeit und Kraft für immer neue Anträge, Schriftsätze, Nachweisungen verwenden zu müssen und sich allen möglichen Kontrollen und Überprüfungen zu unterwerfen. Sie erleben hier sehr viel drastischer und einprägsamer als in längst eingefahrenen Unternehmungen, welche Mühen auch der Unternehmer aufwenden muß, um zum Erfolge zu gelangen, und es wird ihnen alltäglich deutlich, welche immer neu sich auftürmenden Schwierigkeiten zu überwinden sind, bis der geplagte Unternehmer aufatmend feststellen kann, daß er es endlich geschafft hat. Es kann

²² Burchard, a. a. O., Annex.

ihnen nicht entgehen, daß nicht nur sie, bis der Erfolg gesichert ist, sondern auch der Unternehmer ein aufreibendes und oft entbehrungsreiches Leben führt, auf vieles, was er gewohnt war, zugunsten des Vorwärtskommens des Betriebes verzichten muß. Das Vertrauen der Arbeiter zu ihrem Arbeitgeber ist gewiß auch durch dessen Sorge um ihr Wohl, um die Ermöglichung des Zuzuges, ihre Behausung und Bekleidung in einer Zeit, in der die allgemeinen Lebensverhältnisse besonders kritisch waren, gestärkt worden. Später hat dazu dann die freiwillige Schaffung z. T. vorbildlicher sozialer Betriebseinrichtungen beigetragen. So mancher dieser Unternehmer ist sich dessen bewußt gewesen, daß es gerade für einen vor die Aufgabe des Neubeginns gestellten Flüchtlingsbetrieb von größter Bedeutung ist, durch praktisch bewiesenes soziales Verantwortungsgefühl die Arbeitsfreudigkeit seiner Beschäftigten zu heben und damit ihre Leistung zu steigern — eine der wenigen Möglichkeiten, die vielfachen Benachteiligungen der Flüchtlingsbetriebe im Konkurrenzkampf mit alteingesessenen einheimischen Firmen auszugleichen.

Nicht uninteressant ist die Feststellung, daß in den meisten Flüchtlingsbetrieben bei der Arbeiterschaft bisher nur geringe Neigung zum Anschluß an die Gewerkschaften hervorgetreten ist. „Da es sich bei der Flüchtlingsindustrie vorwiegend um kleine bis mittlere Unternehmen handelt, mag das Fernbleiben der Beschäftigten von den Gewerkschaften auch auf deren geringes Interesse an diesen Betrieben zurückzuführen sein. Die Beschäftigten selbst äußern sich aber in der Regel wenig interessiert an ihrer gewerkschaftlichen Organisierung. Man hört oft, daß ihr Arbeitgeber sie nach ihrer Auffassung ohnehin in größtmöglichem Umfang an dem Erfolg der Unternehmung teilnehmen läßt, so daß ihnen die Gewerkschaften auch nicht zu einem besseren Leben verhelfen könnten²³.“ Auf die Dauer wird man aber doch wünschen müssen, daß auch die Vertriebenenarbeitnehmer den Anschluß an die Gewerkschaften finden, die ihnen einen Rückhalt in kritischen Zeiten zu gewähren und als Vertreter der Gesamtinteressen der Arbeitnehmerschaft den notwendigen Assimilierungsprozeß zwischen Einheimischen und Vertriebenen zu fördern vermögen.

Weniger erfreulich ist dagegen gelegentlich das Verhältnis zwischen den Heimatvertriebenen — Unternehmern wie Arbeitnehmern — und der einheimischen Bevölkerung. Das gilt allerdings im allgemeinen nicht für die Flüchtlingsindustrien in den industrienahen Gebieten, in denen sich mehr und mehr ein guter Geist gegenseitiger Achtung und Toleranz durchgesetzt hat. Auf dem Lande indessen ist das leider weniger der Fall. „Das führt dann zwangsläufig oft zu erheblichen Spannungen, die von den Heimatvertriebenen begreiflicherweise bitter

²³ Burchard, a. a. O.

empfunden werden. Wirtschaftlich wirkt sich das für die Vertriebenenunternehmen oft recht nachteilig aus, nicht selten auch in der Weise, daß es ihnen nicht möglich ist, ihre Erzeugnisse in der Umgebung ihrer Produktionsstandorte an Einheimische zu verkaufen. Auch dafür, daß den Flüchtlingsunternehmen nur selten Lieferantenkredite eingeräumt werden, scheinen die bestehenden Spannungen eine gewisse Rolle zu spielen, wenn auch das mangelnde Entgegenkommen oft auf Zweifeln an der Bonität der Flüchtlingsunternehmen beruhen mag. Selbst kommunale Behörden und örtliche Kreditinstitute sind gelegentlich — bei oft rein technischen Unzulänglichkeiten — gegen Sentiments gegenüber der Flüchtlingsbevölkerung nicht ganz gefeit. Insgesamt kann häufig genug ein gewisser innerer Widerstand gegen die Vertriebenen im Wirtschaftsleben festgestellt werden, der den Flüchtlingsunternehmen das Vorwärtskommen nicht gerade erleichtert.“²⁴

e) Die wirtschaftliche Lage der Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe und ihre Bedeutung für die hessische Wirtschaft

Der (freilich immer etwas unsichere) Versuch, die in den beiden Sonderuntersuchungen behandelten Unternehmungen nach der in ihrer bisher ja nur kurzen Entwicklung (bis Frühjahr 1951) erreichten wirtschaftlichen Gesamtsituation zu gruppieren, ergibt das folgende Bild: Von den als gut fundiert anzusehenden Unternehmen gehören nur 6 von 20 zu den eigentlichen Vertriebenenbetrieben, während deren Anteil an den als noch recht schwach fundiert anzusehenden Unternehmen 79 von 89 beträgt. Nur in der Gruppe der als relativ sicher fundiert anzunehmenden Unternehmungen befindet sich der hohe Anteil von 47 Vertriebenenbetrieben von im ganzen 61 Unternehmungen. Bei aller Unterschiedlichkeit der Ursachen, die hierbei im einzelnen eine Rolle spielen, beruht die festzustellende Schwäche so vieler Vertriebenenbetriebe vor allen Dingen auf den erheblichen kapitalmäßigen und dazu den standortmäßigen und schließlich auf denjenigen Belastungen, die sich aus den in vielen Fällen erheblichen Absatzschwierigkeiten der neugegründeten Flüchtlingsbetriebe ergeben.

Bei den neugegründeten Unternehmungen, die nicht zu den eigentlichen Vertriebenenunternehmungen gehören, ist dagegen der Anteil derjenigen, die als wirklich gut fundiert angesehen werden können, relativ hoch (40 %).

Abgesehen von diesen Unterschieden der wirtschaftlichen Gesamtlage zwischen den eigentlichen Vertriebenenbetrieben und den in den untersuchten Schwerpunkten der Flüchtlingsindustrie neu errichteten Unternehmungen, deren Inhaber Ostflüchtlinge sind oder aus der

²⁴ Burchard, a. a. O.

Westzone stammen, ist es nicht zweifelhaft, daß die Vertriebenenbetriebe ganz generell, von Ausnahmen abgesehen, in der Konkurrenz mit der einheimischen Industrie benachteiligt sind, so daß ihre Weiterentwicklung zunächst noch Gegenstand mancher Sorge bleiben wird.

Diese Benachteiligungen beruhen wesentlich auf den hohen Zins- und Tilgungslasten auf Grund der Kredite, die noch häufig zum größten Teil das Eigenkapital ersetzen²⁵. Umschuldung und Förderung der Eigenkapitalbildung müssen hier Abhilfe schaffen und zugleich den Weg für ausreichende Versorgung mit Betriebsmitteln freimachen, deren Mangel die Flüchtlingsbetriebe vielfach mit Illiquidität bedroht und dadurch ihre Geschäftsführung unbeweglich macht.

Um die so dringend nötige Eigenkapitalbildung zu erleichtern, bedarf es noch für einige Zeit der Berücksichtigung der besonderen Lage der Flüchtlingsbetriebe in der Steuergesetzgebung. Der Start und die anfängliche Entwicklung der Vertriebenenbetriebe war durch effektive steuerliche Benachteiligungen erschwert; denn die formelle Gleichheit der Besteuerung der Flüchtlinge und der Einheimischen bedeutet in Wirklichkeit materielle Ungleichheit, da zweifellos die steuerliche Leistungsfähigkeit der Heimatvertriebenen geringer war und weitgehend noch ist, als die der Altbürger Westdeutschlands. Unter dem Gesichtspunkt der Aufbauförderung ist es z. B. unverständlich, daß auch die Heimatvertriebenen der Soforthilfeabgabepflicht unterlagen, wenn sie vor der Währungsreform bereits Sachkapital erworben hatten. Hier wird offenbar der rührige Unternehmer bestraft. Wirkliche Sondervergünstigungen waren den Heimatvertriebenen zunächst nur durch den § 7a EStG gewährt worden in bezug auf die Abschreibungsfreiheit bei der Wiederbeschaffung von beweglichen Gütern des Anlagevermögens. Alle anderen Vergünstigungen galten für sie in dem gleichen Umfange, wie für jeden anderen Steuerpflichtigen auch. Es ist zu begrüßen, daß in dieser Beziehung das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 10. 5. 1953 (BGBl. I, S. 222) Abhilfe geschaffen hat, indem es Vertriebenen und Flüchtlingen in den §§ 7a, 7e, 7f und 10a des Einkommensteuergesetzes Sondervorteile einräumt. Die Notwendigkeit solcher Vergünstigungen hat nunmehr im § 73 des Bundesvertriebenengesetzes ihre Anerkennung gefunden. Die Benachteiligungen der Flüchtlingsbetriebe in der Konkurrenz beruhen sodann auf der nicht ausreichend nach wirtschaftlichen Erwägungen erfolgten Standortwahl für ihren Aufbau. Kurzfristige Korrekturen sind hier in den meisten Fällen kaum möglich, obwohl sie in Einzelfällen auch schon erfolgt sind. Die Standortswahl ist weitgehend von den staatlichen Planungsstellen

²⁵ siehe S. 135 ff.

und durch Einwirkungen der Verwaltung beeinflußt worden; darum wird auch der öffentlichen Hand die Aufgabe zufallen müssen, für einen Ausgleich der durch Standortsnachteile entstehenden Mehrbelastungen gegenüber der alteingesessenen Konkurrenz zu sorgen. Soweit sich allerdings in Einzelfällen der erwählte Standort als völlig verfehlt erweist, ist an geeignete Hilfeleistung für die dann unvermeidliche Umsiedlung zu denken. Auf lange Sicht kann es nicht ausbleiben, daß die notwendigen Entscheidungen nach den Gegebenheiten der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse fallen. Es wäre verfehlt, wenn dem gegenüber lokale Industrievorschlagswünsche die Oberhand behielten. Die dann unvermeidlichen öffentlichen Aufwendungen wären volkswirtschaftliche Fehlinvestitionen; sie würden gesamtwirtschaftlich und den betroffenen Unternehmen einen sehr viel besseren Dienst leisten und auch finanziell insofern allein vertretbar sein, als sie dann nur eine vorübergehende Last für die Allgemeinheit darstellen, wenn sie für die Hilfe bei notwendig werdenden Verlagerungen eingesetzt würden. Worauf es in jedem Fall ankommt, ist, mit allen nur möglichen Mitteln zu gewährleisten, daß die unter so viel Mühe und Aufwand geschaffenen neuen wirtschaftlichen Existenz und die neu geschaffenen Arbeitsplätze nachhaltig, d. h. aber eben unter Bedingungen, die die Behauptung im Wettbewerb und ohne immer neue öffentliche Unterstützung ermöglichen, gesichert werden, und nicht der in vielen Fällen tatsächlich latenten Gefahr des Zusammenbruchs bei Veränderungen der Konjunkturlage, der Konkurrenzbedingungen, der Absatzverhältnisse ausgesetzt bleiben. Ohne die Bildung ausreichender Reserven wird diese Gefahr immer bestehen; eine solche Reservenbildung ist aber nicht möglich, solange die betroffenen Unternehmen nicht so weit gefestigt sind, daß sie im Wettbewerb bestehen können, und das hängt — neben der Festigung der finanziellen Grundlagen ihrer Existenz — entscheidend davon ab, daß sie auch ihren ökonomisch gesicherten Standort gefunden haben. Alle weitere öffentliche Hilfe sollte vornehmlich auf diese Ziele gerichtet sein. Solange das Aufbaustadium noch nicht beendet ist, so lange die neubegründeten Unternehmen z. B. noch um die Erreichung ihrer optimalen Betriebsgröße zu ringen haben, gehört auch dazu, daß sie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge angemessene Berücksichtigung finden.

Die Ergebnisse einer kürzlich eingeleiteten Nacherhebung zur Klärung der weiteren Entwicklung der in den beiden Sonderuntersuchungen behandelten Schwerpunkte der hessischen Flüchtlingsindustrie, die sich nur mit deren Beginn und deren anfänglichen Startbedingungen beschäftigen konnten, liegen noch nicht vor und konnten

daher hier leider nicht mehr berücksichtigt werden^{25a}. Daß aber die Schwierigkeiten und Gefahren für zahlreiche Betriebe der Vertriebenen- und Flüchtlingsindustrie, die sich aus den Mitte 1951 durchgeföhrten Untersuchungen ergeben haben, bis zur Gegenwart noch keineswegs gebannt sind, geht aus den vorläufigen Ergebnissen einer von der Lastenausgleichsbank im Februar 1953 durchgeföhrten Umfrage bei rund 4000 gewerblichen Vertriebenenbetrieben hervor, über die der dritte Geschäftsbericht der Bank²⁶ Mitteilung macht. So manche Sorgen für die Zukunft der Vertriebenenbetriebe, die sich aus den Ergebnissen der hessischen Sonderuntersuchungen ergeben, finden durch die Ermittlungen der Lastenausgleichsbank, die sich auf ein viel umfassenderes Material im Bereich der ganzen Bundesrepublik stützen, ihre Bestätigung.

Zwar befinden sich die von der Bank untersuchten 11 Produktionszweige in einer erfreulichen Aufwärtsbewegung, wie die Bilanz-, Jahresumsatz- und Beschäftigtenkurven für 1949—1952 zeigen, und aus dem Vergleich der beiden letzten ergibt sich die bedeutsame Tatsache, daß die für die Erreichung und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der Vertriebenenbetriebe entscheidend wichtige Betriebsrationalisierung im vollen Gange ist. Auf der anderen Seite aber ist i. a. die nur geringfügige Zunahme des Eigenkapitals weit hinter der Ausweitung der Bilanzsumme zurückgeblieben, und der für die Rentabilität einer Unternehmung so wichtige Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme hat in den meisten behandelten Industriezweigen eine Abnahme erfahren, während sich das Verhältnis von lang- und kurzfristigem Fremdkapital i. a. nur geringfügig verbessert hat. So ist der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme in drei auch in Hessen besonders wichtigen Flüchtlingsindustrien: in der Textilindustrie von 25,9 % im Jahre 1950 auf 21,2 % im Jahre 1951 und 19,4 % im Jahre 1952, in der Holzindustrie von 26,1 % im Jahre 1950 auf 23,3 % im

^{25a} Aus Teilergebnissen dieser Nacherhebung, die während der Drucklegung eingingen, ist ersichtlich, daß eine nicht ganz geringe Zahl besonders kleinerer Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsbetriebe in der Zeit zwischen 1950 und Ende 1953 in Konkurs gegangen, eingestellt, stillgelegt, von anderen Firmen übernommen oder aus Standorts- bzw. Finanzierungsgründen verlegt worden ist. Hiervon sind beispielsweise in einem der Schwerpunkte auf früherem Muna-Gelände nicht weniger als 11 Neugründungen (mit 260 Beschäftigten im Jahre 1951) betroffen (hiervon 2 Konkurs, 2 Betriebsstilllegung, 3 Stillegung, 2 von anderen Firmen übernommen, 2 verlegt). Auf der anderen Seite hat sich die Lage der übrigen Neugründungen, welche die Anfangsschwierigkeiten zu überstehen vermochten, i. a. gefestigt, in vielen Fällen haben sich die Anlagekapazitäten vergrößert und ist die Beschäftigten- und die Umsatzziffer gestiegen, während die Kapitalstruktur vielfach noch zu Bedenken Anlaß gibt. — Über die endgültigen Ergebnisse der Nacherhebung, die für die vorliegende Darstellung nicht abgewartet werden können, wird zu gegebener Zeit an anderer Stelle berichtet werden.

²⁶ S. 60 ff. und Tab. 13.

Jahre 1951 und auf 22,3 % im Jahre 1952, in der Gablonzer Industrie von 28,9 % im Jahre 1950 auf 22,2 % im Jahre 1951 gesunken und hier bis 1952 nur ganz geringfügig auf 22,6 % angestiegen. Entgegen dem auch weiterhin sehr ungünstigen Verhältnis von lang- und kurzfristiger Fremdfinanzierung in der Textilindustrie und in der Holzindustrie sind dagegen die entsprechenden Angaben und andere Anzeichen für die Gablonzer Industrie als deutliche Merkmale einer beginnenden Konsolidierung zu deuten, doch nimmt dieser Industriezweig unter den behandelten eine Ausnahmestellung ein.

Alles in allem kann aus den Erhebungsergebnissen der Lastenausgleichsbank gefolgert werden, daß zwar i. a. erfreuliche Anzeichen einer Produktivitäts- und Leistungssteigerung der Vertriebenenindustrien vorhanden sind, daß aber vielfach ihre Kapitalstruktur, ihre Liquiditätsverhältnisse und ihre Rentabilität noch viel zu wünschen übrig lassen, so daß es noch erheblicher Anstrengungen besonders hinsichtlich ihrer Kapitalausstattung bedarf, um das Ziel ihrer endgültigen wirtschaftlichen Festigung und Sicherung zu erreichen.

Die Industriestruktur Hessens ist durch das Überwiegen der weiterverarbeitenden Industriezweige gegenüber den Grundstoffindustrien gekennzeichnet. Während von 100 Industriebeschäftigten der Bundesrepublik 1948 im Durchschnitt 8,9 auf Hessen entfielen, betrug dieser Anteil in den folgenden Industriegruppen²⁷

Lederverarbeitung	26,6	Eisen-, Stahl- u. Temperguß	12,8
Gummi- und Asbestverarb...	21,9	Holzbearbeitung u. Sägerei..	12,8
Tabakverarbeitung	17,3	Stahl- und Eisenbau	12,0
Ledererzeugung	16,2	Maschinenbau	11,8
Lederbearbeitung	16,1	Bekleidung	11,1
Feinmechanik und Optik	15,6	Elektrotechnik	10,6
Fahrzeugbau	13,5	Schuhe	10,5
Industrie d. Steine u. Erden	13,3	Holzverarbeitung	9,2

Durch die neu entstandenen und noch in der Entwicklung begriffenen Flüchtlingswerke hat die die hessische Industriewirtschaft kennzeichnende Weiterverarbeitung eine Bereicherung erhalten; insbesondere sind ihr in der Hohlglasveredlung, der Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie und der Musikinstrumenten- und Musikspielwarenindustrie neue, bisher in Hessen nicht vertretene Erzeugungszweige zugewachsen. Zur Glas- und Schmuckwarenindustrie und zur Hohlglasveredlung gehören mehrere Glashütten als Rohglaslieferanten. Außerdem sind außerhalb der Schwerpunkte der Flüchtlingsindustrie weitere Glashütten zur Herstellung von Gebrauchsglas entstanden. Die

²⁷ Strukturbild der hess. Industrie, 1948, S. 43.

genannten drei Industriezweige sind mit erheblichen Teilen ihrer Erzeugung (zwischen 60 und 85 %) exportorientiert. Insgesamt dürften etwa 40 % aller verkaufsreifen Erzeugnisse der Flüchtlingsindustrie ins Ausland gehen²⁸. Sie stellen damit, zumal sie fast ausschließlich inländische Rohstoffe verarbeiten und sehr lohnintensiv sind (der durchschnittliche Anteil der Löhne am Verkaufswert der Erzeugnisse beträgt nach den Einzelermittlungen der Sonderuntersuchung bei den Flüchtlingsbetrieben der Glasindustrie 30—50 % — gegen 33,7 % in Hessen —, der Musikinstrumentenindustrie 30—55 % — gegen 30,5 % — und der Textilindustrie 25 % — gegen 20,7 % — bei einem Durchschnitt der hessischen Gesamtindustrie von 23,7 %)²⁹, für die Bundesrepublik ein wertvolles Aktivum dar. Durch die neu entstandenen Textilunternehmungen ist die eingesessene hessische Textilindustrie auf bisher hier nicht vertretenen Spezialgebieten in glücklicher Weise ergänzt worden.

Von einem grundlegenden Einfluß der Entstehung zahlreicher industrieller Flüchtlingsbetriebe auf die Gesamtstruktur der hessischen Industrie, auch hinsichtlich ihrer charakteristischen regionalen Verteilung, kann indessen bisher noch kaum gesprochen werden, wenn auch immerhin bemerkenswerte Ansätze zu einer verstärkten Industriedezentralisierung festzustellen sind³⁰. Das wird am besten deutlich, wenn man sich die wirtschaftliche Struktur derjenigen Landkreise vergegenwärtigt, in denen die Neubürgerindustrien vornehmlich angesiedelt worden sind. Allerdings lassen sich hier nur wenige allgemeine Angaben machen, da die Arbeitsstätten- und Berufszählung vom 13. 9. 1950 in dieser Hinsicht nicht nähere Ermittlungen vorgenommen hat. Die nachfolgende Tabelle (XVIII) läßt erkennen, daß die Zahl der Beschäftigten in den Kreisen, die die untersuchten Flüchtlings-industrie-Schwerpunkte beherbergen, in den nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten seit 1939 wesentlich stärker zugenommen hat, als im Gesamtdurchschnitt Hessens; die einzige Ausnahme bildet der seit jeher stark industrialisierte Kreis Groß-Gerau.

Das bedeutet ohne Zweifel eine Zunahme des Gewerbe- und speziell auch des Industriereichtums dieser Landkreise.

²⁸ Der weiter oben in Tabelle XVI (S. 143) angegebene Anteilsatz hat insofern einen abweichenden Aussagewert, als in der Beziehungszahl des gesamten Satzes auch die Umsätze zwischen den aufeinander folgenden Produktionsstufen enthalten sind.

²⁹ Strukturbild der Hess. Industrie, 1948 (Auszug).

³⁰ Nach Feststellung in der Abhandlung: Landesplanung in Hessen (Institut für Raumforschung Bonn — Akademie für Raumforschung und Landesplanung Hannover: Raumforschung und Raumordnung, Jahrgang 1953) haben von 2700 Gemeinden in Hessen nur 238 gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Tabelle XVIII

Die Beschäftigten der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten (ohne öffentliche Verwaltung) in den ausgewählten hessischen Kreisen 1950 und 1939¹

Kreise	Beschäftigte Personen		Zunahme 1939—1950 in v H	Auf 100 der Bevölkerung kommen Beschäftigte	
	1950	1939		1950	1939
Limburg	22 733	16 962	34,0	27,8	27,5
Obertaunus	24 447	16 422	48,9	29,9	30,3
Groß Gerau	48 092	44 417	8,3	39,0	48,5
Waldeck	22 241	14 174	56,9	24,2	22,8
Marburg (Land)	14 804	9 168	61,5	15,4	14,0
Witzenhausen	15 025	10 667	40,9	26,5	28,2
Ziegenhain	11 928	7 836	52,2	19,7	19,4
Frankenberg	9 457	6 862	37,8	18,1	18,8
Wolfhagen	6 550	4 292	52,6	15,7	15,7
Hessen	1 292 396	1 095 029	18,0	29,9	31,5

¹ Auszug aus: Beiträge zur Statistik Hessens, Sonderreihe Arbeitsstättenzählung 1950, Heft 1. — Die fachliche und regionale Gliederung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten in Hessen. — Endgültige Ergebnisse der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählung vom 13. September 1950, Textteil, S. 17.

3. Die Eingliederung Vertriebener in das hessische Handwerk

Einblick in den Erfolg der Bemühungen um die Eingliederung der Heimatvertriebenen in das Handwerk in den ersten Jahren ihres Zustromes nach Hessen geben die Ergebnisse der Handwerkszählung vom 30. 9. 1949¹. Einige Zahlenangaben, die den Stand der Handwerkswirtschaft in Hessen zum Zeitpunkte der Erhebung kennzeichnen, seien vorausgeschickt.

a) Das hessische Handwerk nach der Handwerkszählung von 1949

Nach der Handwerkszählung von 1949 waren in der Bundesrepublik von 21,7 Millionen Erwerbspersonen 3 060 000 im Handwerk beschäftigt. Von diesen wurden 310 158 (= 10,1 %) in Hessen ermittelt, die in 90 058 Betrieben (= 10,5 % aller Handwerksbetriebe in der Bundesrepublik) arbeiteten. Von zehn nicht-ländwirtschaftlichen Arbeitsstätten in Hessen sind vier Handwerksbetriebe. Im Landesdurchschnitt hat ein Betrieb 3,4 Beschäftigte. Unter fünf Betrieben sind zwei Ein-Mann-Betriebe, zwei Betriebe mit zwei bis vier Beschäftigten und ein Betrieb mit fünf oder mehr Beschäftigten. Die

¹ Hess. Stat. Landesamt, Beiträge zur Statistik Hessens Nr. 37: Die Handwerkszählung 1949 in Hessen, Wiesbaden 1951. — Siehe auch: Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Band 11—16: Handwerkszählung. — A. Feller Die Struktur des Hessischen Handwerks (nach den Ergebnissen der Handwerkszählung vom 30. 9. 1949) — 1951, ungedruckt.

Gesamtheit der Betriebe erzielte im Erhebungsjahr einen Umsatz von 2061 Millionen DM (= 12,7 % des Umsatzes in der Bundesrepublik). Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen 480 DM Umsatz. Der durchschnittliche Jahresumsatz eines hessischen Handwerksbetriebes beträgt 23 900 DM (gegen 23 100 DM im Bund). Auf 1000 der Bevölkerung entfallen im Landesdurchschnitt 21 Handwerksbetriebe (gegen 18,2 im Bund) oder ein Betrieb auf etwas weniger als 50 Einwohner und 72 im Handwerk Beschäftigte (gegen 64,5 im Bund). Sowohl die handwerkliche Betriebs- als auch Beschäftigten-dichte ist also in Hessen größer als im Bunde. Jeder fünfte hessische Handwerksbetrieb ist mit einem Landwirtschaftsbetrieb verbunden.

Die Zahl der Handwerksbetriebe in Hessen ist von 1939 bis 1949 von etwa 78 000 auf etwa 90 000, die der in ihnen Beschäftigten um etwa 56 000, d. h. um mehr als $\frac{1}{7}$ bzw. $\frac{1}{5}$ bei einer Zunahme der Bevölkerung um etwa $\frac{1}{4}$ gestiegen. Die Beschäftigtendichte ist von 73 im Jahre 1939 auf 72 im Jahre 1949 leicht zurückgegangen. Die Beschäftigtenzahl ist von 1947 bis 1949 um 1 % zurückgegangen.

Die 90 058 hessischen Handwerksbetriebe werden von 96 164 Inhabern (= 31 % aller im Handwerk Beschäftigten) geleitet (bei rund 6000 Betrieben liegt eine Teilhaberschaft vor). Die Zahl der Gesellen und Facharbeiter beträgt 98 871 (= 31,9 % aller im hessischen Handwerk Beschäftigten), dazu kommen 23 700 (= 7,7 %) mithelfende Familienangehörige und 46 347 Lehrlinge (= 14,9 %). Der Rest verteilt sich auf an- und ungelernte Arbeiter: 35 469 (= 11,4 %) und auf technische und kaufmännische Angestellte: 9561 = 3,1 %.

Im allgemeinen verteilt sich das Handwerk — das liegt in seiner Funktion im Rahmen der Gesamtwirtschaft begründet — ziemlich gleichmäßig über das ganze Land. Dennoch bestehen regionale Unterschiede, denen auch für die Frage der Eingliederung der Vertriebenen in das Handwerk Bedeutung zukommt. Einmal gibt es in Hessen einige Spezialhandwerkszweige, die seit langem in bestimmten Gebietsteilen ansässig sind, so die Offenbacher Feintäschner, die Odenwälder Elfenbeinschnitzer und die Holzbildhauer der Rhön. Vor allem aber ist bedeutsam, daß von der durchschnittlichen Betriebsdichte i. a. die Landkreise nach oben, die Stadtkreise nach unten abweichen. Die Kreise mit hoher Betriebsdichte liegen meistens in Gebieten mit geringerer Bevölkerungsdichte. Es sind in Hessen die Kreise, die abseits der großen Verkehrslinien in den Mittelgebirgen liegen. In den Kreisen mit niedriger Betriebsdichte ist jedoch die Zahl der Beschäftigten je Betrieb höher als im Landesdurchschnitt. Es sind meist die Stadtkreise oder solche Landkreise, die stärker industriell durchsetzt sind. So entfallen auf 1000 der Bevölkerung in ganz Hessen 20,9 Handwerksbetriebe mit 3,4 Beschäftigten je Betrieb, in den Stadtkreisen 19,4 Betriebe mit 4,8 Beschäftigten je Betrieb, in den Landkreisen 21,5 Betriebe mit 3 Beschäftigten je Betrieb und von diesen auf die stärker industrialisierten (Groß-Gerau, Wetzlar, Dillkreis, Hersfeld) 19,9 Betriebe mit 3,1 Beschäftigten je Betrieb, auf die überwiegend landwirtschaftlichen Kreise (Fulda-Land, Kassel-Land, Marburg-Land, Wolfhagen, Hofgeismar, Rotenburg, Usingen, Ziegenhain,

Frankenberg, Büdingen, Fritzlar-Homberg, Hünfeld, Untertaunus, Oberlahn — Reihenfolge nach den ansteigenden Zahlen der Industriebeschäftigten) 23,6 Handwerksbetriebe mit 2,9 Beschäftigten je Betrieb. Besonders auffallende Abweichungen nach oben bzw. nach unten weisen folgende Kreise auf:

Erbach	mit 29,0	Betr. auf 1000 d. Bev. und 2,5	Besch. je Betrieb
Usingen	28,5	" " "	2,8
Lauterbach	26,5	" " "	2,9
Dieburg	25,7	" " "	2,7
Büdingen	25,1	" " "	2,8
Oberlahn	24,8	" " "	2,7
Waldeck	24,2	" " "	3,0
bzw.			
Marburg-Stadt	16,2	" " "	5,1
Kassel-Land	16,8	" " "	2,8
Groß-Gerau	17,3	" " "	3,6
Kassel-Stadt	17,5	" " "	5,7
Fulda-Stadt	17,7	" " "	6,1
Dillkreis	18,3	" " "	3,3
Offenbach-Stadt	18,4	" " "	4,4

Diese Zahlen besagen freilich nicht mehr, als daß bei größerer Siedlungsdichte in den Städten und Industriezusammenballungen im Durchschnitt die Handwerksbetriebe größeren Umfang haben und daß in den ländlichen und landwirtschaftlichen Gebieten die handwerklichen Kleinbetriebe vorherrschen. Das kommt auch in der handwerklichen Beschäftigtendichte zum Ausdruck: in den Stadtkreisen kommen — trotz geringerer Betriebsdichte — mehr handwerklich Beschäftigte auf 1000 der Bevölkerung, als in den Landkreisen trotz stärkerer Betriebsdichte, nämlich 92 bzw. 64. Oder anders ausgedrückt: das dünn besiedelte Land bietet mehr Raum für selbständige Handwerker, die sich allerdings mit einem kleineren Betrieb begnügen müssen, die dichtbesiedelten Städte dagegen bieten einer größeren Zahl im Handwerk tätiger Arbeitskräfte Beschäftigung, als es das Land vermag.

b) Die Eingliederung Vertriebener bis 1949²

Da die Handwerkszählung die Flüchtlinge als „Heimatvertriebene“ und „Zuwanderer“ — diejenigen, deren Wohnsitz am 1. 9. 1939 in der sowjetischen Besatzungszone oder Groß-Berlin war — gesondert erfaßt hat, sind wir über das Ergebnis der Eingliederung der Heimatvertriebenen in das Handwerk bis zum Stichtage der Erhebung gut unterrichtet. In dem Zahlenmaterial sind jene beiden Gruppen unter dem Begriffe „Flüchtlinge“ zusammengefaßt, da der Anteil der Zuwanderer mit nur 0,5 % aller Betriebe und 1 % aller Beschäftigten bedeutungslos ist.

² E. Riebeling, Die Flüchtlinge im hessischen Handwerk — 1951 (ungedruckt).

Der Anteil der ermittelten Flüchtlingsbetriebe (5162) an der Gesamtheit der Handwerksbetriebe beträgt am Stichtage der Handwerkszählung 5,7 %. Nach der ersten Durchführungsverordnung zum hessischen Flüchtlingsgesetz³ vom 18. 9. 1947⁴ sollen die Flüchtlinge entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landes, der damals etwa 16 % betrug, in alle Wirtschaftszweige und Berufsgruppen eingegliedert werden. Offenbar bleibt der durch die Handwerkszählung ermittelte Anteil der Flüchtlings-Handwerksbetriebe hinter dieser Forderung weit zurück. Da es sich aber zunächst ja nur um die Eingliederung der ihrer Berufsherkunft nach zum Handwerk gehörigen selbständigen Heimatvertriebenen, deren auch außerhalb Hessens abgelegten Prüfungen (insbesondere Gesellen- und Meisterprüfungen) und dadurch erworbenen Berechtigungen nach der genannten Durchführungsverordnung zum hessischen Flüchtlingsgesetz anerkannt worden sind, gehandelt hat, besagt dieser niedrige Anteilsatz nicht allzu viel. Wichtiger wäre es, festzustellen, ein wie großer Teil der schon in ihrem Herkunftsland als selbständige Handwerker tätig gewesenen Heimatvertriebenen im Aufnahmeland eine neue selbständige handwerkliche Existenz zu begründen in der Lage war. Das ist aber deshalb nicht möglich, weil eine ausreichend zuverlässige Erfassung der früheren beruflichen Tätigkeit der Flüchtlinge und ihrer sozialen Stellung im Beruf bisher nicht erfolgt ist.

Verwaltungsmäßig war die Aufgabe der Schaffung handwerklicher Flüchtlingsbetriebe dadurch erleichtert worden, daß auf Grund des hessischen Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen vom 24. 6. 1947⁵ die bis dahin noch gültigen Zulassungsbeschränkungen — mit Ausnahme der Prüfungsbestimmungen, die sehr bald auf Grund der Anordnung über die Festsetzung der Anteilzahlen für die Eingliederung der Flüchtlinge in das Gewerbe, den Einzelhandel und das Verkehrsgewerbe vom 16. 3. 1948⁶ gleichfalls fielen — hinsichtlich des Vorliegens eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses beseitigt wurden. Auf Grund der Anordnung von 1948 wurden entsprechend dem Anteil der Flüchtlinge an der Bevölkerung Schlüsselzahlen für die Zulassung von Flüchtlingsbetrieben im Handwerk festgesetzt. Bis zur Erreichung der sich hieraus ergebenden Betriebszahlen war bei der Zulassung von Flüchtlingsbetrieben das volkswirtschaftliche Bedürfnis als gegeben anzusehen. Für die Handwerkszweige, für die keine genaue Zulassungsquote vorgesehen war, galt allgemein der Schlüssel 1 Neubürger: 6 Altbürger. Ein Vergleich der Ergebnisse der Zählung

³ Vom 19. 2. 1947, GVBl. 1947, S. 15. — Siehe auch § 69, Abs. 1, Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. 5. 1953.

⁴ GVBl. S. 79.

⁵ GVBl. 1947, S. 38.

⁶ Staatsanzeiger 1948, S. 238.

von 1949 mit den auf Grund der Schlüsselzahlen möglichen Zulassungen zeigt, daß diese nicht annähernd erreicht worden sind.

Bezüglich der wirtschaftlichen (besonders Kredit-) Hilfen zur Förderung der Neubegründung gewerblicher Flüchtlingsunternehmen ist auf die früheren Ausführungen⁷ zu verweisen. Daß besonders die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung — neben der bereits vorhandenen Betriebsdichte und den bestehenden Schwierigkeiten der räumlichen Unterbringung — dafür verantwortlich sind, daß der Erfolg hinter den Absichten der amtlichen Stellen zurückgeblieben ist, zeigt die Tatsache, daß der Anteil der Flüchtlingsbetriebe an der Gesamtzahl der Handwerksbetriebe bei den Handwerksgruppen über dem Gesamtdurchschnitt liegt, bei denen der Kapitalbedarf für eine Betriebsgründung i. a. relativ gering ist (Bekleidungshandwerk: 8,0 %, Körperpflege: 7,3 %, sonstige Handwerke: 8,9 %), dagegen erheblich unter dem Anteilsdurchschnitt beim Nahrungsmittelhandwerk (2,6 %), bei dem die Gründungskosten besonders hoch zu sein pflegen und vielfach schwer beschaffbare zusätzliche Räume für den Vertrieb der Waren erforderlich sind. Bei den übrigen Handwerksgruppen (Bau, Holz, Metall) liegen die Anteilssätze zwischen 3,7 und 5,7 %. In einzelnen Zweigen der Gruppe Bekleidung, vor allem den Spezialfertigungen der sudetendeutschen und schlesischen Textil- und Lederverarbeitung, übersteigt der Anteil der Flüchtlingsbetriebe den Anteil der Flüchtlinge an der Bevölkerung erheblich.

Die Verteilung der Flüchtlings-Handwerksbetriebe auf die einzelnen Handwerksgruppen — die Zählung unterscheidet folgende Gruppen: Bau, Nahrung, Bekleidung, Metall, Holz, Körperpflege (in späteren Aufgliederungen: Gesundheit) und Sonstige (papierverarbeitende, keramische und sonstige Handwerke) — zeigt folgendes Bild: ca. 43 % der Flüchtlingshandwerksbetriebe (gegen ca. 31 % beim Gesamthandwerk) entfallen auf das Bekleidungshandwerk, rd. 80 % dieser Gruppe auf Schneider (über 1200 Betriebe) und Schuhmacher (rd. 600 Betriebe), die beide zusammen über $\frac{1}{3}$ aller Flüchtlingshandwerksbetriebe ausmachen. An zweiter Stelle steht die Gruppe Bau mit 17,5 %, es folgen die Gruppen Metall (13,5 %), Körperpflege (8,8 %), Holz (8,7 %), Nahrung (5,6 %) und Sonstige (2,8 %).

Die Zahl der in den 5162 Flüchtlings-Handwerksbetrieben Beschäftigten beträgt 14 332. Damit entfallen auf einen Flüchtlingsbetrieb durchschnittlich nur 2,8 Beschäftigte (gegen 3,4 im Gesamthandwerk). Nur im Nahrungsmittelhandwerk (3,4 gegen 3,3) und im Bekleidungshandwerk (2,1—2,1) entspricht die Beschäftigtenzahl der Flüchtlings-

⁷ Siehe S. 121 ff. — Der Kontrollausschuß beim Lastenausgleichsamt hat für das Rechnungsjahr 1953 den Gesamtbetrag für Aufbaudarlehen, die Hauptfinanzierungsquelle im Bereich des Handwerks, zu Lasten des Fonds für Dauerarbeitsplatzdarlehen um 30 auf 260 Mill. DM erhöht.

betriebe derjenigen im Gesamthandwerk. Rund 46 % (gegen rund 39 % im Gesamthandwerk) aller Flüchtlings-Handwerksbetriebe sind Ein-Mann-Betriebe. In allen übrigen Betriebsgrößenklassen, von denen diejenige mit 2—4 Beschäftigten 41 % aller Flüchtlingsbetriebe (gegen fast 44 % im Gesamthandwerk) umfaßt, liegt der Anteilssatz unter demjenigen der Handwerksbetriebe insgesamt. Die Zahlen beweisen, daß in den meisten Fällen der Begründung neuer gewerblicher Flüchtlingsexistenzen die Mittel nur zum Neubeginn bescheidensten Ausmaßes ausreichen.

Der Anteil der im Handwerk beschäftigten Flüchtlinge an der Zahl der im Handwerk Hessens überhaupt Beschäftigten (310 158) liegt erheblich über demjenigen der Flüchtlings-Handwerksbetriebe an der Gesamtzahl der Handwerksbetriebe. Er beträgt 12,7 % (also auch noch unter dem Anteil der Flüchtlinge an der Bevölkerung), in den Gruppen Bau 15,2 und Sonstige 13,9 %, in den übrigen Gruppen unter dem Gesamtdurchschnitt: Metall 12,2, Bekleidung und Holz 11,2, Körperpflege 10,7, Nahrung 8,8 %. Es hat also eine nicht unerhebliche Zahl von Heimatvertriebenen in Handwerksbetrieben alteingesessener Handwerker Beschäftigung gefunden.

Der Gesamtanteil der unselbständig im Handwerk beschäftigten Heimatvertriebenen (also außer den Betriebsinhabern und den mithelfenden Familienangehörigen) an der Gesamtzahl der im hessischen Handwerk Beschäftigten beträgt 17,5 %, er liegt also über dem Anteil der Heimatvertriebenen an der hessischen Bevölkerung. Insgesamt kommen von den im Handwerk beschäftigten Heimatvertriebenen auf 1 Selbständigen 6,1 Abhängige (gegen 2,2 im hessischen Gesamthandwerk). In den einzelnen Handwerksgruppen lauten die entsprechenden Zahlen: Bau 16,2 bzw. 4,3, Nahrung 9,4 bzw. 2,0, Holz 7,7 bzw. 1,8, Metall 6,1 bzw. 2,3, Körperpflege und Sonstige je 3,1 bzw. 1,7 und 1,5, Bekleidung 1,9 bzw. 1,0. Von den nicht selbständig im Handwerk Beschäftigten entfällt der größte Anteil (25,4 %) auf an- und ungelernte Arbeiter, die in der Gruppe Bau sogar fast 30 % aller Beschäftigten (in den Gruppen Sonstige 22,4, Holz 21,7, Körperpflege 20,5, Nahrung 20,1, Metall 18,4, Bekleidung 14,9 %) ausmachen. Der Anteil der heimatvertriebenen Gesellen und Facharbeiter an der Gesamtzahl der im hessischen Handwerk Beschäftigten beträgt 15,5, derjenige der Lehrlinge 14,7, der technischen und kaufmännischen Angestellten 12,2, der Inhaber 5,6 und der mithelfenden Familienangehörigen 4,3 %. Die soziale Gliederung der im Handwerk beschäftigten Heimatvertriebenen weicht also sehr erheblich von derjenigen des hessischen Gesamthandwerks ab. Das tritt besonders deutlich in der Aufteilung der 38 742 im hessischen Handwerk beschäftigten Heimatvertriebenen auf die einzelnen sozialen Gruppen in die Erscheinung. Es entfallen 15,0 % auf

die Betriebsinhaber (gegen 31,0 % im hessischen Gesamthandwerk), 2,5 % auf mithelfende Familienangehörige (gegen 7,7 %), 39,4 % auf Gesellen und Facharbeiter (gegen 31,9), 17,5 % auf Lehrlinge (gegen 14,9), 23,0 % auf un- und angelernte Arbeiter (gegen 11,4 %) und 2,9 % auf technische und kaufmännische Angestellte (gegen 3,1 %). Das Anteilsverhältnis von Betriebsinhabern (15 %) und Gesellen und Facharbeitern (fast 40 %), verglichen mit demjenigen im hessischen Gesamthandwerk (31,0 % — fast 32 %), legt den Schluß nahe, daß eine nicht unerhebliche Zahl ehemals selbständiger Handwerker unter den Heimatvertriebenen ihre Zuflucht in unselbständiger handwerklicher Tätigkeit hat suchen müssen. Besonders ungünstig liegen hier die Verhältnisse im Nahrungsmittelhandwerk, in dem nur 9,6 % der in ihm beschäftigten Heimatvertriebenen Betriebsinhaber, dagegen fast 41 % Gesellen und Facharbeiter sind (gegen 33,2 % bzw. 21,2 % in dieser Gruppe des Gesamthandwerks). Eine ähnliche soziale Schichtung weisen das Metall und das Holz verarbeitende Handwerk auf. Der große Anteil der un- und angelernten Arbeiter (23,0 % gegen 11,4 % im hessischen Gesamthandwerk) bringt gleichfalls die eingetretene bedauerliche soziale Umschichtung zum Ausdruck; es ist anzunehmen, daß sich in dieser Kategorie eine erhebliche Anzahl Berufsfremder, vermutlich besonders aus der Landwirtschaft, befindet. Die Not zwingt viele Heimatvertriebene, Arbeit in fremden Berufen und in sozial niedriger Stellung zu suchen. Als erfreulich ist dagegen die relativ große Zahl der Lehrlinge (17,5 % der im Handwerk beschäftigten Heimatvertriebenen gegen 14,9 % im gesamten hessischen Handwerk) zu bewerten.

c) *Die Eingliederung Vertriebener von Ende 1949 bis Mitte 1953⁸*

Der Fortgang der Neubegründung von Vertriebenen-Handwerksbetrieben nach Einführung der Gewerbefreiheit Anfang 1949 und seit dem Stichtage der Handwerkszählung läßt sich mangels so exakter statistischer Unterlagen, wie sie jene erbracht hat, nur in den allgemeinen Grundzügen erfassen⁹.

⁸ A. Feller, Die Eingliederung der Heimatvertriebenen in das hessische Handwerk — 1953 (ungedruckt).

⁹ Da nur eine Pflicht zur Anmeldung, aber nicht zur Abmeldung von Gewerbebetrieben besteht, versagt die Fortschreibung von dem Ausgangspunkte der Ergebnisse der Handwerkszählung hier. Die vom hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Abmeldungen sind nur Teilergebnisse. Auch die Ausweise der Handwerksrolle scheinen nur bedingt zuverlässig zu sein. Einwandfreie Zahlen, die die Entwicklung seit der Handwerkszählung erkennen lassen, werden erst auf Grund der durch das neue Gesetz zur Ordnung des Handwerks vorgeschriebenen Eintragung in die Handwerksrolle zur Verfügung stehen.

Die Nachweisungen über die Eintragungen und Löschungen in der Handwerksrolle¹⁰ lassen zunächst einmal für die Zeit seit dem 30. 9. 1949 bis zum 30. 6. 1953 eine dauernde Fluktuation erkennen. In allen Teilzeitabschnitten (dem letzten Viertel 1949, den vollen Jahren 1950, 1951 und 1952 sowie der ersten Hälfte 1953) übersteigt die Zahl der Löschungen von Handwerksbetrieben insgesamt diejenige der Eintragungen, während bei den Flüchtlingsbetrieben umgekehrt die Zahl der Eintragungen größer ist als die der Löschungen, so daß wie von Zeitabschnitt zu Zeitabschnitt so auch im ganzen vom Stichtage der Handwerkszählung bis Mitte 1953 die Gesamtzahl der Handwerksbetriebe, und zwar in dem ganzen Zeitabschnitt von ca. 95 000¹¹ auf ca. 84 000 abgenommen hat, die Zahl der Flüchtlingsbetriebe dagegen (nach der Kammerstatistik von 5236 auf 5540) angewachsen ist, wobei nicht zu übersehen ist, daß diese ja nur geringfügige Zunahme — in der Hauptsache von 1951 bis 1953 — das Ergebnis einer ständigen Bewegung von Gründungen und Auflösungen ist. Auch die amtliche Statistik¹² der Anmeldungen und Abmeldungen (die aber, da für die letztgenannten keine Verpflichtung besteht, als unvollständig anzusehen sind) läßt einmal die Tatsache der ständigen Bewegung, sodann das Überwiegen der An- über die Abmeldungen bei den Flüchtlingsbetrieben, aber auch bei den Betrieben insgesamt, wenn auch hier in einem geringeren Verhältnis, erkennen. Mit geringen Abweichungen läßt das Ergebnis dieser Entwicklung auch eine Übersicht im Deutschen Handwerksblatt (22/1952, ergänzt durch Auskunft) erkennen, die den Stand der Flüchtlingshandwerksbetriebe mit

5276 am 1. 1. 1950	5405 am 1. 1. 1952
5278 am 1. 1. 1951	5480 am 1. 1. 1953
und mit 5540 am 30. 6. 1953	

angibt.

Entgegen der Zunahme der Gesamtzahl der hessischen Handwerksbetriebe von 1939 (78 000) bis zum Stichtage der Handwerkszählung 1949 (ca. 90 000) hat sich seitdem bis Mitte 1953 eine Rückentwicklung vollzogen, deren Ergebnis nicht mehr weit von dem Stande von 1939 entfernt sein dürfte. Infolge der Abnahme der Handwerksbetriebe insgesamt seit der Handwerkszählung und der kleinen Zunahme der Vertriebenen-Handwerksbetriebe hat sich deren Anteil am hessischen Handwerk erhöht, er kann — vorbehaltlich der ungesicherten statistischen Angaben — Mitte 1953 mit etwa 7 % angenommen werden. Er beträgt nach dem Stande der Handwerksrolle vom 30. 9. 1953 im Handwerkskammerbezirk Darmstadt 6,5 % (1774 Betriebe von insgesamt

¹⁰ Auskunft der Handwerkskammer Wiesbaden.

¹¹ Diese Ausgangszahl der Kammerstatistik liegt nicht unerheblich über der Zahl der durch die Handwerkszählung ermittelten Betriebe.

¹² Auskunft des Hess. Stat. Landesamtes.

27 409), im Handwerkskammerbezirk Kassel 7,4 % (1708 Betriebe von insgesamt 23 049). Im Handwerkskammerbezirk Kassel (in Klammern Bezirk Darmstadt) ist er zum genannten Zeitpunkt am höchsten in den Gruppen Gesundheit: 13,1 % (8,3 %), Bekleidung: 12,2 % (9,5 %), Sonstige: 12,2 % (8,8 %), er beträgt in den übrigen Gruppen: Metall 5,6 % (5,9 %), Bau 4,9 % (4,5 %), Nahrung 4,7 % (3,8 %) und Holz 4,2 % (4,7 %). Daß sich bei weiterer Aufgliederung nach Einzelhandwerkszweigen sehr erhebliche Unterschiede und z. T. sehr hohe Anteilsziffern (vielfach allerdings bei einer nur sehr geringen Betriebszahl, besonders bei den speziellen Handwerkszweigen der Vertriebenen) ergeben, zeigt die Tabelle XIX, in der die Handwerkszweige mit mehr als 10 % Vertriebenenbetrieben im Kammerbezirk Kassel zusammengestellt sind.

Nach Handwerksgruppen weist auch die Entwicklung von 1949 bis 1953 erhebliche Verschiedenheiten auf. Zurückgegangen ist der Anteil der Vertriebenen-Betriebe¹⁸ in der Gruppe Bau von 4,8 % auf 4,7 % und in der Gruppe Metall von 5,7 % auf 5,3 %; in den übrigen Gruppen hat ihr Anteil zugenommen: Nahrung von 2,6 % auf 4 %, Bekleidung von 8 % auf 10,3 %, Holz von 3,7 % auf 4,4 %, Körperpflege von 7,3 % auf 8,5 % und Sonstige von 8,9 % auf 9,2 %. Besonders groß ist also die Erhöhung des Vertriebenenanteils in den Gruppen Nahrung und Bekleidung.

Beim Gesamthandwerk ist der Anteil der Gruppe Bekleidung von 1949—1953 (mit dem erforderlichen Vorbehalt hinsichtlich der statistischen Unterlagen) von 30,7 % auf 27,8 % zurückgegangen; auf sie entfällt dagegen 1953 beim Vertriebenenhandwerk der sehr hohe Anteil von 43 % sämlicher Vertriebenenbetriebe. Nur die Gruppen Körperpflege und Sonstige sind gleichfalls mit einem höheren Anteil am Vertriebenenhandwerk (9,7 % bzw. 3,2 %) beteiligt, als ihr Anteil am Gesamthandwerk (7,5 % bzw. 2,2 %) beträgt. Soweit die vorhandenen Zahlenangaben für 1949 (Handwerkszählung) und 1953 einen Vergleich zulassen, hat sich im ganzen der Aufbau nach den sieben Handwerksgruppen weder für das Gesamthandwerk noch für das Vertriebenenhandwerk — bis auf die Gruppe Bekleidung beim Gesamthandwerk (1949: 30,7 %, 1953: 27,8 %) und beim Vertriebenenhandwerk die Gruppen Nahrung (1949: 5,6 %, 1953: 8,4 %), Bau (1949: 17,5 %, 1953: 15,4 %) und Metall (1949: 13,5 %, 1953: 11 %) — allzu wesentlich geändert. Vor allem sind im großen und ganzen die Struktur unterschiede zwischen Vertriebenen- und Gesamthandwerk ziemlich unverändert geblieben. Es scheint so zu sein, daß diese Unterschiede, nämlich der größere Anteil (1953) der Gruppe Bekleidung beim Flüchtlingshandwerk (43 %) gegenüber dem Gesamthandwerk (etwa 28 %)

¹⁸ Nach Angaben der Handwerkskammer Wiesbaden.

Tabelle XIX

Handwerkszweige mit 10 v. H. und mehr Flüchtlingsbetrieben**im Handwerkskammerbezirk Kassel am 30. 9. 1953**

(Auskunft der Handwerkskammer Kassel, Anteile errechnet*)

Handwerkszweig	in v H aller Betriebe	Zahl der Flüchtl.- Betriebe	Handwerkszweig	in v H aller Betriebe	Zahl der Flüchtl.- Betriebe
I.			Gold- u. Silberschmiede .	17,5	7
Brunnenbauer	40,0	2	Uhrmacher	22,0	49
Platten- u. Fliesenleger ..	13,0	3	Kühlerhersteller	16,7	1
Zentralheizungsbauer ...	10,0	2	V.		
Schornsteinfeger	18,0	18	Beizer, Polierer	100,0	1
III.			Boots- u. Schiffbauer ...	100,0	1
Herrenschneider	14,5	268	Modellbauer	20,0	1
Damenschneider	17,7	177	Karosserie-, Fahrzeug- bauer	66,6	2
Putzmacher	19,1	21	Drechsler, Elfenbeinschn. 17,8	11	
Stricker	18,2	12	Spielzeughersteller	100,0	1
Sticker	25,0	4	Holzbildhauer	33,3	3
Weber u. Wirkner	37,3	19	Böttcher	11,0	8
Seiler u. Zeltmacher	13,0	3	Bürsten- u. Besenmacher	21,4	6
Hut- u. Mützenmacher ..	33,3	4	VI.		
Handschuhmacher	100,0	1	Bandagisten	20,0	1
Tierausstopfer, Präparat.	20,0	1	Zahntechniker	22,2	10
Schäftemacher, Stepper ..	38,5	5	Friseure	14,1	146
Feintäschner	20,0	1	Färber, chem. Reiniger ..	13,6	3
Kurbelsticker	50,0	1	Glas- u. Gebäudereiniger	10,0	2
Gerber, Lederglätter	23,8	5	VII.		
IV.			Photographen	16,4	21
Waagenbauer	25,0	1	Töpfer	37,5	6
Schweißer	11,1	1	Glasschleifer, Glasbläser	40,0	4
Maschinenbauer	29,6	8	Kunsthandwerker	50,0	1
Zylinder- u. Kurbel- wellenschleifer	66,6	2	Glas- u. Porzellanmaler .	66,6	2
Kraftfahrzeugelektriker ..	16,6	2	Lackierer	16,0	4
Elektromechaniker	18,7	17	Geigenbauer	50,0	2
Werkzeugmacher	33,3	1	Orgelbauer	25,0	2
Kupferschmiede	15,4	2			

* Handwerkszweige, die zu den 20 größten gehören (die allein schon 85 v. H. aller Betriebe im Lande darstellen), sind unterstrichen!

und der Gruppe Körperpflege (9,7 % bzw. 7,5 %) und Sonstige (3,2 bzw. 2,2 %) auf der einen Seite, der geringere Anteil der Gruppen Bau (15,4 % bzw. 21,5 %), Nahrung (8,4 bzw. 13,8 %), Metall (11 bzw. 13,8 %) und Holz (9 bzw. 13,4 %) auf der anderen Seite, von anderen Ursachen abgesehen, nicht zuletzt durch die Verschiedenheiten des Kapitalbedarfs für die Neugründung bestimmt sind. Der vergleichsweise geringere Kapitalbedarf im Schneider- und Schuhmacherhandwerk hat hier zur Gründung besonders vieler Vertriebenenbetriebe geführt, allerdings, wie die Handwerkskammer bestätigt, auch nicht wenige „Kümmerbetriebe“ entstehen lassen. Die hier bestehende Krisenanfälligkeit kommt in der Tatsache zum Ausdruck, daß die Fluktuation, die Zahl der fortlaufenden Zu- und Abgänge, in den Bekleidungshandwerken besonders groß ist¹⁴.

Der auffallend große Anteil des Bekleidungshandwerks an der Gesamtheit des Vertriebenenhandwerks findet aber wohl auch in dem Umstande seine Erklärung, daß hierunter ein wichtiger Teil der für die Herkunftsländer, insbesondere das Sudetenland, charakteristischen Spezialhandwerkszweige (Weber, Stricker, Wirker, Klöppler, Tuchmacher, Handschuhmacher)¹⁵ fällt, deren Wiedererrichtung im Aufnahmelande deshalb geringeren Schwierigkeiten begegnet, weil sie hier auf keine Konkurrenz stoßen und als willkommene Bereicherung des hessischen Handwerks und Ergänzung der hessischen Spezialhandwerkszweige (Offenbacher Lederwaren, Hanauer Gold- und Silberschmiede, Odenwälder Elfenbeinschnitzer und Holzbildhauer der Rhön) begrüßt werden.

An der Zunahme der Vertriebenenhandwerksbetriebe von 1949 bis 1953 sind in regionaler Schau die Handwerkskammerbezirke Wiesbaden, Darmstadt und Frankfurt beteiligt, während allein der Bezirk Kassel einen Rückgang aufzuweisen hat. Das entspricht dem der hessischen Wirtschaftsstruktur gemäßen Gefälle der allgemeinen (gewerblichen) Eingliederungskapazität von Nord- nach Südhessen.

Die Eingliederung der Vertriebenen in das Handwerk hat sich bis zum Erlaß der neuen Handwerksordnung¹⁶ unter dem Regime der Anfang 1949 eingeführten absoluten Gewerbefreiheit vollzogen. Leider läßt sich nicht feststellen, in welchem Umfange das Vertriebenenhand-

¹⁴ Siehe die Nachweisungen über die Eintragungen und Löschungen von Betrieben nach Handwerkszweigen im 3. bis 6. Jahrgang (1950—1953) von „Kurhessisches Handwerk“ und Auskunft der Handwerkskammer Kassel (Betriebsstatistik).

¹⁵ Ihnen wie auch den Handwerkszweigen Glas, Glaswaren und Gablonzer Schmuck wurde auch zuerst öffentliche Hilfe zuteil (siehe 2. und 3. Jahresbericht der Vertriebenen-(Lastenausgleichs-)Bank, S. 36 und Schaubild 2 — Anhang — bzw. S. 68 und Tabelle 1 — Anhang).

¹⁶ Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17. 9. 1953, BGBl. I, S. 1411.

werk an den verschiedenen sonstigen öffentlichen Finanzierungshilfen¹⁷ Anteil gehabt hat. Aus Soforthilfemitteln sind bis Ende 1952 in Hessen von insgesamt 11 977 Existenzaufbaudarlehen¹⁸ im Betrage von insgesamt etwa 44,8 Mill. DM (in der Durchschnittshöhe von 3739,— DM) 5286 dem Handwerk aller Geschädigtengruppen im Sinne des Soforthilfegesetzes, unter denen aber die Heimatvertriebenen überwiegen, und 34 Eingliederungsdarlehen¹⁹ zur Schaffung von 318 Dauerarbeitsplätzen im Gesamtbetrag von 1,136 Mill. DM (je Arbeitsplatz 3572,— DM) zugeflossen.

Wenn man annimmt, daß die durchschnittliche Höhe des einzelnen der Gründung eines Vertriebenenhandwerksbetriebes zugutegekommenen Aufbaudarlehens etwa dem Gesamtdurchschnitt der Höhe dieser Kredite (3739,— DM), an denen ja auch andere Berufszweige, wie vor allem der Einzelhandel, beteiligt sind, entspricht, dann handelt es sich im ganzen um die Bereitstellung einer nur dürftigen Finanzierungshilfe für die Schaffung eines Handwerksbetriebes. Das Kapitalerfordernis im Handwerk hat in den vergangenen Jahrzehnten ganz erheblich an Bedeutung zugenommen, so daß gegenwärtig der Aufbau eines Handwerksbetriebes ohne ausreichende Kapitalgrundlage die Gefahr unzulänglicher Konkurrenzfähigkeit und der Bestandsbedrohung heraufbeschwört. Es gibt nur wenige Handwerkszweige, bei denen das Kapital mindestens für die Errichtung eines Betriebes unter 4000,— DM liegt, nach Albers²⁰ sind dies das Malerhandwerk (3500,— DM), das Schornsteinfegerhandwerk (2000,— DM), das Schneiderhandwerk (2000,— DM), das Putzmacherhandwerk (3500,— DM), das Schuhmacherhandwerk (2000,— DM) und das Optikerhandwerk (3000,— DM), während es bei den 26 anderen der von ihm angeführten Handwerkszweige über 4000,— DM, in 12 in der Größenordnung von 10 000,— DM und darüber, liegt. Wenn auch bis zum 30. 6. 1953 in 234 Fällen, von denen nur 11 auf Hessen entfallen, Aufbaudarlehen in Höhe von über 10 000,— DM für das Handwerk bewilligt worden sind,²¹ so dürfte doch in der ganz großen Mehrzahl der Fälle der gewährte Kredit erheblich unter dem für die nachhaltige Sicherung eines leistungsfähigen Betriebes erforderlichen Betrage liegen. Es ist daher zu befürchten, daß in der starken Zugangs- und Abgangsbewegung mit, wie gezeigt wurde, einem Rückgangssaldo für das hessische Gesamthandwerk, die sich in der Periode der vollen Gewerbefreiheit voll-

¹⁷ Siehe oben S. 121 ff.

¹⁸ Bundesausgleichsamt, Az: III C. — LA. 3543-7/53. 31. 1. 1953.

¹⁹ 3. Jahresbericht der Vertriebenen (Lastenausgleichs-Bank, Tabelle 7).

²⁰ Die Kapitalausstattung der Flüchtlingsbetriebe in Westdeutschland, Kiel 1952, S. 69.

²¹ Bundesausgleichsamt: Statistische Informationen, Nr. 7, Blatt 8, vom 21. 9. 1953. Es handelt sich hier nur um Aufbaudarlehen im Sinne des § 254 des Lastenausgleichsgesetzes.

zogen hat, nicht wenige der neu geschaffenen Vertriebenenbetriebe auf einer recht schwachen Kapitalbasis errichtet worden sind, so daß es sicherlich weiterer Anstrengungen bedürfen wird, um den Bestand des Geschaffenen zu sichern. Da die Existenzaufbauhilfe-Kredite eine Vorleistung auf spätere Entschädigungsansprüche darstellen, sollte alles daran gesetzt werden, um die Fälle derjenigen Geschädigten, die mit Hilfe dieser Kredite neue Betriebe geschaffen haben, endgültig zu entscheiden und auf diesem Wege die Kreditbasis in Eigenkapital umzuwandeln. Bis dahin erfordert unter allen Umständen die Konsolidierung der bisher gegründeten Vertriebenenbetriebe höchste Aufmerksamkeit der zuständigen behördlichen, aber auch der berufsständischen Stellen, die damit einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Vertriebenenproblems leisten können.

Im ganzen entspricht der seit 1949 zu verzeichnende Rückgang der Gesamtzahl der Betriebe einer wirtschaftlich begründeten Tendenz, die auch im Handwerk eine Konsolidierung im Sinne einer erhöhten Durchschnittsbetriebsgröße auf ausreichender Kapitalgrundlage unausweichlich macht. Seit langem geht der Trend in der Entwicklung des Handwerks in der Richtung einer Verminderung der Betriebszahl bei Vergrößerung der durchschnittlichen Betriebsgröße mit verstärkter Kapitalausstattung. Es wird eine wichtige Aufgabe der Vertriebenenpolitik der nächsten Zukunft sein, alles zu tun, um zu verhüten, daß die neu geschaffenen Vertriebenenhandwerksbetriebe infolge ihrer kapitalmäßigen Schwäche in einem solchen Entwicklungsprozeß zum Erliegen kommen oder ihr Dasein nur all zu kümmerlich zu fristen vermögen.

Nach Inkrafttreten der neuen Handwerksordnung, die die Wünsche der Interessenvertretungen des Handwerks in umfassendem Maße erfüllt, ist es mehr als ein nobile officium der berufsständischen Organe und Einrichtungen des Handwerks, die von ihnen erstrebten und ihnen zuteil gewordenen Segnungen der neuen Ordnung in möglichst großem Umfange auch den Vertriebenen zugute kommen zu lassen. Erfreulicherweise kommt die Tendenz hierzu schon vor Erlass der neuen Handwerksordnung in einer erheblichen Zunahme des Anteils Vertriebener an der Gesamtzahl der abgelegten Meisterprüfungen zum Ausdruck. Er ist, während allerdings absolut die Zahl der Meisterprüfungen seit Einführung der Gewerbefreiheit stark abgesunken ist (z. B. im Kammerbezirk Darmstadt 1951 nur noch 540 Meisterprüfungen gegen je rd. 1700 in den Jahren 1947 und 1948),²² im Handwerkskammerbezirk Kassel von 7,2 % (40 von insgesamt 555 Meisterprüfungen) im Jahre 1951 auf 16,2 % (90 von insgesamt 557) im Jahre 1952 gestiegen;

²² Das findet seinen Niederschlag in den Zahlen, die die Neueintragungen in die Handwerksrolle ausweisen: in Hessen sind 1952 von 100 Neueingetragenen nur noch 25 Meister.

die Zunahme ist (nach den absoluten Zahlen) besonders groß in den Handwerkszweigen Metall, Bau, Nahrung und Bekleidung²³. Ange-sichts der vielbeklagten Überalterung im Handwerk wird sich auch eine Förderung der Unterbringung von Vertriebenen in der Handwerkswirtschaft dadurch erreichen lassen, daß ihnen bei Vorhanden-sein fachlich geeigneter und tüchtiger Anwärter zu einem angemes-senen Teile der Zugang zu „auslaufenden“ Betrieben²⁴ — entsprechend den durch das Flüchtlingsiedlungsgesetz in der Landwirtschaft ge-schaffenen Möglichkeiten — eröffnet wird.

Von besonderer Bedeutung wird es sein, der nachwachsenden Gene-ration der Vertriebenen den Zugang zum Handwerk zu eröffnen, also ihr, soweit sie hier ihren Berufsweg sucht, zu einem angemessenen Anteil Lehrstellen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen und sie in der Wahl des Handwerkszweiges und des Ortes der künftigen Berufsausübung nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Erfolgsaussichten unter Berücksichtigung bestehender Überbe-setzung hier, vorhandenen Nachwuchsmangels dort zu beraten. Leider haben sich der Verwirklichung dieser vom Handwerk erkannten Ver-pflichtung erhebliche Schwierigkeiten entgegengestellt. Auf der einen Seite ist hier und da die Ausbildungsbereitschaft in Handwerkskreisen einerseits durch die Befürchtung, unerwünschte Konkurrenz und, wie es hier und da geäußert wird, „Schwarzarbeiter“ großzuziehen, andererseits durch Momente, die als schwer tragbare wirtschaftliche Belastung empfunden werden, beeinträchtigt, so „die unabdingbare Höhe der Erziehungsbeihilfen, die Verpflichtung des Lehrmeisters, den Lehr-vertrag unter allen Umständen einzuhalten, den Fortfall eines Ar-beitstages in der Woche für den Besuch der Berufsschule, die Pflicht, Jugendlichen Urlaub von 24 Arbeitstagen zu gewähren, und die Ver-pflichtung zur Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Krankheit und Betriebsunfällen (für 6 bzw. 12 Wochen)“²⁵. In welchem Maße diese sozialen Anforderungen vom Handwerk (und den anderen Wirtschafts-zweigen) vielfach als Belastung empfunden werden, geht aus dem Umfang ihrer durch eine Lehrlingsbefragung in den hessischen Berufs-schulen festgestellten Nichtbeachtung hervor. Hiernach haben z. B. nur wenig über die Hälfte aller (nicht nur im Handwerk beschäftigten) befragten Lehrlinge den vollen ihnen zustehenden Urlaub, über 15 % überhaupt keinen erhalten, in großem Umfang ist der Achtstunden-arbeitstag überschritten worden, auch Behinderungen am Besuche der Berufsschule sind vorgekommen²⁶. Auf der anderen Seite liegen aber nach allen Erfahrungen der letzten Zeit die Schwierigkeiten weit-

²³ Nach Auskunft der Handwerkskammer Kassel.

²⁴ Siehe oben S. 131.

²⁵ Mitteilung der Handwerkskammer Kassel.

²⁶ Deutsches Handwerksblatt, Jhrg. 1952, S. 363.

gehend auch bei dem Berufsnachwuchs selbst bzw. bei den Erziehungsberechtigten der vor die Frage der Berufswahl gestellten Jugendlichen. Wenn nämlich, wie festzustellen ist, die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten in der Handwerkswirtschaft, die Lehrstellen z. B. im Bäckerei-, Metzger-, Schmiede-, Stellmacher-, Klempner- und Installationshandwerk, vielfach nicht voll ausgenutzt werden, so liegt das oft nicht an mangelnder Ausbildungsbereitschaft des Handwerks, sondern daran, daß die Wünsche der Jugendlichen in der Regel auf die Unterbringung in den bekannten „Modeberufen“ gerichtet sind und es äußerst schwer ist, die hier bestehenden Vorurteile zu überwinden. Nicht minder wirkt — auch in ländlichen Kreisen — häufig das Vorhandensein von Industrien hemmend auf die Möglichkeit, die in den großen und aussichtsreichen Handwerkszweigen vorhandenen Lehrstellen zu besetzen, da von den Jugendlichen und Erziehungsberechtigten die Industrielehre bevorzugt wird. Es kann kaum geleugnet werden, daß dies z. T. seinen Grund in der nicht immer ausreichenden, den künftigen Berufsanforderungen nicht voll entsprechenden Ausbildung im Handwerksbetrieb hat, die manchmal nicht systematisch genug und — besonders auf dem Lande — durch Heranziehung zu berufsforeigner Arbeit in Haus und Hof beeinträchtigt ist²⁷. Es wird der nicht erlahmenden gemeinsamen Bemühungen der Berufsberatung und der berufsständischen Vertretungen des Handwerks bedürfen, um im Interesse des gesicherten Berufsweges der jungen Generation der Vertriebenen die vielfach noch bestehenden Vorurteile und Hemmnisse zu überwinden, aber auf der anderen Seite auch alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um eine gediegene und den modernen Berufsanforderungen Genüge leistende Werkstattausbildung zu gewährleisten.

Soweit die vorhandenen Schwierigkeiten ihre Ursache in den erwähnten wirtschaftlich begründeten Bedenken in Handwerkskreisen haben, sollte auch für geeignete öffentliche Hilfe gesorgt werden. Die hierfür eingeleitete Kreditaktion (im Betrage von 2 Millionen DM für das ganze Gebiet der Bundesrepublik)²⁸ hat sich offenbar für das Handwerk als ein Fehlschlag erwiesen; jedenfalls lassen wiederholte Hinweise in dem Kammerorgan „Kurhessisches Handwerk“ erkennen, daß nur in sehr geringem Umfang Anträge gestellt worden sind. Zum Teil scheint dies seine Erklärung darin zu finden, daß die für die Verbesserung der Lehrmöglichkeiten bestimmten Mittel bei Eigenbeteiligung von jetzt 30 (anfangs 60) % nur für Investitionen (Anschaffung von

²⁷ Das Lehrlingswesen. Am Beispiel Hessen untersucht und dargestellt von der Studiengruppe Lehrlingswesen an der DGB-Bundesschule Oberursel, Wiesbaden 1951.

²⁸ Nach den Ende 1953 vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung herausgegebenen Richtlinien stehen für das laufende Jahr (1954) 8 Mill. DM für die Lehrlingsausbildung zur Verfügung.

Maschinen und Werkzeugen, Errichtung und Erweiterung von Räumlichkeiten für die arbeitsmäßige Unterbringung zusätzlicher Lehrlinge u. ä.) beantragt werden können, eine solche Zweckbindung aber den Verhältnissen und Bedürfnissen des Handwerks nicht entspricht, dessen Ausbildungsbereitschaft und -möglichkeiten nicht durch Arbeitsplatz- und Werkstatteinrichtungsschwierigkeiten, sondern durch die allgemeinen Bedingungen seiner Produktions- und Absatzmöglichkeiten bestimmt sind.

Da die Frage der wirtschaftlichen Eingliederung der Heimatvertriebenen mit dem Fortgang der Zeit immer mehr zu einer solchen des Zuganges der nachwachsenden Generation zu den sich bietenden Möglichkeiten wirtschaftlicher Erwerbstätigkeit im Gleichschritt mit der einheimischen Jugend werden muß, da andererseits Handwerk und Kleingewerbe bei fortschreitender allgemeinwirtschaftlicher Entwicklung immer wieder in einem bestimmten Umfange solche Möglichkeiten für die Begründung selbständiger wirtschaftlicher Existenzen bieten, kommt der Sorge für die gewerblich-handwerkliche Berufsausbildung um so größere Bedeutung zu, als mit zunehmender wirtschaftlicher Rationalisierung und Technisierung der Produktion und steigenden Konsumentenansprüchen an deren Leistung die Anforderungen an die Berufsausbildung sich immer mehr erhöhen. Es ist zu begrüßen, daß diesen Erfordernissen bei der Durchführung der Bundesjugendpläne durch Bereitstellung von Mitteln für Lehrwerkstätten und Lehrlingsheime und durch den Entschluß Rechnung getragen worden ist, auch aus Mitteln des Lastenausgleichs besondere Mittel für die Berufsausbildung und Umschulung zur Verfügung zu stellen. Bei der Regelung der Bedingungen und Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme sollte unbedingt auch auf die Verhältnisse des Handwerks Bedacht genommen werden, die so ganz anders als im Bereich der Industrie im Hinblick auf die Errichtung von Lehrwerkstätten gelagert sind. Ganz besonders spricht hierfür — abgesehen von dem allgemeinen sozialen Gesichtspunkt der Erhaltung einer möglichst breiten Schicht selbständiger wirtschaftlicher Existenzen — der nur zu begründete Wunsch der Heimatvertriebenen, wieder stärker, als es bisher möglich gewesen ist, in ihrem Aufnahmeland in die ihrer früheren wirtschaftlichen und beruflichen Lage entsprechende soziale Struktur hineinzuwachsen.

Die Untersuchungen zum deutschen Vertriebenen- und Flüchtlingsproblem

Herausgegeben von Professor Dr. Bernhard Pfister

erscheinen in zwei Abteilungen. Die erste Abteilung enthält Arbeiten zu den Grundfragen des deutschen Vertriebenen- und Flüchtlingsproblems, die zweite Abteilung enthält die Einzeldarstellungen der Länder. Die zur 1. Abteilung gehörigen Arbeiten erscheinen als Band 6, die zur 2. Abteilung gehörigen als Band 7 der Schriftenreihe des Vereins für Sozialpolitik. Die einzelnen Arbeiten erscheinen nicht in systematischer sondern in zwangloser Reihenfolge, jeweils nach Fertigstellung der Manuskripte durch die Autoren. Sie werden mit einer römischen Ziffer gekennzeichnet und nach der Reihenfolge ihres Erscheinens den Bänden 6 und 7 der Schriftenreihe zugeordnet. Die Ergänzung des Veröffentlichungsplanes durch weitere Arbeiten bleibt vorbehalten.

Erste Abteilung: Grundfragen

Band 6/I: Die volkswirtschaftliche Eingliederung eines Bevölkerungszstromes. Wirtschaftstheoretische Einführung in das Vertriebenen- und Flüchtlingsproblem. Von Prof. Dr. Helmut Arndt, Marburg/Lahn.

Die Heimatvertriebenen im Spiegel der Statistik. Von Dr. Gerhard Reichling, Bad Homburg

Die Vertriebenen und Flüchtlinge in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder. Von Dr. Christof Rotberg. Mit einem Vorwort von Prof. Ulrich Scheuner, Bonn

Die deutsche Vertriebenen- und Flüchtlingsfrage als Problem des Völkerrechts. Von Prof. Ulrich Scheuner, Bonn

Finanzierungsprobleme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Eingliederung der Heimatvertriebenen. Von Prof. Dr. Günter Schmölders, Köln

Ein zusammenfassender Schlußband. Von Prof. Dr. B. Pfister, München

Fortsetzung 3. Umschlagseite

Zweite Abteilung: Einzeldarstellungen

- Band 7/I: **Die Heimatvertriebenen in der Sowjetzone.** Von Prof. Dr. Peter-Heinz Seraphim, München/Tutzing. 202 Seiten und 23 mehrfarbige Karten. 1954. DM 15,60.
- Band 7/II: **Die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen in Hessen.** Von Prof. Dr. Gerhard Albrecht, Marburg/Lahn. Unter Mitarbeit von H.-W. Behnke und R. Burchard. 184 Seiten und 1 mehrfarbiges Schaubild. 1954. DM 12,80.
- Band 7/III: **Die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge aus der Sowjetzone in Westberlin.** Von Dr. Hans-Joachim v. Koerber, Berlin. Unter Mitwirkung von Prof. C. Thalheim, Berlin. 156 Seiten. 1954. DM 11,20.
- Die Heimatvertriebenen in Nordrhein-Westfalen.** Von Dipl.-Volkswirt Gertrude Stahlberg, Bonn.
- Die Heimatvertriebenen in Niedersachsen.**
- Die Heimatvertriebenen in Schleswig-Holstein.** Von Dr. Friedrich Edding, Kiel.
- Die Eingliederung der Flüchtlinge in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg.** Von Dr. Ingeborg Esenwein-Rothé, Wilhelmshaven.
- Die Heimatvertriebenen in Baden-Württemberg.** Von Dipl.-Volkswirt Erwin Müller, Heidelberg.
- Die Heimatvertriebenen in Bayern.** Von Dr. Bodo Spiethoff, München.
- Die Heimatvertriebenen in Rheinland-Pfalz.** Von Dipl.-Volkswirt Helmut Wagner, Mainz.

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN-MÜNCHEN